Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1880)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an

bie Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 19. Februar 1880.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 15. März einzuberusen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

A. Gesete und Dekrete.

- a. Gefete zur zweiten Berathung.
- 1. Gefet über Bereinfachung ber Staatsverwaltung.
- 2. Gefeg betr. einige Ubanderungen des Berfahrens in Straffachen und des Strafgefegbuches.
- 3. Geset über die Stempelabgabe.

b. Gefete zur erften Berathung.

1. Flurgefet.

2. betr. Abanderung des Gefetzes über die Branntwein= und Spiritusfabrikation.

c. Defrete.

1. betr. Abanderung des Art. 1 des Defrets vom 2. Juli 1879.

2. " Entschädigung der Kreiskommandanten.

3. " Abänderung des Dekrets vom 13. April 1877 über ben Bau und Betrieb der Bern-Luzernbahn.

B. Porträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1. über Ergänzungswahlen in den Großen Rath.
- 2. über die Verfassungsrevision.

b. Der Direktion des Innern.

- 1. über eine Beschwerbe des Herrn Speditors Schegg in Bern betr. einen Beschluß des Regierungsraths wegen seiner Kohlenniederlage.
- 2. über eine Betition des Bereins gegen ben Impfzwang.
- 3. über die Petitionen einer Anzahl Gebäudeeigenthümer aus dem Amtsbezirk Courtelary um Freigebung der Gebäudeversicherung.
- 4. über die Petition des bernischen thierärztlichen Vereins um Aufhebung des Konkordats betr. Viehhauptmängel.
 - c. Der Juftiz= und Polizeidirektion.
- 1. über Naturalisationsgesuche.
- 2. über Strafnachlaßgesuche.
- 3. über eine Eingabe der Regierungsstatthalter betr. strengere Uhndung der Armenpolizeivergeben.

d. Der Rirchenbirettion.

- 1. betr. ein Gesuch der Bewohner von Roselet um Losetrennung von der Kirchgemeinde Saignelegier und Zutheilung an die Kirchgemeinde Breuleux.
 - e. Der Finangbirektion.
- 1. Voranschlag für das Jahr 1880.
- 2. betr. die Revifion der Steuergefete.
 - f. Der Domänendirektion.
- 1. betr. Räufe und Berkäufe.
 - g. Der Forstdirektion.
- 1. betr. einen Dienstbarkeitsloskaufvertrag mit der Gemeinde Wahlern.
 - h. Der Militärdireftion.
- 1. betr. Entlassung von Stabsoffizieren.
 - i. Der Baudireftion.
- 1. über Straffen= und Brückenbauten.
- 2. über Expropriationen.

C. Mahlen.

- 1. von Stabsoffizieren.
- 2. eines Gerichtspräfidenten von Konolfingen.
- 3. des Kantons-Kriegskommissärs.

Für ben ersten Tag werben auf die Tagesordnung gesett: Borträge des Regierungspräsidiums über die Ersatzwahlen und die Gesetz zur zweiten Berathung.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. März ftatt.

Die Kommissionspräsidenten werden gleichzeitig einsgeladen, dafür zu sorgen, daß die ihnen zur Vorberathung zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig vorberathen vorliegen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident: Morgenthaler.

Erste Situng.

Montag ben 15. März 1880.

Vormittags 10 Uhr.

Präfident: Berr Morgenthaler.

Nach bem Namensaufrufe sind 147 Mitglieder anwesend; abwesend sind 105, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Brand in Ursendach, Bürki, Burren in Köniz, Charpié, Feune, Flück, Hofer in Wynau, Joost, Kohler in Pruntrut, Kohli, Kummer in Bern, Niggeler, Oberli, Prêtre in Sonvillier, Sahli, Schär, Stämpsli in Zäziwyl, Tschannen in Dettligen, Zeesiger, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aellig, Althaus, Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Boß, Brand in Vielbringen, Burger, Burren in Bümpliz, Carraz, Chappuis, Clémençon, Déboeuf, Engel, Fattet, Folletête, Francillon, Frutiger, Glaus, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Häberli, Hennemann, Hofmann, Hölftetter, Hape, Klopsstein, Koller, Kummer in Uhenstorf, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Stessisburg, Lehmann in Viel, Lenz, Liechti, Linder, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringgenberg, Monin, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Racle, Reber in Riederdipp, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renser, Riat, Rieden, Ritschard, Rolli, Rosselet, Roth, Schären, Scheidegger, Schmid in Mühleberg, Schwad, Seiler, Stettler in Eggiwyl, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Thormann in Bern, Trachsel in Mühlethurnen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Wiedmer, Wieniger in Mattsetten, Willi, Wiß, Zeller, Zingg, Zumwald.

Rach Eröffnung der Sitzung gibt das Präfidium Kenntniß von einer Beschwerdeschrift des Schusters Fried. Kernen von Reutigen gegen den Appellations= und Kassationshof, betressend einen Beschluß der dortigen Gemeinde. Nach dem Gesetz über die Verantwortlichseit der Behörden und Beamten wird diese Beschwerde für zwei Mal 24 Stunden auf den Kanzleitisch gelegt, worauf sie zur Verenehmlassung und allfälligen Vertheidigung an den Appelslationshof geht.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Offiziers = vereins der Stadt Bern mit, durch welche die Mitglieder des Großen Rathes eingeladen werden, einer auf heute Abend 8 Uhr im Museumssaale angeordneten öffentlichen Besprechung der Frage der Landesbefestigung beizzuwohnen.

Bereinigung des Craktandenverzeichnisses.

Es werden gewiesen:

1) Die Vorlage über die Petition des bernischen thierärztlichen Vereins um Aufhebung des Konkordats betreffend Viehhauptmängel, an eine vom Vüreau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern;

2) Die Petitionen von Grundeigenthümern aus dem Amtsbezirk Courtelary um Freigebung der Gebäude=Ber= sicherung, an die für das Brandassekturanzwesen nieder=

gesetzte Rommission;

3) Der Dekretsentwurf betreffend die neue Eintheilung und Abgrenzung der Helfereibezirke an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern.

Gerberin Steffisburg, Vicepräsibent der Staatswirth= ichaftstommiffion. Ich habeim Namen der Staatswirthschafts= kommiffion eine Mittheilung betreffend den Boranschlag für das Jahr 1880 zu machen. Derfelbe ift der Staatswirth= schaftskommission von Seiten der Regierung erft letten Mittwoch Morgen vorgelegt worden, und der Herr Finanzdirektor hat uns dabei erklärt, er könne für seine Richtigkeit nicht garantiren, weil die Staatsrechnung für 1879 noch nicht allseitig abgeschloffen sei, und man mithin die Baffivreftanz berselben nicht genau kenne. Die Staatswirthschaftskom= mission hat nun nach eingehender Debatte beschloffen, den Bor= anschlag pro 1880 dermalen nicht zu diskutiren und dem Großen Rath nicht vorzulegen. Sie hat nämlich gefunden, daß es einerseits unverantwortlich ware, dem Großen Rath ein Budget mit unrichtigen Zahlen zur Annahme zu em= pfehlen, und daß es andererfeits beim beften Willen nicht möglich sei, einen richtigen Voranschlag zu entwerfen, bevor bie Staatsrechnung pro 1879 abgeschloffen, und die Bolks= abstimmung über bas Stempel- und bas Bereinfachungs= gefetz erfolgt fei. Wenn das Bolk diefe beiden Gefete verwirft, was wir zwar nicht hoffen wollen, so würde das Defizit für 1880 über eine Million betragen, während es im andern Falle beinahe um die Sälfte reduzirt werden könnte. Die Volksabstimmung wird am ersten Maisonntag ftattfinden, und der herr Finanzdirektor hat erklärt, er werde sofort darauf ein neues Budget entwerfen. Dieses wird nach Beschluß der Staatswirthschaftskommission spätestens 14 Tage nach der Abstimmung von ihr vorberathen werden, damit es dem Großen Rath noch in der Maisession vorgelegt werden kann. Die Staatswirthschaftskommission beantragt also Verschiebung des Budgets auf die Mai= session.

Scheurer, Finanzdirektor. Wenn ein gehöriges Bud= get entworfen werden soll, so ist es absolut erforderlich, daß das Ergebniß des letzten Rechnungsjahres sowohl in Tagblatt des Großen Rathes 1880.

den einzelnen Rubriken, als im Ganzen bekannt sei. Diefer Rechnungsabschluß hat sich aber von jeher bis Mitte März oder sogar bis Anfangs April des neuen Jahres verzögert, und zwar deshalb, weil die Rechnungen einer Reihe von Berwaltungen, z. B. der Hypothekarkaffe, der Kantonal= bank u. s. w., erst so spät einkommen und auch der Ber= hältnisse wegen nicht früher abgeschlossen werden können. Nun hatte sich die Finanzdirektion vorgenommen, für 1880 tein eigentliches detaillirtes Budget zu entwerfen, sondern wie dies auch für das Jahr 1879 geschehen ist, nur die Abanderungen des seiner Zeit vom Großen Rath forgfältig berathenen, aber vom Bolk verworfenen vierjährigen Budgets dem Großen Rath vorzulegen. Diese Arbeit hat aber trot aller Beförderung nicht vor Anfangs März beendigt und nicht vor den letten Tagen der Regierung und ber Staatswirthschaftstommission vorgelegt werden können. Die Regierung ihrerseits hat die Vorlage durchberathen: die Staatswirthschaftskommission hingegen hat aus den Gründen, die Sie vorhin gehört haben, nicht eintreten zu können geglaubt. Es läßt sich auch gegen diese Gründe nichts ein-wenden, und es ist just fein Unglud, wenn schon bas Budget in der gegenwärtigen Seffion nicht fann berathen werden; denn es werden am vierjährigen Budget nicht große Aenderungen zu machen sein, und leider nur solche, die unvermeidliche Mehrausgaben betreffen. Man wird also, wie auch im Jahr 1879, bis zur definitiven Berathung nach Mitgabe berjenigen Unfahe verwalten, wie fie bas vom Großen Rath genehmigte vierjährige Budget aufgeftellt hat.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte mir erlauben, noch einen Grund anzuführen, warum wenigstens ich jum Untrag der Staatswirthschaftstommission gestimmt habe. Für mich ift nicht der Grund maßgebend, daß die Staatsrech= nung noch nicht abgeschlossen ist; denn wir werden in Bufunft nie mehr ein Budget machen konnen, wenn die Rech= nung abgeschlossen ist, sondern wir werden, wie es auch früher der Fall war, das Budget für ein Jahr schon zu Ende des vorhergehenden oder jedenfalls spätestens zu Un= fang des betreffenden Jahres entwerfen muffen, also zu einer Zeit, wo die Rechnung des vorigen Jahres noch nicht abgeschloffen ift. Für mich, und ich glaube auch für andere Mitglieder ber Staatswirthichaftstommiffion ift der Umstand maßgebend, daß wir, nachdem das neue vier= jährige Budget durch das Volk verworfen worden ift, als alleinige Grundlage unserer Staatsverwaltung das alte vierjährige Budget haben. So lange das Volk fich nicht darüber ausgesprochen hat, ob das vierjährige Budget überhaupt aufgehoben werden soll, so lange stehen wir unter dem gegenwärtigen Finanzgeset, welches sagt, daß das alte vierjährige Budget gelte, bis ein neues ange-nommen sei. So lange also, bis ein neues Budget erkannt ist, sind wir nicht berechtigt, Ausgaben zu beschließen, die nicht im frühern vierjährigen Budget enthalten find.

Nun soll am ersten Maisonntag das Bolk angefragt werden, ob es einverstanden sei, das vierjährige Budget überhaupt aufzuheben und zur Abklärung unserer Finanzverhältnisse eine Anzahl Ersparnisse einzuführen und unsere Einnahmen durch das neue Stempelgesetz zu vermehren. Werden diese Vorlagen vom Volke angenommen, so werden wir nach der lleberzeugung der Staatswirthschaftskommission im Mai ein Büdget vorlegen können, vor dem man nicht zu erschrecken braucht. Im Falle der Verwerfung hinzegen werden wir das Budget sehr eingehend berathen und noch viel mehr als bisher, nach Ersparnissen suchen

müssen. Nun scheint es uns, es wäre fast eine Fronie, wenn wir wenige Wochen vor dem Bolksentscheid ein Budzet berathen wollten, ohne zu wissen, auf welchem Boden wir hinsichtlich der maßgebendsten Faktoren stehen. Es ist gar nicht Schade, wenn das Volk vor dem ersten Maizonntage begreift, daß man keine größeren Ausgaben bezichließen und allen den Begehrlichseiten der verschiedenen Landesgegenden namentlich für Straßenbauten nicht entsprechen kann, dis überhaupt wieder eine vernünftige Ordnung in unserer Finanzverwaltung hergestellt ist. Diese konstitutionellen Bedenken sind es hauptsächlich, die mich bewogen haben, zur Verschiedung des Budgets zu stimmen.

Karrer. Ich bin den Anträgen der Staatswirthschaftskommission und der Regierung nicht entgegen; allein ich kann den Erund nicht gelten lassen, daß man, um das Budget für 1880 zu machen, abwarten müsse, wie die Rechnung für 1879 ausfalle. Es kann dies mehr oderweniger ein inneres Motiv für die Verschiedung sein, aber durchaus kein staatsrechtliches und gesetzliches. Das jeweilige Budget soll nach Verfassung und Gesetz im Jahr vorher gemacht werden, während die Rechnung für dieses Jahr erst im Jahre nacher gemacht wird. Die Verhältnisse sind allerdings jetzt stärker, als Gesetz und menschliche Thätigkeit, aber man soll diesen Erund nicht als stichhaltigen und für die Bukunft maßgebenden annehmen.

Scheurer, Finanzbirektor. Ich bin mit herrn Karrer einverstanden, daß der Nichtabschluß der vorjährigen Red= nung kein staatsrechtliches Motiv dafür ift, die Berathung eines Voranschlages zu verschieben. Nach Verfaffung und Referendumsgeset sollte es anders sein; aber danach sollte auch der vierjährige Voranschlag angenommen sein, was leider nicht der Fall ift. Wir befinden uns eben in Bezug auf das Budget in einem total abnormen Zuftande. Wenn deshalb von diesem Motiv geredet wird, so geschieht es nicht, um damit zu begründen, man durfe oder folle die Berathung des Jahresbudgets immer bis in den dritten Monat des Jahres verschieben, sondern es wird damit nur behauptet (und das wiederhole ich), daß es, wenn nicht absolut nothwendig, doch sehr zwedmäßig sei, wenn man bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets bereits in ben hauptrubriken das Ergebniß des Borjahres kennt. Wenn man mit einem Budget vor irgend eine Behörde tommt, sei es Regierungsrath ober Staatswirthschaftskommission oder Großer Rath, so fragt man einen immer: Was hat man das lette Jahr ausgegeben? Sobald man nun das Budget zu einer Zeit macht, wo man noch nicht weiß, was im letten Jahre ausgegeben worden ist, kann man darauf nicht antworten. In ordentlichen Zeiten, wo die Rechnung gewöhnlich mit Einnahmeüberschüffen schließt, wird es nicht nothwendig sein, mit der Aufstellung bes Budgets zu warten, bis man das Ergebniß der vorjährigen Berwaltung kennt, aber in den gegenwärtigen abnormen Zeiten, wo wir foloffale Ausgabenüberschüffe haben, ift dies sehr wichtig und zweckmäßig.

Stockmar, Regierungsrath. Ich möchte dem Wunschenachkommen, den der Große Rath in der letzten Session ausgesprochen hat. Ich wünsche nämlich, daß, falls das Budget auf die nächste Session verschoben wird, dann der Straßenbaukredit davon abgetrennt werde. Der Große Rath wird begreifen, daß die Baudirektion mit den Arbeiten nicht bis im Mai warten kann. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte dieser Kredit in der gegenwärtigen Session bestimmt werden.

Tagesordnung:

Portrag über eine Ergänzungswahl in den Großen Rath.

Nach diesem Bortrag ist im Wahlkreis Obersimmensthal am Plate des ausgetretenen Herrn Imobersteg zum Mitgliede des Großen Kathes gewählt worden:

herr Gemeindspräfibent Joh. Rieben in Matten, Gemeinde St. Stephan.

Da diese Wahlversammlung unbeanstandet geblieben ist und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbietet, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes gültig erklärt.

Der Präsident fragt den neu eintretenden Herrn Rieben an, ob er den Sid leisten wolle nach der Verfassung, oder in der Form eines blos bürgerlichen Sides, d. h. so, daß die Beziehungen auf das Religiöse aus der Schwurformel weggelassen würden. Herr Rieben erklärt sich für das Erstere und wird hierauf in der gewöhnlichen versassungsmäßigen Weise beeidigt.

Geschesentwurf

betreffend

Pereinfachung der Staatsverwaltung.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt für 1879, S. 247, 260 und 286.)

Die von den vorberathenden Behörden vorgelegten Abanderungsanträge sind abgedruckt in Nr. 1 der Bei= lagen zum Tagblatt von 1880.

§ 1.

Brunner, als Berichterstatter der Spezialkommission. Es ist in der Kommission das Bedenken geäußert worden, ob denn die schriftlichen Berichte der Regierung und von Kommissionen auch nur in einer Sprache veröffentlicht werden sollen. Die Kommission ist nun darüber einig, daß alle diese offiziellen Berichte nicht unter die Verhandlungen des Großen Rathes fallen, sondern in die sogenannten Beilagen kommen und also der in § 1 aufgestellten Beschränkung nicht unterliegen sollen. Solche Berichte haben doch eine größere Wichtigkeit, als die Voten der einzelnen Redner und sollen deshalb auch fernerhin in beiden Sprachen publizirt werden.

§ 1 wird genehmigt.

§§ 2 und 3

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Abstimmung.

1) Für den Zusagantrag Feller . 55 Stimmen. Dagegen 57 ". 2) Für den Paragraphen Mehrheit.

§ 4.

Scheurer, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will nicht Gesagtes wiedersholen, sondern nur zur allseitigen Auftlärung beifügen, daß mit diesem Artikel nicht gesagt sein soll, es sei das Schükenwesen in Zukunft nicht mehr zu unterstüken, sondern nur das, daß der Staat nicht mehr von Gesekes wegen verpslichtet sei, den Schükengesellschaften jährlich 80 Patronen per Mann zu vergüten. Der Große Rath ist aber besugt, wie für jeden andern Gegenstand, so auch sür das Schießwesen Summen in das Budget aufzunehmen, und es wird also die Frage der Unterstützung des Schießwesens jeweilen bei der Budgetvorlage Gegenstand der Berathung sei.

Scherz. Der Paragraph, wie er jett vorgeschlagen wird, ist allerdings besser, als der unsprüngliche, indem er wenigstens die §§ 5 und 6 des Gesetzes rettet, welche die Gemeinden bezüglich der Berzeigung von Schießplätzen verpstichten. Daneben ist aber doch die Absicht ausgesprochen, die Schießbeiträge aufzuheben. Der Herr Finanzdirektor erklärt zwar, es habe nicht die Meinung, daß man die Schützen dahin und daweg nicht mehr unterstützen wolle, und ich habe alles Bertrauen in diese Jusicherung; allein ich hätte doch lieber einen Paragraphen schwarz auf weiß, den ich getrost nach Hause tragen könnte. Ich möchte nicht das Sichere mit dem Unsichern vertauschen und erlaube mir deshalb den Antrag, es sei der § 4 zu streichen. Auch ich will auf früher Gesagtes nicht zurücksommen: Sie kennen den Standpunkt der Schützen und auch den der Regierung und mögen entscheien.

Feller. Ich möchte in erster Linie den Antrag des Herrn Scherz sehr warm unterstüßen und eventuell beantragen, es sei in § 4 folgender Zusaß aufzunehmen: "Der Große Rakh kann alljährlich je nach den Finanz-verhältnissen die Schüßengesellschaften unterstüßen."

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Da der Antrag des Herrn Feller nur sagt, was ich bereits außzgesprochen habe, so will ich ihn nicht bekämpfen. Ich glanbe aber, man follte nicht sagen "Finanzverhältnisse," sondern blos "Verhältnisse"; denn es können z. B. auch militärische Berhältnisse bestimmend sein.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Nath kann alles machen, was nicht verboten ist, und insofern ist es gleich= gültig, ob der Antrag des Herrn Feller angenommen wird oder nicht. Wenn er aber zu präzis lauten würde, so müßte ich dagegen stimmen, indem sonst ein Präzidiz darin liegen würde. Ich möchte also wünschen, daß der Antrag redaktionell vorläge.

Feller legt hierauf seinen Antrag in folgender Fassung vor: "Der Große Rath kann bei Berathung des Budgets einen Beitrag zur Förderung des Schützenwesens je nach den Verhältnissen erkennen."

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vor= berathenden Behörden beantragen hier, im ersten Lemma die Worte "bernische unbemittelte" zu streichen und statt "des bestehenden" zu sagen "der bestehenden". Letzteres geschieht deshalb, weil wir nicht nur einen, sondern mehrere Stipendiensonds haben. Was die andere Abänderung betrifft, so ist das Wort "bernische" in der ersten Berathung auf einen Antrag aus der Mitte des Rathes angenommen worden; das Wort "unbemittelte" hingegen ist schon da gestanden. Es wird nun beantragt, beide zu streichen, weil der Ausdruck sprachlich nicht richtig ist oder wenig= stens zu falscher Auslegung Beranlassung geben könnte. Wenn man nämlich sagt, es seien die Stipendien für ber= nische unbemittelte Studirende aus den Stipendienfonds zu nehmen, so könnte man daraus folgern, daß Stipendien für nicht bernische, nicht unbemittelte Studirende, wie bis= her, aus der Staatstaffe genommen werden sollen. Dann aber ift es auch materiell nicht nothwendig, hier zu fagen, welche Studirende zu Stipendien berechtigt seien; denn der § 5 bezweckt nichts Anderes, als festzusehen, daß die bisher aus der Staatskaffe bezahlten Stipendien in Bu= funft aus den Stipendienfonds zu nehmen feien. Welche Eigenschaften aber ein Student haben muffe um ein Stipen= dium zu erlangen, ift nicht in diesem Gefet zu bestimmen, sondern ift bereits bestimmt in einer Reihe von Regle= menten, Berordnungen u. f. w. Durch die Streichung dieser Worte wird endlich auch die Befürchtung der juras= fischen Mitglieder beseitigt, es möchten in Zukunft die auf einem Detret aus den Dreißiger-Jahren beruhenden juraffischen Stipendien unterdrückt werden, indem danach Alles, was bisher gegolten hat, auch in Zufunft gilt, und die Abanderung nur darin besteht, daß die nöthigen Gelber aus den Stipendienfonds und nicht mehr aus der Staats= taffe genommen werden.

Zudem hat man bisher bei der Ausrichtung von Stipendien nicht engherzig nur nach dem bernischen heimatschein gefragt, sondern man hat unter Umständen die Söhne nicht bernischer Eltern, z. B. solche, deren Boreltern schon seit undenklicher Zeit im Kanton angesessen waren, oder deren Bäter dem Staat als Beamte Dienste geleistet hatten, gleich gehalten, wie die Berner. Neberdieß weiß man, daß eine Anzahl Studirende der altsatholischen Fakultät nicht bernische Bürger sind und auch disher mit Stipendien bedacht wurden, die man allerdings jüngsthin bedeutend herabgesetzt hat. Für sie wird in Zustunft namentlich der Ertrag des Linderlegats verwendet werden, das von der Stifterin gewiß nicht in dem Sinne errichtet worden ist, daß man in dem einen oder andern Kanton einen strengen Unterschied nach der Heimathörigsteit und dem Wortlaut des Heimatscheines mache.

§ 5 wird genehmigt.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es wird hier zunächst beantragt, das erste Alinea zu streichen. In bem zur demnächstigen Berathung fertigen Entwurf über die Revision der Steuergesete wird nämlich der Vorschlag gemacht, daß in Zukunft der alte und der neue Kanton hinsichtlich der Verwaltung und der Bezugsart der direkten Steuern zu unifiziren seien, und es ist dei der gegenwärtig vorhandenen Tendenz sür Vereinsachung der Verwaltung und Unifikation der beiden Landestheile einige Aussicht auf Annahme dieses Vorschlags vorhanden. Daher wäre es eine unnöthige Flickerei, vor der Verathung dieses Gesetze die jurassischen Grundsteuerbeamtungen durch ein besonderes Dekret im Sinne der Vereinsachung und Unifikation zu revidiren, indem beides durch das neue Steuergesetz selbst erreicht werden soll.

Ferner wird beantragt, im zweiten Lemma nach "Geometer-Conservateur" einzuschalten "im Jura". Diese Stelle ist aus den in erster Berathung entwickelten Gründen nicht mehr nothwendig und kann füglich schon jeht auf-

gehoben werden.

§ 6 wird mit den vorgeschlagenen Abanderungen genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Worte, ein Zins von $4^1/2$ % zu ersetzen durch: "das Maximum des jeweiligen Depotzinses". Bei der ersten Berathung des Gesetzes ist aus der Mitte des Großen Kathes der Antrag gefallen, es solle der Zins, den die Hypothekarkasse der Wiehentschädigungskasse zu zahlen hat, im Gesetze fixirt und auf $4^1/2$ % seitgeset werden. Es ist nun durchaus gerechtsertigt, daß da der höchste Zins gezahlt wird, und gegenwärtig beträgt derselbe $4^1/2$ % sür Depots, welche drei Jahre unaufsündbar stehen gelassen werden. Dieser Zins wird mit vollem Rechte auch reklamirt für die Viehentschädigungskasse, da nicht zu bestürchten steht, es werde dieser Fond aufgekündet und

zurückgezogen.

Dessenungeachtet schien den vorberathenden Behörden nicht zulässig, den Zins im Gesetze selbst zu sixiren, woburch es unmöglich würde, künftig allfällig veränderten Berhältnissen, welche alle andern Einlagen mitmachen müssen, Kechnung zu tragen. Es kann der Fall eintreten, daß der Zins später erhöht wird; es kann aber auch vorstommen, und dieser Fall ist nicht in ferner Sicht, daß er auf $4^{1/4}$, oder sogar auf $4^{0/6}$ erniedrigt wird. Für die Spareinlagen wird diese Herabsehung des Zinssußes wahrscheinlich schon in nächster Zeit ersolgen. In diesem Falle wäre es aber nicht richtig, der Biehentschädigungskasse $4^{1/2}$ of zu bezahlen, während Andere weniger erhalten und man auch von den Schuldnern weniger beziehen würde. Es wäre das nichts Anderes, als eine bedeutende Verkürzung des Staates, indem der Keinertrag der Hypothekarkasse geringer sein würde. Das wird man nicht wollen, sondern man wird nicht einen höhern Zins verlangen, als den höchsten, welchen die Hypothekarkasse überhaupt zahlt. Diesem Umstande wird durch die vorgeschlagene Redaktionsveränderung Rechnung getragen.

Saufer. Ich erlaube mir, den Borfchlag zu machen, es sei die Summe von Fr. 30,000 auf Fr. 35,000 zu erhöhen. Man wird fich überzeugt haben, daß die Betheiligung an den Viehprämien bedeutend zugenommen hat und wesentlich größer ift als vor 5—6 Jahren. Wenn ich aber eine Erhöhung der Summe vorschlage, so möchte ich nicht den ganzen Betrag dem Rindvieh zukommen lassen, sondern einen Theil auch den Schafen. Bekanntlich helfen auch die Schafe ben Fond äuffnen; benn auch fie muffen Gesundheitsscheine haben. Könnte man die Schafe veredeln, so würde das im ganzen Kanton eine bedeutende Summe ausmachen. In allen entlegenen Thälern haben wir Schafe, und die Leute hatten es da fehr nothig, baß der Werth dieser Thiere, der sich per Stück auf Fr. 15—20 beläuft, auf Fr. 30 ansteigen würde. Wir haben vielleicht 250,000—300,000 Schafe im Kanton, und wenn der Werth eines solchen durch die Veredlung nur um Fr. 10 zunehmen würde, fo würde diefer Mehrwerth eine Summe von mehreren Millionen ausmachen. Um diesen Zweck zu erreichen, follte man fich nicht fträuben, hier Fr. 5000 mehr aufzunehmen. Ich verlange nicht, daß gerade diese Summe den Schafen zukommen solle, sondern ich möchte es der Kommiffion für Viehzucht überlaffen, die Verthei= lung vorzunehmen. Es find in der letten Beit von land= wirthschaftlichen Bereinen und von Privaten daherige Bestrebungen gemacht worden. Man hat fremdes Zucht= material angekauft, und ich kann versichern, daß bie Resultate äußerst günstig ausfielen.

Feller. Auch ich wollte den Antrag stellen, auf Fr. 35,000 zu gehen. Ich will diesen Antrag nicht weiter motiviren, da Herr Hauser es bereits so gut gethan hat, daß mir nichts mehr zu sagen bleibt. Ich erlaube mir aber den weitern Antrag, daß statt der Worte "wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabsolgt werden" gesetzt werde: "wogegen die nach Art. 1 dieses Gesetzs aus der Staatskasse zu leistende Summe von Fr. 40,000 auf Fr. 25,000 reduzirt wird." Würde man die Redaktion des Entwurfs beibehalten, so wäre man im Zweisel darüber, ob die Beiträge für die Hebung der Pferdezucht auch fernerhin gezahlt werden sollen. Ich möchte diesfalls betonen, daß es zu bedauern wäre, wenn da wegen einigen Tausend Franken gespart würde. Man ist durch die Einführung fremder Zuchthengste auf einem vollständig rationellen Wege, und man wird in einigen Iahren sehen, was für gute Früchte dieses Borgehen im Kanton bringen wird.

Friedli. Ich theile die Ansichten der beiden Vorredner nicht, sondern es scheint mir schon stark, daß man Fr. 30,000 aus der Viehentschädigungskasse nehmen will. Dieselbe ist geschaffen worden aus dem Ertrage der Viehsicheine, und sie soll laut Gesetz dei auftretenden Seuchen zu Entschädigungen an die Viehbesitzer verwendet werden. Uedrigens ist die Entschädigung zu gering berechnet; denn wenn man nur ½ zahlt, so ist dies keine rechte Entschädigung, wenn nicht bei der Schatzung betrogen wird. Man sollte daher höher entschädigen. Auch sollten noch bei andern Krankheiten Entschädigungen ausgerichtet werden, als vorgeschen ist, z. B. auch bei Milzbrand. Ich möchte also nicht über Fr. 30,000 hinausgehen; denn es könnte eine Zeit kommen, wo man an einer Million zu wenig hätte.

v. Wattenwyl. Ich habe in der Staatswirthschafts-

kommission keinen Gegenantrag gestellt. Ich habe es seiner Zeit bei der ersten Berathung gethan, aber ohne Ersolg. Da nun aber die Frage neuerdings von andern Mitgliebern zur Sprache gebracht wird, kann ich nicht anders, als die gefallenen Anträge bestens empsehlen. Der Einwurf, man dürse den Fond nicht stärker in Anspruch nehmen, entbehrt jeglicher Logik und Konsequenz. Wenn man nämlich Fr. 30,000 daraus nehmen kann, kann man auch auf Fr. 35,000 gehen. Wer konsequent sein will, darf den Fond gar nicht in Anspruch nehmen. Ich mache aber Herrn Friedli aufmerksam, daß ich Milzbrand und Lungensseuche für die Kasse weniger scheue, als einen hungrigen Staat, der darauf greisen würde.

Flückiger. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei auf den Borschlag der vorberathenden Behörden nicht einzutreten. Die Hypothekarkasse hat seit langer Zeit einen Prosit auf der Viehentschädigungskasse gemacht. Ich habe schon in einer früheren Sitzung darauf aufmertsam gemacht, daß die Viehentschädigungskasse nicht gegründet worden sei, um die Hypothekarkasse nicht gegründet worden sei, um die Hypothekarkasse zu subventioniren. Sollte mit der Zeit die Hypothekarkasse sinden, daß sie bei 4½ % os ein schlechtes Geschäft macht, so soll sie einsach die Kapitalien wieder einer besondern Verwaltung zurückgeben, dann hat die Hypothekarkasse keinen Rachtheil mehr zu riskiren, und es wird der Viehentschädigungskasse zustommen, was ihr gedührt. Es hat bei den Viehbesitzern im Lande nicht einen guten Eindruck gemacht, daß man entgegen den Vorschriften des Gründungsdekrets die Titel einsach der Hypothekarkasse übergeben hat. Man hat sür eine öffentliche Kasse nicht gern den Staat als Schuldner, sondern lieber solide Privaten. Früher bestanden diese Kapitalien meist in grundpfändlich versicherten Titeln.

Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Friedli erlaube ich mir, auf das Bundesgeset vom 5. Februar 1872, speziell auf die Art. 17 und 20 desselben ausmerksam zu machen. Durch dieses Geset wird eine eidgenössische Gesundheitspolizei eingeführt, so daß wir statt 25 Sanitätspolizeibehörden eine einheitliche, eidgenössische haben. Ich kann die Versammlung ferner daran erinnern, daß seiner Beit in der Bundesversammlung der Antrag erheblich erklärt wurde, es sei der Bundesrath angewiesen, mit den Nachbarstaaten Unterhandlungen behufs Einführung einer internationalen Sanitätspolizei anzuknüpsen. Es wäre das ein weiterer Damm gegen die Einschleppung von Viehseuchen. Was den Milzbrand betrifft, so sind selber die Thierärzte darüber nicht einig, ob es angemessen sei Verluste, welche in Folge dieser Krankheit entstehen, aus der Viehentschädigungskasse dieser Krankheit entstehen, aus der Viehentschädigungskasse dieser Krankheit auf lokale Uebelskände zurückzussühren sein.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Den verschiedenen Anträgen gegenüber möchte ich den Artikel zur Genehmigung empsehlen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, mit der einzigen Abänderung, welche der Herr Berichterstatter der Regierung begründet hat. Bekanntlich hat bei der ersten Berathung des Gesetzes eine einläßliche Berathung über diesen Artikelstattgesunden. Was den Antrag des Herrn Hauser betrifft, so verkenne ich dessen gute Absichten nicht, allein man darf nicht vergessen, daß die Biehentschädigungskasse dazu bestimmt ist, sür böse Zeiten zu sorgen. Wenn wir in der Schweiz seit Jahren von Kalamitäten verschont worden sind,

so dürfen wir nicht vergeffen, was in andern Ländern geschehen ist. Die Summe von Fr. 1,200,000, auf welche
sich gegenwärtig die Kasse beläuft, wäre nur ein Tröpflein
in's Meer, wenn eine allgemeine Kalamität eintreten sollte.
Lassen wir also bei der Berathung des Artikels den Haupt-

zweck dieses Fonds nicht aus den Augen.

Herr Feller möchte eine Bestimmung betreffend die Unterstüßung der Pferdezucht da aufnehmen. Es ist bereits bei der ersten Berathung darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Frage mit der vorliegenden in keinem Zusammenhang steht. Hüten wir uns, diese Frage in dem gegenwärtigen Gesetze in bindender Weise zu regliren. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath auch sernerhin die Pferde prämiren wird, und es bestehen darüber ja besondere Bestimmungen, die man unter Umständen aufwärts oder abwärts abändern kann. Wir sollen aber nicht bei Anlaß eines Gesetzs über Bereinfachung der Staatsverwaltung dafür eine bestimmte Summe sessiehen.

Den Antrag des Herrn Flückiger muß ich bekämpfen. Als man bei der ersten Berathung $4^{1/2}$ % annahm, geschah dies, weil dieser Ansah dem gegenwärtigen Depotzins entspricht. Nun ist aber seit einiger Zeit die Tendenz vorhanden, den Zinsfuß heradzusehen. Müßte nun, was nicht unwahrscheinlich ist, die Hypothekarkasse ihren Zinssuß auf $4^{1/4}$ oder sogar 4° , heradsehen, so wäre es nicht gerechtsertigt, diesen Fond infolge eines bleibenden Gesehes höher verzinsen zu müssen, als alle übrigen Depots. Man hat nicht im Geringsten die Absicht, auf der Berwaltung dieses Fonds zu lukriren, auf der andern Seite aber kann man der Hypothekarkasse nicht zumuthen, daß sie darauf

einen Berluft mache.

v. Steiger, Direktor des Jnnern. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort in dieser Materie zu ergreisen. Aber es scheint mir einige Unklarheit über die Tragweite des \S 7 des vorliegenden Entwurfs und über sein Berhältniß zu dem Gesetz vom 31. Juli 1872 zu herrschen. Dieses Gesetz schreibt in \S 1 vor: "Es ist jährlich zur Unterstügung einer rationellen Pferdes und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 auf das Büdget zu nehmen. Die Bertheilung dieser Summe auf die Pferdes und Rindviehzucht sindsviehzucht sindsviehzucht sinde Kegierung statt." Zu den Fr. 40,000, welche nach dieser Bestimmung aus der Staatskasse gernommen werden, sind seit 1876 noch Fr. 15,000 aus der Viehentschädigungskasse gekommen. Man hatte also im Ganzen Fr. 55,000 zur Verfügung. Die Vertheilung dieser Summe auf die Rindviehs und die Pferdezucht wurde laut Gesetz durch die Regierung vorgenommen.

Wenn man nun bestimmt, es solle die Viehentschädigungskasse künftighin Fr. 30,000 ober 35,000 leisten, so muß man sich absolut darüber aussprechen, wie es sich mit der Summe von Fr. 40,000 verhalte, welche im Gesetze von 1872 vorgesehen ist. Man muß sagen, ob diese Summe ganz wegsalle oder ob etwas davon bleibe. Es kann nicht die Absicht des Großen Rathes sein, die

Fr. 40,000 gang zu streichen.

Ich halte es daher für nothwendig, daß im Sinne des Antrages des Herrn Feller ein Jusatz aufgenommen werde, der deutlich sagt, daß um die gleiche Summe, wie der Beitrag der Viehentschädigungskasse steigt, die Außzgaben der Staatskasse vermindert werden. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, wie viel an die Pferdezucht und wie viel an die Kindviehzucht verwendet werden soll.

Der Regierungsrath wird die Vertheilung dem Bedürfnisse nach vornehmen. Aber es sollte dafür gesorgt werden, daß der Gesammtbeitrag nicht vermindert wird.

Bodenheimer. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei der Artikel an die Kommission zurückzumeisen, um eine neue Redaktion zu bringen. Biele Mitglieder sind einverstanden, daß der gegenwärtige Beitrag nicht verkürzt werde. Es ist aber nicht möglich, sich sofort über eine geeignete Redaktion auszusprechen.

Der Präfident eröffnet die Umfrage über diefe Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte eine Zurückweisung nicht für nothwendig. Wird der Unstrag des Herrn Feller nicht angenommen, so bleibt die Redaktion, wie sie vorliegt, und wie sie durch die verschiedenen Behörden hindurch festgehalten worden ist. Wird aber der Antrag angenommen, so sindet sich leicht eine Redaktion, welche dem Gedanken des Herrn Feller entspricht.

Abstimmung.

Für Rüchweisung an die Kommissson Minderheit.

Es wird demnach die Umfrage über den Artikel 7 fortgefett.

Hausen. Ich möchte Sie doch bitten, der Schafzucht einigermaßen Rechnung zu tragen. So ein Schäfzchen ist ein unbedeutendes Ding, aber es sindet sich in jedem Stalle, und mit einer kleinen Summe kann man eine Hebung des nationalen Wohlstandes herbeiführen. Ich verlange nicht, daß die Fr. 5000 einzig den Schafen zugewendet werden sollen, sondern es wäre die Vertheilung der Kommission für Viehzucht zu überlassen. Man sollte auch für die Schafe geeignetes Zuchtmaterial aus andern Ländern beziehen. Besommen aber die Schasbesiger nicht einige Ausmunterung, so lassen sie Schafbesiger nicht einige Ausmunterung, so lassen sie Schafbesiger nicht einige Ausmunterung, so lassen sie Schafbesiger nicht einige Ausmunterung, so lassen sie Schafbesigen siehen. Benn es gewünscht wird, werde ich diese Woche einige gekreuzte Schafe auf Bern kommen lassen, so daß sieh Iedermann von dem Erfolg überzeugen kann.

Friedli. Da ich nicht weiß, wie der Große Rath entscheiden wird, so stelle ich eventuell den Antrag, es solle, wenn man die Schafe prämiren will, auch ein anderes nütliches Thier, das sich häufig bei den armen Leuten findet, prämirt werden, nämlich die Ziege.

Präsibent. Ich mache Herrn Friedli aufmerksam, daß Herr Hauser einsach eine Erhöhung der Summe um Fr. 5000 beantragt, ohne im Gesehe zu bestimmen, wie die Summe verwendet werden solle. Wenn daher Herr Friedli will, daß eine Summe für die Prämirung von Ziegen verwendet werde, so muß er dieskalls einen ganz bestimmten Antrag stellen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Anträge der Herren Hauser und Friedli betrifft, die Summe auf Fr. 35,000 zu erhöhen, um vielleicht auch Prämien an andere nügliche Hausthiere auszurichten, so ist dagegen vom Standpunkte der Staatskasse nicht viel einzuwenden;

denn es leidet dieselbe darunter nicht, da die ganze Summe aus der Viehentschädigungskasse genommen werden soll. Je nachdem man die Sache auffaßt, wird die Kasse einen solchen Aderlaß erleiden mögen oder nicht. Ich will nur mittheilen, daß in den letzten Jahren das Kapital sich um circa Fr. 80,000 jährlich vermehrt hat. Ich sehe mich also nicht veranlaßt, einen Gegenantrag zu stellen.

Dagegen muß ich mich dem Antrage des Herrn Feller widerseten, es folle die Summe, die für die Pferdezucht ausgegeben wird, im Gefete figirt werden. Ich bin einverstanden, daß für die Pferdezucht in diesem Jahre Fr. 25,000 ausgegeben werden follen. Damit aber fann ich mich nicht einverstanden erklären, daß man diese Summe im Gesetze für alle Zeiten urbarifire. Es ist bei unsern gegenwärtigen Finanzbestrebungen gerade unser Ungluck, daß die meisten Ausgaben gesetzlich fixirt sind. Jedermann tann fich auf ein Gefet ober auf die Berfaffung berufen, und gegenüber folden Bestimmungen hören alle Ersparniß= tendenzen auf. Wenn nun die Zeit kommt, wo man nicht mehr Fr. 25,000 jährlich für die Pferdezucht zu verwenden nöthig hat, wo sich vielleicht die Anschauungen in Bezug auf dasjenige, was für die Hebung der Pferdezucht ge-schehen foll, geändert haben, so müßte man gleichwohl die nämliche Summe ausgeben. Ebenso wäre man, wenn man gerne mehr dafür verwenden möchte und die Mittel dazu hätte, an die Fr. 25,000 gebunden. Ich glaube daher, man solle sich hüten, solche Summen festzunageln. Herr Feller und Alle, welche an der Pferdezucht Interesse nehmen, laufen sicher nicht Gesahr, daß dieser Zweig der Landesökonomie vernachlässigt werde. Aus diesem Grunde, nicht weil ich mit der Ausgabe von Fr. 25,000 an und für sich nicht einverstanden bin, sondern nur, weil ich diese Bahl nicht für alle Zeiten im Gesetz fixiren möchte, beantrage ich, es sei der Antrag des Herrn Feller nicht anzunehmen.

Was fodann die Bemerkungen des herrn Flückiger betrifft, so ist richtig, daß so lange, als die Hhothekar= kasse der Biehentschadigungskasse nur 4% bezahlte, erstere ein Profitchen machte. Aber es wurde vom Staate gemacht; denn die Hypothekarkasse als solche hatte kein Intereffe dabei. Allein diefes Profitchen hat man aus guten Gründen der Staatskasse zu verschaffen gesucht, und es war namentlich zu der Zeit gerechtfertigt, als aus der Viehentschädigungskasse noch nichts für Viehprämien verwendet wurde. Man hat gesagt, der Staat habe den Biehbefitern einen Theil feines Stempelfteuerrechtes abgetreten, und die Viehbesitzer haben daraus einen Fond ge= bildet. Nebenbei verwende der Staat alljährlich Fr. 40,000 für die Pferde= und Rindviehzucht und muffe das Kapital der Biehentschädigungskasse verwalten. Es sei daher billig, daß eine kleine Entschädigung bezahlt werde. Nachdem nun aber der Staat nicht mehr für die Viehprämien in Anspruch genommen wird, fällt auch das Motiv weg, den Bins niedriger zu stellen. Daß man aber den Bins im Gefetze fixire, dagegen spreche ich mich auch noch aus an= dern, als den bereits angeführten Gründen aus. Wir haben über die Hypothekarkasse ein Gesetz vom Jahre 1875, in deffen § 15 vorgeschrieben ift, daß der Bins, den fie von ihren Schuldnern verlangt, 1/4 % höher fein foll, als der Bins, den die Ginleger beziehen. Wenn Sie nun bestimmen, es solle der Biehentschädigungskaffe ein Bins von 4½ % ausgerichtet werden, und es treten noch größere Beränderungen in Bezug auf den Binsfuß ein, als fie bereits begonnen, jo daß der Bins für die Schuldner 3. B. auf 4½ % herabgesett werden könnte, so dürfte dies angesichts dieser Bestimmung nicht geschehen. Wir würden also damit aussprechen, daß die Hypothekarkasse zu allen Zeiten 4¾ % vo von ihren Schuldnern beziehen soll. In Zeiten nun, wo der Zinsstuß niedriger ist, würde also die Sache da hinauskommen, daß die Schuldner der Hypothekarkasse einen Mehrzins zu Handen der Viehentschädigungskasse zahlen müßten. Das würde nun eher die ärmern Besitzer, welche Schase und Ziegen haben, treffen, als diesenigen, die einen Stall voll Vieh haben, mit dem sie an die Viehschauen sahren können. Ich möchte daher an dem Antrage festhalten, daß gesagt werde: "das Mazimum des jeweiligen Depotzinses."

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission angenommen wird, so könnte im zweiten Alinea das erste Wal "jeweiligen" gestrichen werden.

Haufer. Ich ändere meinen Antrag dahin ab, daß gesagt werde: "für Rind- und Schafviehprämien."

Präsident. In diesem Falle könnte auch dem Antrage des Herrn Friedli bei der Abstimmung Rechnung getragen werden, indem man nach demselben sagen würde: "für Rind-, Schaf- und Ziegenviehprämien."

Abstimmung.

ä	1.	Für	ben	Ar	ıtraç	y des	Re	gie	cun	gsr	atheŝ	und	der
Ron												hrheit.	
											Mi	nderhei	it.
	3.	Für	den	An	trag	Hau	fer			•	38	Stim	nen.
, "		agegei										" "	
	4.	Für	den	An	trag	Fell	er .	•	٠	•	26	"	
	D	igeger	n.								83	,,	

§§ 8 und 9

werden ohne Bemerfung angenommen.

§ 10.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bu diesem Paragraphen werden zwei Abänderungen vorgeschlagen. Die erste geht dahin, es sei vor dem Worte "Publikations-kosten" einzuschalten: "ordentlichen". Es ist in den Bebörden, welche den Entwurf vorberathen haben, bemerkt worden, daß in einzelnen Amtsbezirken die Uebung herrsche, Geltstage und Steigerungen nicht nur im Amtsblatte und durch Verlesen und Einrückung im Anzeiger, wo ein solcher besteht, zu publiziren, sondern auch in andern Blättern zu veröffentlichen, um damit vielleicht dem betreffenden Zeitungsinhaber einen Vortheil zuzuwenden, oder weil diese Veröffentlichung für nothwendig gehalten werde. Nun ist aber im Gesehe die Veröffentlichung in andern Blättern nicht vorgeschrieben. Nur in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit kann sie vom Richter

bewilligt werden. Durch diese Insertionskoften entstehen den Gläubigern bedeutende Auslagen, und es kann von ihnen nicht verlangt werden, daß sie diese Kosten vorschießen. Ich muß noch bemerken, daß es im ersten Alinea statt "eingegangenen" heißen soll: "entgangenen". Es ist dies blos ein Drucksehler.

Der zweite Antrag geht dahin, es fei im letten Alinea der Zwischensag: "fofern die Grundsteuerschatung der betreffenden Liegenschaft den Betrag von tausend Franken nicht übersteigt" zu streichen. Durch eine folche Borschrift wird nach dem Erachten der vorberathenden Behörden die ganze Bestimmung illusorisch gemacht. Wenn nur die-jenigen Liegenschaftssteigerungen, wo die Schatung Fr. 1000 nicht übersteigt, in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden sollen, so wird dies nur bei einer verhältnißmäßig geringen Zahl der Fall sein. Wenn man will, daß der Zweck diefer Magregel erreicht, daß die Reisekoften den Schuld= nern erspart werden, fo muß man die Bestimmung gang rund faffen und einfach vorschreiben, es follen alle Stei-gerungen in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden. Will man etwas Anderes und die größeren Steigerungen am Orte der Liegenschaft abhalten laffen, fo muß man jedenfalls eine viel höhere Summe als Fr. 1000 aussetzen, sonst ware es gescheidter, den ganzen Sat zu streichen.

Berichterst atter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftstommiffion hingegen beantragt, bei dem Beschlusse zu bleiben, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ift. Sie ist prinzipiell mit dem Grund= gedanken des Borschlags der Finanzdirektion ganz ein= verstanden; allein wenn wir eine Reduktion der Kosten erreichen wollen, so muffen wir doch auf der andern Seite Acht geben, dadurch nicht Uebelstände zu schaffen, die größer find, als die Bereinfachung und Ersparniß. Hätten wir lauter fleinere Memter, und waren die Amtofige immer in der Mitte des Amtsbezirks, fo konnte man ben Antrag der Regierung ohne große Schwierigkeiten an= nehmen. Allein wir haben mitunter fehr große Umtsbezirke, und in diesem Bezirkssitze, die am äußersten Ende des Amtes gelegen sind, so z. B. der Amtsbezirk Aar-wangen, der eine sehr bedeutende Größe hat, und dessen Amtsfit an der außerften Ede desfelben liegt. Wollen Sie nun, wenn eine Liegenschaftsfteigerung z. B. in Rohr= bach stattfindet, alle Liebhaber dort zwingen, deswegen drei, vier Stunden weit nach Aarwangen zu spazieren? In andern Aemtern gibt es Ortschaften, die von weit größerer Bedeutung find, als der Bezirksort selbst. Wollen Sie z. B. in Herzogenbuchsee, einer der größten Ortschaften des Kantons, die Kaufsliebhaber zwingen, wegen einer wichtigeren Steigerung nach Wangen zu marschiren? Was wird die Folge davon sein? Daß die Angebote in Bezug auf Bahl und Sohe zweifelhafter werden, als fonft. Die Beamten werden erleichtert, aber dafür die Intereffen fo-wohl des Schuldners, als der Raufsliebhaber geschäbigt. Aus diesen Gründen hält die Staatswirthschaftskommission an ihrem Antrage fest, daß Steigerungen von größerem Werthe an Ort und Stelle abzuhalten find.

Wyttenbach. Ich beantrage, im ersten und zweiten Alinea statt "Amtsgerichtsschreiber" zu seßen: "Gerichtsschreiber". Bei der Berathung des Gesetzes über die Amtsund Gerichtsschreibereien ist der Ausdruck "Amtsgerichtsschreiber" ausdrücklich vermieden worden. Früher hatte derselbe Berechtigung insosern, als er den Gegensatzu den Sekretären der Untergerichte bildete, die kirchgemeinde-

weise bestanden; seitdem aber diese Untergerichte abgeschafft sind, ist er bedeutungslos geworden.

v. Ränel. Ich habe wegen des dritten Alineas von § 10 febr ernfte Bedenken, und jedenfalls möchte ich es nicht in biefer gang absoluten Weife gefaßt wiffen. Man will damit offenbar die Roften der Steigerung vermindern, und in vielen Fällen, namentlich bei Gant= fteigerungen, wo nur einzelne Grundftucke veräußert werden, mag dies richtig fein; aber in andern Fällen ift es viel mehr eine Komplikation, als eine Bereinfachung, fo z. B., wenn in einem Geltstage mit den Liegenschaften gleich= zeitig auch Beweglichkeiten des Konkursiten veräußert werden. In diesem Falle müßte nach dem dritten Alinea der Gerichtsschreiber für die Veräußerung der Mobilien an den Wohnfig des Geltstagers reifen, durfte aber nicht gleichzeitig auch die Liegenschaften versteigern, sondern mußte dafür einen zweiten Tag in der Gerichtsschreiberei anberaumen. Bis dahin hat man in folden Fällen gewöhnlich am Vormittag die Beweglichkeiten versteigert, und am Nachmittag die Liegenschaften, und so brauchte es nur eine Publikation und nur ein Steigerungstaggeld. Dies follte auch in Bukunft möglich gemacht werden. Ich möchte deshalb im dritten Alinea ftatt "find abzuhalten" setzen "tönnen abgehalten werden" und nach "übersteigt" einschalten: "und nicht gleichzeitig Beweglichkeiten mit versteigert werden." Dann ist die Sache fakultativ, und die Beamten können die Steigerung da anordnen, wo es ihnen zwedmäßiger scheint.

Berichterstatter der Spezialkommission. Man ist in der Kommission allgemein der Ansicht gewesen, daß die Beschränkung des dritten Alineas auf solche Grundstücke, deren Grundsteuerschatzung Fr. 1000 nicht übersteigt, die ganze Vorschrift illusorisch machen würde. In den allermeisten Fällen wird die Grundsteuerschatzung höher sein, und wenn man deshalb praktische Resultate erzielen will, so muß man diese Bestimmung ganz allgemein halten. Herr v. Sinner besürchtet, es möchten dadurch, namentlich in größeren Aemtern, die Leute abgehalten werden, an die Steigerungen zu gehen. Allein wenn es sich um bebeutendere Liegenschaften handelt, erkundigt man sich doch zuerst, wer allfällig kaufen will, und schaut sich die Liegenschaft an. Unsere Aemter sind doch nicht so groß, und die Kommunikationen nicht so schwierig, daß die Kausseliebhaber sich abhalten ließen, zu diesem Zwecke einen kleinen Ausstug zu machen, und man pslegt überhaupt hier zu Lande bei Liegenschaften nicht die Kate im Sack zu kaufen.

Was die Bemerkung des Herrn Wyttenbach betrifft, so ist es bonnet blanc et blanc bonnet. ob man sagt "Amtsgerichtsschreiber" oder "Gerichtsschreiber"; man weiß in jedem Falle, wen man meint. Dem Wunsche des Herrn von Känel sodann könnte man schon Rechnung tragen; allein man müßte dann doch vorschreiben, daß in allen Fällen, wo nicht Beweglichseiten mit veräußert werden, die Steigerung in der Gerichtsschreiberei geschehen soll.

v. Känel. Wir können gewiß nicht im Großen Rathe entscheiden, ob es in jedem speziellen Fall zweckmäßiger ist, die Steigerung in der Gerichtsschreiberei oder an Ort und Stelle abzuhalten, sondern wir müssen annehmen, daß die Beamten, die das Gesetz ausführen, etwas Verstand haben sollen. Deshalb habe ich beantragt, die Sache überhaupt

fakultativ zu lassen und ftatt "sind abzuhalten" zu setzen "können abgehalten werden".

Steck. Ich erlaube mir, gegen das erste Alinea ein Bedenken anzubringen, das ich bereits bei der ersten Berathung ausgesprochen habe. Ich bin zwar mit der Tendeng besfelben gang einverftanden. Sie geht dahin, diejenigen Schuldner vom Geltstage zu retten, bei benen auch im Geltstage nichts aufzubringen wäre, wo also das Geltstagsbegehren des Gläubigers fich als eine Art Rache herausstellt. Aber wenn man auf ber einen Seite so billig ist gegen diejenigen Schuldner, die kein Vermögen haben, fo follte man auf ber andern Seite boch auch ben Schuldern gerecht werden, die zufälligerweise noch genügend Aftiva haben, um die Rosten des Geltstags zu bezahlen. Die Sache wäre allerdings mehr ober minder gleichgültig, wenn ber Geltstag nicht schwere und ernfte Folgen hatte. Wir wissen aber alle, daß mit dem Geltstag der Berlust der bürgerlichen Rechte und Chren verbunden ist, und was für eine Berheerung diefe Bestimmung unter den ftimm= fähigen Burgern unseres Kantons bereits angerichtet hat. Man berechnet gegenwärtig von maßgebender Seite die Zahl unferer Geltstager auf 25—30,000. Es ist nun für unfer politisches Leben nicht gleichgültig, wenn uns so viel Stimmtraft entzogen wird, und dazu tommt, daß vielleicht die Sälfte der Geltstager diefer Strafe verfallen find, ohne daß man ihnen eine unehrenhafte Sandlung vorwerfen könnte. Es hat allerdings Zeiten gegeben, wo man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen konnte: Wer in Geltstag fällt, ift felber daran Schuld, fei es auch nur durch Leichtfinn, übertriebene Gutmuthigkeit oder Rach= lässigkeit. Aber heutzutage sind die Verhältnisse anders. Sie wissen alle, daß handel und Verkehr in den verschiedensten Formen eine ungeheure Ausdehnung gewonnen haben. Während früher faft nur in den Städten handel und Gewerbe getrieben wurden, haben fie fich jest über das ganze Bolf verbreitet, fo daß man fagen tann, es gebe unter benen, die Bermögen haben, faft Riemanden, der nicht mit Handel und Gewerbe irgendwie verbunden Unter solchen Umftanden ist es natürlich, daß eine viel größere Angahl von Geltstagen vorfommen muß. Bei den Schwankungen, denen Sandel und Gewerbe heut= zutage ausgesett find, tann fast jeder eines schönen Morgens, er weiß nicht wie, in den Geltstag gezogen werden, z. B. burch bas Falliffement eines Hauses, wo er Gelder hat, oder durch den Zusammenbruch einer Kasse, wie wir es gegenwärtig in Erlach erleben, wo Hunderte von Einlegern durchaus ohne ihre Schuld ihr Bermögen verlieren, bas fie dort absolut sicher angelegt glauben mußten.

Ich sinde nun, mit Rücksicht darauf, daß heutzutage die Mehrzahl der Geltstage nicht verschuldet ist, sei es viel zu streng, zu sagen, daß jeder Geltstager der bürgerlichen Rechten und Ehren nicht mehr würdig sein soll, und ich din überzeugt, daß diese Härte über kurz oder lang abgeschafft und durch den rechtlichen Grundsatz ersetzt werden muß, daß der Berlust der bürgerlichen Rechte nur bei verschuldetem Geltstag eintreten soll. Allein so lange der Geltstag noch diese schwere Bedeutung hat, ist das erste Alinea eine Ungerechtigkeit gegenüber denzenigen Schuldnern, die noch genügend Bermögen haben, um die Kosten des Geltstags zu bezahlen, und also unsehlbar zum Geltstag getrieben werden, während dies bei denzenigen, die nichts haben, nicht mehr der Fall sein wird. Ich schlage daher vor, als zweites Alinea folgende Bestimmung einzuschieben: "Berlust der bürgerlichen Rechte und Ehren

tritt nur bei leichtsinnigem ober betrügerischem Geltstag nach Erkenntniß bes Richters ein." Man hat gefunden, diefer Zusatz gehöre nicht in's Gefetz, weil er eine Ab-änderung eines bestehenden Gesetzes enthalte; allein fast jeder Paragraph dieses Gesetzes andert an den bisherigen Gefeten etwas, und es handelt fich auch hier nur um eine Abanderung des Bollziehungsverfahrens.

Ghgar in Bleienbach. Alles, was ich über das letzte Alinea gehört habe, bestimmt mich jest zu dem Antrage, es sei dasselbe ganz zu streichen. Wenn z. B. eine Gant-steigerung in Rohrbach publizirt wird, so ist es gar nicht sicher, daß diese auch abgehalten wird; benn in sehr vielen Fällen arrangiren sich Gläubiger und Schuldner vorher, sei es daß der Schuldner bezahlt, oder daß der Gläubiger Stündigung gibt. Run werden die Leute in Rohrbach nicht auf diese Gefahr hin eine nuglose Reise von 2 1/2 Stunden nach Aarwangen machen wollen, und fo wird bei der Steigerung gar feine gehörige Konkurreng fein. Bei Geltstagsfteigerungen, wo man bestimmt weiß, daß die Steigerung ausgeführt wird, ließe sich die Sache all= fällig noch hören; aber bei Gantsteigerungen wäre fie eine rechte Ralamität.

Vicepräfident Michel übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur wenige Bemerkungen über die gefallenen Unträge. Den Untrag des Herrn Wyttenbach will ich nicht bestreiten. Der Ausbruck "Gerichtsschreiber" ist kurzer; doch möchte ich be-merken, daß das Gesetz, das wir abändern, das Voll-ziehungsversahren, immer noch den Amtsgerichtsschreiber kennt, und nicht den Gerichtsschreiber. Auch den Antrag des herrn v. Känel bestreite ich nicht, indem es allerdings Fälle gibt, wo es ganz gut ist, wenn man dem Liqui-dationsbeamten eine gewisse Freiheit gibt, die Steigerung

da abzuhalten, wo er es zweckmäßiger findet. Wenn man im Nebrigen bei der Klausel betreffend die taufend Franken Schatzungswerth bleiben will, fo muß ich nochmals erklären, bag ich es bann viel beffer finde, das Alinea gang zu ftreichen, wie herr Gygar beantragt. Ich habe auf's Gerathewohl eine Nummer des Amtsblattes herausgegriffen und unter den 66 Gantsteigerungen darin vier, fage vier gefunden, wo die Grundsteuerschatung des Objetts weniger als 1000 Franken beträgt. Für ein solches Resultat ist es nicht der Mühe werth, einen Paragraphen zu machen, fondern wenn man den Zweck erreichen will, so muß man die Vorschrift unbedingt aufstellen. Ich füge noch einmal bei, daß dadurch die Staatstaffe allerdings nicht entlastet wird, wohl aber die armen Schuldner. Wenn die Berren alle folche Koftensnoten und Gantprototolle in den handen gehabt hatten, wie ich, und wenn fie fähen, welche enormen Roften dem Schuldner durch die Reisen des Liquidationspersonals verurfacht werden, so wurden vor dem Eindruck diefer Koftenmacherei alle ihre Bedenken zurücktreten. Wenn folche Noten den obern Behörden zur Sand kommen, so kann man den Fehler gut machen; aber in 99 von 100 Fällen bleibt es bei der Ueberforderung, weil der Schuldner nicht reklamirt.

Den Antrag des Herrn Sted könnte ich an diefer Stelle nicht zugeben. Wenn er in Vielem, vielleicht in Allem Recht hat, und wenn es wirklich eine Forderung der humanität und der Gerechtigkeit gegenüber einer großen Anzahl von Geltstagern ware, die ftrengen Rechtsfolgen des Geltstags nicht eintreten zu lassen, so glaube ich doch,

es sei nicht am Plat, dies hier anzubringen. Wir wollen Bereinfachung im Gang bes Liquidationsgeschäfts und Berminderung der Rosten für den Staat; mit etwas Wei-terem können wir uns hier nicht befassen. Der Zweck, ben herr Steck im Auge hat, ober wenigstens ein Theil desselben ift auch durch das Bundesgeset über das Stimm= recht der Schweizerbürger angestrebt worden; dasselbe ist aber bekanntlich zweimal in ber Bolksabstimmung unterlegen und auch im Kanton Bern, wenigstens in der zweiten Abstimmung verworfen worden. Die Sache kann Gegen= stand eines besondern Gesetzes sein, oder bei einer all= gemeinen Revision des Betreibungsverfahrens vorgebracht werden, aber in das Bereinfachungsgeset gehört fie nicht und würde demfelben gang entschieden schaden, was wir beutlich daraus entnehmen konnen, daß fie in unserem Ranton bis jett verworfen worden ift.

Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsit.

Berichterstatter der Spezialkommission. Herr v. Känel hat sich mit mir dahin verständigt, nun so zu redigiren: "Gerichtliche Liegenschaftssteigerungen können in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abgehalten werden, in welchem fich die betreffende Liegenschaft ober der größere Theil derselben befindet." Alles Andere fiele weg. Dann fonnten auch folche Steigerungen, bei denen der Werth der Liegenschaft über 1000 Franken beträgt, in den Ge= richtsschreibereien abgehalten werden, und es ware auch bem lebelstand vorgebeugt, daß da, wo zugleich Beweg-lichseiten zu versteigern sind, zwei Steigerungen an verschiedenen Orten abgehalten werden muffen. Andererseits brauchte man dann auch nicht unter allen Umständen so zu progrediren, sondern die Sache mare je nach dem prattischen Bedürfniß fakultativ gemacht. Singegen gang streichen möchte ich die Bestimmung nicht. Es fragt fich einfach, ob man bem Schuldner, und bei den Geltstagsfteigerungen auch dem Gläubiger, eine Menge unnüger Roften ersparen will, und ich glaube, wenn man diese Kosten vermeiben fann, fo foll man es thun.

Was den Antrag bes Herrn Steck betrifft, so stehe ich grundsätlich ganz auf seinem Boden, und ich habe es seiner Zeit wesentlich auch beshalb bedauert, daß das eid= genössische Stimmrechtsgeset verworfen worden ist, in welchem festgestellt war, daß die Geltstager in punkto Ehrenfähigfeit doch nicht schlechter behandelt werden sollen, als Berbrecher. Dies ist zur Stunde noch der Fall; denn eine Rehabilitation ist gar nicht möglich, außer man zahle jeden Gläubiger aus. Wir haben bekanntlich in unserem Lollziehungsverfahren das Konkordat nicht vorgesehen, son= dern es muffen alle Gläubiger einverstanden sein, und das ist der Grund, warum es in den meisten Fällen demjenigen, der das Unglud hat, in Geltstag zu fallen, nicht mehr möglich wird, sich von diesem Makel zu befreien. In bieser hinficht bin ich also mit herrn Steck absolut ein= verstanden. Es wird voraussichtlich in nicht allzu ferner Beit eine Eingabe hierüber hieher kommen, die wir dis= kutiren muffen, und ich glaube, wir sollten dann die Sache gründlich erledigen, und zwar in bem Sinne, bag wir es einem ehrlichen Geltstager möglich machen, wieder zur Chrenfähigkeit zu gelangen.

Ich bin aber mit dem Herrn Regierungspräsidenten der Ansicht, gerade in dieses Geset passe die Sache nicht recht. Wir haben uns hier lediglich mit Magregeln zu beschäftigen, die dem Staate Koften ersparen sollen, und in dieses Kapitel schlägt nun die Frage nicht ein. Sie würde sich deßhalb logisch nicht recht in das Gesetz einreihen lassen, sondern ein ganz heterogener Bestandtheil in demsselben sein. Indessen, wie gesagt, glaube ich und wünsche ich sogar, daß die Frage in nicht übermäßig ferner Zeit im liberalen Sinne erledigt werde. Es wird nicht einmal nöthig sein, zu warten, dis das neue Stimmrechtszgesetz von Bundes wegen zu Stande kommt; denn das kann noch ungeheuer lange dauern; und auch nicht, dis ein eidgenössisches Konkursrecht vorliegt, wie jetzt ein Oblizgationsrecht; denn man braucht kein Prophet zu sein, um zu sagen, daß dies noch länger dauern wird.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, wenn man den Antrag des Herrn v. Känel annähme, würde doch einiger= maßen ein Uebelstand eintreten, den er wahrscheinlich nicht berücksichtigt. Man hat sowohl in Geltstags=, als in Gantverfahren zwei Steigerungen, nämlich die eigentliche Steigerung und die Nachsteigerung in Folge von Nach= geboten. Die erfte Steigerung findet gegenwärtig am Ort der Liegenschaft statt, die zweite aber in Folge des Gefetes bereits in der Gerichtsschreiberei. Nun glaube ich, man habe in § 10 nur bezüglich der ersten Steige= rung eine Abanderung treffen wollen, und auch herr v. Ränel habe nur diese im Auge. Wenn man aber die Vorschrift so allgemein fassen würde, wie er will, so hätte sie offenbar auch auf die Nachsteigerungen Bezug, und es würden dann auch diese nicht mehr in der Gerichtsschreiberei abgehalten, sondern am Ort der Liegenschaft. Ich glaube nicht, daß herr v. Känel das wolle, und daß die Behörden das wollen. Wenn man wirklich eine Koftenverminderung für den Schuldner will, so ift es nicht wohl zuläßig, etwas Anderes anzunehmen, als was von Regierung und Kommission vorgeschlagen wird.

Nach meinem Dafürhalten beruhen die Befürchtungen bagegen mehr ober weniger auf Illusion. Sowie sich die Praxis gestaltet hat, betheiligt sich in den meisten Fällen an der ersten Steigerung Niemand, sondern wer wirklich Lust zur Liegenschaft hat, macht Nachgebote und besichtigt die Liegenschaft vor dieser Nachsteigerung, und somit ist für den Schuldner die Nichtbetheiligung dei der ersten Steigerung gar kein Uebelstand. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Befürchtungen, die Herr Ghgar geäußert hat.

v. Känel. Ich halte dafür, es sei auch bezüglich der Nachsteigerungen das Beste, wenn man es dem Beamten in jedem einzelnen Falle überläßt, das Zweckmäßige zu wählen. Es kann Ausnahmsfälle geben, wo es zweckmäßiger ist, auch die Nachsteigerung an Ort und Stelle abzuhalten.

Rußbaum in Worb. Wenn wir überhaupt die Schuldner entlasten wollen, so müssen wir eine ganz beftimmte Vorschrift aufstellen. Läßt man die Sache fakultativ, so kann man überzeugt sein, daß keine einzige Steigerung in der Gerichtsschreiberei abgehalten wird; denn nach meiner Erkahrung wenigstens geht der Gerichtsschreiber lieber spazieren, als daheim auf dem Büreau zu sitzen. Ich stimme also für die Redaktion der Regierung.

Abstimmung.

- 1) Im ersten Alinea einzuschalten "ordentliche" Mehrheit.
- 2) Statt "Amtsgerichtsschreiber" zu sehrheit. Mehrheit.

3) Für Lemma 3 nach der Redaktion	
der Regierung und der Kommission, mit	
oder ohne den Zwischensatz der Staatswirth=	
schaftskommission	57 Stimmen.
Für den Antrag v. Känel	53 "
4) Für den Zwischenfat der Staats=	
wirthschaftstommission	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
5) Für Beibehaltung des so berei-	
nigten Lemma 3	59 Stimmen.
Für Streichung	37 "
6) Für den Zusagantrag Steck	Minderheit.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat in der Presse Ansechtungen erlitten, indem er so ausgelegt werden wollte, als solle er die durch das Referendumsgesetz von 1869 geschaffenen oder besser ge= fagt ausgeführten Volksrechte wieder verkurzen. Allerdings wird daburch, formell genommen, das Abstimmungsrecht des Volkes über das Budget beseitigt, indem überhaupt das vierjährige Budget abgeschafft und durch ein einjähriges vom Großen Rath zu entwerfendes Budget ersetzt werden foll, aber man hat vergeffen, beizufügen, daß diefes illu= sorische Recht des Bolkes durch ein anderes Recht ersett wird, das wirklich Hände und Füße und Bedeutung hat. Daß das Recht der Abstimmung über das vierjährige Budget ein illusorisches ift, geht aus den gemachten Erfahrungen hervor. Das vierjährige Budget hat bekanntlich nie ge-handhabt werden können. In der ersten Periode waren die Einnahmen um 2 ½ Millionen größer, als das Budget fie vorsah, in der zweiten hingegen waren die Ausgaben um vier Millionen höher, als sie budgetirt waren, und die schwebende Schuld fand sich um diese Summe ver= mehrt. Gerade dasjenige also, was durch das Abstimmungs= recht des Volkes verhütet werden follte, nämlich die Kreirung von großen Ausgabenüberschüffen und die Anhäufung von Schulden, wurde durch diefes Mittel erft recht herbeigeführt.

Un den Plat dieses illusorischen Rechtes foll aber jett ein wirkliches Volksrecht treten, und zwar folgendes. Es werden von nun an nicht mehr blos Anleihen über 500,000 Franken dem Bolk zur Abstimmung vorgelegt werden, wie es nach dem Referendumsgesetz und dem Finanz= gesetz von 1872 der Fall war, und es wird der Große Rath nicht mehr, wie nach § 26 des Finanggesetzes, befugt sein, temporare Anleihen zur Speifung des Betriebskapitals der Staatstaffe oder zur Deckung von Paffiven des Betriebs= vermögens aufzunehmen mit der Verpflichtung, fie binnen vier Jahren gurudguerstatten, sondern er wird, wenn er solche temporare Schulden machen will, die dann leider befinitive werden, das Bolk anfragen muffen. § 11 in Berbindung mit § 12, Biffer 4 sieht nämlich vor, daß alle neuen Unleihen vor das Volt gebracht werden muffen. Der Große Rath wird demnach nicht berechtigt fein, die Berwaltung während eines Jahres fo zu führen, daß am Ende des Jahres statt eines Einnahmenüberschusses ein Ausgabenüberschuß von einer ganzen oder halben Million da ist, sondern er wird gezwungen sein, zu einer Zeit, wo er im Verlauf des Jahres derartige große Aus= gabenüberschüsse vorsieht, das Volk anzufragen, wie er diesen Ausgabenüberschuß decken solle, ob durch ein An-

leihen oder eine Steuererhöhung, oder durch Reduktion der Ausgaben. So wird in Zukunft verhindert werden, daß am Ende einer vierjährigen Periode vier Millionen Ausgabenüberschüffe da find, und während einer verhält= nißmäßig furzen Reihe von Jahren neben den ordentlichen fundirten Schulden noch laufende oder schwebende Schulden im Betrage von 10 bis 12 Millionen angehäuft werden. Man fett an die Stelle des vermeintlichen Volksrechtes das, wenigstens so wie es gehandhabt wurde, eine leere Form, ein bloßer Schall war, ein wirkliches Volksrecht und gibt dem Bolke, statt der stumpfen Waffe, die es bis jest in der Sand hatte, eine scharf geschliffene.

Dann ist aber aus dem Paragraphen auch noch ge= folgert worden, man wolle nicht alle Steuererhöhungen über 2% hinaus dem Bolke vorlegen, sondern nur folche, wo die Erhöhung des gegenwärtigen Steuersases von 2%, felbst wieder mehr als 2%, betage, z. B. also solche, wo die Steuer im Ganzen auf 4½% angesetzt würde. Allein so ist est mie verstanden gewesen, und es braucht eine gute Dosis Rabulistik, um so etwas aus dem Paragraph heraus zu diviniren. Um aber jeden Zweifel zu heben, wird nun vorgeschlagen, den letzten Sat des § 11 seven, wird nun vorgeschlagen, den letzen Sat des § 11 so zu redigiren: "Jede für die Herstellung dieses Gleichsgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen Steuer ist dem Bolke u. s. w." (In der gedruckten Borlage heißt es statt "jede" "eine"; dies ist aber ein Drucksehler.) Die Kommission schlägt noch vor, nach "gegenwärtigen" einzuschalten "direkte", um keine Berwechslung wegen den insdirekten Steuern aufkommen zu lassen. Ich habe gegen diese Beissionung nickts einzumenden diese Beifügung nichts einzuwenden.

Berichterstatter der Spezialkommission. Es war nöthig, das zweite Alinea fehr scharf zu redigiren, damit Migverständniffe, welche da obwalteten und fich in der Preffe Geltung zu verschaffen suchten, von vornherein zerftort werben. Daber hat man fich nicht bamit begnügt, zu fagen: "Erhöhung der Steuer über 2 %00". Bei dieser Redaktion hätte man, da der Jura 17 10 %00 zahlt, annehmen können, es durfe im Jura die Steuer ohne Anrufung des Referendums auf 2 %00 erhöht werden. Das war nicht die Absicht der Behörde bei der ersten Berathung des Ent= wurfs, aber es muß zugegeben werden, daß nach dem Wortlaute eine solche Interpretation möglich wäre. Nun mußten wir uns auch sagen, welche Steuer die maßgebende sei, und bis wohin der Große Rath, ohne das Volk anzu= fragen, gehen könne. Man muß dabei vermeiden, den Gedanken entstehen zu laffen, daß, wenn man einmal über die gegenwärtige Steuer hinausgegangen fei, man dann später die erhöhte Steuer fortbeziehen könne, ohne bas Bolk anzufragen. Das lag nicht in ber Absicht bes Großen Rathes. Auch in biefer Richtung mußte man sich Großen Rathes. Auch in dieser Richtung mußte man sich daher scharf und klar aussprechen. Ob dies gelungen ist, mögen Sie entscheiben. Ich will nicht sagen, daß wiben Stein des Weisen gefunden haben. Indessen glaube ich, es sei der Ausdruck richtig gewählt. Wenn wir fagen, wie es vorgeschlagen ift, daß jede für die Herstellung des Gleichgewichtes nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen Steuer dem Volke vorgelegt werden muffe, so ift unter der "gegenwärtigen Steuer" die im Augenblicke des Infrafttretens des Gefetes beftehende Steuer gemeint, nämlich 2 "/oo im alten Kantonstheil und 17/10 0/00 im Jura. Aus der Fassung des zweiten Alinea's ergibt sich auch, daß man sich jedes Jahr bei ber Festsetzung des Budgets fragen muß, ob diefer Steuersat überschritten werden solle,

und wenn dies der Fall ift, so muß jedesmal das Volk

angefragt werden.

Das find weitergehende Garantien, als sogar das Referendumsgesetz gibt. Rach demselben wird zwar der Steuersatz auch alle vier Jahre bestimmt; wenn aber ein daheriger Vorschlag verworfen wurde, so blieb die Sache einfach beim Alten. Angenommen alfo, man hätte ben Steuersatz wegen außerordentlicher Ereigniffe, wie Rrieg, Wafferverheerungen u. f. w. erhöhen muffen. Würde nun später wieder eine Reduktion des Steuersages vorgeschlagen, der Voranschlag aus ganz andern Gründen aber verworfen, fo mußte man fortfahren, die höhere Steuer zu beziehen. Dieser Uebelstand tann nach dem neuen Entwurfe nicht mehr eintreten. Man wendet vielleicht ein, mas dann geschehen folle, wenn das Bolk eine Steuererhöhung nicht genehmige. In diesem Falle wird man fich allerdings mit dem gegenwärtigen Steuersatz behelfen muffen. In-dessen ist zu erwarten, daß, wenn wirklich eine Steuer= erhöhung nothwendig ift, und dem Bolke die Gründe derselben klar und offen dargelegt werden, es dann sich nicht dagegen aussprechen werde. Uebrigens wird es voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht zu einer Steuer= erhöhung kommen. Ich muß noch beifügen, daß die vorliegende Bestimmung allerdings blos die direkte Steuer betrifft; denn nur diese wird bei Anlaß der Behandlung des Büdgets normirt. Die indirekten Steuern beruhen auf Gefegen, und man tann fie nicht im Budget beliebig erhöhen oder herabseten.

Run ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter bereits mitgetheilt worden, daß die neue Gesetzesvorlage auch in anderer Richtung dem Bolke größere Kompetenzen gibt, abgesehen von der Steuerkompetenz, die ich soeben berührt habe. Es betrifft dies die Anleihen. Bekanntlich brauchten bem Bolke bis jetzt Anleihen nur dann unterbreitet zu werden, wenn sie wenigstens auf die Summe von Fr. 500,000 anstiegen. Außerdem brauchten auch die temporaren Unleihen dem Bolte nicht vorgelegt zu werden. In Bukunft muffen nun alle Anleihen, welcher Art fie auch seien, dem Bolke vorgelegt werden. Eine Ausnahme wird nur gemacht für Anleihenskonversionen, wobei ein Unleihen zur Buruckzahlung eines andern aufgenommen wird, eine Operation, die man nur vornimmt, wenn sich dabei ein Vortheil für den Staat ergibt. Ich glaube daher, man folle im Bolte, wenn man zur Bertheibigung dieser Vorlage berufen sein wird — und Sie werden das Alle fein - scharf betonen, daß auf diesem Gebiete das Volk größere Rechte bekommt, als es bisher hatte, trot= dem ihm nun formell das Budgetrecht entzogen wird.

Was die Frage des einjährigen Budgets betrifft, so begreife ich gut, daß man sagen kann, es gebe auch in einem solchen Posten, für die sich das Volk interessire, und die nicht von vornherein durch das Gesetz bestimmt sind. Das ist allerdings ein Einwand, der für die Vorlage des einjährigen Budgets an das Volk spricht, und wenn ich wüßte, daß das Volk wirklich über das einjährige Büdget abzustimmen wünschte, so ware ich ber Lette, ber bagegen sich aussprechen würde. Indessen habe ich bis dahin keine dahin zielenden Wünsche gehört. Ich glaube vielmehr, dahin zielenden Wünsche gehört. Ich glaube vielmehr, man begnüge fich mit denjenigen Bolksrechten, die festgehalten oder neu creirt werden. Ich habe mich daher nicht veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, es solle bas einjährige Budget dem Bolte vorgelegt werden. Indeffen will ich gewärtigen, ob aus der Mitte der Ber= sammlung bahingehende Unsichten geltend gemacht werden.

Bericht erstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der ersten Berathung des Gesetzes war der Große Rath mit dem neuen System der Finanzverwaltung, wie es da vorgeschlagen wird, einstimmig einverstanden. Nun schlagen der Regierungsrath und die Spezialkommission eine Aenderung der Redaktion vor. Ich habe wirklich geglaubt, die Bestimmung, wie sie in der ersten Berathung angenommen worden ist, sei deutlich und klar genug. Sobald man aber darüber verschiedener Ansicht ist, und sobald man im Volke aussprechen hörte, der Große Rath wolle nur Steuererhöhungen um 2 % zur Volksabstimmung bringen, begreise ich ganz gut, daß man eine Redaktion ausstellt, welche keinen Zweisel übrig läßt und das Recht des Volkes wahrt, jede Steuer, die 2 % übersteigt, zu genehmigen. Die Staatswirthschaftskommission hatte die Bestimmung so redigirt, daß es heißen würde: "Jede sür die Serstellung. . . der gegenwärtigen direkten Steuer zc."

die herstellung . . . der gegenwärtigen direkten Steuer 2c." Nun ift ein einziger Bunkt, in Bezug auf welchen durch die vorliegenden Antrage eine faktische Aenderung gegenüber den Beschlüffen der ersten Berathung eintritt, gegenwer den Beschussen der ersten Berathung einrutt, und es ist Pflicht, den Großen Rath darauf aufmerksam zu machen. Es betrifft dies die Stellung des Jura. Wenn alle diese Finanzvorlagen, das Stempelgeset, das Bereinsachungsgesetz zc., vom Bolke genehmigt werden, so wird der Große Rath im Laufe des Jahres sich ernsthaft prüfen müssen, ob und auf welchem Fuße in Zukunft die Gleichstellung in unserm Finanzhaushalt ermöglicht werden kann Ich alaube es werde möglich sein mit der gegenkann. Ich glaube, es werde möglich sein, mit der gegen= wartigen bireften Steuer bon 2 %00 zu fahren, wenn man sortfährt, zu hausen. Aber es ist ein Punkt, der früher oder später erledigt werden muß, und das betrifft die Frage des Steuerbezuges im Jura. Bekanntlich hat der alte Kantonstheil alljährlich gewisse Auslagen für das Armenwesen. Um diese zu decken, werden ihm gewisse Kinnehmen aus Tanks die den, werden ihm gewisse Einnahmen aus Fonds, die nur ihm gehören, zugewiefen, und außerdem bezahlt er 3/10 %00 mehr als der Jura. Im Laufe der Jahre haben diese Einnahmen die Aus-gaben beträchtlich überschritten, so daß der alte Kantons= theil nun ein Guthaben von einer Million hat. Wenn wir nun einmal zu der definitiven Erledigung der Steuer= frage kommen, werden wir fehr wahrscheinlich dahin ge= langen, daß auch der Jura während einiger Jahre 2 0000 zahlen muß, um auf diefe Weise das Guthaben des alten Kantons zu tilgen. Wäre nun der Artitel angenommen worden, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, hätte der Große Rath dies von sich aus beschließen können. Wird aber die heute vorgeschlagene Redaktion angenommen, dann muß, wenn bei Feststellung des Büdgets beschloffen werden sollte, es habe der Jura zur Ausgleichung des genannten Guthabens auch eine Steuer von 2 %00 zu zahlen, die Frage dem Bolke zur Entscheidung vor= gelegt werden. Ich halte indessen nicht dafür, daß dies ein großer Uebelstand sei, Der Jura hat diese Steuer= verhaltnißfrage hier jeweilen nur ungern zur Berathung gezogen, und es herrschen im Jura ganz merkwürdige Begriffe über diesen Punkt. Es ift daher gut, daß diese Frage, wenn sie einmal gelöft werden muß, mit der Garantie des Volkes versehen und von ihm fanktionirt werde.

Ich glaubte, ich solle auf diesen Punkt aufmerksam machen. Trotz dieser faktischen Aenderung, welche die neue Redaktion zur Folge hat, war die Staatswirthschaftsekommission schließlich doch einstimmig der Ansicht, es sei besser, den Artikel so zu redigiren, wie er nun vorgesichlagen wird, und es sei vielleicht ebensogut, daß die

endliche Lösung dieser Frage vom Bolte selber genehmigt werde.

Ghgar in Bleienbach. Mit den Anträgen, welche heute vorliegen, kann ich mich nicht befreunden. Die Sache ändert sich bisweilen so, daß man nicht immer der gleichen Meinung und nicht immer gleich aufgelegt ift. Bur Zeit, als das vierjährige Budget angeregt wurde, war ich Gegner desfelben. Der heutige Präfident der Spezialkommission war Schöpfer und Befürworter des vierjährigen Budgets, und ich erinnere mich, daß wir einmal einander in einer gewiffen Berfammlung unfere Meinung gefagt haben. Run ift heute der Prafident der Kommission gang positiv gegen das vierjährige Budget. Man fagt, es habe dasfelbe nie etwas genütt, und man habe damit machen können, was man gewollt. Ich bin aber der Ansicht, das vierjährige Büdget ware etwas Rechtes und Gutes, allein die Leute, welche es hätten handhaben sollen, seien nichts werth gewesen. Das Büdget sollte uns schützen vor dem Finanzruin. Daß wir aber in denselben hinein= gerathen find, daran ift nicht das Budget schuld, sondern die Leute, welche damit umgingen.

Run hat sich das Bolk daran gewöhnt, zu fagen, wie viel man in einer gewiffen Frist ausgeben foll. Diefes Recht will man ihm jest nehmen, und man sagt, dasselbe sei nur ein illusorisches Recht gewesen; man wolle dem Volke jest etwas Befferes geben: wenn man mehr Steuern brauche, fo tonne es barüber abstimmen. Gegen wir ben Fall, wir hatten noch einmal das Unglud, eine Bermal= tung zu bekommen, wie wir fie hatten, und fie wurde 1-2 Jahre lang Schulden machen. Sollten bann bie Mitglieder der Regierung perfonlich hergenommen werden, um diefe Schulden zu bezahlen, oder würde man lettere nicht wieder von einem Jahre auf das andere verschieben? Voraussichtlich würde dem Golke schließlich nichts Anderes übrig bleiben, als 3 %00 zu zahlen, um die Schulden zu decken. Es schützt uns daher dieses Recht des Volkes, über Steuererhöhungen abzustimmen, viel weniger vor bem Finanzruin, als das vierjährige Budget. Bei biesem braucht es nichts als Redlichkeit und treue Pflichterfüllung feitens der Behörden. Aus diefen Gründen ftelle ich den Antrag, es folle ber § 11 geftrichen werden, damit es beim vierjährigen Budget fein Bewenden habe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Herr Ghgax hat gesagt, die gegenwärtigen Finanzustände seien nicht der Fehler des viersährigen Büdgets, sondern derseinige der Personen, welche dasselbe auszusühren hatten. Er hat in dieser Beziehung etwas streng geurtheilt. Es ist nicht in meiner Stellung, die frühere Regierung für alle Fehler, die sie begangen hat, in Schutz zu nehmen. Es ist allerdings viel gesündigt worden in der Regierung und außerhalb derselben; denn wenn wir gerecht sein wollen, können auch wir uns nicht ganz freisprechen von der Schuld. Der Große Rath hat durch alle möglichen Beschlüsse viel dazu beigetragen, die Situation so anzuspannen, wie sie es jet ist. Immerhin wird Herr Ghgar einverstanden sein, daß das vierjährige Büdget wirklich ein Unding ist. Ich darf das um so besser sagen, als ich es von jeher bekämpst habe. Wir haben hier bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei der größten Gewissenhaftigkeit der Behörden ein vierziähriges Büdget außerordentlich schwer auszustellen und noch schwieriger durchzusühren sei. Ich glaubte auch, es sei diese Frage so ziemlich erledigt; denn ich hatte dis jett

nicht eine einzige Stimme gehört, welche behauptete, ein vierjähriges Budget sei besser als ein einjähriges.

Das erlaube ich mir, Herrn Gygax zu bemerken, daß ich gewiß ein ebenso ängstlicher Finanzmann bin als er, und ich wünsche ganz das Gleiche wie er. Aber ich habe die Neberzeugung, daß, wenn die rechten Leute in der Regierung find, man bei bem nun vorgeschlagenen Syftem viel mehr Aussicht hat, zu einer vernünftigen und glucklichen Lösung unserer finanziellen Verhältnisse zu gelangen als bei dem System des bisherigen Gesetzes. Die Garantien, welche dem Bolke jest gegeben werden sollen, find praktisch unendlich viel mehr werth, als diejenigen, die es bisher hatte. Wir brauchen nur nachzudenken, wie es in den letten zehn Jahren mit dem vierjährigen Büdget gegangen ift und was dasselbe für Folgen hatte. Wenn man wußte, daß erft nach vier Jahren abgeschloffen zu werden brauchte, fo glaubte man, man könne ichon eine Beit lang ein bischen liederlich fein. Jett aber foll alle Jahre abgeschloffen werben. Das Bolk selber meinte bisher, es könne 4 Jahre lang schlafen; wenn es das Budget angenommen habe, sei dafür geforgt, daß Alles gut gehe. Allein die Ausgabenüberschüffe summirten sich von Jahr zu Jahr, und wenn man darauf aufmerksam machte, hieß es, es sei jest nicht der Augenblick, davon zu reden, denn es könne im Laufe der vier Jahre eine Rompensation eintreten.

Run geben wir dem Bolke Brod und nicht einen Stein, denn ein folcher war das vierjährige Budget. Wir geben ihm die Garantie, daß ohne seinen Willen die Steuer nicht erhöht werden kann, und wenn es eine folche Erhöhung nicht bewilligt, muffen wir uns nach ber Dede strecken und die Ausgaben reduziren. Wir geben dem Bolke ferner das Recht, Anleihen, und zwar auch temporare, zu genehmigen. Mit biefen temporaren Unleihen ift mahrend Jahren ein wahres Spiel getrieben worden. Es war dies auf dem Boden der bisherigen Gesetzgebung möglich, auf dem Boden der neuen Gesetzgebung aber wird es nicht mehr möglich fein. Ich gebe zu, daß die Perfonen, welche damals in der Regierung saßen, viel fündigten, wie denn überhaupt die Personen in der Ausführung der Gesehe immer einen wefentlichen Ginflug auguben. Allein die Zusicherung können wir unfern Wählern geben, daß die Beftimmungen, welche in diefer neuen Gefetgebung niedergelegt find, mehr werth find, als das fogenannte Büdget= recht, und wenn der Große Rath in Zukunft diese Bestimmung mit Ernst ausführt, so wird uns Niemand den Borwurf machen können, wir haben durch Aufhebung des vierjährigen Budgets dem Bolte ein Recht entzogen, sondern man wird allgemein einsehen, daß erft jett das Bolk dazu berufen worden ift, fein endgültiges Urtheil abzugeben. Bis dahin meinte man, das Volk regiere, faktisch aber hat es doch nicht regiert.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur wenige Bemerkungen gegenüber Herrn Gygar. Wenn er gefagt hat, ber vierjährige Voranschlag wäre gut gewesen, wenn er ge= handhabt worden wäre, so hat er eigentlich vollständig Recht, allein ich halte diese Einrichtung für eine folche, die nicht geschaffen ist für fehlbare Menschen, wie wir alle find, sondern die Beilige voraussett. Es ist eine Ginrichtung, welche die Leute, wenn fie nicht liederlich find, liederlich macht. Das hat man erfahren während der Zeit, da die Sache in Kraft war: Alle Welt wurde liederlich, von der Regierung bis zum Großen Rathe. Namentlich eine Bestimmung hat der Große Rath beharrlich ignorirt,

und herr Gygar und ich und Alle haben da mitgefündigt. Es heißt in § 3 des Referendumsgesetes: "Ueberdieß fett jeder Beschluß bes Großen Rathes, durch welchen der fest= gesetzte Boranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus." Wie oft haben wir im Großen Rath Ausgaben beschlossen, welche den Voranschlag wefent= lich abänderten. Aber nicht ein einziges Mal bis vor furzer Zeit wurde der vierjährige Boranschlag infolge deffen revidirt. Es fiel nie der Antrag, diese Bestimmung gu handhaben, weil dieß im gegebenen Moment unbequem gewesen wäre, indem badurch der Zweck, den man im Auge hatte, fofort wieder in Frage gestellt worden wäre. Die Personen haben allerdings gefehlt, aber die Einrichtung an und für sich ift so, daß sie eine hauptschuld an den Finangresultaten der letten Jahre trägt.

Wenn nun Herr Gngar glaubt, es sei auch in Zu-kunft möglich, daß der Große Rath und die Regierung temporare Unleihen aufnehmen und von einem Jahr auf das andere verschleppen oder sie vertuschen können, so befindet er sich im Frrthum. Das wird nicht mehr möglich sein, oder es werde der Große Rath oder die Regierung persönlich haftbar gemacht. Ich glaube, nach Allem, was vorgegangen ift, werde sich Jedermann hüten; denn Jeder= mann muß gewärtigen, daß die Berantwortlichkeitsfrage gestellt werde. Ich wenigstens erkläre offen, daß, wenn dieses Gesetz angenommen wird, und es würde in Zukunft die Regierung entgegen demfelben Gelder irgend welcher Art aufnehmen, sie dann persönlich verantwortlich gemacht und ihr genommen werden sollte, was man von ihr be= fäme, wenn man schon vielleicht nicht alles herausbrächte, was sie ungesetzlich aufgenommen hat. (Heiterkeit). So streng auch dieses Mittel ist, so beweist doch die Erfahzung, daß es nöthig ist. Will dann das Volk die nöthigen Einnahmen nicht bewilligen, so wird es eben zum Meußersten, zur Betreibung bes Staates tommen. Wenn bann ba ben Leuten das Waffer nicht in den Mund läuft, so ist Hopfen und Malz verloren. Hat das Volk nicht mehr so viel Sinn für seinen Kredit und seine Ehre, daß es es zur Betreibung des Staates kommen läßt, so ist dieß dann seine Sache. Was aber angestrebt werden soll, ist das, daß das Bolk nicht nur Gelegenheit bekommt, immer und immer Ausgaben zu beschließen, sondern auch Anlaß erhält, zu erfahren, daß man Ausgaben nur machen kann, wenn man Geld hat, und daß man, wenn man ja fagt, mit der Hand in die Tasche langen muß. Dann kommt es gut und werden die Defizite vermieden.

Berichterstatter der Kommission. Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung mehr perfonlicher als fach= licher Natur. Ich begreife, daß man, wenn etwas nicht gut reuffirt hat, sich bemüht, ein paar Schuldige zu finden. So ist es auch mit dem vierjährigen Budget gegangen, und unter diefen Hauptfündern war allerdings auch ich. Ich habe diese Schuld nie abgelehnt, sondern stets auf mich genommen und kann sie auch ganz leicht verant= worten. Wie der Herr Berichterstatter des Regierungs= rathes gefagt, hat man sich bei der Einführung des vier= jährigen Büdgets die Leute und überhaupt das ganze Vor= gehen etwas zn ideal vorgestellt. Man glaubte, wenn eine Vorlage vor den Großen Kath gebracht werde, könne und werde man sich jeweilen fragen, welchen Einfluß sie auf das vierjährige Büdget habe. Man nahm damals an, man sei besser und gescheidter als man wirklich war.

Bei allem dem aber hat mich Eines getröstet. verschiedenen Voten und namentlich aus demjenigen des Herrn Gygax ift hervorgegangen, daß die Einrichtung an sich schon gut gewesen wäre, daß es aber an der Habung sehlte. Wenn das aber so ist, und es ist unzweiselshaft wahr, so tröste ich mich mit dem Sate: Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den wir vor dem Volke haben sollten. Ich habe nie gehört, daß herr Sygax, wenn dem Großen Rathe derartige Vorlagen gemacht wurden, auf das Büdget hinwies und dessen Revision verlangte. Auch von anderer Seite habe ich das nie gehört. Daher wiederhole ich und damit schließe ich: Wir waren allzumal Sünder und Keiner hat dem Andern etwas vorzuwersen. (Bravo.)

Abstimmung.

Für den § 11 mit den von den vorberathenden Behörden vorgeschlagenen Modifikationen . 91 Stimmen. Für Streichung des § 11 1 Stimme.

Hier bricht der Präsident die Berathung bes Gessehes ab.

Es wird folgender

Anjug

verlesen:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen den Antrag, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß bei Aufstellung der Eisenbahnfahrtenpläne für nächsten Sommer und auch für die weitere Zukunft von den kompetenten Bundesbehörden nur solchen Fahrordnungen der in Bern ausmündenden Bahnen die Zustimmung ertheilt werde, welche die ersten Morgenzüge vor 8 Uhr in Bern eintreffen lassen.

Bern, ben 15. März 1880.

Andreas Schmid, v. Sinner, v. Wattenwyl, Gerber, J. Gruber, Friz Blösch, Fr. Friedli, P. v. Känel, Hans Herzog, F. Lehmann, Arm, Andreas Wolf, J. Zumsteg, Joh. Hilbrunner, Bucher, A. Friedr. Born, E. Grieb, Louis Cuenin, Morgenthaler.

Der Präsibent theilt mit, daß das Büreau die heute niedergesetzten zwei Kommissionen folgendermaßen bestellt habe:

Ronkordat über Viehhauptmängel.

herr Großrath Morgenthaler.

" " Feller. " " Haufer.

" " Harzog.

" " Müller in Tramlingen.

Gintheilung ber Helfereibezirke, Berr Großrath Rernen in Thun.

" " Blösch, Bater. " " Joost in Langnau.

Schluß ber Sitzung um 21/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

Zweite Sihung.

Dienstag ben 16. Märg 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 182 Mitglieder anwesend; abwesend sind 70, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bodenheimer, Bürki, Burren in Köniz, Charpié, Feune, Flück, Hofer in Wynau, Kohler in Pruntrut, Kohli, Kummer in Bern, Niggeler, Prêtre in Sonvillier, Schär, Steck, Tschannen in Detkligen; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Boß, Burger, Bütigkofer, Carraz, Chappuis, Clémençon, Déboeuf, Eberhard, Fattet, Folletête, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gygax in Ochlenberg, Haslebacher, Hennemann, Heß, Hornstein, Kaiser in Büren, Keller, Koller in Thunssteten, Koller, Lanz, Ledermann, Lehmann in Lohnbyl, Lehmann in Viel, Linder, Maurer, Möschler, Hatrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Racle, Reber in Niederdipp,

Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Kem, Kenser, Riat, Rosselet, Köthlisberger, Schären, Scheibegger, Schertenleib, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Wiz.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

Pereinfachung der Staatsverwaltung.

Fortsetzung ber zweiten Berathung. (Siehe Seite 6 hievor.)

§ 12.

Eingang und Biffer 1.

Genehmigt mit der Abanderung, daß statt "21. Juli 1872" gesetzt werden soll: "31. Juli 1872".

Biffer 2, 3 und 4

werden ohne Ginfprache genehmigt.

Biffer 5.

Dr. Lanz in Steffisburg. Troz des Einschränkens im Staatshaushatt, troz des Hausens und Sparens, troz einer den Zeiten und Verhältnissen son recht angehaßten Finanzverwaltung sind die Desizite der letzen Jahre noch derart, daß sie Bedenken erregen und dazu auffordern müssen, jeden Posten im Ausgabenbüdget möglichst zurückzusezen. Dieser Gesichtspunkt hat mich veranlaßt, die Tragweite der Zisser 5 des § 12 des vorliegenden Gesetzs einer neuen Prüsung zu unterwerfen. Ich habe einige Rechnungen aufgestellt und din so frei, dieselben vorzubringen, obsschon ich gar gut weiß, daß das Rechnen eine trockene Materie ist und den Ohren nicht so wohl klingt, als schone Worte und schöne Säze. Aber gewöhnlich ist das Rechnen etwas prositabler als schöne Reden.

Nach Ziffer 5 soll für die Amortisation der Staats= anleihen 1% der ursprünglichen Anleihenssumme verwendet werden. Nun beträgt die ursprünglichen Anleihenssumme unserer Staatsschuld nach Abzug der Anleihen für die

Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Juragewässer- korrektion, exakt Fr. 42,300,000,
1% bavon macht Fr. 423,000
In die zweite Kubrik, Amortisation zu
4 %, fallen nach meinen Begriffen die 10
Millionen Staatsschuldscheine. 4% dieser
Summe ergeben
Macht zusammen eine Amortisations=
fumme von Fr. 823,000
Nun betrug das Defizit des Jahres 1878
nach der Staatsrechnung, welche wir
in einer frühern Sitzung passirt haben . " 915,000 Dazu die Verzinsung des Anleihens von
Vazu die Verzinsung des Anleihens von
1877 im Betrage von 10 Millionen mit . " 450,000
Ergibt eine Summe von Fr. 1,365,000 Bei der Kontrahirung dieses Anleihens ist fürsorglich vor-
Bei der Kontrahrrung dieses Anleihens ist fürsorglich bor-
gesehen worden, daß der erste Zins aus dem Anleihen
felber bestritten werden könne. In Zukunft wird das natür-
lich nicht mehr der Fall sein, sondern der Zins muß aus
den Einnahmen des Staates bestritten werden. Auch für das Jahr 1879 ift nach der Büdgetvorlage ein Defizit
vorgesehen im Belaufe von Fr. 700,000 oder nach einer
spätern Berechnung, mit Berücksichtigung des Ertrages des
neuen Wirthschaftsgesetz, von Fr. 500,000. Es hat uns
der Herr Finanzdirektor die Hoffnung gemacht, daß, wenn
bas Stempelgeset angenommen worben ware ober nun
angenommen wird, dieses Defizit ausgeglichen werden konnte.
Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn
Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn
Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte das Stempelgeset abwerfen die Fr. 823,000
Ossenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte das Stempelgeset abwerfen die Fr. 823,000 für die Amortisation ferner " 500,000
Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, benn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte das Stempelgeset abwerfen die Fr. 823,000 für die Amortisation ferner
Ossenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte das Stempelgeset abwerfen die Fr. 823,000 für die Amortisation ferner " 500,000
Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte das Stempelgeset abwerfen die Fr. 823,000 für die Amortisation ferner
Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte das Stempelgeset abwersen die Fr. 823,000 für die Amortisation ferner

Stempelgeset eine folche Einnahme zu erwarten. Wenn nun aber auf der einen Seite eine so große Summe amortisirt wird, so ist sicher, daß wiederum Desizite bleiben werden, die, wenn sie sich einmal zu ein Paar Milliönchen summirt haben, in ein sestes Anleihen umgewandelt werden müssen. Es erinnert mich das fast an die Fabel von dem Manne, der einen schweren Stein den

Berg hinaufrollt, und wenn er oben ift, ihn wieder fallen läßt.

Ich habe mich nun gefragt, ob es nicht ein Amortisationsversahren gibt, das den gleichen Iweck erreicht, wie das hier vorgeschlagene, aber den Vortheil bietet, daß die Amortisation in den ersten Jahren, wo wir in der Klemme sind, nicht auf eine solche Summe steigt. Ich habe sämmtliche Schulden des Kantons mit Ausnahme der Anleihen sür die Hypothekarkasse und die Kantonalbank und der Juragewässertstrektionsanleihen als ein Ganzes aufgesaßt und gefunden, daß dieses Ganze, nach Abzug der Amortisation im Jahr 1879 im Betrage von 160,000 Franken, die runde Summe von 50,700,000 Franken ausmacht. Nun habe ich mich gefragt: Wie viel macht die Annuität von dieser Summe in fünfzig Jahren und zu 4 ½ % aus? Diese Annuität beträgt 2,565,000 Franken. Der Zins von 50,700,000 Franken macht 2,281,000 Franken. Zieht man diesen Zins von der Annuität ab, so erhält man die Amortisationsquote des ersten Jahres, welche demenach 283,000 Franken oder rund 285,000 Franken be-

trägt. Im zweiten Jahre ift die Amortisation wieder diese Summe, plus Bins zu 4 1/2 % ber im ersten Jahre ab= bezahlten Summe. Im dritten Jahre ist sie wieder 285,000 Franken plus Zins zu 4 ½ % der in den beiden ersten Jahren abgeführten Summen u. s. w. Rurz die Summe, bie zur Berginfung der noch bestehenden Staatsschulden verwendet wird, sammt der Amortisationssumme, soll der Annuität von 2,565,000 Franken immer möglichst nahe kommen. Wenn man eine Rechnung gemacht hat, so macht man auch die Probe, und da habe ich mir folgendes Exempel aufgegeben. Wenn Jemand alljährlich eine Summe von 285,000 Franken während fünfzig Jahren an Zinses= zins zu 4 1/2 % legt, welche Summe wird am Ende der fünfzig Jahre herauskommen? Diese Summe macht exakt 50,800,000 Franken, oder wenn man, genau gerechnet, 283,000 Franken annimmt, 50,700,000 Franken. Eine andere Probe, die den Herren vielleicht etwas einleuchten= der ift, ift biefe. Es ift uns in der letten Situng vom Herrn Finangdirektor die Annuität für 49,680,000 Franken angegeben worden. Diefe beträgt 2,513,000 Franken. Beiläufig bemerke ich, daß wenn die projektirte Konversion in ein 54-Millionen-Anleihen zu 4 % zu Stande gekommen ware, damit nicht einmal die ganze Staatsschuld hatte abbezahlt werden können; denn es wären noch übrig ge= blieben 50,700,000 Franken minus 49,680,000 Franken oder 1,020,000 Franken. Ich habe nun die Annuität dieser 1,020,000 Franken zu 4 ½ % in fünfzig Jahren auch wieder berechnet und gefunden, daß sie 51,600 Franken Diese zu der vom Herrn Finanzdirektor an= ausmacht. gegebenen Annuität von 2,513,000 Franken summirt, wirft gerade wieder die verlangte Annuität von 2,565,000 Franken ab. Wenn ich die Ziffern genau angegeben hätte, so hätte sich ein Unterschied von 52 Franken herausgestellt, welche minime Differenz daher rührt, daß mir blos fünfstellige Logarithmen zur Disposition gestanden sind.

Man wird nun sagen, man bekomme die im Geset vorgeschlagene große Amortisationssumme von Fr. 823,000 ganz leicht, wenn man ein neues Steuergeset kreire. Nun fragt es sich aber, ob es ganz logisch ist, ein Gesetz zu erstellen, das auf ein noch zu erstellendes, in weiter Ferne liegendes und sedenfalls nur sehr schwer zu schaffendes Gesetz Rücksicht nimmt. Ich bin der Ansicht, man musse bei der Aufstellung eines Gesetzes mit bestimmteren Faktoren rechnen, als ein neu zu schaffendes Gesetz mit dem Rese-

rendum im Sintergrund einer ift.

Man wird ferner einwenden, mein Amortisations=
modus leide an einigen Nebelständen, und zwar vorerst
an dem, daß er zu komplizirt und namentlich für das
Volk zu wenig verständlich sei. Ich glaube nun aber,
dies sei nur scheindar. Man kennt ja doch immer die
Summe, die man abbezahlt hat, und wenn man den Zins
davon zu 4½ % berechnet und die erstjährige Amortisationsquote von Fr. 285,000 hinzusügt, so hat man
immer genau die Amortisationssumme für das gegebene
Jahr. Man wird dem Volke, um ihm die Sache vers
ständlicher zu machen, sagen, es sei das die gleiche Art
und Weise, Schulden abzusühren, wie es die Hypothekars
kasse schulden Jahren gemacht habe, und da wird leider
der größere Theil des Volkes aus eigener Erfahrung
wissen, wie das gemacht wird.

Man wird mir auch noch vorwerfen, wenn man durch neue fiskalische Gesetze eine Summe von Fr. 823,000 nicht finde, so werde man vielleicht auch Fr. 285,000 nicht finden, und es musse also dennoch auf ein neu zu

schaffendes Steuergeset Rücksicht genommen werden. Allein

erster Klasse statt 3 % 3,15 %, bei der zweiten mit 4 % 4,20 %, und bei der dritten zu 5 % 5,25 %.

Ich erlaube mir also, statt der Zisser 5 folgenden Amortisationsmodus vorzuschlagen: "Für die Amortisation der auf Ende 1879 bestehenden Staatsschulben, nach Abzug der Anleihen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, ist die zur Herstung des Gleichgewichts zwischen Sinnahmen und Ausgaben ein Betrag von wenigstens Fr. 285,000 zu verwenden, mit Zuschlag des Zinses zu 4½ % der vom Jahr 1879 hinweg amortisirten Summen. Sobald das Gleichgewicht im Büdget hergestellt sein wird, darf auch eine andere Amortisationsart zur Anwendung kommen, aber immerhin nur eine solche, daß die heutige Staatsschuld innert fünszig Jahren getilgt sein muß."

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Der Paragraph, um den es sich heute handelt, muß in genauem Zusammenhang mit dem neuen Finanzsystem aufgefaßt werden, in das wir in Folge dieses Gesetzes treten. Wir haben bis dahin unter dem System bes vierjährigen Budgets eine ganz andere Amortisations= praxis gehabt, als sie heute beantragt wird. Wir hatten auf der einen Seite den Grundsat, daß beinahe alle Staats= anleihen mit 1 % per Jahr amortifirt werden, und zwar geschah dies in Folge der Bedingungen, zu welchen biese Unleihen abgeschlossen wurden, und ohne Rucksicht darauf, ob die Anleihen zu einem fruchtbaren Zwecke gemacht waren, wie die für die Sypothekarkaffe und die Kantonal= bank, oder zu unfruchtbaren oder wenigstens ihrem Werth nach zweifelhaften Anwendungen. So find wir im laufenden Jahre auf eine Amortisationssumme von Fr. 390,000 Auf der andern Seite aber hatten wir im gelangt. Finanzgesetz das Prinzip niedergelegt, daß die Ausgaben= überschüsse einer vierjährigen Finanzperiode in der nächsten Beriode vollständig getilgt werden sollen. Wir haben nun noch vor wenigen Monaten versucht, auf diesem Boden weiter zu kutschiren, und die 4 Millionen Defizite der letten Beriode in das neue vierjährige Budget aufgenommen. In Folge dessen war die Herstellung des Büdgets eine schwierige Sache. Wir brachten es endlich zu Stande und legten es dem Volke vor; aber dieses verwarf die Borlage. Nun hat es sich gefragt, ob wir dieses Experiment noch einmal probiren wollen. Regierung und Staatswirthschaftskommission sind einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß dies nicht gehe, weil die Desizite so hoch angewachsen seien, daß ohne unverhältnißmäßige Belastung der nächsten Jahre dieses System nicht mehr durchgeführt werden konne.

C3 soll nun das vierjährige Büdget abgeschafft werden, und an deffen Plat das jährliche Budget treten, und zwar auf der Bafis, daß in Bukunft nicht wieder alle Jahre fich Defizite ergeben, die dann durch Unleihen gedeckt werden, sondern daß sich das Jahresbüdget klar und deutlich equilibriren muß, und somit, wenn dies durch Erhöhung der Steuer nicht erreicht werden kann, oder die Steuer= erhöhung burch das Volk verworfen wird, die Ausgaben nach den Einnahmen zu rubriziren, d. h. an den Ausgaben die nöthigen Abstriche zu machen find. Unter diesen Umständen haben wir uns fagen muffen, es fei nicht richtig, bei der Amortisation unserer Schulden keinen Unterschied wegen des Zweckes derfelben zu machen. In erfter Linie braucht man die Schulden, die man für die Sypothekarskaffe und die Kantonalbank gemacht hat, und die also fruchtbringend sind, nicht zu amortisiren. Wir haben jüngsthin befchloffen, das Betriebstapital der Kantonalbant burch ein größeres Unleihen zu vermehren. Diefes Un= leihen ift ein einträgliches, und es wird daher keinem Menschen einfallen, daß es nothwendig sei, dasselbe zu amortifiren; es ware im Gegentheil wünschbar, daß alle Theile unseres Staatsvermögens so gut angelegt wären. Das Gleiche gilt beinahe in demselben Grade von den Unleihen für die Sypothekarkaffe. Auf der andern Seite haben wir aber vor allen Dingen eine Anzahl Millionen in den Gifenbahnen, und in Bezug auf diefe werden Sie einverstanden sein, daß, wenn wir einmal in unsere Finangen Ordnung bringen wollen, es richtig ift, die Gifenbahn= anleihen nach und nach auf diejenige Summe zu bringen, die ihrem wahren Werthe entspricht. Wir wollen an= nehmen, daß die 20 Millionen, die wir in den Jurabahnen haben, nach und nach ihren vollen Werth erlangen werden. Was hingegen die 18 und mit der Vorschußmillion 19 Millionen betrifft, die wir in der Staatsbahn haben, fo wird Jedermann einverstanden sein, daß wir noch manches Jahr 1 % bavon abschreiben konnen, bevor die Summe irgendwie im richtigen Berhältniß jum Werth und jur zufünftigen Rendite der Bahn steht. Man ift also all- seitig der Ansicht, wir sollen von den 38 Millionen, die wir in den beiden Bahnen haben, jährlich die Quote von 1 %, die wir laut den Anleihensbedingungen amortifiren muffen, nicht als Vermögensvermehrung ansehen, sondern wirklich vom Rapital der Bahnen abschreiben.

Nun hat sich aber der verehrte Herr Vorredner geirrt, wenn er glaubt, wir wollen alle übrigen Schulden mit 4% jährlich amortisiren. Wir haben uns nämlich gesagt, daß auch die laufenden Schulden wieder in ihre einzelnen Bestandtheile getrennt werden müssen. Die schwebende Schuld von 10 Millionen, die wir konsolidiren wollen, besteht aus zwei Hauptbestandtheilen. Den ersten bilden die Desizite der früheren Finanzperiode mit etwas über 4 Millionen, von denen aber der Ohmgeldsond abzuziehen, und wobei das noch nicht ermittelte Desizit für 1879 nicht inbegriffen ist. Ich will indessen für die Desizite der letzen fünf Jahre rund 4 Millionen rechnen. Diese sollten wir nach den heute noch bestehenden Gesehen in den nächsten vier Jahren decken und müßten also alle Jahre 1 Million dafür auf's Büdget nehmen. Das ist uns jedoch, wie bereits gesagt, nicht möglich. Allein auf der

andern Seite dürfen wir, wenn wir von dem Bolke Bu= trauen zu dem neu einzuführenden Finanginsteme verlangen wollen, diese vier Millionen, die wir eigentlich schon in vier Jahren decken follten, nicht erft in 100 Jahren decken, sondern wir mussen dafür eine kürzere Frist ansehen. Daher gelangen wir zu dem Antrag, sie in 25 Jahren, also mit 4 % jährlich zu amortisiren. Die übrigen 6 Millionen der schwebenden Schuld hingegen sollen gar nicht amortifirt werden, und zwar mit vollem Rechte nicht; benn fie find dazu bestimmt, bem Staate ben nothigen Betriebsfond zu geben, den er feit vielen Jahren entbehrt. Es ist dies ein Uebelstand, an dem wir schon seit den Fünfziger Jahren leiden. Wie jedes industrielle Geschäft, jede Attiengesellschaft und jede Gemeinde, braucht auch der Staat ein gewisses Kapital, um gehörig marschiren zu tonnen. Gine ganze Maffe feiner Ginnahmen und namentlich die bon ben diretten Steuern geben erft gegen Ende des Jahres ein; Ausgaben hingegen find an allen 365 Tagen des Jahres zu machen, und wenn nun der Staat keinen Betriebsfond dafür hat, so kommt er in die fatale Lage, in der er sich gegenwärtig befindet, nämlich für die laufenden Auslagen der Administration Schulden machen zu Diese 6 Millionen sind also nicht weggeworfenes müffen. Geld, sondern sie sind Geld, das arbeitet und uns Zins trägt, indem es dazu dient, daß wir nicht mehr genöthigt find, für die laufenden Ausgaben Schulden zu machen, und aus diesem Grunde amortisiren wir sie nicht.

Welches wird nun in Wirklichkeit das Gesammt= resultat dieses Paragraphen sein? Wir haben ungefähr 38 Millionen Eisenbahnschulden, die mit jährlich Fr. 380,000 amortifirt werden sollen. Dazu kommt die Amortisation der 4 Millionen Betriebsdefizite mit jährlich 4 %. Dies macht Fr. 160,000 und zusammen Fr. 540,000. Diese Summe werden wir von 1881 an für Amortisation auf das Büdget nehmen muffen. Es ist das allerdings eine bedeutende Summe, aber doch nicht sehr viel bedeutender, als die, die wir ichon gegenwärtig laut den Bedingungen ber berichiedenen Unleihen bezahlen muffen. Wenn dann das Gesetz angenommen ist, werden die Behörden die Frage einer ernsten Würdigung unterziehen muffen, ob es nicht möglich wäre, durch ein neues Unleihen die alten onerösen Unleihen zurudzuzahlen, fo daß die Summe, die hier für Amortisation gebucht werden soll, gleichwohl auf dem Budget erscheint, aber dabei die Summen der Verzinsung ber neuen Schuld reduzirt werden. Darum handelt es sich indessen heute nicht, und wenn überhaupt jetzt bas Volk Bertrauen zu dem neuen Finanzsystem faffen foll, so muffen wir uns vor allen Dingen fragen, wie weit wir Schulden zu tilgen verpflichtet find, und dabei dürfen wir nicht die 50 Millionen Kreti und Pleti zusammen-wersen, sondern wir muffen in erster Linie den Charafter ber Schulden in's Auge faffen und uns fragen, für was fie kontrahirt worden find. Die Schulden für die Deckung der Defizite früherer Jahre, also für die Deckung ver= schwundener Summen, muffen wir rascher amortifiren, als bie andern; die Schulden für fruchtbare Unwendungen brauchen wir gar nicht zu amortifiren, und die Schulden für Erstellung von Gifenbahnen follen wir in gewiß mäßiger Beise mit 1 % jährlich amortifiren.

Ich glaube also, daß die Behörden die Frage ungeheuer gewissenhaft und streng geprüft haben, und daß sie mit ihren Anträgen nicht weiter gegangen sind, als sie glauben, daß wir es irgendwie verantworten und praktisch durchführen können. Wenn wir auf der einen Seite dem Volke sagen, wir können an dem System, die früheren Defizite in Zeit von vier Jahren zu becken, nicht mehr festhalten, so sollen wir uns auf der andern Seite hüten, zu sagen, daß wir sie gar nicht, oder erst in hundert Jahren decken wollen. Die Anträge der Regierung und der Kommission halten in dieser Beziehung die goldene Mittelstraße ein, indem sie einerseits nicht zu große Opfer vom Volke verlangen, und anderseits doch vom Standpunkte einer gesunden Finanzverwaltung vollständig vertheidigt werden können. Ich empsehle Ihnen die Vorlage.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ift von Seiten bes herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bereits hinlänglich Aufschluß über Ziffer 5 des § 12 gegeben worden, jo daß ich annehmen zu konnen glaube, daß sowohl der Große Rath im Ganzen, als der Antragsteller, herr Dr. Lang, fich überzeugt haben werden, daß sein Untrag, so viele Berechtigung er hatte, wenn die gesetzlichen und ver= tragemäßigen Verpflichtungen nicht wären, nicht angenommen werden kann. Bor Allem find wir bereits jest vertragsmäßig gezwungen, von den bestehenden Staatsanleihen 1 % per Jahr zu amortisiren, und wir können bavon nicht abgehen, so zweckmäßig es vielleicht wäre, wenn wir diese Amortisation im gegenwärtigen Momente unterlassen könnten. Was die Desizite der Jahre 1874 bis 1879 betrifft, so wären wir eigentlich nach dem vom Volke angenommenen und noch gultigen Finanzgesetz ver= pflichtet, fie innerhalb der nächsten Beriode zu tilgen, und zu diesem Zwecke hatte man im vierjährigen Voranschlag dem Bolte beantragt, jährlich Fr. 770,000 aufzunehmen. Dafür hätte man aber eine Extrasteuer nöthig gehabt, und diese ist bekanntlich vom Bolke mit dem ganzen Bor= anschlag verworfen worden. Damit find wir aber unserer Berpflichtung nicht entbunden, und wenn wir nun doch davon abgehen, und die Amortisation statt in 4 in 25 Jahren vorsehen, so denke ich, es sei damit in Auslegung ober Handhabung des Gefetzes des Guten genug geschehen, so daß man nicht wohl weiter gehen kann. Die Berechnungen und Anschauungen des Herrn Dr.

Lang scheinen mir übrigens einigermaßen auf eine Un= Leihenskonversion zu tendiren, so daß ich annehme, er sei auch ein Anhänger der weit verbreiteten Ansicht, es sollten unfere Finanzverhältnisse durch eine derartige Operation regulirt werden. Sie wiffen nun, daß in diefer Richtung bereits ein Bersuch gemacht worden ist, daß man aber schließlich die gestellten Anerbietungen nicht angenommen hat. Die Behörden sind deswegen von verschiedenen Seiten und namentlich von solchen Leuten, welche die Sache zu kennen glauben, nicht sehr gerühmt worden, indem man ihnen von Seiten der Bankiers vorgehalten hat, sie hätten nichts vom Geschäft verstanden und deshalb ben guten Moment vorbeigelassen, wo der Kanton Bern ein schönes Geschäft hätte machen können. Ich für mich verstehe nun allerdings, wie ich bereits erklärt habe, von der Sache nicht viel, aber trozdem doch so viel, daß ich seither sowohl für meine Person, als für die Regierung und den Großen Rath froh und glücklich bin, daß die Konversion nicht zu Stande gekommen ist. Stellen Sie fich den Fall vor, die Konversion ware zu Stande ge-tommen, und wir hatten uns für die Unifikation unserer Staatsschulden mit dem Kurse von 92 begnügt. Einige Wochen später aber kommt die Eidgenoffenschaft, deren Papiere nicht höher stehen, als die des Kantons Bern, und macht das gleiche Geschäft zu 99. Was hätte dann das Bolk von seinen Behörden gesagt? So ungerechtfertigt es gewesen wäre, so wäre doch nur eine Stimme im Lande gewesen, der Regierungsrath und der Große Rath haben einen großen Fehler begangen, die Konverfirung zu 92

dem Bolke zu empfehlen.

Damit ift nun aber die Konverfion nicht aus der Welt geschafft, und gerade durch § 12 wird ihr, wenn man sie zu günstigen Bedingungen machen kann, der Weg geebnet. Es heißt in Ziffer 4: "Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender An-leihen dienen, unterliegen der Bolksabstimmung." Also unterliegen Anleihen zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen der Volksabstimmung nicht. Wenn somit in der nächsten Zeit und vielleicht gerade unmittelbar nach der Abstimmung, durch welche hoffentlich das Volk das 17 Millionen-Anleihen zur Konvertirung der schwebenden Schuld genehmigen wird, fich ber gunftige Moment für den Abschluß einer Konversion zeigt, aber nicht zu 92, und hoffentlich auch nicht zu 93, so wird man ein solches einheitliches Anleihen für Rückzahlung aller bereits bestehenden Anleihen ausnehmen, und wird sich dabei in der gunftigen Situation befinden, sofort abschließen zu konnen und nicht die Bolksabstimmung vorbehalten zu muffen, die immer zwei Monate Zeit braucht. Es war dies bis dahin ein fataler Umstand, der jedenfalls viel dazu beisgetragen hat, daß bei dem früheren Unlasse nicht bessere Bedingungen gemacht wurden. Es ist leicht zu begreifen, daß Institute, welche Geld zur Berfügung haben und biefes je nach den Kursverhältnissen so ober so tagiren, nicht die gleichen Bedingungen machen können, wenn fie in einer Zeit, wo die Kurfe ftart wechseln, das gleiche Geld noch zwei Monate länger zur Disposttion halten müssen. Ist hingegen einmal das Gesetz angenommen, so wird man im Falle einer günstigen Konversion schnell den Großen Rath zur Genehmigung der Borlage versammelt haben. Ich wollte also zu Handen aller Freunde der Konversion (und Jedermann wird Freund derselben sein, wenn sie günstig ist) konstatiren, daß gerade durch die Borschriften des § 12 der Konversion der Weg geebnet wird.

Dr. Lang. Nachdem Männer, die Jahre lang mit bem größten Erfolg in den Staatsfinanzen gearbeitet haben, fich gegen meinen Antrag ausgesprochen haben, kann ich nicht hoffen, daß er angenommen werde, und ziehe ihn also zuruck. Allein ich kann doch nicht umbin, noch einige Erläuterungen zu geben. So viel ist sicher, daß, wie Biffer 5 lautet, man mit der Amortisation höher kommt, als der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission gesagt hat. Ich habe an der Hand der Staats= rechnung für 1878 jeden Posten genau ausgeschrieben und zusammengerechnet und halte daran fest, daß man mit einer Amortisation von 1 % der bisherigen Staatsan= leihen auf eine Summe von gegen Fr. 423,000 kommt. Worin ich mich geirrt habe und was ich auch nicht habe wissen können, ist das, daß ich die Desizite der letzten Jahre auf 10 Millionen geschätzt und von diesen 4 % gerechnet habe. Nun din ich belehrt worden, daß davon nur 4 Millionen zu 4 % amortisirt werden sollen. Dies macht aber beinahe Fr. 200,000, und man kommt so doch wieder auf eine Amortisationssumme von wenigstens Fr. 600,000. Ich finde diese Summe nach den gegebenen Berhältniffen durchaus zu hoch. Sie nimmt, wie ich schon vorhin ge-sagt habe, in unlogischer Weise ein in weiter Ferne liegendes neues Steuergefet in Aussicht.

Aber noch ein Umftand fällt für meinen Antrag fehr

in's Gewicht. Es hat mich gefreut, von dem Herrn Finanzdirektor zu vernehmen, daß wegen des gescheiterten ersten
Versuchs das Projekt einer Konversion mit Annuitätenzahlungen durchaus noch nicht aufgegeben ist. Ich bin
volkfommen damit einverstanden, daß seiner Zeit das
schmähliche Angebot von 92 nicht acceptirt worden ist;
wenn jedoch ein höherer Kurs zu Stande kommt, so bin
ich überzeugt, daß ein solches Gesammtanleihen mit Annuitätensystem für unsere Finanzen sehr vortheilhaft sein
wird. Aber gerade diese Zisser 5 des § 12 verwehrt es
uns; denn, wie ich ausgerechnet habe, kommt die Amortisationsquote der ersten Jahre nach dem Annuitätensystem
lange nicht auf Fr. 600,000. Wenn ich sämmtliche
Staatsschulben, nach Abzug der sich selbst erhaltenden und
verzinsenden, in ein Band nehme, so sind es Fr. 50,700,000;
und diese machen nur eine Amortisationssumme von
Fr. 285,000 aus. Streng genommen, stellen wir also
hier eine Vorschrift auf, die wir nicht zu handhaben beabsichtigen.

Ich kann noch beifügen, daß die bestehenden Anleihen, mit Ausnahme von 3 Millionen, die im Jahr 1880 verfallen, sämmtlich nach Kontrakt erst im Jahre 1900 absbezahlt werden müssen. Wenn nun das 17 Millionensanleihen so abgeschlossen wird, daß es auch erst auf 1900 rückzahlbar wird, so kann man füglich wenigstens für diese 20 Jahre die Gesammtsumme als eine einheitliche auffassen, und ich habe sonach berechnet, wie viel in 20 Jahren nach meinem System abbezahlt wäre. Es macht gerade 9 Millionen. Allerdings ist dies eine kleine Summe; aber sie ist just entsprechend unseren Verhältnissen, wo das Büdget mit einer so großen Summe negativ schließt. So viel glaubte ich zur Erläuterung meines Antrags beifügen

au follen.

§ 12 wird genehmigt.

§ 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Präsident fragt an, ob Anträge auf Wieder= erwägung einzelner Artikel des Gesehes gestellt werden.

Scherz. Da die Schützen wiederholt das Schicksal erlebt haben, bei der Berathung ihres Begehrens geschlagen zu werden, so will ich den Antrag auf Wiedererwägung von Art. 4 nicht stellen. Dagegen wünsche ich, daß Att genommen werde von den Erklärungen des Herrn Berichterfatters der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Finanzdirektors, es solle trotzem jeweilen die Frage in Untersuchung und Besprechung gezogen werden, ob nicht im gegebenen Jahre Beiträge an die Schützengesellschaften zu entrichten seien. Ich hoffe also, es werde seiner Zeit von der Regierung und speziell vom Militärdirektor die Initiative hierzu ergriffen werden.

Es wird beantragt, die Generalabstimmung über das Gesetz beim Namensaufruse vorzunehmen. Dieser Antrag wird von mehr als 20 Stimmen unterstützt und ist somit zum Beschluß erhoben.

Abstimmung.

Es ftimmen für Annahme des Gefetes 157 Mitglieder, nämlich die Herren: Abplanalp, Aellig, Ambühl in Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Arm, Badertscher, Ballif, Balfiger, Bangerter in Lyg, Bangerter in Langenthal, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Blofch, Boivin, Born, Botteron, Brand in Vielbringen, Brunner, Bucher, Bühlmann, Burren in Bumpliz, Burri, Cuenin, Dähler, Dennler, Engel, v. Erlach, Etter, En= mann, Fleury, Flückiger, Francillon, Friedli, Frutiger, Bäumann, Beifer, Gerber in Steffisburg, Gerber in Bern, Gfeller, Glaus, Grieb, Gruber, v. Grünigen Gabriel, Gygax in Bleienbach, Säberli, Halbi, Hartmann, Haufer, herren, herzog, hiltbrunner, hofer in haste, hofer in Oberdießbach, Hofer in Signau, Hofmann, Hofftetter, Huber, Imer, Immer, Indermühle, Joost, Iseli, Kaiser in Grellingen, v. Ränel, Rellerhals, Kernen, Kilchenmann, Klaye, Klening, Klopfstein, König, Kuhn, Kummer in Ugenstof, Kurz, Lehmann in Bellmund, Lenz, Liechti, Lindt, Luder, Mägli, Marschall, Marchand, Marti, Matti, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Meyrat, Michel in Aarmühle, Monin, Moschard, Mosimann, Mühlemann, Müller, Nägeli, Neuenschwander, Nußbaum in Künkhofen, Reber in Muri, Keisinger, Rieben, Rifer, Robert, Rolli, Roth, Ruchti, Rufenacht, Schaad, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schneiber, Schori, Schwab, Seiler, Seßler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwhl, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler, Wirth in Eggiwyl, Stettler, Gemeinderathspräsident in Eggiwyl, Streit, Studer, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, v. Tscharner, Neltschi, Bermeille, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wegmüller, Wiedmer, Wieniger in Krapligen, Wieniger in Mattstetten, Willi, Winzenried, Wolf, Wyttenbach, Zaugg, Zeller, Zingg, Zumsteg, Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung 3 Mitglieder, nämlich die Herren: Feller, Gouvernon und Jobin.

Das Gesetz ist damit zu Ende berathen und unterliegt noch ber Volksabstimmung.

Auf die Anregung des Präfibenten wird ein neu eingelangtes Traktandum, nämlich der Bericht des Regierungsrathes über eine Vorstellung einer Anzahl von Regierungsstatthaltern für strengere Ahndung der Armenpolizeivergehen, an eine vom Büreau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern gewiesen.

Gefet

über

die Stempelabgabe und die Banknotenftener.

Zweite Berathung. (Siehe Tagblatt von 1879, Seite 330.)

§§ 1 und 2 werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 3. I.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Redaktion des ersten Alinea's von I. d. hat zu dem Glauben Anlaß gegeben, als ob solche Wechsel, welche bei Sicht zahlbar sind und von der Ausstellung dis zur Vorweisung nur sieden Tage zirkuliren, dem Werthstempel nicht unterworsen seien. Der Satz, "welche dei Sicht zirkuliren", soll sich aber nur auf die indossamentskähigen Anweisungen beziehen. Um nun jede Möglichkeit des Zweisels zu beseitigen, schlagen Kommission und Regierungsrath vor, zu sagen: "für alle Wechsel und sür diesenigen indossamentskähigen Anweisungen, welche u. s. w."

Scherz, als Berichterstatter der Spezialkommission. Ich bin damit einverstanden.

Flückiger. Ich bin vollkommen einverstanden, daß zur Herstellung der zerrütteten Finanzen, welche die gegen= wärtige Berwaltung von der frühern hat übernehmen mussen, es geboten sei, neue Einnahmsquellen zu eröffnen, damit das Gleichgewicht hergestellt und die Desizite ver= mieben werden. Ich anerkenne dankbar die daherigen Beftrebungen der Regierung und insbefondere des Berrn Finangbirektors. Indeffen will es mir doch scheinen, § 3 gehe zu weit, wenn er alle Assertranzverträge dem Stempel unterwirft. Es liegt offendar im Interesse dem Svolks-wohlfahrt, daß das Bersicherungswesen gefördert werde. Nun ist bekannt, daß bei allen größern Brandunglücken man es in der Regel zu beklagen hat, daß die Aermsten ihre wenigen, aber immerhin unentbehrlichen Sabfeligkeiten nicht verfichert haben. Ich halte dafür, wenn man nun auch die kleinsten Berträge dem Stempel unterwirft, wofür in der Regel Fr. 2. 40 zu bezahlen sein werden, so werde badurch die Versicherung nicht gefördert, sondern ihr mehr entgegengearbeitet. Es scheint mir daber, es sei angezeigt, eine Ausnahme zu machen für die inländischen Berficherungs= gefellschaften, welche auf Gegenfeitigkeit beruhen. Wenn Bürger zusammentreten, um sich allfällige Schäben gegen= feitig zu vergüten, so ist das ein gemeinnütziges Unter-nehmen, und ich glaube, der Staat solle solche Bestrebungen nicht mit einer Abgabe belegen. Ich erinnere da an die emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft, an die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft und an die im Werden begriffene ichweizerische Sagelsverficherungs= Mus biefen Grunden erlaube ich mir, ben gesellschaft.

Antrag zu stellen, es sei am Schlusse des zweiten Alinea's der Ziff. I des § 3 beizufügen: "mit Ausnahme der insländischen Bersicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen."

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich herrn Flückiger recht verstanden habe, möchte er die genannten Alten vollständig von der Stempelgebühr befreien. In diesem Falle wäre aber ein Jusaß zu lit. a nothwendig. Soll sein Antrag blos den Sinn haben, diese Alten vom Werthstempel zu entheben und sie dem Formatstempel zu unterwerfen, so ist das bereits gesagt. Man hat in den verschiedenen Berathungen sich lange mit der lit. a besaßt und sie schließlich so redigirt, wie sie vorliegt, und es scheint mir, diese Redaktion sei klar und deutlich. Nach derselben sind aber die Versicherungsakten dem Werthstempel nicht unterworfen. Sie auch dem Formatstempel zu entheben, wäre nicht gerechtsertigt gegensüber andern Alten, die stempelpslichtig sind. Die Versicherungsakten zahlen ebenso billig, als andere Alten, den nicht bedeutenden Formatstempel. Es wäre eine Inkonsequenz gegenüber der ganzen Anlage des Gesetzs, wenn man da eine Außnahme machen wollte. Ich muß daher beantragen, es sei der Vorschlag des Herrn Flückiger, wenn er wirklich in diesem Sinn gemeint ist, nicht zu acceptiren.

Berichterstatter der Kommission. Aus den Aeußerungen des Herrn Flückiger glaube ich entnehmen zu können, daß seiner Anschauungsweise ein Frrthum zu Grunde liegt. Er berechnet nämlich die Stempelgebühr ju Fr. 2. 40. Allein diefe Bertrage unterliegen dem Formatstempel und werden daher, da fie auf einem halben Bogen ausgefertigt werden konnen, 60 Rappen kosten. Diefes kleinen Betrages wegen möchte ich da keine Ausnahme machen. Eine solche würde dem in § 1 aufgestellten Grundfage widerftreiten, wonach dem Stempel unterworfen find die Schriften, welche im Ranton zur Begrundung ober zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden. Wenn man für die Berficherungsgefell= schaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, eine Ausnahme machen wollte, so könnten noch andere Anträge in dieser Richtung kommen. Es ist bei frühern Anlässen bemerkt worden, man sollte auch die Ersparnißkassen als gemeinnützige Anstalten ausnehmen. Ich möchte also an dieser Bestimmung nicht weiter rütteln. Schließlich bezweise ist eine sehr, ob wegen der Gebühr von 60 Rappen eine Bersicherung unterlassen wurde. Es wurde somit durch den Antrag des hrn. Flückiger faktisch gar nichts erreicht.

Flückiger. Ich habe mit meinem Antrage blos die Befreiung der Gesellschaften im Auge, welche auf Gegenseitigkeit beruhen. Ich will also diese Vergünstigung nicht auf die Aktiengesellschaften ausdehnen, welche immer Spekulationsgesellschaften sind. Dem Herrn Berichterstatter der Kommission muß ich bemerken, daß ein halber Vogen z. B. für einen Hagelversicherungsvertrag und in der Regel auch für andere Versicherungsverträge nicht genügen würde. Da nun für den Vogen Fr. 1. 20 Stempelgebühr bezahlt werden muß und die Verträge doppelt ausgesertigt werden, macht das sür jede Versicherung eine Gebühr von Fr. 2. 40. Das sinde ich zu viel namentlich sür Familien, welche vielleicht blos Habseligkeiten im Vetrage von wenigen hundert Franken zu versichern haben. Ich fürchte, daß wir durch eine solche Bestimmung viele arme Familien verhindern werden, ihre Habe versichern zu lassen.

Schmib in Burgborf. Ich mache barauf aufmerksam, daß, wenn der Antrag des Herrn Flückiger, wie er ihn gestellt hat, angenommen würde, dann die Versicherungs=verträge nicht, wie er es beabsichtigt, von der Stempelgebühr befreit, sondern dem Werthstempel unterworfen würden. Wenn daher Herr Flückiger seinen Zweck erreichen will, so muß eine bezügliche Bestimmung in den § 2 aufgenommen werden, in welcher die Schriften bezeichnet werden, die stempelsrei sind.

Hofer in Oberdiesbach. Ich muß den Antrag des Herrn Flückiger unterstüßen. Bei den schweizerischen Versicherungsgesellschaften müssen alle Versicherungsverträge dreisach ausgesertigt werden, so daß also die Stempelgebühr beim Formatstempel auf Fr. 3. 60 kommen würde, da stets ganze Vogen dafür gebraucht werden. Das scheint mir zu weit gegangen, wenn man wenigstens das Versicherungswesen begünstigen will. Eine Menge Leute würden da nicht versichern lassen, da die Kosten zu hoch ansteigen würden, wenn sie zu der Aussertigungsgebühr, die in der Regel Fr. 1 kostet, noch Fr. 3. 60 für den Stempel bezahlen müßten.

Wyttenbach. Ich ergreife das Wort nicht in der Absicht, einen Antrag zu stellen, sondern um den Herrn Berichterstatter um Auskunft zu bitten. Nach § 3, I sind dem Formatstempel unterworsen die Handsnderungsverträge um Liegenschaften. Ergo unterliegen Verträge um Beweglichseiten dem Werthstempel. Nun gibt es im praktischen Leben viel und oft Fälle, wo in einem und dem nämlichen Vertrage theils Veweglichseiten, theils Liegenschaften sieguriren. Ich mache namentlich aufmerksam auf die in letzter Zeit, ich möchte fast sagen leider, viel vorkommenden Fälle von Weibergutsabtretungen und Muttergutseherausgaben, wo in erster Linie Beweglichseiten im Werthe von einigen Tausend Franken abgetreten werden, und in zweiter Linie ein Grundstück von vielleicht Fr. 300—400 sigurirt. Soll da der Werthstempel in Bezug auf den Werth der abgetretenen Beweglichseiten angewendet und nachher noch der Formatstempel bezüglich des Stückes Papier, auf welches die ganze Geschichte geschrieben ist, bezogen werden? Darüber möchte ich den Herrn Berichterestatter um Auskunft bitten.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich kann über diese Frage Herrn Wyttenbach nur meine persönliche Meinung aussprechen. Wenn einmal das Gesetz angenommen sein wird, wird natürlich dessen Handhabung nicht in meiner Hand liegen, sondern es werden Richter und andere Leute dazu berusen sein. Wie diese die Sache aufsassen werden, weiß ich nicht. Ich würde sie so aufsassen, welche in die Amtsschreiberei gelangen. Da wird der Betrag nur berechnet für die Handsänderungsverträgen, welche in die Amtsschreiberei gelangen. Da wird der Betrag nur berechnet für die Handsänderungsssumme der Liegenschaft, nicht aber der Beweglichseiten. Das würde auch hier der Fall sein, und man würde den Stempel nach der Natur des Vertragsgegenstandes anwenden. Ich denke aber, eine Lösung würde sich da leicht finden lassen.

Was ben Antrag des Herrn Flückiger betrifft, so sprechen natürlich Billigkeitsgründe für die Versicherungs=verträge, aber folche Gründe sprechen auch für andere Verträge. Man kann sagen, Fr. 1. 20 für den Vogen sei überhaupt zu viel. Uebrigens handelt es sich da nur um eine einmalige Ausgabe. Ein Versicherungsvertrag

bauert oft Jahrzehnte lang, und es ift daher nicht ein großes Opfer, welches da verlangt wird. Wenn die Leute so arm sind, daß sie nur für einige Hundert Franken zu versichern haben, so wird man den Vertrag auf einem halben Bogen absassen können. Es wird daher in der Regel nicht mehr als 60 Rappen bezahlt werden müssen.

v. Sinner, Eduard. Ich theile die Ansicht des Herrn Schmid, daß der Antrag des herrn Flückiger in den § 2 gehöre, und wenn er angenommen wird, so muß dort eine bezügliche Bestimmung eingeschaltet werden. Einen solchen Antrag habe ich bei der ersten Berathung des verworfenen Stempelgesetzes gestellt. Da er nun heute von anderer Seite wiederholt wird, unterstütze ich ihn. In den letten Jahren macht sich in der ganzen Schweiz eine Be-wegung geltend, welche dahin geht, das Versicherungswesen möglichst zu unterstüten. In einzelnen Kantonen in der Oftschweiz geht man sogar so weit, daß man verlangt, es solle der Staat die Sache an die Sand nehmen und für die arme Bevölkerung eintreten. Es scheint mir nun inkonsequent, das Assekuranzwesen zu erschweren. Herr Hofer hat ganz richtig bemerkt, daß die Versicherungs-verträge in drei Doppeln ausgefertigt werden. Das eine ift bei der Gefellschaft, das andere beim Agenten und das britte in den Sanden des Berficherten. Alle drei Doppel find gleich viel werth, und man kann nicht fagen, bas eine habe den Charatter einer offiziellen Police und die andern seien nur Ropien. Es muß daher der Berficherte die Stempelgebühr dreimal bezahlen, und es wird ihn dies Fr. 3. 60 koften, da man namentlich auf dem Lande, wo man allerlei Arbeitsgeräthe u. f. w. zu versichern hat, stets einen ganzen Bogen verwenden muß. Man kann nun allerdings sagen, auch der Handelsstand werde durch das Stempelgeset bedeutend belastet, aber es fragt sich, ob es nationalökonomisch richtig sei, in einem Augenblicke Bersicherungsverträge so sehr zu belaften, wo man fagt, es solle dafür gesorgt werden, daß Jeder seine Habe ver= sichere.

Flückiger. Ich kann mich damit einverstanden erklären, daß die von mir beantragte Ausnahme in § 2 untergebracht werde.

Wyttenbach. Die Auskunft des Herrn Berichterftatters befriedigt mich vollkommen. Es geht daraus hervor, daß in Fällen, wo in der einen und nämlichen Handsänderungsurkunde Liegenschaften und Beweglichkeiten siguriren, nur der Formatstempel in Berbindung mit der proportionalen Gebühr, keineswegs aber von dem Werth der abgetretenen Beweglichkeiten der Werthstempel bezahlt werden muß. Ich bin vollkommen einverstanden und wünsche, daß von dieser Erklärung im Protokoll Vormerkung genommen werde.

Schmid in Burgdorf. Ich möchte fragen, ob der Antrag des Herrn Flückiger, der sich auf § 2 bezieht, wirklich in Diskussion sei. Wenn dies der Fall ist, möchte ich ihn noch modisiziren.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich trot Allem, was gesagt worden ist, mit dem Antrag nicht besreunden. Wenn man sagt, die Leute versichern nicht, wenn sie eine hohe Stempelgebühr bezahlen müssen, so mache ich darauf ausmerksam, daß bisher die Stempelgebühr niedrig war, und daß sie dennoch nicht versichert haben. Warum sollte eine Gesellschaft, die, wie die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, mit Hunderten von Millionen verkehrt, nicht den Stempel bezahlen? Wir beabsichtigen, mit dem Stempelgesetze dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Man soll daher nicht in jeder Sitzung neue Abschränzungen machen. Ich wünsche, daß dieser Antrag, der nun zum sechsten Male gestellt wird, verworfen werde.

* Präsibent. Gegenwärtig ist blos § 3, I in Umfrage, und wenn daher zu § 2 ein Antrag gestellt wird, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß am Schlusse der Berathung des Gesetzes beantragt wird, auf den § 2 zurückzukommen. Es kann also der Antrag des Herrn Flückiger hier nicht zur Abstimmung gebracht werden.

§ 3, I wird unverändert genehmigt.

§ 3, II.

Berichterstatter der Kommission. Hier ist ein kleines Versehen. Es sollte nämlich heißen: "soweit sie nicht unter § 3, I, b, fallen", also nicht: § 3, I, d."

Mit dieser Berichtigung genehmigt.

§ 3, III.

Ohne Einsprache angenommen.

§§ 4 und 5

werben ohne Bemerfung genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird beantragt, statt "stempelpslichtige Akten" zu sagen: "die dem Stempel unterworfenen Akten". Es sind nämlich, streng genommen, die Akten nicht stempelpslichtig, sondern deren Träger. Der andere Ausdruck ist richtig.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Abanderung einverstanden.

§ 6 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

§ 7.

Whttenbach. Das dritte Alinea des § 7 handelt von der Buße, in welche die Personen versallen, die mit ungestempelten Kartenspielen spielen. Es bestimmt, daß der Berkäuser und der Wirth in eine Buße von Fr. 15 versallen. Es scheint mir nun nicht recht klar, ob beide Personen oder aber sede einzelne Person Fr. 15 zahlen soll. Ich glaube, der Sinn des Gesetzes sei der, daß jede Person die Buße zu zahlen habe, weil überhaupt unstre ganze Strasgesetzung in Bezug auf die Bußen rein persönlicher Natur ist. Ich glaube, es solle daher heißen: "ein jeder".

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das dritte Lemma des § 7 ist nicht anders zu verstehen als wie es Herr Wyttenbach aufgesaßt wissen will. Wenn man vorschreibt, daß der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele und der Wirth, welcher dem Spielen mit solchen Platz gibt, in eine Buße von Fr. 15 verfallen, so ist damit gemeint, daß jede Person diese Buße zu zahlen hat. Nach allgemeinen kriminalistischen Rechtsgrundsähen gibt es keine gemeinschaftlichen Strasen. Man verurtheilt nicht zwei Personen gemeinschaftlich zu 30 Tagen Gefangenschaft, sondern die Strase ist eine persönliche für Jeden, der darunter fällt. Die Sache wird also nicht deutlicher, wenn man den von Herrn Wyttenbach vorgeschlagenen Zusah aufnimmt.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . . . 63 Stimmen. Für den Antrag Wyttenbach . . . 39 "

§§ 8 und 9

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Redaktionsänderung vorgeschlagen. Es soll nämlich der Sat: "Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf..... in Kraft. Bon diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben" ersetzt werden durch die Worte: "Durch gegenwärtiges Gesetz werden aufgehoben." Die Vorschrift, daß das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf einen noch näher zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft trete, würde dann als § 16 an das Ende des Gesetzs gestellt werden. Es ist logischer, diese Vestimmung, die sich auch auf die Vanknotensteuer bezieht, an den Schluß des Gesetzs zu stellen.

Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

§ 10 wird mit dieser Abanderung genehmigt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Re= gierung hält an diesem Paragraphen mit einer jährlichen Banknotensteuer von 1 % der Emissionssumme fest. Die Rommission ihrerseits wird in ihrer Mehrheit vorschlagen, die Steuer auf 1/2 % herabzuseten. Die Regierung konnte fich nicht überzeugen, daß die für eine solche Herabsetzung angebrachten Gründe stichhaltig und von solcher Bedeutung seien, daß sie es rechtfertigen würden, mit den Banken so gnädig zu verfahren. Man glaubt nicht, daß dadurch die Banken mit einer allzuhohen Steuer belegt werden, so daß fie sich veranlagt sehen konnten, den Kanton Bern zu ver= laffen oder ihre Notenemission außer den Kanton zu ver= legen. Man hat zwar behauptet, diese Tendenz sei vor= handen, und es seien bereits Borbereitungen zu diesem Zwecke getroffen worden. Indessen ift es doch nicht mahr= scheinlich, daß es geschehen werde, da auch viele andere Kantone die Banknotensteuer haben und und zwar in einem eben so hohen Betrage und mit noch lästigern Bestim-mungen. Die Kantone, welche diese Steuer noch nicht haben, konnten leicht darauf verfallen, fie einzuführen,

wenn fich die Banken dahin flüchten follten.

Ein Sauptgrund aber für die Regierung, auf dem Vorschlage zu beharren, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, ist der: Es geht ein Zug durch das ganze Bolk, gegenüber den Banken in Bezug auf die Notenemission etwas schärfer vorzugehen, als bisher. Mankennt die Bestrebungen, welche auf die Besteurung und fogar auf die Monopolifirung gehen. Es ift daher vom Bolte, fo weit ich feine Stimmung in Erfahrung bringen konnte, durchaus beifällig aufgenommen worden, daß man die Banknotensteuer bei der ersten Berathung des Gesetzes auf 1 % gesetzt hat. Ein guter Theil des Volkes hätte es sogar noch lieber gefehen, wenn man auf 2 oder 3 % gegangen ware. Wenn man nun, nachdem ber Große Rath bereits 1 % angenommen hat, davon wieder zurückkommen und nur 1/2 % aufnehmen würde, so würde bas bei einem großen Theile des Bolles einen unangenehmen Eindruck machen und eine Stimmung erzeugen, welche bem Gesetze als Canzes nicht gunftig ware. Aus diesen Grunben und da sich die Regierung nicht überzeugen konnte, daß die Steuer zu hoch sei gegenüber den Bortheilen, welche die Banken aus der Notenemission ziehen, stelle ich den Antrag, es möchte der § 11 angenommen werden, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, d. h., es solle die Banknotensteuer auf 1 % der Emissionsssumme festgesett werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, turz die Grunde anzugeben, welche die Mehrheit der Kommission bewogen haben, auf die Herabsezung der Banknotensteuer auf 1/2 % anzutragen. Es ist dem Bezichterstatter sehr wohl bekannt, daß die Banknotensteuer populär ist und allgemeinen Anklang findet. Ich glaube aber, es sei die Ansicht, die da im Allgemeinen herrscht, nicht gerade von vornherein für den Großen Rath maß= gebend. Allerdings foll man die im Bolke herrschende Anschauungsweise nicht vornehm ignoriren, sondern es ist Pflicht, zu untersuchen, ob fie wirklich begründet sei und nicht auf einem Mißverständniß beruhe. Es gibt eine Menge Handlungen der Regierung und des Großen Rathes, welche, vielleicht mit vollem Grund, Ungufriedenheit bes Bolkes veranlassen. Es fragt sich nun aber, ob auch die Mißstimmung, welche gegenüber den Banknoten herrscht,

begründet sei, und ob eine Ursache vorliege, diese gewiffermaßen zu strafen. Nach meiner Ueberzeugung ist das durchaus nicht der Fall. Hat jemals irgend Jemand etwas auf einer Banknote verloren? Bielleicht eine Rleinigkeit beim Auswechseln, bevor das Bankfonkordat beftand; da= vor aber konnte man sich schützen, indem man die Annahme der Banknoten verweigern oder aber verlangen konnte, daß die bei der Einlösung zu gewärtigende Einbuße her=

ausgezahlt werde.

Man fagt, die Banknoten haben das baare Geld aus dem Lande verscheucht, und früher habe man Silber und Gold gehabt. Aus dem Verkehr ift das baare Geld aller= dings in dem Mage verdrängt worden, wie die Bantnotenzirfulation zunahm. Damit ift es aber noch nicht zum Lande hinausgekommen, sondern das Metallgeld liegt in den Kaffen. Allerdings mußte, wenn den Berkehrs-bedurfnissen wie bisher entsprochen werden sollte, ohne Noten zu verwenden, ein großer Theil des dafür noth= wendigen baaren Gelbes aus dem Auslande herbeigeschafft werden. Es find bei 105 Millionen Banknoten in der ganzen Schweiz emittirt. Davon fallen für 95 Millionen Noten auf bie Konkordatsbanken und für 10 Millionen auf die übrigen Banken. Bon dieser Summe find durch-schnittlich 70 Millionen in Zirkulation. Mißtrauen hat sich gegen die Banknoten im Allgemeinen nicht geltend gemacht. Das sieht man schon aus der Zunahme der Zirkulation. Ich will mittheilen, in welcher Weise die burchschnittliche Notenzirkulation der bernischen Rantonal= bank zugenommen hat. Sie betrug:

Fr. 1,798,000 1871 1872 2,304,000 1873 3,649,000 1874 5,144,000 1875 5,688,000 1876 5,481,000 1877 6,613,000 1878 6,914,000 6,929,000

Die durchschnittliche Notenzirkulation der Ronkordats= banken geftaltete fich in den letten fechs Jahren folgen= bermaßen:

1872		•				28	Millionen.
1873	٠	•	•	•		43	,,
1874						59	"
1875						69	
1876					•	72	""
1877						74	

Die lette Erhöhung ift bem Umftande" zuzuschreiben, daß unterdeffen zwischen 24 Banken ein Konkordat au Stande fam, wonach jede diefer Banken die Noten der andern al pari einlöft. Diese Roten haben nach meinem Dafürhalten für unfere Boltswirthschaft einen ungeheuern Werth. Sätten diese 74 Millionen durch baares Geld erfett werden muffen, so hatte dasfelbe vom Auslande beigezogen werden muffen, in Folge deffen ohne Zweifel ber Binsfuß in bedeutendem Mage gestiegen mare. Die Banknoten find also nicht nur kein Nachtheil für bas Land, fondern ein Bortheil. Sie bewirken, bag ber laufende Zins nicht in übermäßiger Weise erhöht wird. Ueber den Ertrag der Banknoten macht man sich sehr

unrichtige Borstellungen. Ich hatte schon bei der früheren Berathung dieses Artikels Gelegenheit, mich darüber aus= zusprechen. Bor ungefähr 14 Tagen habe ich über diese Frage einen Artikel in der schweizerischen Sandelszeitung gelesen, der sehr objektiv gehalten ist und von unparteiischer Seite herrührt, nämlich vom Redaktor selbst, welcher bekanntlich allfällige Schäden in Bezug auf die Banken nicht
verschweigt, sondern frei und offen bespricht. In diesem
Artikel wird eine Berechnung über den Notenertrag der
Bank in Zürich aufgestellt, deren Emission sich auf 6 Millionen beläuft, wodon aber eine Million noch nicht in
Zirkulation gesetzt ist. Zürich besitzt eine Banknotensteuer
von ½ %, so daß die Bank in Zürich Fr. 25,000 zahlen
mußte. Der Artikel spricht sich nun folgendermaßen auß:
Wie groß ist aber der wirkliche Gewinn an diesen Banknoten? Rechnen wir auf ihre Baardeckung die Hälfte des
Cassabestandes, also Fr. 2,528,000, so waren von der
Umlaufsumme nur Fr. 1,354,000 sür den Geschäftsbetrieb
nußdar. Diese Rutzbarmachung aber kostete an Steuern
Fr. 25,000. Auf Abnutzung u. s. w. sind doch wenigstens
zu rechnen Fr. 3000. Gegenüber diesen Unkosten von
2,07 % = Fr. 28,000 steht nun der Ertrag mit 2,71%
= Fr. 36,700, so daß der ganze Prosit, welchen die Bank
in Zürich auß ihren Roten zieht, auß Fr. 8,700 bestehen
würde.

Für die Kantonalbank von Bern gestaltet sich die Rechnung etwas günstiger. Ich stelle da, gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 1879, folgende Berechnung auf. Die Bank hatte in diesem Jahre eine durchschnittliche Birkulation von Fr. 6,929,000. Die Emissionssumme beträgt bekanntlich 8 Millionen. Der durchschnittliche Kassabestand belief sich auf Fr. 3,096,000. Dieser große Kaffabestand war nothwendig, um zu jeder Zeit die in Zirkulation befindlichen Noten einlösen zu können. Wären keine Noten ausgegeben worden, so würde man nie einen folden Kaffabestand gehabt haben. Man muß annehmen, baß 2/3 deffelben, also Fr. 2,064,000, zur Einlösung der Diefe Summe muß von der Noten bestimmt waren. durchschnittlichen Zirkulationssumme in Abrechnung gebracht werden, und erst dann erhält man die nugbare Zirkulations= fumme, die sich auf Fr. 4,865,000 beläuft. Gehen die Geschäfte gut, so tann man allerdings einen größern Gewinn erzielen, allein die Kantonalbank war auch in diesem Jahre, um ihr Geld nicht zu sehr chomiren zu lassen, im Falle, zu $2^{1/2}$ und $3^{0/6}$ Papier zu acquiriren. Rechnen wir nun $3^{0/6}$ von obiger Summe, so erhalten wir einen Ertrag von circa Fr. 140,000 Run foll nach dem Entwurfe die Kantonal= bant von ihrer Emissionssumme 1 % Steuer, 80,000

bezahlen. Es bliebe ihr daher noch ein Gewinn von Fr. 60,000 Die Bestimmung, daß die Steuer von der Emissionsssumme bezahlt werden soll, also theilweise für Noten, die gar nicht zirkulirten, ist sehr scharf und unbillig.

nicht zirkulirten, ist sehr scharf und unbillig.

Man sagt nun, es komme bei der Kantonalbank auf's Gleiche hinaus, man nehme diese Summe aus einer Tasche und bringe sie in die andere. Dieses Jahr sind auch noch die Inhaber von Obligationen mit Gewinnantheil betheiligt; da aber diese Obligationen gekündet werden sollen, so wird allerdings in Zukunft der ganze Keinertrag, abgesehen von den Tantidmen der Beamten, dem Staat zufallen. Man kann also da versahren wie man will, es ist dies bonnet blanc und blanc bonnet.

Die neue Steuer wird also im Grunde nur die eidegenössische Bank treffen, da dieselbe, außer der Kantonalbank, die einzige Bank im Kanton ist, welche Noten außegibt. Diese Bank hat für $6^{1}/_{2}$ Millionen Noten emittirt. Ich bin nun auch der Ansicht, daß die eidgenössische Bank eine Banknotensteuer zahlen soll, indessen glaube ich, sie

folle nicht zu sehr belaftet werden, und zwar im Interesse bes Fiskus selbst. Allzuscharf macht schartig, und sobald man hier zu weit geht, so liegt für die Bank die Ber= anlassung nahe, sich dagegen zu schüßen. Ich weiß, daß die eidgenössische Bank beabsichtigt, ihre Emission in Bern größtentheils zurückzuziehen und ihre Noten in Kantonen ju emittiren, welche keinen Banknotenftempel haben, wie Genf und Waadt. Dann hat der Staat das leere Rach= fehen und bekommt gar nichts. Die Minderheit ber Kommiffion hat sich zwar damit getröstet, die eidgenöffische Bank werde diesen Schritt doch nicht thun. Ich glaube, sie thue ihn nicht, wenn wir uns auf eine Steuer von ½ % beschränken, dagegen werde sie nicht davor zurückschrecken, wenn wir auf 1 % gehen. Es scheint mir daher im wohlverstandenen Interesse des Fiskus selbst, daß man nicht höher als auf ½ % gehe. Uebrigens mögen Sie beschließen, wie Sie wollen. Ich bin weber bei der eidgenöffischen Bank noch fonft mit einem Rappen betheiligt. Ich glaubte, einfach die Ansicht der Mehrheit der Kommission mittheilen zu follen, und überlaffe es nun Ihnen, zu ent= scheiden.

Im Namen der Minderheit der Bühlmann. Rommission erlaube ich mir, den Antrag der Regierung zu unterstüten. Die Gründe, welche die Minderheit leiteten, find die nämlichen, welche bei der ersten Berathung den Großen Rath bewogen haben, die Steuer auf 1 % feft= zustellen. Ich kann mich daher in meiner Begründung turz fassen. Es ift bekannt und aus der Darstellung des Berichterstatters der Mehrheit ergibt es sich, daß der Gewinn, welchen die Emissionsbanken auf den Noten machen, unter allen Umständen 2 % beträchtlich übersteigt. So hat der Ertrag der Bank in Zürich, welche mit ganz auß= nahmsweise schwierigen Berhältniffen zu kämpfen hat, 2 % bedeutend überschritten. Es haben daher mit vollem Recht einzelne Kantone gesagt, es sei durchaus am Plate, daß der Fiskus aus diesem Notengeschäfte einen Ertrag zu erhalten suche. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Notenemission schließlich nichts Anderes ist als die Ausgabe von Geld. Wenn schon die Frage theoretisch anders gelöst werden muß, so ift doch die praktische Auffaffung der Sache die, daß die Noten ein Zirkulations= mittel find, das ganz gleich wie das baare Geld zirkulirt. Da nun der Staat das Recht des Münzwesens zu einem Regal gemacht hat, fo haben die Kantone gefagt: Wir wollen zwar kein Monopol für den Staat, aber damit wir doch einen gehörigen Antheil an dem Gewinn haben, den die betreffenden Gefellschaften aus diesem Geschäfte ziehen, führen wir eine Banknotensteuer ein. Bis jest find mir nur drei Rantone bekannt, die in diefer Steuer bis auf 1 % gehen, nämlich die Kantone Luzern, Graubünden und St. Gallen. Dies hat seiner Zeit eine St. Gallische Bank veranlaßt, gegen die Steuer von 1 % an die Bundes= versammlung zu refurriren. In der fehr eingehenden Debatte hierüber ist man aber schließlich zu der leber-zeugung gekommen, daß eine Steuer von 1 % noch nicht ein Monopol schafft, sondern eine Steuer ist, welche in die Berechtigung des Staates fällt. Der Rekurs ist also abgewiesen worden, und es hat sich seitdem, so viel mir bekannt, die Rotenemission in St. Gallen trot der Steuer von 1 % nicht bedeutend verringert. Man hat zwar in der Kommission hervorgehoben, daß die Notenemission der betreffenden Bank um zwei Millionen zurückgegangen fei; allein ich mache aufmerksam, daß die Bahl der Emissions= banken von St. Gallen und die Sohe der Notenemission

in diesem Kanton immer noch sehr bedeutend ist, so daß also dieser geringe Rückgang nicht als Grund gegen die Höhe der Steuer geltend gemacht werden kann, sondern vielmehr beweist, daß der Ertrag des Geschäfts immer noch hoch genug ist, um eine solche Steuer ganz gut erleiden zu können.

In Bern nun sind die Berhältnisse ganz ähnlich, und ber Umftand, daß die eidgenöffische Bant das einzige Inftitut ist, das in Frage kommt, kann mich nicht bewegen, von dem Grundsat, den andere Kantone aufgestellt haben, zurudzugehen. Die Befürchtung, es möchte die eidgenös= fische Bank das Emissionsgeschäft in ihre Filialen verlegen, theile ich nicht. Die eidgenöffische Bank hat von ihrer Filiale in Zürich aus eine selbstständige Banknotenemission von einer Million gemacht. Dort bezahlt fie nur eine Steuer von 1/2 %; allein es sind an die Emission sehr lästige Bedingungen in Bezug auf den Baarvorrath ge= knüpft. Sie haben aus dem Bericht der Mehrheit der Rommiffion gehört, daß die eidgenöffische Bant in Zurich nahezu die ganze Emissionssumme baar in Raffa hat. Dies ist nun freilich ein ganz ausnahmsweises Verhält-niß, und ich bin überzeugt, daß der Baarvorrath der meisten Emissionsbanken 30% nicht übersteigt, und daß also diese Verechnung eine zu niedrige ist. Wenn aber die eidgenössische Bank bei ihrer Filiale, wo fie lästige Bedingungen wegen des Baarvorraths hat und eine Steuer von 1/20/0 bezahlen muß, es gleichwohl in ihrem Intereffe gefunden hat, eine selbstständige Banknotenemission vorzunehmen, während die Emission an ihrem Hauptsitz in Bern bis jest ganz frei ausgegangen wäre, so beweist dies, daß die Befürchtung in Betreff ber Berlegung ihrer Notenemission unbegrundet ift. Ich glaube benn auch, die Berechnung ergebe, daß das Notengeschäft felbst bei einer Steuer von 1 % noch ein einträgliches ist. Uebrigens ist es immer= hin noch nicht entschieden, ob die eidgenöffische Bank, wenn fie ihren Hauptsitz in Bern beibehält, auch berechtigt ift, ihre sämmtlichen Notenemissionen auf die Filialen zu ver= legen, und ob nicht der bernische Fiskus fagen könnte: das ist eine reine Komobie, ihr habt euer Sauptgeschäft in Bern und fest eure Noten nicht nur an den Filialen, sondern auch am Hauptsitze in Zirkulation, und wir wollen also sehen, ob ihr nicht pflichtig seid, eure Noten dem Kan= ton zu versteuern, in dem ihr euer Sauptgeschäft macht.

Schließlich habe ich noch einen letten und haupt= sächlichen Grund, warum ich die Banknotensteuer so hoch als möglich ansetzen möchte. Ich schwärme zur Stunde noch nicht für das Banknotenmonopol, wie es jetzt angestrebt wird; allein ich möchte immerhin das Banknoten= wesen so gestalten, daß denjenigen Instituten, hinter denen der Staat als Garant steht, und bei denen also das Publikum nichts zu riskiren hat, seien es Kantonal- oder Bundesbanken, ein faktisches Monopol eingeräumt würde. Diese Lösung der Frage liegt im ganzen Wesen des Instituts der Notenemission, und nur sie allein kann nach meiner bestimmten Ueberzeugung das Publikum vollskändig vor Schaden schützen. Es ist ganz richtig, daß bis jetzt das Publikum in der Schweiz noch bei keinem Emissionsinstitut Verluste gemacht hat, allein die Zeiten konnen ändern, und was speziell ben Kanton Bern betrifft, so will ich über die Solidität der eidgenöffischen Bank keinen Zweifel äußern; allein ich mache barauf aufmerkfam, daß nach unserer Geltstagsordnung, wenn ein Emissionsinstitut in Liquidation fiele, offenbar ber ganze Betrag der Noten verloren ware, weil diefe Forderung fein Borrecht genießen würde, sondern einfach in die fechste, d. h. lette Rlaffe

käme. Aehnliche Berhältnisse sind auch in andern Kantonen, und es ist Psslicht des Staates, das Publikum vor der Möglichkeit solchen Schadens zu schützen, weil es selbst sich gegen die Verpslichtung, Noten anzunehmen, absolut nicht schützen kann. Es ist konstatirt, daß wir in der Schweiz zu wenig Baargeld haben, und also die Bankenote ein Verkehrsbedürsniß ist, und ferner ist klar, daß ein Gläubiger, wenn er nicht baar Geld bekommen kann, am Ende lieber Banknoten nimmt, als gar nichts zu bekommen. Somit ist es Pflicht des Staates, den einzelnen Bürger in dieser Hinsicht zu schützen, und der Weg dazu ist, die Banknotensteuer so hoch zu machen, daß es schließlich nur noch einzelnen gut fundirten Banken möglich wird, Notenemissionen zu machen. Ich empfehle Ihnen also, die Steuer auf 1 % festzusetzen.

Karrer. Bevor ich in die Sache selbst eintrete, muß ich eine persönliche Bemerkung vorausschicken. Es soll ein Mitglied des Großen Nathes sich geäußert haben, ich sei bezahlt; darum habe ich in der letzten Session gegen die Banknotensteuer geredet. Ich nehme an, es sei das ein schlechter Spaß gewesen; wenn aber wirklich Ernst dahinter liegen sollte, so könnte ich fast gar in Bersuchung kommen, zu glauben, die betressende Persönlichkeit nehme das bei sich selber ab. Wenn eine Ansicht ausgesprochen wird, die einem nicht konvenirt, so soll man sich doch vor solchen Vorwürfen hüten. Ich sit meine Person mache ebenso gut Anspruch darauf, die Interessen des Kantons zu vertheidigen, als diesenigen, die in dieser Frage viel-

leicht nicht die gleiche Meinung haben.

Es sind zwei Gründe für die Einführung einer Banknotensteuer vorhanden. Der eine ist, daß man dadurch
dem Fissus Geld einbringen, und der andere, daß man
dadurch dem Stempelgeset Eingang verschaffen will. Man
nimmt an, das Stempelgeset Eingang verschaffen will. Man
nimmt an, das Stempelgeset werde durch die Banknotensteuer, und zwar durch eine möglichst hohe, populärer.
Ich theile diese letztere Ansicht vollständig; was dagegen
die Frage andelangt, ob der Fiskus überhaupt dadei gewinnt, wenn wir die Banknotensteuer auf 1 % statt
auf ½ % seben, so hege ich Zweisel. Was die Kantonalbank betrisst, so ist es, wie schon der Herr Präsident der
Spezialkommission erwähnt hat, ziemlich gleichgültig, ob
man die Steuer auf 1 % oder ½ % seitz, indem
man in jedem Falle nur den Betrag der Steuer von einer
Tasche in die andere steckt. Wer einstweilen dabei verliert,
das sind die Inhaber der Obligationen mit Gewinnantheil
und die Angestellten der Bank mit ihren Dividenden. Das
erste Berhältniß wird aber höchstens noch ein Jahr bestehen, indem dann die Kantonalbank eine reine Staatsbank wird, und das andere wird vom Großen Rathe kaum
berücksichtigt werden. Die Sache kann also nur die eide
genössischenk betreffen, und es fragt sich nun, ob es
nicht nur mathematisch, sondern auch saktisch richtig ist,
daß eine Steuer von 1 % das Doppelte einträgt, was
eine Steuer von ½ %.

Die eidgenössische Bank hat eine Emission von 5 Millionen. 1 % von 5 Millionen macht Fr. 50,000, ½ % ober macht nur Fr. 25,000. Wenn die eidgenössische Bank ihre Notenemission von 5 Millionen beibehält, so ist diese Rechnung vollkommen richtig; aber es fragt sich eben, ob ein Institut, das gegenwärtig Mühe hat, seinen Aktionären 4 % für ihre 12 Millionen Aktien zu vertheilen, eine Banknotensteuer von 1 % überhaupt noch außhalten kann, und ob es nicht in der Natur der Dinge liegt, daß ein Institut, das laut dem letzen Jahresberichte

gegenwärtig schon sehr stark chargirt ist, Mittel und Wege sucht, sich wenigstens dieser Steuer ganz oder theilweise ju entziehen. Es konnte uns damit vielleicht fo geben, wie der Frau mit dem Huhn, welches goldene Gier legte. Sie rechnete fein aus, wenn fie das huhn todte, fo betomme fie nicht nur goldene Gier, fondern einen großen goldenen Magen; aber als sie es that, hatte sie gar nichts mehr. Im gegenwärtigen Moment tragen die Noten gar nichts ab, und wenn Herr Bühlmann vorhin 2 % Gewinn berechnet hat, so hat er sich gewaltig geirrt. Die eid= genössische Bank, und wahrscheinlich auch andere Banken, haben sich daher schon wiederholt die Frage vorgelegt, ob es nicht der Fall sei, überhaupt die Notenemission aufzu= geben und fich in anderer Weife zu behelfen. Wenn Sandel und Verkehr einmal wieder aufleben, und der Stonto, ftatt wie jest auf 2, 21/2, 3 % wieder auf 4—6 % fteht, so können die Banknoten vielleicht wieder etwas eintragen; aber so lange die gegenwärtigen Berhältniffe dauern, bringen fie durchaus keinen Rugen, oder wenigstens einen so unbedeutenden, daß er mit der Steuer in gar keinem

Verhältniß steht.

Ein britter Faktor für die Einführung der Banknoten= steuer ist die Abneigung, die ein Theil des Publikums gegen die Banknoten hat. Ich will Sie aber fragen: Wenn Sie durch eine allzu hohe Steuer die eidgenössische Bank veranlassen, die Banknoten wegzuthun, bekommen Sie deshalb weniger Noten, als gegenwärtig? Im Gegentheil, wenn die 6 Millionen der eidgenössischen Bank wegfallen, werden die Banken in Solothurn, Bürich, Aargau u. f. w. um so viel mehr Noten ausgeben, und Sie werden auf diese Weise ein Institut, das, man mag sagen, was man will, im Kanton Bern nationalökonomisch sehr wohlthätig, ja vielleicht zu seinem eigenen Nachtheil nur zu wohlthätig gewirkt hat, schädigen zu Gunften der außer= kantonalen Institute, ohne daß Sie deswegen eine einzige Note weniger bekommen. Die Banknotenzirkulation der Schweiz beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 105 ober 106 Millionen, wovon bei 90 Millionen Konfordatsbantnoten sind. Stellen Sie sich nun vor, alle diese Roten sielen weg, wo sollte das Geld bedürftige Publikum noch irgendwie Geld keine Bedürfnisse bekommen? Diese Noten sind mit ungefähr 30—40 % Daarschaft gedeckt. Wenn nun die Noten wegfielen, und man bloß mit Baar= schaft arbeiten würde, so müßte der Verkehr um so viel geringer werden, indem derfelbe mit Banknoten außer= ordentlich viel leichter ift, als mit Geld. Wer mit Taufenden von Franken nach Bern und wieder zurück reifen muß, weiß, wie bequem es ift, dieses Geld statt mit vielen Pfunden in Silber ober Gold in Banknoten mit fich nehmen zu können. Alfo find in Bezug auf den Berkehr die Banknoten nicht ein Uebelftand, sondern ein Vortheil. Ist es nun staatsmännisch und liegt es im Interesse des Kantons Bern, ein Institut, das auf diese Weise dem Berkehr des Kantons dient, zu Gunsten auswärtiger Institute zu schädigen?

Sie wissen ferner, daß gegenwärtig das sogenannte Monopolsieber herrscht. Je mehr nun die Banknoten in den einzelnen Kantonen besteuert werden, desto mehr macht man diesem eidgenössischen Banknotenmonopol Boden, und wenn daßselbe zu Stande kommt, so kommt es natürlich zu Stande zu Gunsten der Eidgenossenschaft, und nicht der Kantone, so daß also dadurch auch die Interessen unserer Kantonalbank, deren Roten ebenfalls ein Bedürfniß für den Verkehr sind, in Frage gestellt werden.

Es find, wenn ich nicht irre, zwei Kantone, welche

bie Banknotensteuer auf 1 % sestigeset haben, nämlich die Kantone Graubünden und St. Gallen. In Graubünden hat man dies zu Gunsten der Kantonalbank gethan, und deshalb wird auch von dort ein Rekurs an die Bundesversammlung kommen, wie schon früher von einer St. Gallischen Bank. In St. Gallen ist in Folge der Steuer von 1 % die Emission der betreffenden Bank in einem Moment von 5 auf 3 Millionen herabgesetzt worden, ein Beweis, daß man sich irrt, wenn man meint, die Steuer habe keine Einwirkung auf den Betrag der Emission. Daß diese Folge nicht im Interesse des Fiskus sein kann, liegt auf der Hand; denn St. Gallen zieht jetzt mit seiner Steuer von 1 % nicht viel mehr auß 3 Millionen, als es mit ½ % auß 5 Millionen gezogen hätte.

Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, es liege im finanziellen und nationalökonomischen Interesse des Kantons, sich mit einer Banknotensteuer von 1/2 °/0 zu

begnügen.

Jobin. Ich will auf den Gegenstand selbst nicht eintreten, sondern beschränke mich auf eine Bemerkung über den Abstimmungsmodus. Sie wissen, daß die Vorlage schon zwei Mal in der Volksabstimmung verworfen worden ist. Ich möchte nun, daß die Abstimmung diesmal in zwei Abtheilungen vorgenommen würde, nämlich so, daß die erste die Bestimmungen betreffend den Stempel im eigentlichen Sinne umfassen würde, und die zweite diejenigen betreffend die Vanknotensteuer.

Brunner. Ich habe vor nicht gar langer Zeit in ber Bundesversammlung Anlaß gehabt, mich über diese Frage auszusprechen, nicht zwar speziell über die Besteurung der Banknoten, sondern darüber, ob nicht die Einstührung eines staatlichen Monopols ermöglicht werden sollte. Nun ist, wie Sie wissen, von der Mehrheit der Bundesversammlung diese Auffassung abgelehnt worden, indessersammlung diese Auffassung abgelehnt worden, indessenstühlt dagegen gewesen wäre, als weil man eigentlich prinzipiell dagegen gewesen wäre, als weil man sich scheut, eine Revision der Bundesversassung im gegenwärtigen Augenblicke vorzunehmen, wo man nicht weiß, wie weit sie führen wird. Ich habe zwar diese Ansicht durchaus nicht getheilt und theile sie auch jeht nicht, indessen ist es wenigstens ein Standpunkt, der sich begreifen und hören läßt.

Heute haben wir es aber nicht mit dieser Frage zu thun, sondern blos mit der höheren oder niedrigeren Befteuerung der Banknoten, und da will ich, anknupfend an das von Herrn Karrer Gesagte, konstatiren, daß ich na-mentlich in einem Punkte mit ihm einverstanden bin, der ihn wahrscheinlich zu seiner heutigen Stimmgebung bewogen hat, und der mich zur gegentheiligen Stimmgebung bewegt. Herr Karrer hat mit vollem Rechte gesagt: Wenn ihr die Banknotensteuer hoch ansett, so bahnt ihr dem Banknotenmonopol den Weg. Ich sage nun unverholen, wie ich es auch in der Bundesversammlung gethan habe: Ich will diesem Monopole den Weg bahnen helsen. Nicht zwar in dem Sinne, daß ich damit von vornherein eine Bundesbank dekretirt und die Kantonalbanken auf's Trockene gefetzt haben möchte. Diesen Sinn hat auch die Möglichkeit eines staatlichen Monopoles durchaus nicht, fondern es tann auch in dem Sinne aufgefaßt werden, daß man, fei es auf bem Wege ber Bundesgesetzgebung, ober burch eidgenöffische Verfaffungsrevision es ermöglicht, die Kantonalbanken, die gewisse Bedingungen erfüllen, mit ber Notenausgabe zu betrauen, und dann die Bertheilung des Gewinnes zwischen Kantonen und Bund regelt. Darin

aber sind, denke ich, gewiß auch die Herren Karrer und Scherz mit mir einverstanden, daß das Wesentliche bei der Banknotenemission nicht der Gewinn wird sein können, sondern die Sicherheit, und gerade weil ich die Sicherheit in die erste Linie stelle, bin ich für ein Staatsmonopol, und nicht für Privatbanknoten.

Run stehen wir allerdings noch nicht auf diesem Boden, und so fehr ich in dieser Richtung möchte Bahn brechen helfen, so wenig möchte ich es in einer Beise thun, daß es den Banken (wir haben es zwar vorderhand nur mit einer zu thun, es können aber auch noch mehr sein; denn wir haben ja noch kein Monopol in Bern) unmöglich gemacht würde, ihre Notenemission fortzuseten; denn wir können den Banken nicht zumuthen, ihre Noten ohne Rugen auszugeben. Wir haben aber darüber denn doch in der Bundesversammlung bei Anlaß des Rekurses von St. Gallen eine sehr einläßliche Berathung gehört. Man hat da auch gesagt, bei einer zu hohen Steuer sei es nicht möglich, mit der Notenemission fortzusahren, weil man keinen Gewinn mehr dabei habe; aber man hat doch zugeben muffen, wie Herr Buhlmann richtig angeführt hat, daß der Gewinn der Rotenemission immer noch über 2 % gehe. Wenn nun- eine Bank einen Gewinn von 3 oder 2½ % hat, so wird sie sich natürlich fragen müssen, ob sie auf diesen Gewinn verzichten wolle, wenn sie dem Staat 1 % davon geben muß. Bekanntlich ist die Note nicht zu behandeln, wie ein gewöhnliches Zirkulationsobjekt, sondern sie ist dem Gelde sehr nahe gestellt zur den Bibliodern zur auf die Arbeit der und, wie Gerr Bühlmann ganz richtig gefagt hat, ein Zirkulationsmittel, das nicht refüsirt werden kann, weil man fonft einfach gar nichts bekommt. Es ift fehr bequem, zu sagen, man könne die Banknoten zurückweisen, aber es geht in der Praxis nicht. Ich habe letzthin Banknoten aus dem Kanton Tessin bekommen und sie angenommen, weil ich glaubte, sie gehen, und hier weist man sie überall zuruck. Go geht es in vielen Fällen. Es ift allerdings ein Banknotenkonkordat zu Stande gekommen; aber ob dieses auch in kritischen Zeiten Stich halten wird, ist die Frage. Jede Bank mag also bei sich erwägen, ob es wirklich nicht der Mühe werth ist, wegen eines Gewinns von $1^{1/2}$ % die Banknotenemission fortzusetzen. Ich für mich glaube, die meisten werden fortsahren; denn $1^{1/2}$ % Gewinn ist auch nicht zu verachten. Der Staat begnügt fich mit 1 %, bie Banken behalten 11/2 %, und ich habe noch nie gehört, daß man ein Geschäft, von welchem man so viel Einkommen hat, aufgibt. Solche Gemeinnütigkeit fommt bei uns nicht vor.

Freilich vernehmen wir heute von Herrn Karrer, daß die St. Gallerbank ihre Notenemission auf 3 Millionen herabgeseth habe. Momentan ist dies geschehen; aber ob sich die Bank nicht vielleicht eines andern besinnt und die Emission wieder herausseth, weil sie denkt, sie wolle auch von den 2 Millionen, die sie jeht nicht mehr verausgabt, die 1½0% Gewinn ziehen, ist eine andere Frage, die ich eher besahend beantworten möchte. Die St. Galler Herren können vortresslich rechnen, und an eine gänzliche Einstellung der Banknotenemission haben sie troh der einprozentigen Steuer nie gedacht.

Es ist klar, daß man diese Frage nicht nur von dem Standpunkte beurtheilen soll, daß die Banknotensteuer populär sei und daher das Gesetz um so leichter zur Annahme bringen werde. Es wird zwar Jeder zugeben, daß dies kein Grund ist, dagegen zu stimmen; aber es ist auch kein Grund, dafür zu stimmen, wenn im Uedrigen die Steuer solche Nachtheile mit sich brächte, welche die

Banken eigentlich schädigen würden. Ich kann das aber nicht einsehen. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zu 1 % und glaube, wenn auch der Große Kath sich dasür ausspreche, so spreche er sich damit nicht, wie man bei der letzten Verhandlung wiederholt gelesen hat, gegen ein zukünftiges Banknotenmonopol aus, sondern er helse im Gegentheil nach und nach dem Prinzip auf die Bahn, daß cs bei der Banknote schließlich überhaupt nicht um Gewinn, sondern nm absolute Sicherheit zu thun ist, und daß man also zuletz zur staatlichen Ausgabe der Banknoten, sei es durch eine Bundesbank, oder Kantonalsbanken, gelangen muß.

Berichterstatter der Kommission. Nur eine kuze Berichtigung zu Handen des Herrn Kollega Brunner. Er berechnet immer noch den Reinertrag der Banknoten zu $2^{1/2}$ % und findet so, daß nach Abzug von 1° /o Steuer ein Gewinn von 1° 2% bleibe. Diese Rechnung ist aber irrig. Ich habe an der Hand des Jahlenergebnisses pro 1879 nachgewiesen, daß die nutdare Rotenzirkulation der Kantonalbank sich nach Abrechnung des hohen Baarbestandes blos auf Fr. 4,867,000 beläuft, und daß dies, wenn man den gegenwärtigen Kurs der Papiere von höchstens 3° /o zu Grunde legt, Fr. 145,000 Jins macht. Nun rechne ich jährlich für Abnuhung von Noten Fr. 5000 und es bleiben so Fr. 140,000. Diese auf die Emission von 8 Millionen vertheilt, machen nicht 2° 2 oder 3, sondern exakt 7/4% Reinertrag, und zieht man davon ein ganzes Prozent ab, so bleiben schließlich blos noch 3/4%.

Dann ist mit der Ausgabe von Banknoten ein gewisses Kisiko verbunden. Wenn es einem Fälscher gelingt, die Banknoten so genau nachzumachen, daß das Publikum nicht im Stande ist, sich vor Täuschung zu bewahren, so glaube ich, es sei die Bank dafür verantwortlich. So hat die Kantonalbank im letzten Jahre für etwa Fr. 5000 Banknoten eingelöst, die so gut nachgemacht waren, daß es auch einem Kundigen begegnen konnte, sie anzunehmen. Es war dies nöthig, um den Kredit der Roten der Bank nicht zu schmälern.

Der Staat wünscht einen möglichst hohen Ertrag von der Kantonalbank. Das Gesetz sagt, vom Gewinne derselben müsse vor Allen 5% dem Staate zukommen. Damit wäre aber unser Finanzdirektor nicht zukrieden. Allein von zweien eins: entweder wird durch die Banknotensteuer der Ertrag um so geringer, oder die Bank muß zu andern Mitteln ihre Zuslucht nehmen, d. h. sie muß bei ihren Geschäften mehr Zins und Provision fordern, und das müssen natürlich wieder ihre Klienten büßen. Bis dahin ist die Kantonalbank von allen bernischen und schweizerischen Banken immer die billigke gewesen. Es gibt angesehene Banken, die zu 6—8% skontiern, wo die Kantonalbank nur 3—5% verlangt, und während diese das ganze Jahr hindurch trotz der schwierigen Geldverhältnisse Kredite zu 5% eröffnet, verlangen jene direkt 6 und 7% mit einem Zuschlag von 1/4 oder 1/2% per Semester, wenn die Kredite nicht verkehrt werden.

Sch mid in Burgdorf. Ich stelle mich in dieser Frage rein auf den Standpunkt, daß es sich darum handelt, ein Gesetz zu machen, das dem Staate möglichst viel Geld einbringen soll, ohne geradezu die Steuerpflichtigen zu schädigen. Ich habe nun aber die feste Ueberzeugung, daß wir mit einer Banknotensteuer von 1/2 0/0 weiter kommen, als mit 1 0/0, und möchte deshalb vor diesem letteren Ansat warnen. Die eidgenössische Bank, um die

es sich hier einzig handelt, hat circa 5 Millionen Noten in Bern emittirt und eine in Zürich. Die Million in Zürich hat sie dort domiziliren müssen, weil es Zürich in seinem Banknotensteuergesetz so verlangt hat, und sie zahlt dafür ½ %. Wenn nun die 5 Millionen, die noch hier bleiben, 1 % zahlen müssen, so kann es nakürlich der eidgenössischen Bank nur daran gelegen sein, so zu versahren, wie im Kanton Zürich versahren wird, d. h. sie wird statt 5 vielleicht nur 1 Million hier domiziliren und mit den übrigen 4 nach denjenigen ihrer Filialen gehen, wo keine oder eine geringere Steuer existirt, also z. B. nach Genf, Lausanne, Neuendurg u. s. w. Dann aber nehmen wir von der einen Million mit 1 % weniger ein, als wenn wir von 5 Millionen ½ % beziehen würden. Das ift meine einsache Rechnung. Ich untersuche nicht, ob wir mit der Steuer von 1 % dem Banknotenmonopol in die Hände arbeiten, oder ob die eidgenössische Bank es vermag, 1% zu bezahlen, sondern ich frage mich einsach, ob 1 % oder ½ w mehr abwersen wird. Ich habe die seste leberzeugung, daß ½ % unserm Fiskus mehr eintragen wird, als 1 %, und glaube, diese lleberzeugung kundgeben zu sollen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern nur zwei oder drei Behauptungen, die mir hauptsächlich aufgefallen sind, widerlegen. Herr Karrer hat unter Anderm die bekannte Fabel vom Huhn mit den goldenen Eiern angeführt, aber nicht in einer Weise, die auf den vorliegenden Fall zutrifft. Eier haben wir noch gar keine bekommen, wir möchten eben Eier, und das Huhn zu tödten, ist nicht unsere Absicht. Wohl aber könnte es getödtet werden, wenn man so vorgeht, wie Herr Karrer will. Angenommen, der Große Rath beschließt eine Steuer von 1 %, das Wolk genehmigt sie, und die eidgenössische Bank (die übrigens nur zufällig die einzige ist) macht die Finte, um es so zu nennen, nach Genf oder einer andern Filiale zu gehen, angenommen ferner, man kann sie nicht hier dassür behaften und besteuern, und sie entzieht uns so den Ertrag, der uns gehört, so din ich überzeugt, daß der Kanton ziemlich ausnahmslos sich auf die Seite der Monopolisten stellen und sagen wird: Wenn ihr so mit uns verfährt, so wollen wir jeht auch anders mit euch reden. Dann kommt also das Monopol, die Privatbanken gehen ein, und dann ist wirklich das Huhn todt. (Heitersteit.) Also gerade das, womit Herr Karrer uns erschrecken will, könnte das berbeiführen, was er nicht wünscht.

will, könnte das herbeiführen, was er nicht wünscht.
Ferner hat Herr Oberst Scherz eine Neußerung gethan, die ich nicht kann passiren lassen. Er hat angedeutet, der Finanzdirektor möchte gerne von der Kantonalbank zunächst Fr. 80,000 Banknotensteuer und dann doch auch noch Fr. 400,000 Keinertrag, wie disher. Ich will nun erklären, daß ich bescheidener din. Wenn wirklich die Steuer von 1 % angenommen wird und Fr. 80,000 abwirst, so würde und könnte ich nicht verlangen, daß nun trozdem Fr. 400,000 Keinertrag abgeliesert und zu dem Ende den Klienten eine entsprechende Zinserhöhung auserlegt werde, sondern ich werde gerne bereit sein, und wahrscheinlich auch mein Rachfolger, die Fr. 80,000 und den Kest zusammenzurechnen und sich zu bestriedigen, wenn man so immer Fr. 400,000 beieinander hat. Wenn man übrigens scharf rechnet, so wird bei der Kantonalbank diese Art und Weise der Besteuerung im Gegentseil noch vortheilhaft für den Staat sein. Ich will nicht noch ein-

mal von den Obligationen mit Gewinnantheil reden, die in Folge dessen zu Gunsten des Staates etwas weniger bekommen würden, sondern von den Tantièmen der Beamten. Ist der Neinertrag Fr. 400,000, so bekommen die Beamten mit ihrer Tantième von 8 % Fr. 32,000; sinkt aber der Reinertrag in Folge der Banknotensteuer von 1 % auf Fr. 320,000 herab, so beträgt der Antheil der Beamten nur Fr. 25,600, und es macht dies also einen Unterschied von Fr. 6400 zu Gunsten des Staates. Ich will nicht sagen, daß diese Tantièmen nicht wohleverdient wären; aber nachdem man solche Berechnungen vorgebracht und solche Besürchtungen ausgesprochen hat, wollte ich nicht unterlassen, auch diese Berechnungsart mitzutheilen.

Es ift endlich, wie es scheint, der Antrag gestellt worden, die Banknotensteuer und den Stempel in der Abstimmung von einander zu trennen, und dieselbe Meinung habe ich auch anderwärts in Bersammlungen gehört und gelesen. Das wäre nun allerdings bequem für Diesenigen, die das Eine verwersen und das Andere annehmen wollen, aber weniger für Diesenigen, die Beides angenommen wissen möchten. Wir haben für unsere Finanzkur hauptsächlich das Stempelgesch nöthig, während die Banknotensteuer nur ein untergeordnetes Moment ist. Wer also wirklich unsere Finanzen will saniren helsen, wird diese beiden Dinge nicht muthwillig trennen. Die Stempelsteuer ist, wie die meisten Steuern, unpopulär; die Banknotensteuer hingegen hat die seltene Eigenschaft, sehr populär zu sein. Deshalb soll man sie nicht trennen, sondern miteinander vorlegen, in der Hossmung, daß die populäre Steuer über die unpopuläre Meister werde.

Karrer. (Schlußruse.) Ich glaube, wenn der Herr Finanzdirektor zwei Mal reden darf, so werde dies einem einfachen Mitgliede des Großen Rathes auch erlaubt sein. Nur noch eine kurze Bemerkung wegen der Eier. (Heiterkeit.) Ich habe vorhin vergessen, mitzutheilen, daß die Eier ja freilich schon gegenwärtig da sind, nur nicht in Form von Banknotensteuer, sondern in Form von Staatssteuer. Herr v. Sinner ist so freundlich gewesen, mir den Bericht der eidgenössischen Bank für das Jahr 1879 zu geben, und daraus entnehme ich, daß sie Fr. 32,000 Staatssteuer bezahlt. Das sind sehr beträchtliche Eier. und diese könnten unter Umständen auch gefährdet werden,

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß die eidgenössische Bank Steuer bezahlt; aber sie bezahlt nicht mehr als sie schuldig ist, und jeder andere Bürger auch bezahlen muß. Sie hat bisher die gewöhnlichen Eier abgeliesert, wie jeder andere Bürger auch; nun kommen wir aber zu den goldenen Eiern, von denen Herr Karrer redet. Deren haben wir noch keine bekommen, wir wollen sie erst jest noch nehmen. (Große Heiterkeit.)

Präsibent. Da nur § 11 in Umfrage ist, so hätte Herr Jobin seinen Antrag erst am Schluß stellen sollen. Ich will ihm indessen gleich jest bemerken, daß sein Anstrag reglementarisch unzulässig ist, indem man über ein Gesch nicht zur Hälfte oder nach Sektionen abstimmen darf, sondern nur über die Annahme der Totalität des Gesches.

Abstimmung.

Für den Entwurf . 105 Stimmen. Für eine Steuer von 1/2 0/0 .

§§ 12 bis 16

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Busahanträge werden feine gestellt.

In der Umfrage wegen Wiedererwägung einzelner Artikel stellt Flückiger den Antrag, auf § 2 zurückzukommen, was jedoch in Minderheit bleibt.

Es folgt die

Schlugabstimmung,

welche auf gestelltes Begehren beim Namensaufruf statt= findet.

Für Annahme des Gesetzs stimmen 148 Mitglieder, nämlich die Herren Abplanalp, Aellig, Ambühl in Cenk, Ambühl in Sigriswhl, Arm, Badertscher, Ballif, Bal-siger, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthak, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Blofch, Boivin, Botteron, Brunner, Bucher, Buhlmann, v. Buren, Bürgi, Burren, Cüenin, Dähler, Dennler, Engel, v. Erlach, Etter, Eymann, Feller, v. Fischer, Flückiger, Francillon, Friedli, Frutiger, Gaumann, Geiser, Gfeller, Glaus, Grieb, Gruber, Gabriel von Grünigen, Säberli, Halbi, Hartmann, Herzog, Hiltbrunner, Hofer in Hasle, Hofer in Oberdiegbach, Hofer in Signau, Hofmann, Huber, Immer, Indermühle, Jooft, Iseli, v. Känel, Karrer, Kellerhals, Kernen, Kilchenmann, Klening, Klopfftein, König, Rummer in Ugenftorf, Kurg, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Bellmund, Lenz, Liechti, Lindt, Luder, Mägli, Marchall, Marchand, Marti, Matti, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Condiswyl, Meyrat, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgen= berg, Moschard, Mosimann, Mühlemann, Nägeli, Neuen= schwander, Rußbaum in Künkhofen, Nußbaum in Worb, Reber in Muri, Reifinger, Rieben, Rifer, Ritschard, Robert, Roth, Ruchti, Küfenacht, Schaad, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schori, Schwab, Seiler, Eduard v. Sinner, Rudolf v. Sinner, Sommer, Spring, Stämpsli in Bern, Stämpsli in Schwanden, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauper3= wyl, Felix Stettler in Egginyl, Christian Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Friedrich Thormann, Rudolf Thormann, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühle= thurnen, Tschannen in Murzelen, v. Tscharner, Ueltschi, Zagblatt bes Großen Rathes 1880.

Vermeille, Walther in Landerswyl, Walther in Krauch= thal, v. Wattenwyl, Wegmüller, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Rrayligen, Wieniger in Mattstetten, Willi, Wolf, Wyttenbach, Zaugg, Zeefiger, Zeller, Zumfteg, Zumwalb, Zürcher, Zyro.

Für Berwerfung 6 Mitglieder, nämlich die Herren Brand in Ursenbach, Gouvernon, Gygar

in Bleienbach, Jobin, Rlage, Ruhn.

Der Präsident eröffnet, daß die Rommission für die Vorstellung der Regierungsstatthalter betreffend die Armenpolizeivergehen bestellt worden sei aus:

Herrn Großrath Steiner,

v. Känel, Grieb, "

Mühlemann, " Nußbaum.

Strafnachlaß: und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird erlassen:

1) dem Friedr. Ruof, von Meiringen, das lette Biertel der ihm wegen Wechselfälschung auferlegten 16=

monatlichen Buchthausftrafe;

2) dem Chrift. Schweizer, von Ringgenberg, gew. Rafer in Eggiwhl, das lette Viertel der ihm wegen Fälschung dreier Privaturkunden auferlegten 20monatlichen Bucht= hausstrafe;

3) dem Gottfried Pauli, von Guggisberg, die letzten drei Monate der ihm wegen grober Mighandlung aufer=

legten zweijährigen Buchthausstrafe;

4) dem Juftin Girardin, von Les Bois, das lette Sechstel der ihm wegen betrügerischen Geltstags aufer= legten 26monatlichen Zuchthausstrafe;
5) dem Gottlieb Dallenbach, von Oberthal, das

lette Viertel der ihm wegen Nothzuchtversuchs auferlegten

zweijährigen Buchthausstrafe;
6) dem Karl Surner, von Thun, dem Jakob Bach = mann, von Buchholterberg und bem Chrift. Bahler, von Nebeschi, das lette Sechstel ber einem jeden von ihnen wegen eines zum Nachtheil der Bolksbank in Bern begangenen Betrugs im Betrag von Fr. 5000 auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

7) der Frau Lucine Meyer geb. Parratte von Muriaux, der Rest der ihr wegen betrügerischen Geltstags auferlegten

fünfmonatlichen Korrektionshausstrafe.

Ferner wird:

8) die zweijährige Zuchthausstrafe, zu welcher die Cheleute Chrift. Thierwächter von Wohlen und Anna Barbara geb. Hutmacher, wegen Bigamie verurtheilt worben, auf die Empfehlung der Kriminalkammer auf je 1 Jahr herabgeset und in Korrektionshaus von gleicher Dauer umgewandelt;

9) die 11½ Monate Korrektionshausstrafe, zu welcher Friedrich Rüfenacht, von Röthenbach, wegen Diebstahls verurtheilt worden, auf die Empfehlung der Kriminalkam= mer in einfache Enthaltung, vom Tage des Urtheils zählend,

umgewandelt;

10) ben Brübern Chaignat, in Genevez, welche wegen Winkelwirthschaft ein jeder zu Fr. 50 Buße und zu den Kosten verfällt worden, die Buße sammt Kosten erslassen, du restituiren beschlossen.

lassen, bezw. zu restituiren beschlossen. Dagegen wird David Teuscher von Erlenbach mit dem Gesuch um theilweisen Nachlaß der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreimonatlichen Korrektionshausstrase ab-

gewiesen.

Schluß ber Sitzung um 11/4 Uhr.

Der Redaktor: Kr. Zuber.

Dritte Sikung.

Mittwoch den 17. März 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 198 Mitglieder anwesend; abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bodenheimer, Boivin, Bühlmann, Burren in Köniz, Feune, Hofer in Whnau, Kellerhals, Kohli, Kummer in Bern, Prêtre in Sonvillier, Spring, Stämpsti in Bern, Stämpsti in Zäziwyl, Steck, Tschannen in Dettligen, v. Werdt, Iyro; ohne Entschuldigung: die Herren Ballif, Bessire, Blösch, Boß, Brand in Vielbringen, Burger, Chappuis, Clémençon, Déboeuf, Eberhard, Cy-

mann, Fattet, Graffenried, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gygax in Bleienbach, Hofftettler, Kaiser in Büren, Keller, Klening, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Linder, Mägli, Maurer, Meher in Bern, Monin, Kacle, Reber in Riederbipp, Kebetez in Bassecourt, Kem, Kolli, Schären, Scheidegger, Steullet, Thönen in Frutigen.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Sektion Bern des bernischen Bereins für Handel und Industrie theilt mit, daß Herr Jurabahndirektor Marti, heute den 17. März, Abends 8 Uhr, im Zähringerhof einen Vortrag über die Entstehung, Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Gotthardbahn halten werde, zu welchem die Mitglieder des Großen Rathes eingeladen seien.

Tagesordnung:

Entlaffung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in der üblichen Form entlassen:

Herr Friedrich Marti, von Sumiswald, in Bern,

Kommandant des Auszügerbataillons Nr. 31.

Herr Eduard Wagner, in Bern, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 28.

Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden zu Majoren der Infanterie des Auszuges ernannt:

1) Herr Hauptmann Alfred Kott, Adjutant des 10. Regiments, vom Bundesrathe zum Instruktor erster Klasse berufen, im ersten Wahlgang mit 145 Stimmen von 151 Stimmenden;

2) Herr Hauptmann Johann Wilh. v. Wattenwhl, Abjutant der VII. Brigade, im ersten Wahlgange mit 147 Stimmen von 151 Stimmenden.

Ferner zum Major der Landwehr:

Herr Hauptmann Gottlieb Rieder,, von Abelboden, vom 35. Füfilierbataillon, im ersten Wahlgang mit 147 Stimmen von 151 Stimmenden.

Strafnachlafgefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlaßgefuchen abgewiefen:

1) Josef Dhament, aus Posen, wegen Diebstahls

zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2) Franz Clemençon, von Kossemaison, wegen fahrlässiger Brandstiftung zu 1 Jahr Korrektionshaus ver= urtheilt;

3) Johann Schürch, von Büren zum Hof, wegen Diebstahls und Brandstiftungsversuch zu 20 Monaten

Buchthaus verurtheilt;

4) Jakob Jost, von Brechershäusern, wegen Betrug und Pfandverschleppung zu 15 Monaten Korrektionshaus

5) Ulrich Peter, von Trub, gewesener Holz= und Weinhändler, wegen Wechselfälschung zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6) Gottlieb Aerni, von hilterfingen, wegen Dieb=

stahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7) Biktor Aubry, von Muriaur, wegen wissentlich falsch geschworenem Eid zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

8) Johann Zimmermann, Holzhändler in Erlenbach, wegen unbefugter Flößung eines Quantums Holz zu einer Buße von Fr. 96 verurtheilt.

Beschlussesentwurf

betreffeni

die theilweise Abanderung des Dekrets vom 2. Juli 1879 über die Oeffnungs: und Schließungoftunde der Wirthschaften.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 3.)

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachdem über diese Angelegenheit bei früheren Unlässen vielleicht schon mehr als nöthig ge= redet worden ift, will ich Sie nicht lange aufhalten, in= bem ich glaube, daß wir nicht nur mit unseren Finangen, fondern auch mit Worten sparsam umgehen sollen. Bekanntlich hatte der Regierungsrath nach wiederholten Be= sprechungen die Polizeiftunde ursprünglich auf 11 Uhr fest-gesetzt. Nachdem aber die Kommission sich für 12 Uhr ausgesprochen hatte, stimmte der Regierungsrath bei. Daraufhin fielen am 1. Juli 1879 im Großen Rath 100 Stimmen eventuell für 12 Uhr und 83 für 11 Uhr, in der folgenden Abstimmung 129 Stimmen eventuell für 12 Uhr und 29 für gar keine Polizeistunde, und endlich de= finitiv 123 Stimmen für 12 Uhr und 21 für Streichung des ganzen Artikels. Am 2. Juli kam man aber auf die Frage zurück und setzte mit 57 gegen 54 Stimmen die Polizeistunde auf 11 Uhr fest. Am 12. November stellte nun herr Großrath Hofer einen Anzug, man möchte auf diesen Beschluß zurückkommen und die Polizeistunde wieder auf 12 Uhr fegen. Diefer Antrag wurde von herrn Groß= rath Berger lebhaft unterftüht, von der Regierung zugegeben und an fie zum Bericht gewiesen. Ich füge bei, daß seither keinerlei Gesuche mehr für Verlängerung der Polizeistunde von Gemeinden eingelangt sind, ich weiß nicht, ob deshalb, weil man fich auf dem Lande mit der Polizeistunde von 11 Uhr vertraut gemacht hat, oder weil man annimmt, es sei die Stunde von 11 Uhr bereits beseitigt und 12 Uhr als Regel anzunehmen.

Die gleiche Frage ist auch in andern Kantonen besprochen und bald in dieser, bald in jener Richtung gelöft worden. Indessen ist, soviel ich weiß, überall die Ansicht durchgedrungen, daß man an der Polizeistunde sestalten müsse, mit Außnahme von Basel, wo eigenthümliche Berhältnisse obwalten. In dem neuen Dekretsentwurf des Kantons Zürich über die Polizeistunde und die Tanzebewilligungen ist das Schwergewicht in die Gemeinden verlegt, indem alle Entscheide darüber den Gemeinden anheimgestellt sind. Die Kommission des Großen Rathes schen die Nerhandlungen des bernischen Großen Rathes, die sie in ihrem Bericht zitirt, mehr oder weniger abgeschrecht worden zu sein, und daß die Sache auch dort nicht so leicht durchgehen wird, beweist der Umstand, daß der Große Rath noch nicht eingetreten ist, trozdem der Bericht schon längere Zeit gedruckt, und der Große Rath seither schon zweimal beieinander war.

Der Herr Präsident hat mich nun ausmerksam gemacht, daß es vielleicht gut wäre, am Schlusse des vorliegenden Entwurfs beizusügen, daß die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Juli 1879 auch auf diesen Beschluß Anwendung sinden sollen. Ich halte zwar dafür, daß dieß selbstverständlich sei; allein da es manchmal Richter gibt, die es lieben, Wortklaubereien zu treiben, und in der Answendung von Strasparagraphen sehr ängstlich sind, so habe ich nichts dagegen, wenn man, um jeden Zweisel zu vermeiden, einen Zusat, in diesem Sinn beifügt. Der Schlußsat des Art. 1 des Dekrets fällt nun weg, und der Regierungsrath ist auch gar nicht auf solche Ausnahmsstompetenzen erpicht, die ihm schließlich nur unangenehme Erörterungen und Reklamationen zuziehen. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes den Beschlussentswurf zur Annahme.

Der Beschlussesentwurf wird mit dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatz angenommmen.

Defretsentwurf

betreffend

die neue Eintheilung und Abgrengung der Belfereibegicke.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 5.)

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich war im ursprünglichen Gesetzesentwurf über Vereinfachung der Staatsverwaltung die Aushebung der Klaßhelsereien vorgesehen, wodurch für den Staat eine Ersparniß von einigen tausend Franken erzielt werden sollte. Allein es erhoben sich im Lande vielsache Stimmen dagegen, und namentlich im Schooße der Kommission machte sich eine lebhaste Opposition geltend. In Folge davon verzichtete der Regierungsrath auf das Projekt, ertheilte dagegen der Kirchendirektion den Austrag, mit Kücksicht auf den gegenwärtigen Mangel an versügdaren Geistlichen die Frage zu untersuchen, ob nicht eine theilweise Verschmelzung der Helseriebzirke statssinden könne. Damit traf zufällig der Umstand zusammen, daß gerade mehrere Helsereien durch Ablauf der Amtsdauer oder anderweitige Wahl der betreffenden Geistlichen ersledigt waren.

Der Regierungsrath ift nun zu der Ueberzeugung ge= kommen, daß es im Allgemeinen nicht paffend sei, die Helfereien aufzuheben, oder auch nur wesentlich einzu= schränken, indem der Umftand, daß eine Anzahl Pfarreien in allen Landesgegenden unbesett find, es absolut noth= wendig mache, verfügbare Kräfte zu zeitweiliger Auß= hülfe zu haben. Ferner ift für diese Ansicht geltend ge= macht worden, daß die Klaghelfer an den meisten Orten zugleich auch wesentliche Dienste in den Sekundarschulen leiften, und das Wegfallen dieser Kräfte sehr ftorend auf die Schulverhältniffe einwirken würde.

Bon diesen Gesichtspunkten geleitet, beantragt Ihnen beghalb der Regierungsrath nur die Aufhebung der zwei bisherigen helfereibezirke von Saanen und Büren. Saanen ist ein kleiner Bezirk, und die Helferei ift durch die Wahl des Inhabers nach Abländschen erledigt. Auch ist anzunehmen, daß bei einer Ausschreibung sich Niemand melden wurde. Ein ähnliches Berhältniß ist bei Büren. Der bisherige Inhaber hat fich aus Gefundheitsrücksichten für eine Pfarrei im Oberland gemeldet und hat übrigens nicht in Buren, sondern in Münchenbuchsee gewohnt, wo er dem Seminar seine Dienste widmete. Man glaubt diese beiden Helfereibezirke ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gottes= dienstes und der kirchlichen Bedürfnisse aufheben zu können.

Ich erlaube mir nun, Ihnen turz mitzutheilen, wie fich die neue Eintheilung gestalten wird. Um die Helferei Thun etwas zu erleichtern, wird das Amt Frutigen zum Bezirk Interlaken geschlagen, welcher so 18 Kirchgemeinden mit 41,398 Seelen umfaßt. Der Bezirk Thun, mit Zu= schlag von Simmenthal und Saanen, umfaßt 24 Kirch= gemeinden mit 52,303 Seelen. Bern bleibt fich gleich und zählt mit den Aemtern Bern, Laupen, Schwarzensburg, Seftigen, Konolfingen 47 Kirchgemeinden und 121,336 Seelen. Dabei fällt allerdings die Stadt Bern schwer in's Gewicht, die aber leichter Erfat bei anderen Geiftlichen finden kann. Der Bezirk Nidau wird mit der Einverleibung von Büren 37 Kirchgemeinden und 52,730 Seelen umfaffen. Die Bezirke Burgdorf und Langenthal bleiben sich gleich und zählen ersterer 30 Kirchgemeinden mit 75,558 Seelen, letzterer 20 Kirchgemeinden mit 53,733 Seelen. In Bezug auf diese beiden Bezirke ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt sei, einen derfelben fallen zu laffen und ftatt deffen eine Belferei für das Amt Signau in Langnau zu errichten. Der Synodalrath hat sich aber dagegen ausgesprochen, da nach bem Bau der Emmenthalbahn der Verkehr mit dem Amt Signau ganz leicht sein werde. Im Weitern hat der Synodalrath den Wunsch ausgedrückt, es möchte die alte Helferei Trubschachen wieder in's Leben gerufen werden. Der Regierungsrath ist aber nicht darauf eingetreten, weil durch das Kirchengesetz von 1874 diese sämmtlichen ehe= maligen Helfereien ausdrücklich aufgehoben worden find. Endlich ist noch die Klaßhelferei des Jura zu erwähnen, die 12 Kirchgemeinden mit 22,538 Seelen umfaßt, wobei aber bemerkt werden muß, daß diese Gemeinden sehr weit auseinander liegen, so daß der Helser des Bezirks mit-unter einen ziemlich schweren Stand hat.

Bei diesem Anlaß habe ich auch noch berechnet, wie stark durchschnittlich die Seelenzahl der Kirchgemeinden in den verschiedenen Landestheilen ist, und es dürfte Sie vielleicht interessiren, das Resultat dieser Berechnung zu vernehmen, indem es Licht auf die bisherigen Berhältniffe und auf den schon häufig geäußerten Wunsch einer neuen

Eintheilung der Kirchgemeinden wirft.

Im Helfereibe	girf:				. (Seelen
Interlaten	fommen	auf	1	Rirchgem.	durchschnittlich	2,300
Thun	"	,,	,,	"	"	2,200
Bern	"	"	"	"	"	2,600
Nidau=Büre	n "	"	,,	//·	"	1,400
Burgdorf	"	"	"	"	"	2,500
Langenthal	"	"	"	"	"	2,700

Während also die meisten Bezirke einander in dem Berhältniß der Bevölkerung der Kirchgemeinden so ziemlich gleich find, fteht das Seeland in einem gang abnormen Berhältniß, indem es nur die Sälfte der mittleren Kirch= gemeindebevölkerung der andern Kantonstheile hat.

Ich will vorderhand nicht länger sein und empfehle Ihnen bie Annahme des Entwurfs, welcher das Resultat reiflicher Untersuchungen ist und im Wesentlichen mit den Antragen und Bunfchen des Synodalrathes übereinstimmt.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Diskuffion in globo genehmigt.

Wahl des Kantonskriegskommistärs.

Mit 127 von 135 Stimmen wird im ersten Wahl= gang gewählt:

Herr Bendicht Peter, von Radelfingen, der bisherige.

Naturalisationen.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes werden mit ber gesetzlichen Mehrheit (Stimmende 119, leere Stimm= zeddel 5, Zweidrittelinehrheit 73) in das bernische Land= recht aufgenommen:

1. Joh. Rud. Schenk, von Uerkheim, Rt. Aargau, geb. 1832, Handelsmann in Neuenstadt, verheirathet mit Luise Rosalie Cunier von dort, Bater zweier minder= jähriger Söhne, im Besitz einer Zusicherung für das Orts= bürgerrecht von Neuenstadt, mit 105 gegen 4 Stimmen. 2. Karl Friedr. Gros, von Montbellard, geb. 1833,

Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet mit Marie Beline Houriet, Bater von feche minderjährigen Rindern, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von

St. Immer, mit 102 gegen 7 Stimmen. 3. Jatob Weil, von Belfort, geb. 1828 zu Witters= dorf, im ehemaligen Departement des Oberrheins, Pferde= händler in Bern, verheirathet mit Efther Weil, Bater von seche minderjährigen Kindern, im Besige einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von Buchholterberg, mit 87 gegen 21 Stimmen.

4. Karl Blum, französischer Bürger, geb. 1825 zu Dürmenach im Elfaß, seit 1859 Handelsmann in Biel, werheirathet und Vater dreier Kinder, im Besitz einer Zuficherung für das Ortsbürgerrecht von Aegerten, mit 85 gegen 23 Stimmen.

5. Leopold Levy, Kaspar's und der Barbara Schmoll, Franzose, geb. 1856 zu Hegenheim im Oberelsaß, Handels= mann, seit 1869 in Biel, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht Aegerten, mit 85 gegen 24 Stimmen.

6. Isidor Levy, Bruder des vorigen, geb. 1859 zu Hegenheim, seit 1872 Negotiant in Biel, minderjährig, mit Zustimmung seines natürlichen Vormunds, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von Aegerten, mit 85 gegen 24 Stimmen.

In Bezug auf die beiden letzten Fälle macht der Berichterstatter des Regierungsrathes, Justizdirektor v. Wattenmyl folgende Bemerkung: Bekanntlich haben bis dahin die französischen Behörden die Söhne von Franzosen in der Schweiz zum französischen Militärdienst herangezogen, was mehrsach Fatalitäten zur Folge hatte, indem dies Franzosen auch in der Schweiz zum Militärdienst einberusen wurden. Nach langen Verhandlungen hat man sich nun endlich dahin verständigt, daß solche junge Franzosen im Augenblick ihrer Mehrjährigkeit optiren können, ob sie definitiv Schweizer werden oder Franzosen bleiben wollen. Dieser Entscheid ist im Allgemeinen zu begrüßen, indem er einer Keihe von Unannehmlichkeiten ein Ende macht. Die beiden Levy möchten nun Schweizer bleiben und werden hier Militärdienste thun u. s. w.

Gefet

betreffend

einige Abanderungen des Perfahrens in Straffachen und des Strafgesebuches.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1879, Seite 310, 322 und 361.)

§ 1.

Moschard. Es ist mir nicht vergönnt, einzusehen, daß ein auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu erlassendes Gesetz verfassemäß wäre, unser Strafverschren vereinsachen und unser Büdget entlasten würde, und deshalb sühle ich mich perpflichtet, ibn zu bekönnten

und deshalb fühle ich mich verpslichtet, ihn zu bekämpfen.

Neberall, wo das Geschworneninstitut besteht, geben sich zwei entgegengesette Strömungen kund. Auf der einen Seite sind die Schwurgerichte sehr populär und möchten sogar für korrektionelle Fälle eingesührt werden. Es gibt Leute, — man könnte sie vielleicht Schwärmer nennen — die behaupten, daß es zweckmäßig wäre, wenn selbst die dürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch einesogenannte Civiljury erledigt würden. Auf der andern Seite sind die Ansichten etwas weniger enthusiastisch. Man bespricht offen und frei die Borzüge und Nachtheile der Geschwornengerichte und fängt an, sich zu fragen, od dieselben eigentlich eine so große Wohlthat seien, wie viele behaupten. Ist nicht bereits in diesem Saale selbst ein Anzug auf Abschaffung der Geschwornengerichte kürzlich gestellt und erheblich erklärt worden? Haben wir nicht schon früher eine Reihe von Verdrechen korrektionalisirt, wie man zu sagen pslegt, um sie den Geschwornen zu entziehen, und fallen nicht tagtäglich weiter derrettige Anträge?

Damit will ich aber durchaus nicht behauptet haben, daß unsere vorberathenden Behörden Gegner des Gesichworneninstituts seien. Ich glaube vielmehr, sie seien entschiedene, ja warme Anhänger desselben, und ich bin überzeugt, daß, wenn es sich darum handelte, die Geschwornensgerichte aufzuheben, sie energisch dagegen opponiren würden. Aber sie fühlen sich unwohl im Angesicht unserer kläglichen Finanzlage und suchen überall bis in die entlegensten

Schlupswinkel hinein um Abhülfe. Es ift demnach nicht auffallend, daß sie in ihren ängstlichen Bemühungen hie und da auf Irrwege gerathen. Die Bahn, auf die wir heute gelockt werden, ist nun offenbar einer dieser Irrwege; denn sie führt nicht zu dem gewünschten Resultate, sie führt nicht zu einer Bereinfachung unseres Strafversahrens, nicht zu einer Berminderung der Kosten desselben und auch nicht zu einer Berbesserung unserer allgemeinen Finanzzustünde.

Es ist Ihnen wohl Allen bekannt, daß man in gewissen Kreisen im Ranton Bern mit dem Gedanken umgeht, eine gründliche Revision unserer Gerichtsorganisation anzustreben, und wenn dies gelingt, wofür ich auch einstehe, so werden unser Straf= und Civilprozeß ebenfalls wichtige Aenderungen erleiben muffen. Sind Sie nun nicht erstaunt, daß man in einem Augenblicke, wo eine fo wichtige und tief ein= greifende Reform im Werke ift, auf einmal mit einem relativ unbedeutenden und nichtssagenden Revisionsplänchen daher kommt? Wir begehen damit in legislatorischer Beziehung einen großen und groben Fehler, der uns schon und manchmal und mit Recht ist vorgeworfen worden. Wir rütteln und flicken viel zu viel an unserer Gefetzgebung herum, und das hat zur Folge, daß eine fo enorme Berwirrung und Rechtsungewißheit in allen unseren Ber= hältnissen entsteht, daß selbst die gelehrtesten Juristen und tüchtigsten Abvokaten, geschweige denn die mittelmäßigen und daß gemeine Bolt, sich gar nicht mehr aus diesem Labyrinthe herauszuhelfen vermögen. In ihrer Unfähigkeit, Einem zu rathen, laffen fie dann, berndeutsch gesprochen, die "Feden hangen". Es ift daher tein Bunder, daß die Prozeffe fich fo vermehren. Es wäre an der Zeit, daß wir mit diesem System aufhören und in einen bessern, rationellern Weg einlenken würden. Thun wir das schon heute und verschieben wir nicht auf morgen, was im Intereffe unfres Landes und in unferm eigenen Intereffe liegt. Das Bolk wird uns dafür dankbar fein, wenn wir es thun.

Der Zweich bes besprochenen Entwurst ist, wie bereits gesagt worden ist, ein doppelter: man will Vereinsfachung und Kostenverminderung in unserm Strasprozeßwesen. Das ist schön und gut, und ich würde mich unbedingt den Versechtern dieser Idee anschließen, wenn ich überzeugt wäre, daß das Vorgeschlagene unsere Wohlfahrt fördern würde. Allein ich sinde da erstens das Sinderniß der Versassung, und zweitens glaube ich, es werde durch den Entwurf weder das eine noch das andere der beiden Ziele erreicht. Die Strasprozeßpslege wird in unserm Kanton verwaltet durch die Gerichtsprässdenten als Polizeirichter, die Amtsgerichte als korrektionelle Gerichte, die Anklage= und Polizeikammer, die Assisten, westehend aus der Kriminalkammer und den Geschwornen, und den Appellations= und Kassasinshof. Die Jurisdiktion oder Gerichtsdarkeit dieser verschiedenen Behörden wird festgesett theils durch das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847, theils durch das Strasversahren, und was speziell die Gerichtsdarkeit der Assistenten, ünd was speziell die Kerichtsdarkeit der Assistenten, speziell die Kriminalverbrechen, sowie die politischen und Presvergehen."

Wenn wir nur diese Bestimmung in's Auge zu fassen hätten, so hätten wir freie Hand; denn wenn wir dieses Geset erlassen konnten, so sind wir auch berechtigt, es abzuändern oder abzuschaffen. Aber wenn die Verfassung selbst spricht und selbst Bestimmungen über den nämlichen Gegenstand enthält, so haben wir nicht mehr die gleiche Freiheit, sondern da hört unser freie Wille auf. Wir

haben uns dann einfach an die Verfassung zu halten und muffen uns unferm Grundgefete gegenüber gehorfamft beugen. Nun frage ich: enthält die Verfaffung wirklich etwas über die Gerichtsbarkeit der Uffifen? Allerdings enthält fie ausnahmsweise eine Bestimmung, die wir nicht umgehen können, und dieselbe fagt in klaren Worten: "Für Kriminal=, politische und Pregvergehen sind Ge-schwornengerichte eingesett." Diese Bestimmung ist offen= bar klar und deutlich, und man braucht da keine Rechts= erörterungen, um nachzuweisen, welches ber Sinn sei. Es ift denn auch diese Bestimmung in das Organisations=

gefet übergegangen.

Wie verhält es sich nun Angesichts dessen mit unserm Entwurf und speziell mit dem § 1 desselben? Es wird da vorgeschlagen: "In den durch das Gesetz den Assissen zugewiesenen Straffällen urtheilt, wenn der Angeklagte ein unumwundenes Geftandniß feiner Schuld abgelegt hat, die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschwor= nen." Es wird also da eine Ausnahme gemacht, während die Versassung und das Gesetz eine solche nicht kennen. Während die Versassung verlangt, daß alle Kriminal=, politischen und Prespergehen vor die Assissen, wo ein werden sollen, wird hier bestimmt, daß in Fällen, wo ein unumwundenes Geftändniß vorliegt, die Kriminalkammer allein zu urtheilen habe. Man braucht offenbar keine große Beredtsamkeit zu entfalten, um nachzuweisen, daß Dieser Urt. 1 unseres Projettes mit der Verfassung nicht im Einklange steht. In meinen Augen steht er vielmehr da= mit im grellften Widerspruch. Sie mogen nun entscheiden. Der Text des Gesetzes und der Verfassung ist so flar, daß ich darüber kein Wort weiter verlieren will.

Es ift aber nicht nur in dieser Richtung gegen die Berfassung verstoßen worden, sondern es gibt noch andere Bestimmungen derselben, welche durch das Projekt verlet werden. Es heißt in der Berfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Wer ift der ordentliche, der natürliche Richter? Offenbar derjenige, den die Verfassung bestimmt, oder den in Ermanglung einer bezüglichen Berfaffungsbeftimmung das Gefet auf-Run haben wir gesehen, daß der zuständige, der ordentliche Richter in Kriminalfällen, in politischen und Pregvergeben die Geschwornen find. Wenn nun den Geschwornen gewisse Fälle entzogen werden, so wird offen= bar die Beftimmung der Berfaffung verlett, welche fagt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wer=

den dürfe.

Ich weiß ganz gut, daß hie und da, nicht in diesem Saale, aber außerhalb desselben, gesagt wird: was macht doch das; die Verfassung ist bereits so durchlöchert, daß es nicht darauf ankommt, ob man da etwas weiter gehe oder nicht; die Verfassung gleicht ja einer Scheibe am Abend eines Schießtages, und ein Schuß mehr oder weniger ist gleichgültig. Ja, meine Herren, ich gehe von der Ansicht aus, daß unsere Verfassung heilig ist, und wenn ich glauben follte — Gott bewahre mich davor —, daß Sie eine andere Auffaffung hatten, so mare schon bies eine Beleibigung für Sie. Unfere Berfaffung muß geachtet werden, und wenn fie auch hie und ba uns mehr ober weniger im Wege fteht. Wir haben es versprochen und darauf geschworen.

Ich appellire daher an Ihre Aufrichtigkeit und frage Sie: können wir ohne Verfassungsverletzung dasjenige wirklich einführen, was uns vorgefchlagen wird? Sätten wir gang freie Sand und ftande uns die Berfaffung nicht im Wege, sondern befänden wir uns einfach auf dem

Standpunkte des Gesekes, so würde ich doch nicht dazu ftimmen, und zwar aus mehrfachen Gründen. Man fagt uns zwar, es gebe Länder, auch Kantone in der Schweiz, in denen die vorgeschlagenen Bestimmungen feit längerer Beit exiftiren und man sich wohl dabei befinde. Ich weiß nicht, wie das ist, und ob es wirklich wahr ist. Ich kümmere mich auch nicht darum, sondern frage mich einsach: was ist das Beste für den Kanton Bern? Es kanu mir gleichgültig sein, was in Zürich oder in Teffin be= steht. Etwas aber weiß ich, daß wir nämlich im Kanton Bern feit 33 Jahren das Suftem, das wir nun abandern sollten, besigen, und daß ich nie oder sehr selten gehört

habe, es sei dasselbe nicht richtig.

Man argumentirt aber so: Worüber haben eigentlich die Geschwornen zu urtheilen? Ueber die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten; wenn daher derfelbe ein un= umwundenes Geftandniß ablegt, fo ift es ja tlar, daß er schuldig ift, und wir brauchen darüber die Geschwornen nicht mehr anzufragen. Man konnte noch weiter geben und fagen: Aus der Untersuchung ergibt sich, daß der Angeklagte oder Inculpat wirklich überwiesen oder seine Schuld durch Zeugen dargethan ist, welche einstimmig erstlären, daß sie gesehen haben, wie der Betreffende das Verbrechen begangen habe; wir brauchen daher auch in folden Fällen feine Geschwornen. Allein biefe Zweifel beweisen mir, daß man sich eine sehr irrige Ansicht über das Geschwornenwesen gebildet hat, und daß eine irrige Auffassung der Mitwirkung der Geschwornen in Straffällen befteht. Um die Miffion der Gefdwornen in Strafsachen genau kennen zu lernen, will ich Ihnen die In-struktion mittheilen, welche den Geschwornen jeweilen vor ihrer Berathung vorgelesen werden muß. Art. 436 des Strafprozeffes fagt: "Bor dem Beginn der Berathung lieft der Borfteher den Geschwornen folgende Instruktion ab, die überdies in großen Buchstaben an dem bemert= barften Theile ihres Zimmers angeschrieben sein soll: Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen feine Regeln vor, nach welchen fie einen Beweiß für voll= ftändig und hinlänglich annehmen sollen; es schreibt ihnen nur vor, ihr reines Gewiffen bei ruhiger und gefammelter Gemuthsftimmung zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Ungeklagten erbrachten Beweise auf fie gemacht haben. Das Geset richtet nur die einzige Frage, die alle ihre Pflichten umfaßt, an die Geschwornen: habt ihr die innige Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten?"

Aus dieser sehr wichtigen Instruttion entnehmen wir, daß die Geschwornen sich nicht nur über den Thatbestand auszusprechen haben und nicht nur untersuchen sollen, ob die verschiedenen Criterien des Berbrechens oder einzelne schärfende oder mildernde Umstände vorhanden find, fon= dern daß sie auch noch eine subjektive, psychologische, mo-ralische Frage an sich selbst richten sollen. Sie haben sich namentlich darüber auszusprechen, ob im gegebenen Falle der rechtswidrige Borsatz wirklich vorhanden sei. Wenn das sich so verhält, so kann es auch Fälle geben, und es gibt deren wirklich viele, wo die Geschwornen einen Un= geklagten gunftiger beurtheilen, als biefer felbst fich be-Ich kann Ihnen solche Fälle aus meiner lang= jährigen Pragis mittheilen, und wenn wir die Gerichts= verhandlungen z. B. Frankreichs lesen, so finden wir jeden Augenblick derartige Fälle. So kommt es vor, daß eine Rindsmörderin, welche eingestanden hat, freigesprochen wird, weil die Geschwornen den rechtswidrigen Borfat nicht zugeben, oder die Umftande sonft derart find, daß fie

die Schuld der Kindsmörderin nicht anerkennen. Solche Berdikte find auch schon gefallen in Fällen, wo ein Mäd= chen gegenüber ihrem Verführer Rache ausübte. Noch Letthin ift in Frankreich der Fall vorgekommen, daß ein Chemann freigesprochen wurde, der die Untreue feiner Gattin selbst geahndet hatte. Ich kann auch aus dem Kanton Bern Beispiele anführen. Während ich die Funktionen eines Staatsanwalts im Jura ausübte, wurde ein Metger in Pruntrut, ein gewisser Wunderli, des betrü= gerischen Geltstages angeklagt. Er gestand Alles ein, mehr als man eigentlich wollte, und dennoch wurde er von den Geschwornen freigesprochen. Warum? Weil die Geschwornen den rechtswidrigen Vorsatz, die kriminelle Intention nicht annahmen. Ich frage ferner: ist Ihnen nicht bekannt, daß hie und da einer die Berantwortlichkeit für ein Verbrechen übernimmt, um seine Kameraden aus dem Prozesse zu lassen? Ich nehme ferner an, ein An-geklagter sei es mude, noch länger die Präventivhaft zu bestehen. Er sitt bereits seit mehreren Monaten im Ge-Der Untersuchungsrichter ermahnt ihn, die fängniß. Wahrheit zu gestehen, weil dann die Strafe milber auß= falle. Run gefteht der Intulpat. Bor den Gefchwornen aber gestaltet sich die Sache so, daß diese sich überzeugen, diefes Geständniß sei nicht richtig; denn die Geschwornen haben den Werth oder Unwerth eines Geständnisses, das nichts Anderes ist als ein Beweismittel, ebenso gut zu prüfen, als andere Beweismittel, wie z. B. die Ausfagen der Beugen.

Nun bitte ich Sie um einen Augenblick Gebuld. Wir kommen zu den Presvergehen und den politischen Bergehen. Ich gebe zu, der Urheber eines Artikels in dieser oder jener Zeitung zu sein. Kun sollte nach dem Entwurf dieser Fall nicht vor die Geschwornen gelangen, sondern einsach vor die Kriminalkammer gebracht werden. Haben Sie es noch nie erlebt, daß ungeachtet eines Geständnisses in Pressachen die Geschwornen anders urtheilten, als der Angeklagte geurtheilt hätte, daß sie mithin eine ganz andere Meinung in der Sache aussprachen? Da kommen wir zu den politischen Angelegenheiten. Wenn Einer sagt: ich gebe zu, daß ich die Regierung stürzen wollte, und wenn das ein Verbrechen ist, so straft mich nach dem Gesetz, so wird die Kriminalkammer strafen müssen, wenn die Sache vor sie allein gelangt. Allein wenn die Geschwornen die Frage zu beurtheilen haben, so werden sich diese sagen: Es ist allerdings richtig, daß er die Regierung stürzen wollte, aber hat er eigentlich Unrecht daran gethan? Das Gesühl des Volkes ist da

durch das Gefühl der Geschwornen vertreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Geschwornen wirklich hie und da eine andere Meinung haben, als der Angeklagte, und diesen günstiger beurtheilen, als er es selbst thut.

Entziehen Sie nun alle diese Fälle den Geschwornen, so begehen Sie erstens eine Verfassungsverlezung, und zweitens nehmen Sie dem Gericht das Recht der Prüfung der Beweismittel.

Laßt uns nun die angebliche Bereinfachung, welche durch das Gesetz bewirkt werden soll, näher in's Auge fassen. Jest werden alle Kriminalfälle, politische und Preßevergehen vor die Assicien, sei ein unumvundenes Geständniß da oder nicht. Ist ein Geständniß vorhanden, macht sich die Sache sehr leicht. Der Präsident des Assicienshofes weiß es, und er bezeichnet daher den ersten Tag der Assiciensfizung für die Erledigung solcher Geschäfte. Da geht Alles sehr glatt. Wir haben mithin da ein sehr

einfaches Wesen in der ganzen Kriminaljustizpslege. Was wird nun heute vorgeschlagen? "Die Aburtheilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle hat in der Regel spätestens binnen 20 Tagen von dem Ueberweisungsbeschlusse an gerechnet zu erfolgen. Die daherigen Verhandlungen, mit Ausnahme der Verathung der Kammer, sind öffentlich." Ich frage nun zunächst: Wo soll die Kammer sigen, in Vern oder in Delsberg, in Thun, Burgdorf oder Viel? Davon steht nichts im Entwurse, und man muß daher voraussezen, daß sie in Vern sizen soll. Aha! Also in Vern! Es müssen somt Vern geführt werden, und ihre Anwälte, die sie vielleicht auf dem Lande gewählt haben, weil sie sie besser kennen, müssen ebenfalls die Keise nach Vern machen. Was hat nun vor der Kriminalkammer für eine Verhandlung statzusinden? Die Sache wird gerade wie vor den Geschwornen erledigt.

Ich glaube aber, zu bemerken, daß von Seite des Präsidenten der Kommission angenommen wird, es solle die Kriminalkammer nicht in Bern, sondern wahrscheinlich in den verschiedenen Kreisen sizen. Davon steht zwar nichts da, aber ich will es voraussezen. Die Kriminalkammer muß also z. B. nach Delsberg gehen, um einen oder zwei Fälle zu beurtheilen. Ich mache nämlich darauf ausmerksam, daß es nur wenig Fälle gibt, in denen ein unumwundenes Geständniß vorliegt. Nun aber wird der Kriminalkammer in § 8 eine weitere Besugniß ertheilt: "Die Kriminalkammer ist ausnahmsweise besugt, mit Bezug auf die ihr zugewiesenen Straffälle die Mitwirkung der Geschwornen zu verfügen, falls sie dies nachträglich für angemessen erachtet." Wenn nun dieser Fall eintritt, haben wir statt einer Anklagekammer zwei solche. Die ordentliche sagt, der Fall gehöre vor die Kriminalkammer, weil ein Geständniß vorliege; die Kriminalkammer aber

wird die Geschwornen herbeiziehen.

Wie wird es nun gehen, wenn keine Geschwornen vorhanden sind? Die Verhandlungen beginnen vor der Kriminalkammer. Nach dem Gesetz können da natürlich auch Anwälte beigezogen werden. Was sollen nun da die Vertheidiger sür eine Kolle spielen in Gegenwart der Kriminalkammer, welche nicht das Recht hat, entgegen dem Geständniß des Angeklagten diesen freizusprechen? Da werden die Anwälte in ihrer Vertheidigung eine sehr klägliche Kolle zu spielen haben. Nehmen wir nun den Fall an, der Angeklagte sage vor der Kriminalkammer, er habe allerdings die That eingestanden, aber jetzt, wo es sich darum handle, die Wahrheit zu reden, müsse er erklären, daß dieses Geständniß unrichtig gewesen sei, und daß er die That nicht begangen habe. Da wird die Kriminalkammer sagen müssen: Abgebrochen! Diesen Fall haben wir nicht mehr zu beurtheilen, sondern er muß vor die Geschwornen gewiesen werden. Ist nun das eine Ver-

einfachung des Strafverfahrens?

Was den Kostenpunkt betrifft, so werden, wenn die Sache so geht, wie ich voraussetz, die Kosten sich höher belaufen, als beim gegenwärtigen System. Dieses lleberweisen an die Kriminalkammer und dann wieder an die Geschwornen, dieses Abbrechen der Verhandlungen, dieses Hin- und Herreisen der Kammer, das alles führt mich zu der lleberzeugung, daß viel mehr Kosten hervorgerusen werden, als dis jest. Die Geschwornen kosten den Staat Fr. 75 per Tag, und der Hospischen wech, als die Kosten sie Geschwornen kosten den Staat Fr. 75 per Tag, und der Hospischen, alles inbegriffen, wohl eben so viel; denn die Kosten für drei Mitglieder, den Staatsanwalt, den Gerichtsschreiber und die Weibel werden wohl nicht weniger hoch zu stehen kommen. Es ist da vielleicht

ähnlich, wie s. 3. in Genf, wo eine Kavallerie-Abtheilung inspizirt werden mußte und es sich bei der Abrechnung ergab, daß der Oberst den Staat gerade so viel kostete,

wie die ganze Schwadron.

Wenn nun also da wirklich keine Vereinfachung und auch keine Kostenersparniß eintritt, warum denn dieses Projekt oder besser gesagt Projektlein? Im Augenblicke, wo man sich mit der allgemeinen Revision besaßt, soll man sich auf eine derartige Flickerei nicht einlassen. Revidire man das Strafrecht und den Strafprozeß. Da ist etwas zu machen, und da kommt mehr dabei heraus, als durch eine Partialrevision da.

Was ich angeführt habe, bezieht sich hauptsächlich auf die 10 ersten Artikel des Entwurfes. Die folgenden Artikel enthalten eine Korrektionalisirung, und gegen diese habe ich durchaus nichts, sondern kann mich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklären. Ich stelle den Antrag, es sollen die 10 ersten Artikel nicht angenommen

werden.

Scheurer, Regierungspräfibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ift zwar nur der Art. 1 in Umfrage, allein so wie sich Herr Moschard ausgesprochen hat, ist die Frage die, ob man auf den ganzen Entwurf oder wenigstens auf die 10 ersten Artisel eintreten wolle oder nicht. Es handelt sich da einfach um die Diskussion der Eintretensfrage. Diese Frage ist bei der ersten Berathung des Gesetzes erörtert, und schon damals ist ein guter Theil der Einwendungen, welche wir heute angehört haben, gemacht worden. Namentlich ist die Einwendung der Verfassungswidrigkeit erhoben worden. Die Diskussion hatte aber zur Folge, daß der Große Rath mit großer Mehrheit sich dahin aussprach, es seien diese Bedenken der Verfassungswidrigkeit nicht gerechtsertigt. Ich verwundere mich nun, daß Herr Moschard nicht schon damals seine Einwendungen vorbrachte, sondern dieselben auf die zweite Verathung versparte.

3ch muß nun von vornherein anerkennen, daß herr Moschard vollständig kompetent ist, in diesen Fragen ein Wort mitzusprechen, indem er vermöge seiner frühern Stellungen als Staatsanwalt und als Gesetzgeber in Straffachen fich ein Urtheil in dieser Angelegenheit erlauben darf. Ich möchte aber denn doch Herrn Moschard daran erinnern, daß er als Berfaffer unferes gegenwärtigen Strafprozesses (man fagt wenigstens, er fei ber Berfaffer gewesen; ich weiß es nicht bestimmt) es erleben mußte, daß das ein= heitliche Gesethuch, das er in den 50er Jahren verfaßt hat, und das vom Großen Rathe angenommen worden ift, bereits kurze Zeit darauf einer Revision unterworfen wurde und seither mehrmals Abänderungen erlitten hat, so daß es heute nicht das erste Mal ist, daß man mit einem Einbruch in unsern Strafprozeß vor den Großen Rath kommt. Auch heute noch wirft man dem Straf-prozeß bedeutende Mängel vor. Man hat sogar nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern in der Praxis verschiedene Borschriften außer Kraft gesetzt. Man hat dem Straf-prozesse vorgeworfen, er sei allzu sehr dem Französischen entnommen, enthalte zu viel Uebersetzungen und sei nicht den bernischen Verhältnissen auf den Leib geschnitten. Ich möchte dadurch das Gesethuch nicht bemängeln, denn es war dasselbe feiner Zeit eine bedeutende Leiftung; es hat damals die zerfahrene Materie vereinheitlicht und beide Kantonstheile unter einen hut gebracht.

Herr Moschard glaubt, es sei im gegenwärtigen Augensblicke nicht der Fall, auf eine derartige Abänderung eins zutreten, weil die Revision des Strafprozesses, der Gerichtss

organisation u. s. w. im Gange sei. So viel mir aber über den bisherigen Gang' dieser Arbeiten bekannt ist, wird dieses Spezialgeset die projektirte Revision durchaus nicht inkommodiren, sondern ihr im Gegentheil vorarbeiten. Man beabsichtigt, durch das vorliegende Geset die Geschwornen zu entlasten und gewisse Geschäfte dem Amtsgerichte, resp. dem Gerichtspräsidenten zuzuweisen. Die gleiche Tendenz scheint auch die Revision zu haben, bei der man für eine Menge Fälle sogar die Appellation absschaffen und den erstinstanzlichen Richter als endlichen Richter aufstellen will.

Der schwerste Einwurf des Herrn Moschard gegen die Borlage ist der der Berfassungswidrigkeit. Dieser Einwand ist bereits früher aufgestellt worden, hat aber nicht Glück gemacht. Die Argumentation ist heute ungefähr gleich wie damals und wird hoffentlich das gleiche Schicksalbaben; denn sie ist ebenso unbegründet und unstichhaltig. Es ist allerdings richtig, daß der § 63 der Verfassung sagt: "Für Kriminal», politische und Presvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strasrechts» pslege zu übertragen. Dasselbe wird auch die nähere Or-

ganisation der Geschwornengerichte bestimmen."

Es fragt fich nun, wie man diefe Bestimmung auf= faßt, ob rein wörtlich, buchstäblich, oder ihrem Sinn und ihrer Bedeutung nach, demjenigen entsprechend, was die Berfaffung daraus machen wollte. Ich habe bereits früher die Behauptung aufgestellt, es habe die Verfassung mit den Geschwornengerichten im Kanton Bern nichts Underes im Sinn gehabt, als was fie bereits in andern Ländern waren. Wir haben nämlich die Geschwornengerichte nicht erfunden, sondern nur aus andern gandern auf unfer Ge= biet übertragen, und im Jahr 1846, als man diese Beftimmung in die Verfaffung aufnahm, wollte man den Geschwornengerichten teine andere Bedeutung geben, als baß sie in Kriminal=, in politischen und in Pregvergehen da, wo über die Schuld ober Unschuld des Angeklagten Zweifel obwalteten und nicht ein unumwundenes Geftand= niß vorlag, über diese Frage der Schuld urtheilen sollen. So aber war diese Bestimmung nicht verftanden, wie man fie heute auffaßt; denn sonst wäre man schon ein Jahr nach dem Erlaß der Verfassung verfassungsbrüchig geworden, damals als herr Moschard auch im Großen Rathe saß und an der ganzen Gesetgebungsarbeit lebhaften Untheil nahm. Ich bin überzeugt, daß herr Moschard auch an der Ge= richtsorganisation mitarbeitete, und wenn seine Argumen= tation von heute richtig wäre, so würde er schon 1847 im Großen Rath wider den versassungsmäßigen Eid ge-handelt haben. Was bestimmt § 11 des Gesetzes über bie Organisation der Gerichtsbehörden von 1847? den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafjustiz durch die Afsisen verwaltet." Also durch die Assisen und nicht durch die Geschwornen. Was find aber die Affifen ? "Die Affisen werben durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer gebildet." Man hätte also dem Wortlaut der Berfassung zuwider gehandelt, indem man den Ge-schwornen ein anderes Element beigesellte, nämlich das= jenige der ständigen Richter, der Kriminalkammer. hat man aber damals die Sache nicht aufgefaßt, und ich bin überzeugt, daß herr Moschard selbst diese Konsequeng nicht zieht. Er muß sie aber ziehen, wenn er konsequent fein will. Es ift also diese Einwendung nicht richtig.

Ich will aber weiter gehen und fragen: ist es wirklich wahr, daß auf den heutigen Tag nur die Assissen die Kriminal-, politischen und Presvergehen beurtheilen? Nein, sondern auch die Anklagekammer ist eine Behörde, welche über solche Fälle urtheilt. Ein Kriminalfall, ein Preßevergehen zc. muß vor Allem aus der Anklagekammer vorgelegt werden, und wenn sie nicht Gründe genug zur Ueberweisung an die Geschwornen sindet, so hebt sie die Untersuchung auf. Solche Fälle kommen häusig vor. Letzthin ist z. B. im Amtsbezirk Konolsingen der Fall vorgekommen, daß gegen einen Angeklagten, der in einem Raufhandel drei Gegner niedergestochen hatte, wovon der Eineskard, die Untersuchung wegen angeblicher Rothwehr aufgehoben wurde. Diese Angelegenheit wurde den Geschwornen nicht zugewiesen. Man hat die Anklagekammer deswegen getadelt, ob mit Recht oder Unrecht, weiß ich nicht. Kompetent dazu scheint sie gewesen zu sein.

Es ift also die Argumentation des Herrn Moschard heute ebenso wenig geeignet, uns den Glauben beizubringen, als sei eine derartige Gesetzesbestimmung versassungswidrig,

als es bei der ersten Berathung der Fall war.

Herr Moschard hat nun unter Anderm nachzuweisen gesucht, daß, auch wenn der Angeklagte geftanden hat, es nothwendig oder wenigstens zwedmäßig fei, ihn von den Geschwornen in Bezug auf Schuld oder Unschuld beur= theilen zu laffen, indem es z. B. vorkommen könne, daß die Geschwornen sagen, er sei unschuldig, wenn schon er selbst fich für schuldig erkläre. Mir ift dieser Fall noch nie vorgekommen, Herrn Moschard hingegen, scheint es, wohl. Aber ich glaube, gerade der Fall, den er angeführt hat, beweise durchaus nicht, daß man deswegen gezwungen fei, den Angeklagten trothdem vor die Geschwornen zu Herr Moschard hat den Fall Wunderli in Pruntrut gitirt, wo es fich um Anklage auf betrügerischen Geltstag handelte, und der Angeklagte Alles zugestand, aber bennoch schließlich von den Geschwornen freigesprochen wurde, weil sie fanden, alles dasjenige, was er eingestan-den habe, konstituire nicht den Begriff des betrügerischen Geltstages. Ich tenne ben Fall nicht, es muß aber wirklich ein wunderlicher gewesen sein (Beiterkeit), fonft würde man den Angeklagten nicht trot feines Geständniffes freigesprochen haben. Aber wenn wirklich der Fall so war, wie Herr Moschard sagt, so lag der Fehler nur darin, daß er vor die Assisen gebracht wurde. Wenn der Angeklagte nur solcher Dinge überwiesen war, die, auch wenn fie wahr waren, nicht den Begriff des betrügerischen Gelts= tags ausmachten, fo hätte die Unklagekammer die Untersuchung aufheben und den Fall gar nicht den Affisen überweisen sollen. Herr Moschard hat dann auch den Fall aus Frankreich zitirt, wo ein Gatte den Berführer seiner Frau auf der Stelle todt schlug. Ich denke, wenn ein derartiger Fall vor die Assisch kommt, so wird der An= geklagte nicht gerade ein unumwundenes Geftandniß ablegen, sondern er wird sagen: Ich bin in meinem Rechte gewesen, meine hausehre zu wahren und den Verführer zu ftrafen. Dies ift alfo noch kein unumwundenes Geständniß der Schuld, sondern nur der eingeklagten That= sache, und deshalb müßte oder könnte wenigstens der Fall auch nach dem Entwurf vor die Geschwornen kommen. Nebrigens ift es nicht geschrieben, daß die Kriminalkammer, wenn das formelle Geftandnig vorliegt, verurtheilen muffe, fondern es heißt nur: fie urtheilt ohne Mitwirkung ber Geschwornen. Wie fie urtheilen soll, wird ihr nicht vorgeschrieben, und sie kann also, wenn, kriminalistisch genommen, zum Thatbestand der Schuld etwas fehlt, nach ihrer Ueberzeugung urtheilen und eventuell auch freifprechen.

Herr Moschard hat dann auch eingewendet, daß das Tagblatt des Großen Rathes 1880. neue Verfahren nur vermehrte Kosten und Umtriebe nach sich ziehen werde, und hat gefragt, wo denn die Kriminal-kammer sizen solle. Ja, sie hat viel Plat im Kanton und kann sizen, wo sie will. Sie wird in Vern sizen, wenn ihr der Fall in Vern vorgelegt wird, und in Delsberg, wenn der Fall sich dort ereignet hat und ihr vorgelegt wird, während sie dort ist. Kurz, sie wird es machen, wie es am einfachsten ist und am wenigsten Kosten sür den Staat und alle Vetreffenden verursacht. Herr Moschard hat ferner gefragt, was denn die Vertheidiger vor der Kriminalkammer sür eine Kolle spielen sollen. Für die wollen wir uns hier nicht bekümmern; denn ich bin überzeugt, daß sowohl Herr Moschard, als jeder andere Fürsprech noch nie in Verlegenheit gewesen ist, sich vor irgend einem Gericht eine Kolle zu schaffen und zu benehmen (Heiterfeit).

Weiterhin hat Herr Moschard gefragt, wie es denn kommen folle, wenn der Angeklagte in der Boruntersuchung ein Geständniß ablege und dieses vor der Kriminalkammer wieder zurudziehe. Man muffe ihn dann vor die Ge= schwornen stellen, dort lege er vielleicht wieder ein Geständniß ab, und so werde möglicherweise die Sache mehrere Male hin und her geschoben. Diese Fälle sind jedenfalls ziemlich weit hergeholt und haben sich vielleicht noch nie oder nur sehr selten ereignet. Wenn sie sich aber nach den Erfahrungen des Herrn Moschard schon ereignet haben, so haben sie sich zu einer Zeit ereignet, wo man die neue Einrichtung noch nicht hatte, und haben also schon damals Mehrkosten und Unzukömmlichkeiten Wenn der Angeklagte in der Voruntersuchung verursacht. nach allen Richtungen über seine Schuld ein Geständniß ablegt, fo wird man ihn einzig vor das Gericht zitiren und nicht noch eine Menge Zeugen über die eingestandenen Thatsachen beiziehen. Wenn er aber bann vor den Ge= schwornen sein Geständniß zurückzieht, so hat man schon jett die Verhandlung aufheben und eine neue arrangiren muffen, um Beweismittel herbeizuschaffen und namentlich Beugen zu zitiren. Wenn es also Einer barauf anlegen will, sein Geständniß zurudzuziehen und abzuändern, so ift dies schon jest für das Gericht unangenehm und für den Staat Roften verursachend.

Gewichtiger ift in meinen Augen ber Ginwand, bie neue Ordnung der Dinge werde die Rosten eher vermeh= ren, als vermindern. Wenn dies wahr ware, so ware es einzig schon Grund genug, den ganzen Entwurf fallen zu laffen. Ich bin aber vollkommen überzeugt, daß dies nicht der Fall ist, sondern das neue Berfahren den Staat und auch die Bürger bedeutend entlasten wird. Wenn die Uffisensitzungen um ein Bedeutendes reduzirt werden können, so wird der Staat in Folge bessen bedeutend weniger Rosten zu bezahlen haben. Die Assien selbst kosten zwar nur Fr. 76 täglich; aber dazu tommen noch die Sigungs= gelder und Reiseentschädigungen der Kriminalkammer und ziemlich viele sonstige faux frais. Ferner werden die Geschwor= nen selbst, die für ein Taggeld von Fr. 6 ihre Zeit ver= figen muffen, entlaftet, und ebenfo die Beugen, die Stunden weit reifen muffen, und mit ihnen wiederum ber Staat. Wenn 3. B. ein Geschäft aus dem Obersimmenthal in Thun behandelt wird, so muß man jedem Zeugen 20 bis 30 Franken oder noch mehr bezahlen, indem man in der Regel zwei Tage braucht. Kann hingegen der Zeuge seine Zeugenpslicht in Blankenburg vor Amtsgericht oder Gerichtspräsident erfüllen, so läuft die ganze Sache mit zwei, drei Franken Roften für den Staat ab, und die Betreffenden selbst haben auch weniger Kosten davon. Der Staat

hat bis dahin in dieser Nichtung sehr bedeutende Summen ausgegeben. Man hat im vierjährigen Büdget für die Kosten der Geschwornengerichte Fr. 51,900 jährlich an-gesetzt. Im Jahr 1877 haben sie Fr. 55—56,000 gekostet, und an Untersuchungs= und Kriminalpolizeikosten, worun= ter namentlich Zeugengelder, hat man im gleichen Jahr nahezu Fr. 100,000 ausgegeben, welche Summe allerdings im Jahr 1879 durch energisches Auftreten gegen Ueber= schreitungen des Carifs auf Fr. 80,000 hat reduzirt wers den können. Es handelt sich also immerhin um bedeutende Summen, die durch die neue Ordnung der Dinge erheblich verringert werden können, abgesehen davon, daß auch die Burger eine bedeutende Ersparniß dabei machen. Aller= bings find die Geschäfte, die bisher vor die Geschwornen kamen und nun dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräfi= benten überwiesen werden, damit nicht aus der Welt geschafft, und auch die Amtsgerichte koften Geld, indem die Amtsrichter Taggelder beziehen, welche zu den schönern im ganzen Staatshaushalt gehören. Allein es werden eine Menge Amtsgerichte die ihnen neu zugewiesenen Geschäfte in den ordentlichen Sitzungen und mit den bisherigen Roften beurtheilen können, so namentlich die in den kleinern Bezirken, die ohnehin oft ordentliche Monatsfigungen ohne wesentliche Geschäfte abhalten. Gine Menge anderer Ge= schäfte aber werden dem Gerichtspräsidenten zugewiesen werden, der vom Staate fix besoldet ist und also keine außerordentlichen Kosten verursacht. Es ist natürlich nicht möglich, in genauen Ziffern auszusprechen, wie groß die Ersparniß für ben Staat sein wird; aber fie wird jeden= falls eine fehr erhebliche sein und viele tausend Franken

Da also der Entwurf in Bezug auf Kostenverminberung und Bereinsachung wirklich diesenigen Folgen haben wird, die man davon erwartet, und da der Vorwurf der Verfassundswidrigkeit nicht stichhaltig ist, so ist kein Grund vorhanden, auf den ersten Theil des Entwurfs nicht einzutreten. Ich empsehle demnach wiederholt § 1 zur An-

nahme.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe nicht geglaubt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs heute nochmals zur Sprache kommen werde, nachdem sie in der letten Situng ziemlich einläßlich erörtert worden ist. Nachdem aber Herr Moschard den Vorwurf der Versassischießteit von neuem erhoben hat, kann die Kommission denselben unmöglich auf sich beruhen lassen. Herr Moschard hat gesagt, die Verfassung sei wie eine Scheibe, auf die man den ganzen Tag geschossen habe. Ich gebe zu, die Verfassung ist ein wenig durchlöchert; aber wenn man untersucht, wann und durch wen sie durchlöchert worden ist, so wollen wir vor Allem in die Fünfziger Periode zurückgehen, wo Herr Moschard Mitglied des Regierungsrathes war. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe von Gesehen aus dieser Periode aufzählen, die man mit mehr Recht, als das vorliegende, versassungswidrig nennen könnte, und ich werde später nachweisen, daß Herr Moschard schon im Jahr 1847 durch Erlassung des neuen Strassessbuches die Verfassung in viel flagranterer Weise verletzt hat.

Was nun die Verfassungsmäßigkeit von § 1 des Entwurfs betrifft, so kann ich mich kurz fassen. Die Verfassung sagt allerdings in § 63: "Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt." Wenn Sie diesen allgemeinen Grundsat der Verfassung wörtlich interpretiren wollen, so müssen Sie zu dem Resultate gelangen, daß wir seit Jahren in einem ganz verfassungswidrigen Zustande leben, insofern nämlich bei Kriminalvergehen nicht die Geschwornen, sondern die Kriminalkammer urtheilt, und daneben auch noch die Anstlagekammer ganz selbstständig eine sehr wichtige Funktion in Betreff der Aburtheilung ausübt. Wenn ein Verbrechen, und wäre es der größte Mord, begangen wird, so kommt die Sache zuerst vor die Anklagekammer, damit sie sage, ob der Untersuchung Folge gegeben werden soll, oder nicht. Sie ist darin ganz omnipotent und Niemanden Nechenschaft schuldig, als ihrem Gewissen. Sie kann die Untersuchung auscheben, und es kommt ein derartiger Ausspruch einer Freisprechung vollkommen gleich. Wo nimmt nun die Anklagekammer die Befugniß her, diese Verbrechen zu beurtheilen, während doch in der Versassung kein Wort davon steht? Nach der Theorie des Herrn Moschard müssen die Geschwornen Alles in Allem sein, Anklagekammer, Kriminalkammer und schließlich, wie ich nacheneisen werde auch noch Kassationskaft.

weisen werde, auch noch Kassationshof.

Gine wörtliche Auslegung der Versassungsbestimmung ist also schlechterdings nicht möglich, und deswegen ist man darauf angewiesen, nach dem Sinn und Geist dieses Artikels zu fragen. Hier sind nun zwei Kategorien zu machen. Wenn die Versassung politische und Presvergehen den Geschwornen zuweist, so hat sie das allerdings zum Schut des Angeklagten gethan. Freilich hat man damals nicht gedacht, daß auch ganz gemeine Schimpfereien, wenn sie nur in einem Blatte stehen, vor die Geschwornen kommen müssen, sondern man hat politische Presvergehen gemeint. Man hat die Presseriseit und die politische Ansichung des Bürgers schüben wollen und hat deshalb gesagt: In solchen Fällen sollen nicht verknöcherte Juristenzerichte über Schuld oder Unschuld urtheilen, sondern das

freie Rechtsbewußtsein des Volkes.

Gang anders war es aber mit den Kriminalvergehen. Vor der Verfaffung von 1846 hatten wir in diefer Be= ziehung das sogenannte schriftliche und inquisitorische Berfahren. Man schrieb und schrieb ohne Ende, dann kamen diese schriftlichen Atten vor das Amtsgericht, wo ebenfalls keine mündliche Verhandlung stattfand, und zulett noch vor Obergericht. Ferner war vorgeschrieben, daß der Richter nur verurtheilen durfe, wenn die und die Beweisgrunde zusammentreffen. Wenn nur ein Bünktchen fehlte, so mußte der Angeklagte freigesprochen werden, weil der formelle Beweis nicht erbracht war. Nun fand man end= lich, man muffe mit diesem System aufräumen, weil es ein Schutz sei für die Schlechten und eine Gefahr für die Unschuldigen. Man sagte also: Kein schriftliches Ver-fahren mehr; die Hauptverhandlung soll lebendig und mündlich sein, und dazu brauchen wir Geschwornengerichte. Diese Geschwornen richten bann nicht nach positiven Beweisgründen, sondern nach ihrer Ueberzeugung, und können also, selbst wenn formell dieses oder jenes Bunttchen fehlen follte, das Schuldig aussprechen, sobald sie die Ueberzeugung haben, daß der Angeklagte schuldig ist. Somit sind die Geschwornengerichte nicht zum Schutz der Verzend brecher eingeführt worden, sondern damit man eine lebendige Rechtsprechung bekomme und auch dem pfiffigen Verbrecher, der die formellen Beweisgrunde zu umgehen versteht, bei= fommen kann. Wenn nun aber die Erleichterung des Beweisverfahrens der Grund ift, warum man Gefchwornen= gerichte eingeführt hat, fo fällt biefer Grund gang weg, wo ein unumwundenes Geständniß vorliegt. Wenn der Berbrecher sagt: ja, ich habe die That begangen, was brauchen wir dann noch ein Verditt der Geschwornen, um

Ja und Amen dazu zu sagen? Es ift dies unnöthig und

nicht im Sinn und Geist der Berfassung.

Allein man wendet ein, es können unrichtige Geftändniffe abgelegt werden. Für diesen Fall sind jedoch alle möglichen Wege geöffnet, um die Sache zu rektifiziren. Der Angeklagte kann sein Geständniß widerrusen, und sogar die Kriminalkammer selbst kann erklären: Wir halten das Geständniß nicht für richtig und wollen deshalb den Fall den Geschwornen vorlegen. Auf jeden Fall wird die Sache nicht so gehen, wie es sich Herr Moschard vorstellt, der hier alle möglichen Difsikultäten ersonnen hat. Wir haben in dieser Beziehung die Erfahrung des Kantons Zürich für uns, wo das Institut der Beurtheilung geständiger Verbrecher ohne Geschworne schon seit Jahren besteht, obsichon der Kanton Zürich wörtlich den gleichen Versassen, wie man mir gesagt hat, als eine wahre Wohlsthat erweist.

Aber wir haben ganz die gleiche Einrichtung auch bei den hiesigen Kriegsgerichten, und auch da macht sich die Sache so einfach und leicht als nur möglich. Der geständige Angeklagte wird immerhin noch verhört; man kann unter Umständen noch Zeugen zitiren, man mißt das Maß der Schuld aus, und es ist mir nie vorgesommen, daß ein solches Geständniß widerrusen worden wäre. Natürlich kann man in allen Dingen Schwierigkeiten sinden, und wenn Herr Moschard Präsident der Kriminalkammer wäre, so ist es möglich, daß die Sache nicht gut ginge, weil er nicht damit einverstanden ist; aber wenn man guten Willen hat, wird das neue Institut sicher die er=

warteten guten Früchte tragen.

Es ift nun, was die Frage der Verfassungsmäßigkeit anbelangt, noch zu bemerken, daß der betreffende Ber= fassungsartifel durch die Gerichtsorganisation von 1847 und den neuen Strafprozeß ausgeführt worden ist. Beide Gesetze hat herr Moschard selber ausgearbeitet. Was fin= ben wir nun in der Gerichtsorganisation? Wir finden, wie schon gesagt, darin nicht nur die Geschwornen, sondern auch die Anklage= und die Kriminalkammer, und wir finden ferner darin sogar den Appellations= und Kassationshof als Strafrichter. Aber noch deutlicher ist dies im Strafprozeß. Derselbe sagt: "Wird das Urtheil nur in Folge der Aufhebung eines oder mehrerer während der Berhandlungen ausgefällten Vor= oder Zwischen= entscheide kassirt, so weist der Appellations= und Kassations= hof, nachdem er über diese Bor- oder Zwischenfragen definitiv geurtheilt, die Sache vor die Affisen desselben Bezirks." Sobald also die Kassation gegen ein Urtheil Sobald also die Kassation gegen ein Urtheil begehrt wird, gelangt die Sache nicht vor die Geschwornen, sondern vor den Appellations= und Kassationshof, und dieser urtheilt definitiv. Aber noch mehr: "Ist das Ertenntniß wegen falscher Anwendung des Straf= oder Zivil= gesetzes aufgehoben worden, so spricht der Appellations= und Kassationshof selbst ein auf den Wahrspruch der Ge= schwornen gestüttes Endurtheil." Da urtheilt also der Appellations= und Kaffationshof auch über die Sache. Wie reimt sich aber das mit der Verfassungsbestimmung, daß Berbrechen nur durch Geschmorne abgeurtheilt werden sollen ? Damals hat herr Moschard felbst keinen Anstand genommen, dem Appellations= und Kaffationshof diese Judikatur ein= zuräumen, sobald die Kassation anbegehrt wird, und ich begreife daher nicht, warum er heute so großen Anstand an Art. 1 des Entwurfs nimmt.

Nun noch einige Worte über den Werth oder Unwerth von Urt. 1. Er hat zum Zwecke die Verminderung der Alstienfälle, und ich glaube, es sei das, trotz Allem, was gesagt worden ist, ein sehr löblicher Zweck. Wir haben gegenwärtig nach statistischen Erhebungen 230 Assissentage, bei welchen jeweilen 12 Geschworne, 2 Suppleanten, 3 Kriminalrichter, ein Gerichtsschreiber und ein Staatsanwalt mitwirken, so daß wir also gegenwärtig blos zur Beurtheilung der Kriminalverbrechen im Kanton über 4000 Arbeitstage auswenden müssen, wozu noch die Belastung der Bürger in Folge von Zeugenzitationen kommt. Kunglaube ich in der That, es sei das des Guten zu viel, und man könne es einsacher und billiger machen. Das Bedürfniß, diesen Zustand zu ändern, ist also evident.

Bedürfniß, diesen Zustand zu ändern, ist also evident.

Wie soll nun diesem Bedürfniß abgeholsen werden?
Ich sehe kein anderes Mittel, als daß man die Zahl der Geschwornenfälle vermindert. Zu diesem Ende werden drei Borschläge gemacht. Man will erstens die Fälle geständiger Verbrecher ausschließen, zweitens gewisse Berbrechen blos mit korrektionellen Strasen belegen und endlich der Anstlagekammer die Besugniß einräumen, Fälle, welche streng genommen, vor die Assischen, dem korrektionellen Gerichte zuzuweisen, wenn sie überzeugt ist, daß unter allen Umständen nur eine korrektionelle Strase könnte auszessprochen werden. Ich glaube nun, daß diese Erleichterung der Geschornen dem Geschworneninstitut selbst sehr zuträglich sein wird. Es war dis dahin ein großer Uebelstand, daß man alle möglichen Lappalien vor die Geschwornenzerichte brachte, wobei man eine Menge Zeugen anhörte, selbst wenn das Geständniß vorlag, und wobei schließlich

ein paar Tage Gefängniß heraustamen.

Die Bedenken, die Herr Moschard wegen des Geftänd= niffes hat, find nach meiner Unficht nicht begründet. genügt nicht, daß ber Angeklagte 3. B. fage: ich habe ben betreffenden Pregartikel geschrieben, sondern er muß fagen: ich erkenne mich schuldig, daß ich damit verleumdet habe. Ober wenn Einer eine Sache wegnimmt, so genügt es nicht zu einem unumwundenen Geftandniß, daß er fagt: ich habe fie weggenommen, sondern er muß sagen: ich habe sie ge= ftohlen, ich habe gewußt, daß sie mir nicht gehört, ich habe sie mir rechtswidrig zugeeignet. Wenn nun Jemand so etwas gesteht, ist es denn so etwas Erschreckliches, wenn er dabei behaftet wird, oder foll man, wie herr Moschard, die Tendenz festhalten, daß die Geschwornen trop des Geftandniffes unter allen Umftanden freisprechen follen? Das ist burchaus nicht angezeigt. Wenn aber Einer nicht von der Kriminalkammer beurtheilt werden will, so braucht er nur zu sagen: ich habe es nicht gethan, oder: ich habe es zwar gethan, aber ich glaube damit nicht eine strafbare Handlung begangen zu haben. Oder wenn ein Chemann den ertappteu Chebrecher tödtet, so wird er sagen: ich habe es gethan, aber ich glaube mit Recht, ich habe meine Hausehre geschützt; und dann muffen ihn die Geschwornen beurtheilen.

Wenn übrigens die Kriminalkammer urtheilt, so wird sie alle Milberungsgründe sehr in Berücksichtigung ziehen, so gut wie das Kriegsgericht, und es ist ganz unrichtig, wenn Herr Moschard meint, der Vertheidiger habe dabei gar keine Kolle mehr. Es wird sich erstens darum handeln, welche Natur das Verbrechen hat, ob es z. B. Diebstahl oder Unterschlagung ist u. s. w. Ferner wird es sich fragen, ob Milberungsgründe da sind, und welche Strase ausgessprochen werden soll. Hier hat der Richter großen Spielsraum, und der Vertheidiger wird auch sein Wort dazu

sagen können.

Die Frage, wo die Kriminalkammer sitzen werde, ist bereits von Herrn Scheurer beantwortet worden, und ich

will nur beifügen, wie fich die Sache ungefähr machen wird. Die Geschwornen sind gegenwärtig mit Arbeit über= häuft, und wenn man die Sache bei ber gegenwärtigen Einrichtung ausführen wollte, so wäre es wohl der Kriminalkammer unmöglich, innerhalb der vorgeschriebenen zwanzig Tage überall die geftändigen Berbrecher zu ab-In Bukunft wird aber dies möglich sein, die Bahl der Assischen wird sich bedeutend reduziren, und damit bekommt die Kriminalkammer Zeit, zwischen hinein die geständigen Berbrecher abzuurtheilen. In Folge dessen kommen dieselben auch früher aus dem Gefangniß, und es werden fo namentlich die Gefangenschaftstoften bedeutend vermindert. Wie ist es bis dahin in dieser Beziehung gegangen? Man hat die Assiehungen in Thun angefangen. War man dort fertig, und wurden nach dem Schluß der Sizung drei, vier Angeklagte überwiesen, so mußten diese im Gefängniß sigen, bis der Assissenhof in Bern, Biel, Burgdorf und im Jura gewesen war und wieder nach Thun hinauf kam. hier wird man also eine bedeutende Ersparnig machen, und dazu kommt, daß, wenn die Geschwornen weniger Falle zu behandeln haben, sie bieselben auch viel rascher behandeln konnen, so daß, mahrend bis dahin in jedem Affifenbezirk jährlich nur eine Sitzung war, man in Zukunft mit Leichtigkeit zwei wird abhalten

Was dann die Gerichtskoften anbelangt, so vergißt Herr Moschard, daß man die Geschwornen für jede Sitzung bezahlen muß, während die Assistenrichter six besoldet sind und also den Staat nicht mehr kosten, als er ohnehin bezahlen muß.

Ich glaube also, der Vorwurf, daß das Projekt ein unüberlegtes Elaborat sei, sei nicht gerechtsertigt. Die Kommission hat im Gegentheil alle diese Fragen genau geprüft, und ich kann demnach nicht anders, als Ihnen den Entwurf zur Annahme empfehlen.

Moschard. Es thut mir leid, daß meine Berson in die Debatte gezogen worden ift. Ich habe keinen An-laß dazu gegeben und werde auch nicht darauf antworten. Ich will mich nur über den Vorwurf aussprechen, als hatte ich zuerst die Verfassung verlett durch das Geset über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Rach der Verfaffung follen Geschworne über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten urtheilen in Kriminal= fällen und in politischen und Pregvergehen, und weiter ift in der Verfaffung gefagt, daß die nahere Organisation der Geschwornengerichte durch das Gesetz bestimmt werden Nun weiß doch Jedermannn und auch der verehrte Berr Präfident ber Kommiffion fehr gut, daß in teinem Kande die Geschwornen allein ein Strafurtheil abgeben. Wenn sie also blos über die Schuld urtheilen, so muß doch Jemand da sein, der über die Strafe urtheilt. Dem= nach ist in unserer Gerichtsorganisation gesagt, daß die Uffifen, d. h. die Reiminalkammer mit den Geschwornen, diese Fälle beurtheilen sollen. Was ift nun die Rolle der Geschwornen in diesen Affisenhöfen? Sie besteht einfach barin, daß fie fich über die Schuld oder Unfchuld des Ungeklagten aussprechen, während bann die Strafe von ber Kriminalkammer ausgesprochen wird. Anders hätte man die Sache ja gar nicht organifiren konnen, weil niemals und nirgends die Geschwornen auch über die Strafanwen= dung zu urtheilen haben. Wenn mithin die Rriminal= tammer im Uffifenhof eine Mitwirtung hat, fo tann es nur eine Mitwirfung in Betreff der Unwendung der Strafe sein, nicht aber in Betreff des Ausspruchs über Schuld

ober Unschuld. Sprechen die Geschwornen das Unschuldig aus, so kann die Kriminalkammer keine Strafe aussprechen, sondern sie muß dann den Angeklagten freilassen.

Man fagt mir aber: Nicht nur in dem Punkte, daß Sie den Afsienhof aus der Kriminalkammer in Verdinzdung mit Geschwornen gebildet haben, haben Sie die Verfassung werlett, sondern auch dadurch, daß Sie eine Anklagekammer gebildet haben. Allein der Herr Präsident der Kommission soll so gut sein und mir ein Land nennen, wo eine Anklagekammer als eine urtheilende Behörde angeschen werden kann. In England gibt es eine Anklagekammer, wo Geschworne über die Versetzung in Anklagekammer, wo Geschworne über die Versetzung in Anklagekammer urtheilt nicht über die Schuld, sondern sie entscheidet nur, ob der Vetressende vor die Assisch soh die urtheilende Behörde gewiesen werden soll, ja oder nein. Mithin ist auch in dieser Beziehung offendar kein Versassung vorhanden. Denn wenn die Ausstellung einer Anklagekammer eine Versassung wäre, so müßten Sie sagen, daß die Ausstellung von Untersuchungsrichtern auch eine Versassung wäre. Die Organisation ist im Ganzen der Art, daß Behörden da sein müssen, um die aanze Kechtspssee verwalten zu können.

ganze Kechtspssege verwalten zu können.

Herr Sahli sagt aber weiter: Auch badurch, daß Sie den Appelations= und Kassationshof als urtheilende Bestörde in Strafsachen errichtet haben, haben Sie die Berfassung verletzt. Erstens habe ich sie nicht verletzt, sondern der Große Kath von 1847, wenn da wirklich eine Berfassungsverletzung ist. Ich glaube aber, es sei keine, und zwar aus dem ganz einsachen Grunde, weil der Appellations= und Kassationshof, wenn er ein Urtheil des Ussischnofskassirt, die Sache wieder an die Geschwornen überweist, aber nicht selbst urtheilt. Mithin ist dieser Kassationshofken urtheilende Behörde, es war aber nothwendig, eine solche Behörde aufzustellen, um die untern Behörden vor allfälligen Verfassungs= und Gesetzesverletzungen abzuhalten. Also ist auch hier keine Kede von Verfassungsverletzung.

Benn die Verfassung sagt, daß für die Beurtheilung

Wenn die Verfassung sagt, daß für die Beurtheilung von Kriminal-, politischen und Presvergehen Geschworne eingesetzt sind, so will dies einsach sagen, daß die Frage nach Schuld oder Unschuld der betreffenden Inkulpaten durch Geschworne beantwortet werden muß, und wenn dann die Geschwornen diese Frage beantwortet und ihr Verdikt abgegeben haben, so sind Vehörden da, um das Gesetz anzuwenden und die Strasse auszusprechen. Das ist die Orzganisation unserer Gerichtsbehörden, und ich habe seit 33 Jahren nie ein Wort davon gehört, selbst von Rechtskundigen in diesem Saale, daß dieses Organisationsgesetzgendwie nicht verfassungsmäßig sei. Ich glaube mich noch sehr gut an die Verathung dieses Gesetzes zu erinnern, und wenn man damals den Assissends die Geschwornen darin eine besondere Rolle spielen und mit der Strase nichts zu thun haben sollten, sondern daß eben die Kriminalstammer dafür da sei, die Strasse auszusprechen.

Wenn man mir also den Vorwurf der Verkassungsverletzung gemacht hat, so denke ich, es sei das nur geschehen in der Absicht, mir zwaheweisen, daß ich nicht das Recht habe, mich über die im vorliegenden Entwurf enthaltene Verkassungsverletzung zu beklagen. Allein, meine Herren, hier ist der Fall ganz anders. Ueber was beklage ich mich? Die Verkassung macht keinen Unterschied zwischen geständigen und nicht geständigen Angeklagten, sondern sie sagt, daß alle Kriminal=, politischen und Preßvergehen vor die Geschwornen gewiesen werden sollen. Wenn Sie nun mehrere dieser Fälle den Geschwornen entziehen, ist dies dann nicht eine Versassungsverletzung? Wo nehmen Sie das Recht her, die Fälle, wo der Angeklagte geständig ist, den Geschwornen nicht mehr zu unterbreiten? Sie sinden dieses Recht nirgends, und deswegen ist der Art. 1 in offenbarem Widerspruch mit der Versassung. Der Umstand hingegen, daß die Anklagekammer, die Ariminalkammer und der Appellations= und Kassationshof auch Kriminalsbehörden sind, stört das Institut der Geschwornen nicht, und deswegen kann hier von Versassungsverletzung keine Rede sein.

Man sagt uns, der Kanton Zürich habe die vorge= schlagene Bestimmung schon längst, tropdem die dortige Berfaffung ganz den nämlichen Artikel enthalte, wie die unsrige. Ich weiß nicht, ob dem so ist, und ich hätte gerne gesehen, wenn der Herr Berichterstatter der Kom= mission sich die Mühe genommen hätte, uns diesen Artikel vorzulesen. Aber ich frage überhaupt nicht, ob dieses oder jenes in Zürich geschieht, sondern ich frage: was ift für uns gut? und ziehe das Strafverfahren, bas wir feit 33 Jahren praktizirt haben, einem Snitem vor, das nun einmal ein Rütteln an unserer allgemeinen Gesetgebung ist. Ich habe bereits in meinem ersten Vor= trage gefagt, dag eine Revision unferes Strafverfahrens nothwendig ift. Die Verhältnisse haben sich geandert: im Jahre 1847 oder 1850 mag dasselbe gut oder wenigstens annehmbar gewesen sein; aber jest muffen einige Aende-rungen daran gemacht werden. Was nutt z. B. ein Anflageaft? Wenn man einen Ueberweisungsbeschluß hat, ist es gar nicht mehr nöthig, einen Unklageatt abzufassen, und es gibt auch mehrere Bezirksprokuratoren, die dies, obschon im Widerspruch mit dem Gesetze, nicht mehr thun. Auch in Bezug auf die Praventivhaft ware das Strafverfahren zu verbeffern. Es ift bereits bemerkt worden, daß man in diefer Beziehung viele Ersparnisse machen lönnte. Noch mehr wäre aber dadurch zu helfen, daß man die Untersuchungsrichter auf die gesetliche Bestimmung auf= merksam macht, wonach bei Bolizeivergehen gar keine In= haftirung, in korrektionellen Fällen, allgemein gesagt, keine Praventivhaft, und in Kriminalfällen eine Praventivhaft nur insoweit vorkommen soll, als es nothwendig ist. Es ist bekannt, daß in korrektionellen Fällen mit der Praven= tivhaft fehr viel Abus getrieben wird. Gerade gegenwärtig schwebt im Jura in meiner Nähe ein korrektioneller Fall, der vor die Polizeikammer gelangen soll. Die Präventiv-haft hat in diesem Falle bereits sechs Monate gedauert und ist noch nicht zu Ende, weil die Polizeikammer in den nächsten Tagen die Sache nicht erledigen kann. Das ift ein Digbrauch, der den Staat viel Geld koftet und gegen den etwas gethan werden follte. Gine durchgreifende Berminderung der Koften kann aber durch eine allgemeine Revision unseres Strafverfahrens und unserer Gerichts= organisation viel besser und gründlicher geschehen, als durch ein Spezialgeset. Bei einer allgemeinen Revision konnen Sie das Ganze viel einheitlicher machen und die Fehler des bisherigen Gefetes viel beffer erkennen, als wenn Sie nur Einzelnes davon herausnehmen. Beschließen Sie also eine Revision, aber machen Sie nicht ein Revisionchen.

Unser Strafversahren kann in Bezug auf die Kosten mit Vortheil revidirt werden, und was das Strafrecht betrifft, so bin ich gar nicht dagegen, daß man sich die Sache durch das Korrektionalisiren erleichtere, d. h. dadurch, daß man aus einem Verbrechen ein Vergehen macht und es an die Amtsgerichte weist. Dadurch wird wiederum sehr viel erspart werden, indem die Geschwornen sehr viel kosten

und noch viel mehr kosten würden, wenn wir im Jahr 1847 nicht schon das Institut gefälscht hätten dadurch, daß wir während drei, vier Bochen oder so lange die Sitzung dauert, stehende Geschwornengerichte gebildet haben, während eigentlich die Geschwornen, wie es in Frankreich geschieht, jeden Tag ausgelost werden sollten. Aus Nücksjicht auf die Kosten bildet man in der ersten Sitzung ein Geschwornengericht für den schwersten Fall, und dann werden die Angeklagten angefragt, ob sie diese Geschwornen ansnehmen. In der Praxis nehmen sie sie immer an, und alle andern werden nun entlassen. Auf diese Weise hat man eine große Ersparniß und Bereinsachung in der Organissation der Geschwornen erzielt.

Nun will man aber weiter gehen und glaubt durch den Entwurf noch größere Ersparnisse machen zu können. Ich habe über die Wirkung des vorliegenden Entwurfssehr ernsthaft nachgedacht und auch Berechnungen angestellt und glaube, daß Sie in Berücksichtigung der wenigen Fälle, wo ein Geständniß vorliegt, nichts erreichen, sondern statt einer Kostenverminderung eher eine Erhöhung derselben bewirken werden. Ich hosse, daß ich mich irre; aber ich glaube es nicht. Sie werden selbst finden, daß sich in der Praxis das vorgeschlagene System ganz anders machen wird, als Sie jetzt glauben. Ich beharre demenach auf meinem Antrag.

Berichterstatter der Kommission. Ich will nicht lange aufhalten. Berr Moschard beklagt fich barüber, daß man feine Personlichkeit in die Diskuffion gezogen und behauptet habe, er habe die Verfassung verlett. Es ist mir nicht eingefallen, herrn Moschard derartige Vorwürfe in der Weise zu machen, wie sie nun aufgefaßt werden; hin= gegen beharre ich darauf, daß, wenn die gegenwärtige Vorlage als verfassungswidrig bezeichnet würde, dann Alles, was in der Gerichtsorganisation und im Strafprozeß über die Anklagekammer, Kriminalkammer und den Appellations= und Kassationshof gesagt ist, auch verfassundrig wäre. Herr Moschard sagt, es stehe in der Verfassung, für Kri= minal=, politische und Presvergehen seien Geschwornen= gerichte eingesett; allein man muffe dies verständiger Weise fo auffaffen, daß die Geschwornengerichte nur über Schuld und Unschuld zu urtheilen haben. Wo fteht aber das in der Verfassung? Ich finde es nicht darin. 3ch bin auch hier gang mit ihm einverftanden; aber gerade das führt uns auf den Standpunkt, den die Kommission eingenom= men hat, daß man nicht absolut nur auf den Buchstaben, fondern auch auf Sinn und Geift der Berfaffung zu gehen hat, und Alles, was Herr Moschard für das System der Anklagekammer, der Kriminalkammer und des Appellations= und Kaffationshofes gefagt hat, beweift, daß auch er auf diesem Boden fteht und nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn und Geift der Berfassung geht. Da glaube ich, ich durfe gang getrost das Urtheil über die Berfassungs= mäßigfeit eines solchen Gefetes gewärtigen.

Was die Bemerkung betrifft, ich hätte die betreffende Borschrift der Versassung von Zürich vorlesen sollen, so erinnere ich daran, daß ich dies bei der ersten Berathung gethan habe. Sie lautet wörtlich gleich. Heute habe ich sie nicht mitgenommen, weil ich wirklich nicht daran dachte, daß diese Diskussion nochmals entstehen werde. Ich bin aber bereit, diese Bestimmung Herrn Moschard zur Disposition zu stellen.

Herr Moschard hat den Wunsch geäußert, es möchten das Strasversahren und die Gerichtsorganisation revidirt werden. Darin stimme ich Herrn Moschard bei, aber glaube man nicht, daß eine solche Revision von heute auf morgen möglich sei. Die Kommission, welche niedergesetzt worden ist, um die neue Gerichtsorganisation und zunächst den neuen Civilprozeß vorzuberathen, hat kleißig gearbeitet, so daß demnächst die große Kommission zusammentreten kann. Es ist dies aber eine ganz kolossale Arbeit, und es ist auch bei den günstigsten Verhältnissen nicht anzunehmen, daß die neue Gerichtsorganisation, welche dringender ist als die Revision des Strasprozesses, vor 10 Jahren durchgeführt sei. Inzwischen ist es doch der Mühe werth, den größten Uebelständen abzuhelsen. Man mag das Gesetz bezeichnen, als was man will, mir genügt es, wenn ich die Ueberzeugung habe, daß es gute Früchte bringen werde, und diese Ueberzeugung habe ich.

Mosch ard. Man hat es mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich erst heute gegen das Projekt aufgetreten sei. Ich war aber bei der ersten Berathung abwesend, so daß ich da meinen Antrag nicht stellen konnte. Ich habe damals den Herrn Prasidenten ersucht, für die Behandlung des Gesetzs einen andern Tag zu bestimmen. Da dieß aber nicht gestattet werden konnte, war es mir nicht möglich, der ersten Berathung beizuwohnen.

Abstimmung.

Für Annahme des § 1 Mehrheit.

§§ 2 bis 12

werden ohne Bemerfung angenommen.

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 war ursprünglich in einer andern Form vorgeschlagen, nämlich so, daß Betrug, betrügerischer Geltstag, leichtsinniger Geltstag, Pfandverschleppung u. dgl. als Antragsdelitte behanbelt, d. h. nur auf die Klage der benachtheiligten Partei versolgt werden sollten. Der Zweck wäre der gewesen, daß im Falle der Freisprechung die Kosten nicht dem Staate, sondern der Partei auferlegt worden wären. Dieser Artikel ist auf Widerstand gestoßen und wurde durch die nunmehrige Bestimmung des § 13 ersest. Nun aber wird beantragt, in der neuen Redaktion den Ausdruck "umgewandelt" auszumerzen und dagegen zu sagen: "tritt ein". Der Ausdruck "umgewandelt" ist hier bei der Anwendung von Strasen nicht am Plaze, sondern nur da, wo es sich um Abänderung einer bereits ausgesprochenen Strase handelt.

§ 13 wird mit der vorgeschlagenen Redaktionsver= änderung genehmigt.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurde durch ein Mitglied des Großen Rathes vorgeschlagen, die Worte "wenn anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betressenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, blos eine korrektionelle oder polizeiliche Strafe angedroht hätte" zu ersehen durch: "wenn nach der Natur des besondern Falles anzunehmen ist, daß das urtheilende Gericht bei einer Berurtheilung nur die geringere Strafart anzuwenden haben wird". Man hat in der Kommission gefunden, und ich bin einverstanden, daß diese Bestimmung richtiger ist, indem sie nicht auf die muthmaßliche Absicht des Gesetzgebers sich beruft, sondern darauf, was nach der Beschaffenheit des Falles das urtheilende Gericht für eine Strafart außesprechen wird.

Mit dieser Abanderung genehmigt.

§ 15.

Ohne Ginfprache angenommen.

In der Umfrage über allfällige Zusakanträge ergreift das Wort der

Bericht erstatter bes Regierungsrathes. Es wird beantragt, einen neuen Artikel aufzunehmen, den man an geeigneter Stelle einzuschieben hätte. Dieser Artikel lautet: "Mißhandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge hatten, werden auf Klage des Mißhandelten hin mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu Fr. 100 verbunden werden kann. Mißhandlungen, die keine Arsbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, können jedoch je nach Umständen blos polizeilich bestraft werden (Art. 256, Ziss. 5)."

Zwischen der ersten und zweiten Berathung sind von verschiedenen Seiten Buniche und Antrage eingekommen für Abanderung, Erganzung und weitere Ausdehnung des Entwurfs. Die meiften gingen aber foweit, daß fie mit dem Zwecke des Entwurfs nicht vereinbart werden konnten, da sie eine eigentliche Revision des Strafgesethuches und des Strafprozeffes zur Folge gehabt hätten, welche aus Gründen, die bereits erörtert worden find, gegenwärtig nicht zur Berathung gebracht werden kann. Giner ber vielen Antrage aber läßt sich gut mit dem Entwurfe vereinigen. Er betrifft die Mißhandlungen. Im gegenwärtigen Strafgesethuche haben wir die Vorschrift, daß Mighandlungen, welche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, vom korrektionellen Gerichte behandelt werden muffen. Nun gibt es aber oft Mißhandlungen von ganz geringer Bedeutung, welche viel-leicht einige Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Solche Fälle wurden bisher vor die Amtsgerichte gezogen. Oft gibt es auch Mighandelte, welche sich auf einen Tag in's Bett legen und Krankheit simuliren, und es findet fich vielleicht auch ein Arzt, der ein Zeugniß der Arbeits= unfähigkeit ausstellt, weil er den Betreffenden vielleicht nicht genau untersucht hat oder in Bezug auf die Folgen der Mißhandlung sehr strengen Ansichten huldigt. So kommen eine Menge Fälle vor das Amtsgericht, die ihrem ganzen Wesen nach vom Gerichtspräsidenten beurtheilt werden könnten. Es wird deshalb hier beantragt, derartige Fälle mit einer folchen Strafe zu bedrohen, welche in die Kom= peteng des Gerichtspräsidenten fällt.

Um den gedruckten Vorschlag, wie er vorliegt, ver= ftändlich zu machen, muß ihm noch etwas beigefügt werden. Es muß nämlich im Eingang gefagt werden: "der zweite Absatz des Art. 142 des Strafgesethuches ift aufgehoben und wird durch folgende Vorschrift ersett."

Bezüglich der Nangordnung des neuen Paragraphen ist bemerkt worden, es sei nicht richtig, denselben, wie in den gedruckten Anträgen vorgeschlagen wird, zwischen § 13 und 14 einzuschalten, da er einen Artikel des Strafgeset= buches betreffe, der meheren andern, die im Gesch citirt sind, vorausgehe. Auch sonst sei die Reihenfolge unrichtig, indem z. B. in § 11 vom § 210 und in § 12 vom § 177 des Strafgesethuches gesprochen werde. Ich bin einverstanden, daß die Reihenfolge geändert werde, und ich denke, es konne dies dann beim Drucke des großräthlichen Entwurfes geschehen.

Genehmigt.

Der Präsident fragt an, ob man auf den einen oder andern Artifel zurückzukommen wünsche.

Niemand ergreift das Wort.

Es folgt die

Gefammtabstimmung

über das Geset, welche folgendes Resultat ergibt: Für Annahme des Gesetzes . . . Große Mehrheit.

Brafident. Da die brei Gesetzesvorlagen nun zu Ende berathen find, wird es der Fall sein, sich auch

Festsezung des Tages der Volksabstimmung auszusprechen. Ich ertheile darüber dem Berrn Regie= rungspräfidenten das Wort.

Scheurer, Regierungsprafident. Außer bem Stempelgeset, dem Bereinfachungsgesetz und dem Gefetz über Abänderung des Strafverfahrens und des Strafgesethuches wird auch die Frage des Anleihens dem Bolke vorgelegt werden muffen. Bekanntlich hat der Große Rath in der letten Situng die Aufnahme eines Anleihens beschloffen und es dem Regierungsrathe überlassen, den Tag der Volksabstimmung barüber festzuseten. Der Regierungsrath hat den ordentlichen Abstimmungstag, wie er im Referendumsgeset vorgesehen ist, den ersten Maisonntag dafür bestimmt, und ich soll im Namen des Regierungsrathes beantragen, auf diesen Tag auch die Abstimmung über die drei genannten Gesetze anznordnen.

Genehmigt.

Defretsentwurf

Modifikation des Dekrets vom 13. April 1877 betreffend den Betrieb der Bern: Augern: Bahn.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1880, Nr. 4.)

Scheurer, Regierungspräfident und Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vor= geschlagen, das Dekret vom 13. April 1877 betreffend den Betrieb der Bern=Luzern=Bahn abzuändern und zwar ift ber Untrag, der hier gestellt wird, ein gemeinschaftlicher des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission. Der Regierungsrath hat ursprünglich beantragt, es sei das Dekret nicht in der Weise abzuändern, wie es nun vorge= schlagen wird, sondern es solle noch eine eigene Baukaffe beibehalten werden. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gefunden, es folle die Bereinfachung noch weiter aus= gedehnt und die ganze Dekonomie der Bahn einfach be= handelt werden, wie die eines Gliedes der allgemeinen Berwaltung. Das Dekret von 1877 verfügt bekanntlich über das aufgenommene Anleihen, creirt ferner einen Reserve= und Oberbauerneuerungsfond und organisirt schließlich ein Auffichtskomité bezüglich des Betriebes der Bahn.

Man hat fich nun im Laufe der Zeit überzeugt, daß es unnöthig und fogar zweckwidrig ist und die Berwaltung bedeutend tomplizirt, wenn man für die Staatsbahn eigene Fonds besitt. Es lag daher der Gedanke nahe, dieselben aufzuheben. Diefer Gedanke mußte um fo eher entstehen, als diese Fonds nicht mehr existiren, wie sie vorgesehen waren, fondern nur aus Paffiven bestehen. Gin Grund, dieses Berhältniß fortexistiren zu lassen, diesen Passivfaldo aus der laufenden Berwaltung zu refundiren und die Fonds in getrennter Rechnung neben der allgemeinen Berwaltung fortzuführen, ist nicht vorhanden. Es wäre dies einfach eine Komplikation des Rechnungswesens. Die frühere Staats= bahn hatte auch keine derartigen Fonds, sondern es fielen bie Einnahmen in die Staatskaffe und die Ausgaben wurden aus der laufenden Berwaltung beftritten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, zu bestim= men: "Der Refervefond und der Oberbau-Erneuerungsfond der Bern-Luzern-Bahn werden aufgehoben. Der Paffivfaldo derfelben auf 31. Dezember 1879 wird dem Eisenbahn= fapital zugeschrieben." Es ist dies zwar nicht die aller= solideste, aber doch eine ziemlich bequeme Manier in der gegenwärtigen Situation, über den Passivalbo zu verfügen. Man schreibt ihn, wie schon Vieles, dem Gisenbahn-tapital zu, und er wird nach und nach mit demselben amortifirt werden. Das ift der Borfchlag, den die Regierung macht, und ich glaube, es fei derfelbe gang gerecht= fertigt.

Schmid in Burgdorf, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommission hat den Entwurf, wie er vorliegt, gar nicht behandelt. Sie ist allerdings mit dem Erundsatze einverstanden und hat in diesem Sinne den frühern Entwurf an die Regierung zurückgewiesen. Seither aber ist die Sache von der Staatswirthschaftskommission nicht behandelt worden. Ich kann jedoch bestätigen, daß das Dekret vollskändig mit der Ansicht der Staatswirthschaftskommission übereinstimmt.

v. Büren. Es ift eine eigenthümliche Situation, biese Vorlage annehmen zu follen. Ich wenigstens bin nicht orientirt genug, um zu wiffen, wie es mit dem ganzen Rechnungswesen der Bahn steht. Ich vernehme, daß statt der beiden Fonds ein Paffivsaldo vorhanden ift. Oberbau-Erneuerungsfond sollte alljährlich mit einem Theil bes Ertrages gespiesen werden und zur Erneuerung des Oberbaues dienen, wenn derfelbe zu Grunde gegangen ift. Es ift nun die Aufhebung diefer Fonds allerdings eine bequeme, aber nicht folide Art des Verfahrens. Man nimmt den Ertrag der Bahn in die laufende Berwaltung, wird dann aber auch die bedeutenden Koften für die Ober= bauerneuerung, welche unzweifelhaft fruher oder später eintreten, aus der laufenden Berwaltung beftreiten muffen. Es folgt dann baraus auch das, daß wir nicht mehr eine korrekte Rechnung über die Bahn haben und nicht mehr wiffen, in welchem Berhältniffe der Ertrag zu den Ausgaben fteht. Ich kann daher für den Augenblick nicht gu ber Vorlage stimmen. Vielleicht kann ich aber belehrt werden. Borläufig stelle ich den Antrag, es möchte auf den Entwurf nicht eingetreten, sondern derselbe verschoben werden, bis der Bericht der Staatswirthschaftstommission vorliegen wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Buren kann nicht auf ben Bericht der Staats= wirthschaftstommiffion warten; benn es wird kein neuer Bericht kommen, da die Angelegenheit in der Staats-wirthschaftskommission bereits behandelt worden ist, und zwar in der Weise, daß letztere einen eigenen Antrag formulirte. Was uns gedruckt vorliegt, ist wortlich der Entwurf der Staatswirthschaftskommission, von einem Mitgliede derfelben redigirt. Die Regierung hat dann diesem Entwurfe beigestimmt. Wenn Herr v. Buren glaubt, es folle in Butunft teine klare Rechnung mehr über die Bahn geführt, sondern diese Rechnung mit einer andern Ber-waltung vermischt werden, so ist dies nicht richtig. Man wird vielmehr auch für diese Bahn, wie für jeden andern Berwaltungszweig, eine eigene Rechnung führen, nur wird fie mit der Staatsrechnung verbunden sein. Alljährlich wird man auch die Einnahmen und Ausgaben der Bern=Luzern= Bahn budgetiren muffen, und aus ber Staatsrechnung wird Jedermann ersehen können, wie groß das Erträgniß oder das Defizit der Bahn ist. Zudem wird natürlich auf der Kantonsbuchhalterei, wie für jeden Gegenstand, auch über die Bern-Luzern-Bahn ein eigener Konto geführt werden. Es ist also dieses Bedenken nicht geeignet, um heute eine Berschiebung des Dekrets bewirken zu konnen. Wenn man eine überflüffige Komplikation des Rechnungswesens beseitigen will, so wird dies nicht auf einfacherem und befferem Wege geschehen können, als wie es vor= geschlagen wird. Will man aber diese Bereinfachung nicht, bann allerdings kann man die Angelegenheit zurückweisen, allein es wird nicht möglich fein, etwas Befferes vorzu= schlagen, als was heute vorliegt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.

Ich erlaube mir, kurz darüber Anskunft zu geben, wie das Geschäft in der Staatswirthschaftskommission behandelt worden ist. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, der ihr vorgelegte Entwurf sei zu lang und schaffe wieder eine Kasse, eine Baukasse, welche wir nicht wollen. Wir verwiesen die Regierung in dieser Richtung einsach auf das Postulat, welches die Staatswirthschaftskommission bei Anlaß der Genehmigung der Staatsrechnung gestellt und das der Große Rath einstimmig angenommen hat. Wir haben nun gewünsicht, daß das Dekret einsacher gehalten werde, als es uns zuerst vorgelegt wurde, und daß die Regierung sich an den Wortlaut des Postulates halte. Ich habe nun allerdings diesen letztern in diesem Augenblick nicht im Gedächtniß. Der Sinn ging dahin, es solle die bestehende Kasse aufgehoben und die Ausgaben in Zukunft durch die Staatskasse gemacht werden.

v. Büren. Ich will keinen Antrag stellen, da die Sache bereits beschlossen ist. Ich habe aber ein Bedenken materieller Art, daß nämlich für die Erneuerung des Obersbaues nicht mehr Vorsorge getrossen werden soll.

Das Defret wird ohne Beränderung genehmigt.

Dieuftbarkeits:Loskaufsvertrag

mit der Einwohnergemeinde Wahlern betreffend das Holznutzungsrecht derfelben in dem obrigkeitlichen Längeneiwalde.

Der Regierungsrath empfiehlt den Loskauf um die Summe von Fr. 21,000.

Die Staatswirthschaftskommission pslichtet bei, und der Große Rath erhebt diesen Antrag ohne Widerspruch zum Beschlusse.

Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Pierte Situng.

Donnerstag ben 18. März 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Prafident: Berr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter in Langenthal, Boivin, Bühlmann, Burren in Köniz, Feune, Geiser, Herzog, Hofer in Wynau, Joost, Kellerhals, Kummer in Bern, Niggeler, Oberli, Prêtre in Sonvillier, Sahli, Spring, Stämpsti in Bern, Steck, Tschannen in Dettligen, Zeesiger; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arm, Bangerter in Lyß, Bessire, Blösch, Boß, Brand in Vielbringen, Burger, Burri, Deboeuf, Engel, Fattet, Friedli, v. Graffenried, v. Grünigen Johann Gottlieb in Saanen, Hartmann, Herren, Hofer in Signau, Hofsteter, Keller, Klopsstein, König, Kuhn, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Maurer, Meher in Bern, Monin, Müller, Racle, Rebetez in Bassecourt, Kem, Schaad, Schären, Schneider, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggivyl, Thormann in Bern, Trachsel in Mühlethurnen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Willi.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über den Entwurf eines Elurgefebes.

Rohr, Entsumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorberathenden Behörden sind heute noch nicht im Falle, Ihnen das neue Flurgesetz zur Berathung vorzulegen. Der Entwurf ist zwar ausgearbeitet und gedruckt, allein sowohl die Kommission, als der Regierungsrath glaubten, es sollen zuerst die Ansichten und die Bemerkungen der landwirthschaftlichen Bereine und namentlich der ökonomischen Gesellschaft eingeholt werden. Erst wenn dies geschehen sei, sei es der Fall, die Vorlage dem Großen Rathe vorzulegen. Es wird dies die Angelegenheit nur dies zur Maisitzung verzögern, da Tagblatt des Großen Rathes 1880.

mit Sicherheit zu erwarten ift, daß in der Zwischenzeit die Ansichten dieser Bereine eingeholt werden können.

Gestützt auf diesen Bericht beschließt der Große Rath, die Behandlung des Flurgesetes auf eine spätere Seffion zu verschieben.

Portrag betreffend das Dekret über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

Rohr, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird beantragt, das provisorische Dekret über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung noch dis auf Weiteres in Kraft zu belassen. Es wäre zwar möglich gewesen, heute einen neuen Entwurf zu bringen, und es war auch ein solcher ausgearbeitet. Es hat sich aber in jüngster Zeit ergeben, daß auch von Seiten der Finanzdirektion, namentlich der Steuerverwaltung, sehr gewünscht wird, es möchte in Zukunft der Bezug der Militärpstichtersatzsteuer durch die Militärbehörde und ihre Organe stattsinden. Die Regierung glaubt, es sollen in dieser Richtung noch verschiedene Erhebungen gemacht, und es solle das Dekret in diesem Sinne vorgelegt werden. Wird der Bezug der Militärssteuer in dieser Weise vorgenommen, wie es, wie ich glaube, in allen übrigen Schweizerkantonen der Fall ist, so wird wahrscheinlich der Ertrag der Militärsteuer erheblich größer sein, als disher. Wird die Steuer durch die militärischen Organe und gewissermaßen mit militärischer Strenge eingezogen, so werden die daherigen Mehreinnahmen einen wesentlichen Beitrag an die Besoldung der Kreiskommansbanten und der Sektionschess bilden.

Ein weiterer Grund, warum beantragt wird, das Dekret heute noch zu belassen, wie es ist, ist der, daß die Militärdirektion überhaupt Vorschläge, und zwar ziemlich weitgehende Vorschläge zur Vereinsachung der Militärverwaltung machen wird. Die Regierung hat eine Kommission niedergesett, um diese Frage zu prüsen, respektive die Vorschläge der Militärdirektion zu begutachten. Da nun die Frage der Entschädigung der Militärkreisderwaltung auch in diese Materie einschlägt, so wird es am zwehmäßigsten sein, diese ganze Angelegenheit anläßlich des Büdgets in der nächsten Maisesson zu behandeln. Ich kann jedoch schon heute mittheilen, daß die Vorschläge, welche die Militärdirektion zur Vereinsachung der Militärverwaltung einreichen wird, hinauslausen werden, daß in Zutunst für die Militärverwaltung nicht mehr ausgegeben zu werden braucht, als s. Z. die aus den Herren Stämpsti, Scherz, Karrer und v. Büren bestehende Kommission besrechnete, nämlich circa Fr. 200,000, wenn man das Schüzenwesen in Abzug bringt.

Es wird also beantragt, es sei das provisorische Dekret über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung bis auf Weiteres in Kraft zu belassen.

a. . . .

Genehmigt.

Befdwerde

bes herrn Spediteur Schegg in Bern betreffend einen regierungsrathlichen Beschluß wegen seiner Steinkohlen= niederlage.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung diefer Beschwerde an.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Das Gewerbegeset vom 7. Rovember 1849 schreibt vor, daß für eine gewisse An= gahl von Gewerben eine besondere Bau- und Ginrichtungs= bewilligung nothwendig fei. Es betrifft dies drei Rate-gorien von gewerblichen Anlagen: Erstens folche, wo aus Gründen der Personen= und Sittenpolizei eine Bewilligung eingeholt werden muß. Es find dies Gaft= und Schenk= häuser, Vergnügungsorte, Badanstalten u. f. w. Zweitens ift eine Bewilligung erforderlich aus fanitarischen Gründen und aus Gründen der Beläftigung der Rachbarn, und brittens vorzugsweise aus feuerpolizeilichen Gründen.

Das Gewerbegeseth hat dem Regierungsrath die Rompetenz gegeben, alle Gewerbe, welche unter diese verschie-benen Kategorien fallen, in einer besondern Berordnung aufzusühren und zu klassifizieren. Das ist denn auch in der Verordnung vom 27. Mai 1859 geschehen.

Unter den in diefer Berordnung aufgeführten Gewerben find auch die Holzkohlenniederlagen genannt; da= gegen find die Steinkohlenniederlagen nirgends erwähnt. Nun befindet fich hier in Bern eine Steinkohlenniederlage an der Schauplatgaffe, welche früher nur klein war, allmälig aber ziemlich große Dimensionen angenommen hat, so daß die Nachbarn sich darüber beklagten, daß der Steinkohlenstaub in die Werkstätten, in die Wohnungen, in einen Berkaufsladen, in eine Metgerei eindringe. Die Nachbarn drangen darauf, daß der betreffende Eigenthümer, Berr Schegg, angehalten werbe, eine Bau= und Ginrich= tungsbewilligung einzuholen. Gine folche Bewilligung ift porgeschrieben nicht nur, damit man solche Anlagen vielleicht aus diefem oder jenem Grunde verbieten, fondern auch, damit man verlangen konne, es follen die nöthigen Bortehren getroffen werden, um den schädlichen oder beläftigenden Einfluß derfelben zu verhindern.

Allerdings find nun, wie gesagt, die Steinkohlen= niederlagen in der betreffenden Berordnung nicht aufge= führt. Indessen glaube ich, man hätte gleichwohl an der Sand des Gewerbegesetjes und der dazu dienenden Bollziehungsverordnung herrn Schegg anhalten können, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Um aber ficher zu gehen, hielt es ber Regierungsrath für beffer, die Vollziehungsverordnung mit dem darin enthaltenen Verzeichniß zu ergänzen. Der Regierungsrath hat nämlich die Kompetenz, eine derartige Ergänzung vorzunehmen. In der Verordnung von 1859 heißt es: "Der Regierungs-rath behält sich vor, das vorstehende Verzeichniß theils hinsichtlich der Klassistation einzelner Gewerbe zu modi= fiziren, theils durch Aufnahme von gewerblichen Anlagen, die nicht darin enthalten sind, zu ergänzen." Ferner sagt der § 31 des Gewerbegesetzes selbst: "Da wo bei Erlaß dieses Geses die Baueinrichtungen schon bestehen, hat der Regierungsstatthalter sich von der Zweckmäßigkeit dersselben für die Ausstellung des Gewerbescheines zu verssichern."

Es ist also zweierlei klar: erstens, daß man Anlagen, die bereits bestehen, anhalten kann, eine Bewilligung auß=

zuwirten, um die nöthigen Bortehren zum Schute der Nachbarn zu treffen, und zweitens, daß der Regierungs= rath befugt ist, solche Anlagen, die nicht ausdrücklich im Berzeichniß genannt sind, in dasselbe aufzunehmen. Es ist ganz begreiflich, daß man im Jahre 1859 die Stein= kohlenniederlagen nicht in die Verordnung aufnahm, da sie damals noch eine minime Bedeutung hatten. Entstehen aber nach und nach solche Anlagen, so ist es der Sinn und die Tendenz des Gesetzes, daß da die Nachbarn gesschützt werden. Herr Schegg bestreitet dem Regierungsrath Die Kompetenz, Die Steinkohlenniederlagen in feine Verordnung aufzunehmen. Der Regierungsrath ift aber der Unficht, er sei nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solche Niederlagen dem Gesetze zu unterstellen. Der Zweck ist nicht der, sie unmöglich zu machen, sondern nur die= jenigen Borkehren zu treffen, die zum Schute ber Nachbarn nöthig find.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bitt= schriftenkommiffion. Die Bittschriftenkommiffion ftimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bitt= schriftenkommission wird ohne Ginsprache genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

Abanderung des Gesetes über Branntwein: und Spiritus: fabrikation.

v. Steiger, Direktor bes Innern, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Dieses Geschäft ift zurück-gezogen worden. Es verhält sich damit folgendermaßen: Im Gesehe über die Branntwein= und Spiritussabrikation ist für die Besteurung dieser Fabrikation ein Maximum von Fr. 5000 angesett. Nun hat die Finanzdirektion schon seit einiger Zeit großes Leid darüber empfunden, daß man an diesem Maximum festhalten und bei folchen Fabrifen nicht darüber hinausgehen konne, welche konstatirtermaßen ein bedeutend größeres Quantum sabriziren, als man dieser Steuer nach glauben sollte. Es betrifft dies hauptsächlich oder eigentlich ausschließlich die Spritfabrite in Angenstein. Dieses großartige Geschäft wird auf dem Juge der allerneuften und vollkommenften Gin= richtungen geführt und fabrizirt ein ganz bedeutendes Quantum Sprit, so daß, wenn man das Geschäft ber Quantität nach besteuern wurde, wie die andern Brennereien, nämlich per Maß mit 5 Rappen, man wahrscheinlich auf Fr. 15,000 fommen würde.

Nun war es die Absicht der Finanzdirektion, eine Revision des Branntweingesetzes vorzunehmen in dem Sinne, daß das Maximum der Gebühr wegfallen murde. Wir konnten uns aber die Gefahr einer folchen Revision nicht verhehlen. Namentlich mußten wir uns fagen, daß die Revision sich dann möglicherweise nicht nur auf diesen Punkt beschränken, sondern daß da alle möglichen Fragen aufmarschiren und alle möglichen Interessen gegen einander sich geltend machen würden, so daß man nicht wüßte, wohin schließlich die Revision führen würde. Da der praktische Zweck der Revision gegen die Fabrike in Angenftein gerichtet war, suchten wir eine Lösung auf anderm Wege zu sinden, und es ist dies auch möglich geworden. Die Fabrike hat sich nämlich freiwillig herbeigelassen, gleich taxirt zu werden, wie alle andern Brennereien. Sie wird also in Zukunft nicht mehr das Maximum zahlen, sondern sich mit circa Fr. 15,000 besteuern lassen. Da also der Zweck erreicht ist, konnte der Regierungsrath von der Revision abstrahiren.

Der Große Rath erklärt fich einverstanden.

Petition des Pereins gegen Impfzwang.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen in der Novemberssitung mitgetheilt worden, daß eine Petition mit einer großen Jahl Unterschriften eingelangt sei mit dem Schlusse, es möchte der Große Rath beschließen, den Impszwang im Kanton Bern auszuheben. Die Frage ist von der Direktion des Innern gründlich untersucht und geprüft, und es ist der betressende Bericht ausgefertigt worden. Der Regierungsrath hat aber zur Stunde noch keine bestimmte Stellung in der Sache eingenommen. Er glaubt, es sei am Plaze, daß der Eroße Rath nun eine Kommission von Sachverständigen ausschieße, welche die Frage zu untersuchen hätte. Der Bericht der Direktion, noch ohne Verantwortlichkeit des Regierungsrathes, geht auf Abweisung der Petition. Wie gesagt, ist die Angelegenheit im Rezierungsrathe noch nicht entschieden. Die Imps= und die Blatternfreunde haben sich dort noch nicht gemessen, sondern es stellt der Regierungsrath blos den Antrag, es solle eine Spezialkommission niedergesetzt werden, um diese Frage zu prüsen. Unterdessen wird der Bericht der Direktion den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt werden, so daß sie in den Stand gesetzt werden, die Stim=men für und wider selbst kennen zu lernen.

Der Antrag auf Niedersetzung einer Spezialkommission wird genehmigt. Mit der Wahl dieser Kommission, die aus 7 Mitgliedern bestehen soll, wird das Büreau besauftragt.

Petition des bernischen thierärztlichen Pereins um Aufhebung des Konkordates betreffend Piehhauptmängel.

Präsident. Der Regierungsrath konnte diesen Gegenstand erst heute Morgen behandeln, und es war daher die Kommission des Großen Nathes noch nicht im Falle, ihn zu prüsen. Ich beantrage deshalb, es sei diese Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben.

Diese Verschiebung wird genehmigt.

Geluch

der Bewohner von Roselet um Lostrennung von der Kirchz gemeinde Saignelégier und Zutheilung an die Kirchge= meinde Les Breuleux.

v. Wattenmyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diefe Angelegenheit wurde bereits in der Novembersitzung des vorigen Jahres hier behandelt und damals an eine Kommission gewiesen. Lettere ift nun gestern zusammengetreten und hat gewünscht, es möchte der Regierungsrath in Folge neu eingelangter Aften sich nochmals mit der Sache beschäftigen. Wie ich ichon im Rovember angedeutet habe, sprechen wirklich verschiedene Momente zu Gunften der Petenten. Aus Gründen, die mir nicht bekannt find, ift die Gemeinde Roselet bei ber neuen Gintheilung der Rirchgemeinden von Breuleux losgetrennt und zu Saignelegier geschlagen worden, obschon lettere Gemeinde ohnehin schon groß war. Auch die Distanzen sind so, daß man diese Lostrennung nicht recht erklären kann. Nun glaubte aber damals der Regierungsrath, es sei nicht der Fall, auf die Eingabe einzutreten, weil man fürchtete, es könnten allzu rasch andere ähnliche Gefuche einlangen, und weil ferner die eine Kirchgemeinde, Saignelégier, sich gegen die Lostrennung ausgesprochen hatte, während Breuleux dafür war. Nun aber hat sich seither die Situation geandert, indem auch Saignelégier fich fest mit der Butheilung von Roselet zu Les Breuleux einverstanden erklärt. Unter diesen Umftanden glaube ich, es sei heute nicht der Fall, die Angelegenheit zu behandeln, sondern ich beabsichtige, dem Regierungsrath eine neue Vorlage zu machen.

Folletête, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß dieselbe dem Verschiebungsantrage aus den vom Herrn Kirchendirektor angeführten Gründen beistimme.

Der Verschiebungsantrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Erhebung des theilweise bereits als Kirchgemeinde behandelten Belfereibezirks Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde.

Diefer Dekretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht:

daß der Helfereibezirk Wasen, Kirchgemeinde Sumiswald, bereits durch Art. 12, lit. e, und Art. 27 des Gesehes vom 4. Rovember 1859 unter gewissen Bedingungen zu einer Pfarrei erhoben wurde;

daß dieser Helsereibezirk seit dem Inkrasttreten der neuen Kirchengesetzgebung bereits als Kirchgemeinde behandelt worden ist, namentlich durch das Dekret vom 8. April 1874 betreffend die Organisation der evangelisch= reformirten Kantonssynode; daß die Erhebung dieses Bezirks zu einer förmlichen Kirchgemeinde sowohl in organisatorischer als administrativer Beziehung ein dringendes Bedürfniß ist;

daß auch die Bedingungen erfüllt find, welche der Er=

hebung voranzugehen haben;

daß endlich das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 keine derartigen Helfereien mehr vorsieht;

auf den Antrag des Regierungsraths, gestützt auf § 6 des Kirchengesetzs,

beschließt:

Art. 1.

Der bisher bereits als Kirchgemeinde behandelte Helfereibezirk Wasen, welcher bis jest einen Theil der Kirchgemeinde Sumiswald bildete, ist nunmehr zu einer förmlichen Kirchgemeinde erhoben unter dem Namen "Wasen". Art. 2.

Diese Kirchgemeinde Wasen umfaßt diejenigen Bestandtheile der frühern Kirchgemeinde Sumiswald, welche innerhalb (östlich) der durch Beschluß des Regierungsrathes vom 6. März 1880 festgesetzen Grenzlinie liegen.

Art. 3.

Die Kirchgemeinde Wasen tritt in dieselben Rechte und Pflichten ein, wie sie nach der gegenwärtigen Kirchen= gesetzgebung den übrigen Kirchgemeinden des Kantons zu= kommen.

Art. 4.

Die bisherige Seelforgerstelle ift zu einer Pfarrstelle mit denselben Rechten und Pflichten erhoben, wie fie den übrigen Pfarrämtern des Kantons zustehen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetsfammlung aufzunehmen.

Es wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

v. Wattenwhl, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will zum Boraus bemerken, daß ich in dieser Angelegenheit eigentlich nur Bize-Berichterstatter bin. Herr Regierungsrath Räz mußte sich in Amtsgeschäften entfernen und hat mich ersucht, dieses Geschäft hier vorzu-

tragen.

Die Angelegenheit ift gewiffermaßen eine Seefchlange, die sich ein halbes Jahrhundert hindurchgezogen hat und nun heute ihren befinitiven und, wie ich hoffe, glücklichen Abschluß finden soll. Die Kirchgemeinde Sumiswald ist an und für sich sehr groß. Sie hat eine Bevölkerung von circa 6000 Seelen. Nun befindet sich das sogenannte Dorf Sumiswald an einem Ende der Gemeinde, und es ist die Verbindung mit dem übrigen Theil derselben schwierig und muhfam. Diefer Umstand hat bas Bedurfniß wachgerufen, die Kirchgemeinde in zwei Abtheilungen zu theilen. Es haben diesfalls schon seit Jahren Berhand= lungen ftattgefunden. Bereits 1825 hat der Große Rath beschloffen, eine eigene helferei in Bafen zu gründen. Diefer Beschluß murde bamals mit 96 gegen 27 Stimmen gefaßt. Die Minderheit von 27 Stimmen hatte gewünscht, es möchte die Sache noch etwas gründlicher untersucht und in einer Beise erledigt werden, daß auch weitern Streitig= keiten der Faden abgeschnitten würde. Ich glaube, diese Minderheit habe damals Recht gehabt, und wenn man bamals die Sache befinitiv erledigt hatte, fo wurden feither eine ganze Reihe von Berhandlungen nicht noth= wendig gewesen fein.

Die Funktionen des Helfers waren anfänglich sehr primitiver Art, wurden aber nach und nach ausgedehnt. Es wurde ihm ein Pfarrhaus eingeräumt und das Schul= haus wurde als Kirche benutt. Im Jahre 1859 wurde ein eigener Friedhof gegründet. Bei Eintheilung der Civilstandskreise wurde Wasen als besonderer Kreis sest= gesett. Ferner wurde in Folge des Kirchengesetzes ein Rirchgemeindereglement aufgestellt und genehmigt. Durch das Kirchengesetz selbst find prinzipiell alle Helsereien ab-geschafft worden, nachdem bereits durch ein Gesetz von 1859 die damals bestehenden Helsereien unter gewissen Voraussetzungen in Pfarreien umgewandelt worden waren. Durch die Verordnung vom 17. September 1860 wurde bas Verhältniß befinitiv gelöft, soweit es die Helfereien Saste im Grund, Beimenschwand, Kandergrund, Rufchegg, Kurzenberg und Bauffelin betrifft, mahrend in Bezug auf Wasen, Trubschachen und Zäziwhl die Frage noch nicht befinitiv erledigt werden konnte. Im Dekret über die Kantonssynode wurden aber diese brei Helfereien auch als Pfarreien betrachtet. Infolge beffen war kein Zweifel mehr bezüglich Trubschachen und Zäziwhl. Dagegen zeigten fich noch Schwierigkeiten bei Wasen. Die hauptschwierigkeit war durchaus nicht kirchlicher Natur, sondern bestand darin, daß man fich über die Grenze zwischen der Rirch= gemeinde Symismald und dem Selfereibezirk Wafen als neue Pfarrgemeinde nicht verständigen konnte. Von 1877 an haben fortwährend Verhandlungen über diefen Bunkt ftattgefunden. Zuerst wurde der Regierungsftatthalter ersucht, die Sache fertig zu bringen; er war aber nicht im Stande, eine Berftändigung herbeizuführen. Es wurden daher Experten, darunter herr Regierungsrath Raz, er-nannt, welche nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse einen neuen Grenzzug vorschlugen. Allein auch dieser einen neuen Grenzzug vorschlugen. Allein auch dieser Expertenbesund stieß neuerdings auf Schwierigkeiten. Erst vor ganz kurzer Zeit hat der Regierungsrath, nachben von Seiten der Rirchgemeinderathe neuerdings darauf gebrungen wurde, daß die Angelegenheit endlich einmal er=

ledigt werde, die neue Grenze definitiv bestimmt.

Es ist somit durch diesen Beschluß das letzte Hinderniß der Erhebung des Helseribezirks Wasen zu einer Pfarrei dahingefallen, und es ist gewünscht worden, es möchte die Angelegenheit dem Großen Rathe heute noch vorgelegt werden, damit die beiden Bezirke wissen, woran sie sind. Es bleiben noch einige untergeordnete Punkte zu regliren, allein es gehören dieselben nicht in das Dekret, und sie werden auf keine Schwierigkeiten stoßen. Es empsiehlt daher der Regierungsrath die Annahme des Dekrets, welches in der üblichen Form gehalten ist und einen Zustand herbeiführt, der schw lange der Wunsch der Bevöls

ferung war.

Das Defret wird ohne Ginsprache genehmigt.

Strafnadlaggefuch

bes Constant Bregnard von Bonfol, wegen Diebstahls zu 11 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Ge-

Der Große Rath erhebt diesen Antrag zum Be-

Nachtragskreditbegehren.

Regierungsrath und Staatswirthschafts= kommiffion beantragen, an Nachtragstrediten für das Jahr 1879 eine Gesammtsumme von Fr. 99,273. 83, die fich laut Tableau auf 33 Posten vertheilt, zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Verlaufe des Jahres 1879 haben auf verschiedenen Rubriken Ausgabenüberschüffe stattgefun= den, die auch beim beften Willen nicht vermieden werden konnten, weil fie entweder durch die Verhältniffe erzwungen, oder durch vertragliche Verpflichtungen, oder gesetliche Bestimmungen präzisirt waren. Die Gesammtüberschreitung auf diesen Rubriten beträgt Fr. 99,273. 83. Dagegen find aber auf allen andern Rubriken Minderausgaben oder Mehreinnahmen gemacht worden, die zusammen die Summe der Mehrausgaben bedeutend übersteigen. Diese Kredit= überschreitungen vertheilen sich wie folgt:

Allgemeine Verwaltun	q:		,		1 3	
Großer Rath . Fr.			9	5	Fr.	Fr.
Miethzinse der					J	J
Umtsschreibe=						
reien "	48	383	. 7	7		
		fam			6,172.72	
wogegen aber in					0,212112	
Minderausgaben i						
bon		~~	,	g.		16,841. 70
figuriren.	•	•	•	•		20,022
Gerichtsverwaltung:						
Mehrausgaben .					7,149.66	
Minderausgaben				-	.,	31,938. 20
	•		•	•		01,000. 20
000					12,716. 06	
Minderausgaben	•	•	•	•	12,110.00	10,516. 14
Militärwesen:	•	•	•	•		10,010, 11
Mehrausgaben .				_	14,382. 49	
Minderausgaben	•		•	· .	11,002. 10	238,543. 26
Erziehung:	•	•	•	•		200,010. 20
Mehrausgaben .					4,582.69	
mil (:	•	•	1,002.00	30,918. 19
Armentvefen des ganzer				a ·		00,010.10
Mehrausgaben .			.011	≈.	5,566.01	
Armenwesen des alten	0	· mtc	•	. •	0,000.01	
Mehrausgaben .	ULI		****	•	4,065.80	
Volkswirthschafts= un	Š	Glef	1111	አ=	1,000.00	
heitswesen:	•	Ou				
Mehrausgaben .					2,782. 61	
Minderausgaben				•	2,1021 02	13,829.67
Bauwesen:	•	•	•	•		10,0200 00
Mehrausgaben .					1,496. —	
		•	•		1,100.	161,924. —
Forstwesen:	•	•	•	•		101,021.
Mahyanzaahan					1,448. —	
Minderausgaben	•	:	•	•	1,110.	3,731. 88
Staatswaldungen:	٠	•	•	•		0,
Mehrausgaben .		-			7,443.73	
Dagegen Mehreinn	αĥ	met	,	٠	1,1101 10	417. 36
Eisenbahnanleihen:	u		٠	•		22 00
Mehrausgaben .					1,059. 50	
Minderausgaben	•	•	•	٠	1,000.00	4,429.69
Gebühren der Amtssch	roi	hore	101	1.		2,120.00
Mehrausgaben, d.	rci K	m	Baf	· ·		
Mentangaben, b.	(ئىم دۇيم	• 22	:51	, i -		

rungsgebühren an die Ge- meinden im Jura Militärsteuer:	13,286. 61	
Mehrausgaben in Folge da=		
von, daß im gleichen Jahr		
zwei Taxationen und der		
Bezug für zwei Jahre statt=		
finden mußte	14,421.84	
Erbschafts= u. Schenkungssteuer:	11,121.01	
Mehrausgaben	2,700. 11	
Dagegen Mehreinnahmen .	_,	87,511. 17
Es ergibt sich also auf den ver=	-	
schiedenen Rubriten eine Ge=		
sammtsumme der Kreditüber=		
schreitungen von	99,273. 83	
Dagegen betragen aber die Min=		
derausgaben auf dem ganzen		William State Court to Street State
Büdget		512,717. 73
und die Mehreinnahmen	3	87,928. 53
		600,646. 26
for Son fattiantiate Sia Mattauttante	S M . Y	

jo daß schließlich die Besserstellung der Rechnung gegen= über dem rektifizirten Budget vom letten November ichon jest approximativ auf eine Summe von über eine halbe

Million fann angegeben werden.

Man könnte demnach fragen, warum die einzelnen Mehrausgaben noch vor den Großen Rath gebracht werden. Es ist dies nothwendig im Interesse der Ordnung, indem auf teinem Posten der Rechnung Ausgabenüberschüffe figuriren follen, welche nicht vom Großen Rathe genehmigt Statt alfo, wie es bisher geschah, diese Rreditüberschreitungen erft bei Behandlung ber Staatsrechnung bewilligen zu lassen, wird beantragt, sie jett zu genehmigen, damit dann diefer Punkt bei der Genehmigung der Rech= nung bereits reglirt fei.

v. Sinner, Eduard, als Berichterftatter der Staats= wirthschaftstommiffion. Die Staatswirthschaftstommiffion ift vor allen Dingen damit einverstanden, daß diese Nach= tragsfreditbegehren vor dem Abschluß der Rechnung vor= gelegt werden, damit man so ein richtiges Bild von dem Gefammtergebniß habe. Die vorliegenden Areditbegehren betreffen fammtlich unvermeidliche Ausgaben und belaufen sich auf Fr. 99,273. Es hat sich nun gefragt, ob ber Große Rath eine folche Summe bewilligen könne, und ob sie überhaupt disponibel sei. Da hat die Staatswirthschafts= kommission zu ihrer großen Befriedigung gehört, daß diesen Areditüberschreitungen effettive Ersparnisse im Betrag von Fr. 565,189 gegenüberstehen, und alfo die nothige Deckung für die Nachtragstredite vollständig vorhanden ist. Sie sehen daraus, daß die Absicht der Regierung, in unserer Berwaltung Ordnung zu schaffen und in allen Ditafterien derselben Ersparnisse einzuführen, nicht nur in Worten besteht, sondern in Thatsachen, und die Staatswirthschaftstommiffion tann daher mit um fo größerer Beruhigung die Bewilligung der verlangten Rachfredite empfehlen.

Genehmigt.

ablieferung von Einregistri=

Salglieferungsvertrag mit den frangöfischen Salinen.

Regierungsrath und Staatswirthschafts = fom mission beantragen, den mit der Association syndicale des salines du Franche-Comté abgeschloffenen Vertrag zu genehmigen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat man vor einigen Monaten einen Bertrag mit den schwei= zerischen Salinen abgeschloffen in Betreff der Lieferung des Hauptquantums Salz, welches der Kanton Bern nöthig hat. Daneben hat man sich auch bisher immer mit einem geringeren Quantum, nämlich mit circa 56,000 Zentnern, von französischen Salinen bedienen lassen. Nachdem nun die langen Verhandlungen mit den schweizerischen Salinen zu einem gunftigen Abschluß geführt hatten, hat man sich auch wiederum mit der Erneuerung des Bertrags mit ben französischen Salinen befaßt. Absolut nothwendig wäre dies nicht gewesen, indem die schweizerischen Salinen nach Bertrag verpflichtet find, im Nothfalle, d. h. wenn die Lieferungen aus Frankreich nicht erhältlich wären, dem Kanton alles nöthige Salz zu liefern. Immerhin hat man ein Interesse gehabt, das Berhältniß mit den frangösischen Salinen nicht abzubrechen, und zwar insofern, als man fo für spätere Bertragserneuerungen mit den schweizerischen Salinen beständig einen Konkurrenten in petto hat, und ferner insoweit, als die 56,000 Zentner Salz durch die Jurabahnen transportirt werden können, wodurch dem Kanton wieder ein indirekter Bortheil erwächst. Es ift nun endlich gelungen, auch mit den französischen Salinen einen gunstigen Vertrag abzuschließen, und zwar um so besser, nachdem man mit den schweizerischen Salinen bereits abgeschlossen und sich so die Möglichkeit verschafft hatte, sämmtliches Salz von ihnen zu bekommen und die französischen ganz aus dem Spiele lassen zu können. Mit hülfe dieser Berhältnisse hat man es dahin gebracht, daß die Association syndicale des salines du Franche-Comté folgende Bedingungen eingegangen ist. Ein bedeutender Theil des Salzes wird nach Bern geliefert, was der Jurabahn zu gut kommt, indem so der Transport um so länger auf ihrer Linie bleibt. Für Bern wird der Preis des Doppelzentners von Fr. 5. 70 ermäßigt auf Fr. 5. 50. Für Nidau von Fr. 5. 66 auf Fr. 5. 56. (Daß der Preis für Nidau höher kommt, als für Bern, rührt daher, weil darin der Transport vom Bahnhof Biel in's Salzmagazin von Nidau inbegriffen ist.) Für Pruntrut von Fr. 6. 30 auf Fr. 5. 50. Die vorläufige Berechnung ergibt, daß durch diese Preise eine Ersparniß von Fr. 7318 erzielt wird. Im Uebrigen find alle Bedingungen ungefähr die gleichen, wie bisher. Ich empfehle Ihnen ten Bertrag zur Ge= nehmigung.

Der Vertrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau die Kommission für die Eingabe gegen den Impszwang zusammengesetzt habe aus den Herren Dr. Lanz, Dr. Reber, Fritzehmann, Meyrat, Bürgi, v. Tscharner und Müller.

Domänenverkänfe.

1. Beräußerung von Beftandtheilen ber Pfrund = bomäne Borb.

Der Regierungsrath beantragt, vier zur Pfrundbomäne Worb gehörige Grundstücke von zusammen 10 Jucharten und 39,880 []' Halt mit einer Gesammtgrundsteuerschatzung von Fr. 14,663 an Rudolf Lehmann, Löwenwirth, Jakob Lehmann, Gutsbesitzer, Gottfried Egger, Bierbrauer, und Bendicht Schindler, Wirth, um ihre Angebote von zusammen Fr. 21,000 käuslich hinzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Resultat der Steigerung über die veräußerbaren Bestandtheile der Pfrunddomane Worb ift dies, daß für vier Grundstücke, worunter das hauptstück Die Pfrundhofftatt mit Scheuer im Dorfe felbst, mit einer Gesammtgrundsteuerschatzung von Fr. 14,663 Fr. 21,000 geboten worden sind, und zwar nicht eingerechnet die Steigerungsrappen. Der Regierung scheint dieses Angebot günstig, und sie beantragt demnach die Hingabe. Zwar haben einzelne Grundstücke nicht die volle Grundsteuerschatzung gegolten, so ber Pfrundrain mit einer Schatzung von Fr. 7810 nur Fr. 7800, und der Rothmöschen ftatt Fr. 1680 nur Fr. 1500; beide Grundstücke sind aber offen= bar zu hoch in der Schatzung und in einem folchen Zu= stande, daß die Angebote sie genügend bezahlen. Da nun der Gesammterlös die Schatzung bedeutend übersteigt, und der Staat statt des bisherigen Pachtzinses von Fr. 400 in Zukunft Fr. 945 daraus ziehen wird, fo kann das Geschäft als ein gutes empfohlen werden. Ich füge bei, daß damit zugleich die Pfrundscheuer, eines jener jo lästigen, weil unrentabeln und an vielen Orten baufälligen Objette mit abgesett wird.

Genehmigt.

2. Beräußerung von Beftandtheilen der Pfrund = bomäne Rönig.

Der Regierungsrath beantragt, von den zur Pfrunddomäne Köniz gehörenden Grundstücken zu veräußern:

a. Die Pfrundmatte, von 3 Jucharten und 37,300 []' Halt und einer Grundsteuerschatzung von Fr. 7250, an Rudolf Spycher, Wirth, um das höchste Angebot von Fr. 9050:

b. ein Schweinscheuerlein und einen Speicher, geschätzt zu Fr. 600, an Johann Gurtner, Krämer, um das Angebot von Fr. 1000.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Pfrundmatte von Köniz ist einige hundert Schritte vom Pfarrhaus entsernt und durch Straßen davon getrennt. Das höchste Angebot dafür ist erheblich größer, als die Schatzung. Das Schweinscheuerlein sammt Holzschopf mit Fr. 300 Schatzung und der Speicher sammt Holzschopf mit Fr. 300 Schatzung sind ebenfalls von fremdem Land

umschlossen und auch unter sich selbst getrennt. Für das Pfarrhaus sind sie nicht nothwendig, indem bekanntlich bei der Schloßdomäne Köniz in nächster Nähe des Pfarrshauses Lokalitäten übergenug sind, um Holz unterzubringen. Das Angebot für die beiden Gebäudlein ist relativ sehr hoch. Der Regierungsrath beantragt demnach, diese Bestandtheile der Pfrunddomäne um die höchsten Angebote hinzugeben.

v. Wattenwyl in Rubigen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei. Das Angebot von Fr. 2,300 per Jucharte ist sehr annehmbar, und was die Scheuerlein betrifft, so sind sie ein fressendes Kapital, so daß es gut ist, wenn sie weg kommen.

Genehmigt.

3. Veräußerung von Bestandtheilen der Pfrundbomäne Wohlen.

Die vorberathenden Behörden beantragen, 7 zur Pfrunddomäne Wohlen gehörende Grundstücke, nebst Scheuer und Speicher, mit einem Inhalt von zusammen 10 Jucharten und 16,300 []' und einer Grundsteuersschatzung von Fr. 18,850 an Niklaus Tschannen in Unterwohlen, um sein Angebot von Fr. 19,000 hinzugeben, unter der Bedingung, daß, wenn die Gemeinde Wohlen das Grundstück "die krumme Beunde" innerhalb Jahressfrist zu erwerben wünschen sollte, der Käuser gehalten sei, dasselbe um die Schatzung von Fr. 550 abzutreten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Resultat der Steigerung ist hier scheinbar weniger gunftig, als bei den beiden vorigen Gefchaften, indem das höchste Angebot die Grundsteuerschatzung nur wenig übersteigt. Eine nähere Untersuchung, bei der auch ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission mitwirkte, hat aber gezeigt, daß das Geschäft, wenn auch nicht glanzend, doch an= nehmbar ift, besonders da die Gebäulichkeiten dem Staat mit Renovationen zur Last liegen und für sich schwer ab-zusehen sein würden. Eines der Grundstücke, die krumme Beunde, liegt so, daß der Verkauf desselben an einen Privaten für die Gemeinde vielleicht läftig ware. Es umschließt nämlich halbmondförmig den Kirchhof, so daß es im Falle der Reparation einer Mauer dafür in An= spruch genommen werden müßte. Damit nun die Ge-meinde, wenn sie ein Interesse daran hat, ohne große Kosten in den Besitz dieses Grundstückes gelangen kann, ist im Einverständniß mit dem Käufer in den Vertrag die Bedingung aufgenommen worden, daß die Gemeinde innert Jahresfrist berechtigt sei, das Grundstück um die Grundsteuerschatzung von Fr. 550 zu übernehmen. Ich empfehle den Rauf zur Genehmigung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn man für das Land, das im Allgemeinen schön und gut gelegen ist, einen größern Preis hätte erzielen können. Allein da es sich außerhalb des Dorfes besindet, und zum Theil etwas

bergflüssig ist, so war keine große Konkurrenz zu erwarten. Die Staatswirthschaftskommission stimmt also bei.

Genehmigt.

4. Verkauf von Parzellen des Zeughaus = areals.

Der Regierungsrath beantragt, dem Baumeister Probst in Bern die Parzellen Nr. 9, 10 und 11 des alten Zeughausareals um den Preis von Fr. 7 per []' hinzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission ist ein= verstanden.

Ber ichter statter des Regierungsrathes. Der Rest des ehemaligen Zeughausareals ist im Jahr 1876 an eine Steigerung gebracht worden, hat aber damals nicht genügend, nämlich nur nahezu Fr. 50,000 gelten wollen. In neuester Zeit hat nun Herr Baumeister Probst ein Angebot von rund Fr. 50,000 oder Fr. 6 per [] gemacht. Daraushin hat nach gesehlicher Vorschrift eine nochmalige Steigerung stattgesunden, bei welcher tein Angebot gesallen ist. Schließlich hat dann Herr Probst Fr. 7 per [] angeboten, d. h. denjenigen Preis, um den das Areal von jeher gewerthet worden ist, und bei dem wahrscheinlich der Käuser auch noch seine Rechnung sinden kann. Unter diesen Umständen glaubt die Regierung, es solle das Angebot angenommen, und so das im Areal liegende, bis jest ertragslose Kapital ertragsfähig gemacht werden.

Genehmigt.

5. Berkauf der Zollhausbesitzung in Inter-

Der Regierungsrath beantragt, dem Joh. Michel, Eigenthümer des Hôtel du Lac in Interlaken, die Zollshausbesitzung daselbst, nebst einem gegenüberliegenden Grundstück von 1 Jucharte und 24,500 []' Halt und einem ferneren zur Nechtermatte gehörenden Terrain von ungefähr $2^{1/2}$ Jucharten Halt, um den Preis von Fr. 27,000 hinzugeben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Zollhaus in Interlaken, in welchem von jeher eine Konzessionswirthschaft ausgeübt wurde, ist in Folge der Liquidation der Konzessionen dem Staate feil geworden. Die Grundsteuerschatzung der Besitzung beträgt Fr. 22,290. Es haben zu verschiedenen Zeiten Steigerungen über dieselbe stattgefunden. Bei der ersten wollte sie Fr. 27,000 gelten; an den spätern aber wurde lange nicht mehr dieser Preis geboten. In neuerer Zeit hat nun aber der frühere Bieter und gegenwärtige langjährige Wirth daselbst, Herr Michel, erklärt, er halte sein Angebot von Fr. 2,7000 aufrecht. Die daraussin angestellte Untersuchung hat ergeben, daß

bas Zollhaus ein uraltes, seit langer Zeit im Unterhalt vernachläsigtes Gebäude ift, das namentlich im Innern mehr einer Ruine gleicht, als einem Wirthschaftsgebäude, so daß der Staat, um es einigermaßen wieder in Stand Bu ftellen, wenigstens Fr. 5000 aufwenden mußte. Da= durch wurde aber naturlich der Werth der Besitzung um so viel herabgedrückt. Budem hat der Plat in Folge der neuen Berkehrsverhältniffe, der Erstellung der Eisenbahn und der Berlegung der Brude nicht mehr die gleiche Bedeutung, wie früher. Alle angefragten Kenner in Inter-laten sind daher einstimmig, daß man das Angebot ac-ceptiren solle. Es wird deshalb beantragt, die Regierung zum Berkauf zu ermächtigen. Der Bertrag ift noch nicht abgeschloffen, und es ift nicht gang ficher, ob der Bieter an seinem Angebot festhält. Da aber jest teine Beit mehr ift, feine Erklärung einzuholen, und das Geschäft nicht verschoben werden kann, weil im Fall der Nichthingabe auf 1. April ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden muß, so beantrage ich, es sei die Regierung zum Abschluß des Raufes zu autorisiren.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat durch zwei ihrer Mitglieder das Kaufsobjekt besichtigen lassen und stimmt in Folge deffen dem Antrag der Regierung bei. Freilich hat man auf die Eventualität aufmerksam gemacht, daß bie Besitzung wieder einen größern Werth bekommen tonnte, wenn in Betreff der Gisenbahn eine Aenderung stattfände, und wieder Dampfschiffe dort verkehren würden. Diese Möglichkeit ift aber so unwahrscheinlich, daß man darauf nicht Rücksicht nehmen kann.

Genehmigt.

6. Beräußerung von Beftandtheilen ber Pfrund= domänen Binela und Erlach.

Der Regierungsrath beantragt:

E3 fei der Nebereinkunft mit der Einwohnergemeinde Erlach, wonach der Staat von derselben das ehemalige Spitalgebäude daselbst um den Preis von Fr. 15,000 erwirbt, und Beftandtheile der Bfrunddomanen von Binela und Erlach gegengetauscht werden, die Genehmigung zu ertheilen, unter folgenden in den Vertrag, zu deffen Abschluß der Regierungsrath ermächtigt wird, aufzunehmenden Bedingungen:

1. daß die Gemeinde Erlach im Spitalgebäude die im Devis der Baudirektion vom 6. März 1880 vorge= sehenen Arbeiten und Einrichtungen auf ihre eigenen

Kosten auszuführen habe; 2. daß für den Fall, daß der Amtsbezirk Erlach in Folge einer Verfassungsrevision aufgehoben werden sollte, die Gemeinde Erlach das genannte Gebäude um den Preis von Fr. 15,000 wieder zurückzunehmen habe.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Berichterst atter des Regierungsrathes. Die Pfrund= bomane Binelz ist in jungster Zeit an eine Steigerung gebracht worden. Sie enthält eine baufällige Scheuer, auf welche nächstens, wenn fie nicht zusammenfturzen foll,

einige taufend Franken verwendet werden mußten, und an Land 13 Grundstücke von zusammen 15 Jucharten und 24,900 Quadratfuß halt. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 29,950. 9 diefer Grundstücke haben entweder die Grundsteuerschatzung gegolten, was in diefer Gegend bei den jegigen Preisen und der Sohe ber Schatungen immerhin annehmbar ist, oder noch etwas über die Grundssteuerschatzung hinaus. Die Gesammtschatzung dieser Grundstücke beträgt Fr. 12,240 und die Sume der höchsten Angebote Fr. 14,460 Es wird daher beantragt, dieselben

hinzugeben.

Nun fteht damit in Berbindung ein anderes Geschäft, wodurch es möglich wird, auch noch den Rest der Domane und namentlich die Scheune, die bei ber Steigerung nicht genug gelten wollte, mit abzusegen, und zwar um die Grundsteuerschatzung. Der Staat hat vor einigen Jahren, wie Sie fich erinnern werben, im Schloffe Erlach eine neue Rettungsanstalt etablirt und badurch bas Schloß seinem frühern Zweck als Umtslokal entzogen. In Folge davon mußten die Büreaux der Bezirksbeamten in Privat= häusern der Ortschaft untergebracht und dafür alljährlich ein bedeutender Zins bezahlt werden. Diese Lokalitäten find aber sowohl für das Publitum als für die Geschäfts= führung ungeeignet, indem man z. B. kein einziges Büreau hat, wo man eine Besprechung ober ein Berhor abhalten kann, ohne daß man im Nebenzimmer jedes Wort ebenso gut hört. Nun hat man schon lange Anstrengungen ge= macht, um ein eigentliches Amthaus zu erhalten; sie sind aber bis jest immer an bem Umstand gescheitert, daß die Wirthe der Ortschaft in Bezug auf die Lage des Amt= hauses verschiedene Interessen hatten. In neuester Zeit find aber in Folge von gewiffen Verumständungen die Privatinteressen in den Hintergrund getreten, und ist die Gemeinde willig geworden, ein paffendes haus unter gunftigen Bedingungen jur Berfügung ju ftellen. Sie besitzt nämlich ein großes, massives, zweistöckiges Gebäude mit vielen Lokalitäten, das im Anfang des Jahrhunderts gebaut wurde, ehemals als Spital, dann als Schulhaus diente und jest Privatwohnungen enthält. Die Grund= steuerschatzung beträgt Fr. 14,500 Auf das Kaufsangebot der Gemeinde hin hat die Baudirektion das Gebäude untersucht und gefunden, daß es mit Reparationen im Betrage von Fr. 6600 dem Zwecke entsprechend eingerichtet werden konne. Man hat daher der Gemeinde die Bedingung geftellt, daß fie diese Arbeiten und Ginrich= tungen auf eigene Roften ausführen laffe, wogegen ihr bann das Haus mit Fr. 15,000 angerechnet werden foll. Diefer Kaufpreis wird ihr aber nicht baar bezahlt, sondern fie foll an Zahlungsstatt Liegenschaften übernehmen, die ber Staat nicht hat absetzen konnen, so vor Allem die noch übrigen Grundstücke der Pfrunddomane Binels mit der Scheuer, und dann Grundstücke der Pfrunddomane Erlach, auf die Niemand geboten hat, und die auch schwer zu verpachten find, weil sie im Entsumpfungsgebiet liegen. Alle diese Liegenschaften soll die Gemeinde um die Grund= steuerschatzung übernehmen, und es werden dann die beiden Summen gegen einander verrechnet. Da aber bekanntlich eine Berfaffungsrevision in der Luft liegt, und dabei die Verschmelzung der Amtsbezirke und wahrscheinlich auch die des Amtsbezirks Erlach zur Sprache kommen wird, so hat man der Gemeinde auch noch bie Berpflichtung auferlegt, in diesem Falle das Gebäude, das bann dem Staat überflüffig ist, um den gleichen Preis von Fr. 15,000 zurückzunehmen. Unter diesen Umständen erscheint das Geschäft als ein nach allen Richtungen günstiges. Der

Staat macht babei einen Profit von einigen hundert Franken jährlich, indem er den Zins für die bisherigen Amtsbüreaulokalitäten nicht mehr zu bezahlen braucht und zudem schwer verkäusliche und wenig einträgliche, oder sogar noch Kosten verursachende Liegenschaften los wird. Ferner wird dadurch den unhaltbaren Zuständen in Betresf der Büreaulokalitäten in Erlach ein Ende gemacht. Die Gefahr endlich, das Gebäude behalten zu müssen, wenn man es nicht mehr braucht, wird durch die in den Bertrag auszunehmende Bedingung vermieden. Der Regierungsrath beantragt demnach: (Der Redner verliest diese Anträge; siehe oben.)

Genehmigt.

Bericht über die Revifion der Steuergesetgebung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Sie für heute nicht lange auf= halten, sondern nur mittheilen, daß die von allen Seiten verlangte Revision der Gesetze über die direkten Steuern nun fo weit vorbereitet ift, daß die Finanzdirektion einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet hat. Wenn dieser noch nicht gedruckt und ausgetheilt ift, fo liegt ber Grund darin, daß noch statistische Erhebungen gemacht werden muffen, um über die Wirkungen gewiffer neuer Borschläge und namentlich einer allgemeinen Progressivsteuer genaue Mit-theilungen machen zu können. Wir haben vielerlei Stati= stiken über das Steuerwesen; aber es ist damit, wie mit den meiften statistischen Arbeiten: wenn man fie für einen gegebenen Fall und 3wed gebrauchen will, so laffen fie uns im Stich. Man wird also in einem einzelnen Durch= schnittsamtsbezirk einen Faktor um den andern genau aufsuchen und zusammenstellen, damit man schließlich nicht nur zu einem hypothetischen, sondern wirklichen Resultat gelangt. Ich theile dies mit, damit sich der Große Rath auf die betreffende Diskuffion vorbereiten und eine Rommission ernennen kann, welche in der Zwischenzeit die Ar-beiten an die Hand nimmt. Ich möchte beantragen, es fei zur Begutachtung des Entwurfs eine Kommiffion von 15 Mitgliedern niederzuseten. Wenn alle Landestheile und alle steuerzahlenden Kategorien, Landwirthschaft, In= duftrie, Beamtenwelt u. f. w. gehörig darin vertreten fein follen, so find 15 Mitglieder eher zu wenig, als zu viel.

Dieser Antrag wird genehmigt und beschlossen, die Wahl der 15 Mitglieder der Kommission dem Büreau zu überlassen.

Bericht über die Frage der Perfassungerevision.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will Sie auch über diesen Gegensstand nicht lange aufhalten, sondern einfach beantragen, ihn für diese Session zu verschieben. In der letzten Session hat der Regierungsrath den Auftrag bekommen, die Frage nach allen Richtungen und sowohl in Beziehung auf Totals als Partialrevision zu prüsen. Natürlich ist

dies eine Arbeit, die nicht leicht ift und nicht wenig zu thun gibt. Immerhin ware es möglich gewesen, sie zum Abschluß zu bringen, wenn nicht andere Umstände die Regierung bewegen wurden, die Sache im gegenwärtigen Momente nicht einläßlich zu behandeln. Vor Allem leidet Niemand mehr als die Regierung unter dem Druck der gegenwärtigen Finanz= und Zeitverhältnisse, und Niemand mehr als sie muß wünschen, daß alle allererstes Ziel die Finanzrekonstruktion angestrebt werde. Nun wird in näch= ster Zeit eine Bolksabstimmung stattfinden, die auf diesem Wege weiter führen soll, nämlich die über das Gesetz be= treffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, welches unfere Finanzverhältniffe in einigen Sauptpunkten auf eine gang andere Bafis bringt, als bisher, über das Gefet betreffend Bereinfachung des Strafverfahres und über die Stempel= und Banknotensteuer. Werden diese Gesetze vom Bolke angenommen, fo ift dadurch ein gutes Stud Finangrefon= struktion gemacht. Die Regierung hat nun gefunden, unter diesem Druck und bei der Ungewißheit des Schicksals der Bolksvorlage sei es nicht angezeigt, die Frage der Ber= faffungsrevision noch in dieser Sigung zu behandeln.

Dazu kommt noch ein fernerer Umstand. Man hat als einen der hauptrevisionspunkte in der Berfassung den Steuerartitel bezeichnet, indem die Ginführung der Progreffivsteuer und die Unifitation der Steuergesetzgebung nur durch eine Verfaffungsänderung möglich werde. Diefe Un= sicht ist zwar nicht so ganz unbestritten. Nach meinem vorläufigen Dafürhalten wenigstens ift beides auch ohne Berfassungsrevision zulässig. Wir wissen aber noch nicht, ob der Große Rath überhaupt die Progressivsteuer will; wir werden es jedoch in nächster Zeit bei der ersten Be= rathung des neuen Entwurfs über die direkten Steuern erfahren, und auch, ob fie mit oder ohne Berfassungsrevision eingeführt werden kann. Es ist dies ein wesent= licher Bunkt für diejenigen, die nur eine Partialrevision der Berfaffung wollen, d. h. für diejenigen, die zunächst blos die Artikel betreffend die Bahl der Regierungsräthe und den Revisionsmodus abgeändert wissen möchten. Wenn im Großen Rathe diefe Ansicht die Mehrheit hatte, fo wird man doch erft bei der Berathung des neuen Steuergesetzes darüber édifizirt sein, ob die Berfassung auch in Beziehung auf den Steuerartikel abgeändert werden muß, und ob demnach noch ein neuer Bunkt für Partialrevision hinzutritt. Auch aus diesem fernern Grunde ist die Regierung der Ansicht, daß die Frage der Verfassungerevision auf die nächste Session verschoben werden sollte.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Berschiebungs= antrag des Regierungsrathes einverstanden.

Anjug

des Herrn Andreas S'hmid und Konsorten, betreffend das rechtzeitige Eintreffen der Eisenbahnmorgenzüge in Bern.

(S. oben, Seite 18.)

Schmid, in Burgdorf. Die Materie, um die es sich handelt, wird vielleicht von vielen Seiten so angeschaut, als ob sie nicht vor diese Behörde gehöre. Es sind die Reklamationen gegen das späte Eintressen der Morgenzüge in Bern nicht neu. So viel mir bekannt, haben sich alle

Gemeinden an der Oltnerlinie schon seit drei, vier Jahren jeweilen bei der Aufstellung der Fahrtenpläne an die Regierung gewendet mit dem Ersuchen, sie möchte alle möglichen Schritte thun, damit die Morgenzüge spätestens um 8 Uhr in der Hauptstadt eintressen. Da nun trot aller dieser Reklamationen die Regierung und ihre Organe die sieht nicht reüfsirt haben, so ist von verschiedenen Seiten gewünsicht worden, es möchte ein anderer Modus eingesichlagen und die Sache in Form einer Motion vom Großen Rathe beschlossen werden, damit die Regierung sest aufstreten und die Interessen des Kantons und der Hauptstadt

wahren könne. Ich glaube, die Berechtigung des Schrittes der Un= zugsteller und die Wichtigkeit der Frage sei leicht nachzuweisen. Es ist Ihnen bekannt, daß in den fünfziger und fechsziger Jahren den Gifenbahngefellschaften Ronzeffionen ertheilt worden find, durch welche fie ein ziemlich extlusives Recht für den Transport von Berjonen und Gutern betommen haben. Un diese Konzessionen waren aber natür= lich auch Pflichten geknüpft in dem Sinne, daß die Ge-sellschaften zum Dank für die ihnen gewährten Bortheile auch, so weit möglich, den Interessen der Bevölkerung ent-gegenkommen müssen. Nun wissen wir alle, daß Zeit Geld ist, und daß der Tag im gewöhnlichen Verkehr gehörig ausgenußt werden muß. Ueberall, wo größere Gifenbahn= zentren sind, in der Schweiz und auswärts, ist es als eine absolute Nothwendigkeit anerkannt, daß die Morgen= züge von allen Seiten her zwischen 7 und 8 Uhr eintreffen. Dies ist schon im Interesse der Stadt nothwendig. Da es in der Stadt viel Arbeit gibt, aber ziemlich theuer zu wohnen ist, so haben alle Städte das Interesse, billige Arbeitskräfte von außen zu beziehen und richten ihre Büge fo ein, daß die Arbeiter, die drei, vier Stunden weit wohnen, bes Morgens zur Arbeit in die Stadt und bes Abends wieder heim tommen konnen. In Bern konnen fie bas nicht. Da ferner die Stadt nicht aus eigenen Mitteln leben fann, so wird es überall als Nothwendigkeit angesehen, daß an Markttagen die Lebensmittel für die Bedürfnisse der Stadt bes Morgens früh herbeigeschafft werden. In Bern ift dies wieder nicht möglich. Ferner ist es überall der Brauch, daß Angestellte und Beamten, die finden, es sei auf dem Lande gesunder und billiger zu leben, und deshalb zwei, drei Stunden weit weg wohnen, die Möglichkeit haben, des Morgens um 7 oder 8 Uhr in der Stadt zu sein, um ihren Pslichten nachzukommen. In Bern haben sie diese Möglichkeit nicht, indem die meisten Züge erst um 9 Uhr eintreffen. Außerdem ist man im ganzen Kanton für fehr viele Angelegenheiten im Falle, am Morgen späte= stens um 8 Uhr in Bern sein zu muffen. Die Gerichts= verhandlungen, die Sitzungen von Behörden fangen um 8 Uhr an, und wer beshalb beiwohnen will, muß, wenn er nicht die richtige Zeit verfäumen will, schon am Abend vorher abreisen, mit vielen Koften in Bern übernachten und zwei Tage opfern, ftatt einen.

Ich habe mich nun überzeugt, daß in der ganzen Schweiz keine Stadt, die den Namen Stadt verdient, in dieser Beziehung auf dem gleichen Boden steht, wie die Bundesstadt. In Lausanne z. B. münden von sechs verschiedenen Seiten Bahnen ein, und alle diese Züge langen vor 8 Uhr Morgens in Lausanne an, nämlich von Echalens um 7 Uhr 35, von Ballorbe um 7 Uhr 35, von Genf um 7 Uhr 45, von Bez um 7 Uhr 40, von Freisburg um 7 Uhr 50, und von Keuenburg also aus einer Distanz von 75 Kilometern, um 7 Uhr 35, und ich bin überzeugt, wenn irgend eine Gesellschaft den Borschlag

machen wollte, ihre Züge eine Stunde später eintressen zu lassen, so würde Lausanne sagen, es sei unmöglich. In Genf ist es ebenso; ja dort kommen die ersten Züge sogar um 7 Uhr oder noch früher an. Neuenburg erhält den Zug von Yverdon um 7 Uhr 48, von Biel um 6 Uhr 58, von Berrieres um 7 Uhr 28 und von Locle um 7 Uhr 2. In Freiburg kommen die Züge in folgender Weise an: von Lausanne um 7 Uhr 38, von Bulle um 7 Uhr 38, von Bern um 7 Uhr und von Yverdon um 7 Uhr 40. In Solothurn tressen in der Zug von Burgdorf um 7 Uhr 32, derjenige von Biel um 6 Uhr 18, der von Olten um 6 Uhr 50, und der von Serzogenbuchse um 8 Uhr. Ich könnte Ihnen ferner die Zahlen von Genf, Wintersthur, Aarau, Zürich, Se Gallen zitiren. Mit einer oder zwei Außnahmen tressen da die ersten Morgenzüge stets vor 8 Uhr ein.

Vergleichen wir nun damit Bern, welches nicht nur als Bundesstadt, sondern auch in Bezug auf seine Einswohnerzahl eine Bedeutung hat, die es über die meisten dieser Städte stellt. Ich glaube, das Bedürsniß sei da ebensso groß, daß die ersten Züge des Morgens früh eintressen, wie in Winterthur und Zürich; in Bern trifft der erste Zug von Biel, der allerdings von Delsberg kommt, um 8 Uhr 47 ein. Einzig der Freiburgerzug kommt um 7 Uhr an, und das ist gerade der Zug, der den Kanton Bern auf der kürzesten Strecke bedient. Bon Langnau ist der erste Zug um 9 Uhr, von Thun um 7 Uhr 23, von Olten um 8 Uhr 35 in Bern.

Was hat man der Regierung geantwortet, als sie von der Centralbahn verlangte, sie möchte die Züge so einrichten, daß sie vor 8 Uhr in Bern eintressen, wie es vor einigen Jahren der Fall war? Vorerst hat man gesagt, man wolle absolut, daß der erste Zug von Aaran ausgehe. Soll aber der ganze Kanton benachtheiligt werden, damit Aarau ebenso früh nach Bern komme, wie Langensthal, Herzogenbuchsee, Burgdorf und Schönbühl? Ich glaube, die Begründung sei nicht gerechtsertigt, daß einiger Briesschaften von Aaran wegen die ganze Linie benachteiligt werde. Ein weiterer Grund war der, daß die Centralbahn sagte: wie darf man in Bern von uns verlangen, daß wir vor 8 Uhr dort eintressen, wenn die Jurabahn, welche doch eigentlich Staatsbahn ist, noch später als wir nach Bern kommt? Wäre das Bedürsniß eines frühern Eintressens in Bern so groß, wie man es behauptet, so würde es auch für das Seeland vorhanden sein. Ich begreife allerdings dieses Raisonnement, und daher ist der vorliegende Anzug ganz allgemein gehalten und bezieht sich nicht nur auf die Centralbahn.

Ich erlaube mir noch eine kleine Muftration zu meiner Darlegung. In den guten alten Zeiten, wo wir noch keine Eisenbahnen besaßen, hatte Burgdorf einen Omnibus, der um 5 Uhr abfuhr und um 7 ½ Uhr in Bern eintraf. Solche Berbindungslinien werden auch an andern Orten gewesen sein. Nun in der Zeit der bequemen Beförderungsmittel könnenwirerst Morgens 9 Uhroder wenige Minuten vorher in Bern eintreffen. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß dadurch die Interessen des ganzen Kantons geschädigt werden. Wenn die Eisenbahngesellschaften den Bortheil der Konzessionen besitzen, so sind sie verpslichtet, den absoluten Bedürfnissen nachzukommen, und wenn es in andern Städten ein Bedürfnis ist, vor 8 Uhr einzutreffen, so ist es auch in der Stadt Bern der Fall.

Ich empfehle die Erheblicherklärung der Motion. Ich glaube, es werde dadurch die Regierung einen Rücken erhalten, und in den nächsten Verhandlungen mit dem Bundes= rathe über die Fahrtenpläne werde das Botum Bern's mehr berücksichtigt werden, als es bisher der Fall war, wenn der Große Rath seinen Willen ausspricht.

Stockmar, Eisenbehnbirektor. Ich bedaure, die Ansicht der Anzugsteller nicht theilen zu können und den Großen Kath ersuchen zu müssen, den Anzug nicht erheblich zu erklären. Ich bestreite zwar die Opportunität der Wünsche der Herrein Schmid und Mithafte nicht; allein andere Gründe bestimmen mich, mich gegen den Anzug auszusprechen. Vorerst scheint es mir, die Würde des Großen Kathes würde derunter leiden, wenn er einen Beschluß fassen würde, der möglicherweise das gleiche Schicksalt, wie die bisherigen Vorschläge der Kegierung an den Bundesrath. Sodann scheint mir der Anzug gewissernaßen einen Vorwurf gegenüber der Regierung und der Eisenbahndirektion zu enthalten, den wir nicht verbienen, da wir bei jeder Gelegenheit an den Bundesrath das Begehren gestellt haben, er möchte den Fahrplänen der Centralbahn, nach welchen die ersten Züge zu spät in Bern eintreffen, die Genehmigung verweigern.

Der dritte Grund, welcher mich bewegt, bei Ihnen auf Verwerfung des Anzuges anzutragen, liegt in den Folgen, welche er für die Fahrpläne aller Eisenbahngesellschaften haben würde, deren Linien die Stadt Bern berühren. Die von Herrn Schmid berührten Uebelstände beziehen sich nicht nur auf die Centralbahngesellschaft, sondern auch auf andere Linien. Herr Schmid scheint anzunehmen, die von der Bevölkerung der Bezirke, welche von der Centralbahn durchzogen sind, empfundenen Uebelstände machen sich auch anderwärts geltend. Allein die Bezirke zwischen Bern und Biel haben nie ein derartiges Begehren gestellt. Was die Bern-Langnau-Linie betrifft, so tressen gestellt. Was die Bern-Langnau-Linie betrifft, so tressen deren Züge vor 8 Uhr in Bern ein, jedoch nur an den Markttagen, Dienstag und Samstag, und ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß, wenn man sich oft mit vieler Bitterkeit über die Staatsbahn ausgesprochen hat, diese wenigstens den Bortheil besitzt, daß bei Aufstellung der Fahrtenpläne den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann.

Allerdings trifft der erste Zug der Jura-Bernbahn erst um 8. 47 in Bern ein. Man muß aber nicht vergessen, daß er von Delsberg und Locle um 4. 40 und von Neuenburg um 5. 40 abgeht. Der erste Zug der Centralbahn kommt um 8. 35 an, und er geht von Aarau um 5 Uhr ab. Die Centralbahn will ihn nicht früher abgehen lassen, und sie behauptet, es sei nothwendig, daß er mit Aarau korrespondire; wollte man früher ankommen, so müßte ein direkter Zug veranstaltet werden, der nur die großen Stationen bedienen würde. In dieser Frage hängt offenbar alles davon ab, von welchem Punkte der Zug abgeht.

Henr Schmid gestatte mir noch eine Bemerkung. Wenn die Bevölkerung in seiner Gegend ein so großes Interesse hat, vor 8 Uhr Morgens in Bern anzukommen, warum korrespondirt denn die Emmenthalbahn nicht mit dem ersten, sondern erst mit dem zweiten Zuge, der erst um 10. 5 in Bern anlangt?

Dieß find die Gründe, welche mich veranlaffen, den Großen Rath zu ersuchen, er möchte den Anzug nicht erheblich erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . Mehrheit.

Gesetzesentwurf

ilber

die Stempelabgabe und die Banknotenfleuer.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Präsident. § 16 dieses Gesetzes lautet: "Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft." Run ist bei der Berathung des § 16 aus Bersehen unterlassen worden, das Datum des Inkraftzetens festzustellen. Die Regierung schlägt vor, diesen Zeitpunkt auf den 1. Juli 1880 festzusetzen.

Diefer Antrag wird genehmigt.

Porträge der Baudirektion.

Simmenthalstraße zu Ringoldingen.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion ber Simmenthalstraße zu Ringoldingen einen Kredit von Fr. 14,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Ringoldingen mit Beziehung der Gemeinden Erlenbach und Därstetten, sowie allfällig auch des Besigers des Weißenburgbades die Kosten sämmtlicher Entschädigungen nebst allen von daher etwa entstehenden Rechtsfolgen auf sich nehmen, an welche der Staat aus obigem Kredite einen Beitrag von Fr. 1000 leisten würde, und worüber sie eine rechtsverbindliche Verpslichtung auszusstellen hat.

Stockmax, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir legen Ihnen heute eine beträcht-liche Zahl von Subventionsbegehren für den Reubau und die Korrektion von Straßen vor. Es kommt dies daher, daß seit bald zwei Jahren dem Großen Rathe kein Subventionsgesuch mehr vorgelegt worden ist. Unter den heute vorliegenden Projekten sinden sich solche, bei denen der Staat die sämmtlichen Kosten auf sich nehmen muß, und andere, wo die Gemeinden größere oder kleinere Beisträge zugesichert haben.

Das erste Projekt betrifft die Simmenthalstraße, wo eine Korrektion zu Kingoldingen ausgeführt werden soll. Bereits vor einigen Jahren sind mehrere Strecken auf der Simmenthalstraße korrigirt worden. Heute handelt es sich um die Korrektion zweier Strecken bei Kingoldingen, welche zahlreiche Reklamationen von Seite der betheiligten Gemeinden veranlaßt haben. In seinem letzten Jahresberichte hat der Regierungsstatthalter neuerdings bemerkt, daß diese steilen Strecken den Berkehr beträchtlich erschweren und daher korrigirt werden sollten. Zwei andere Korrektionen konnten wir bereits ausführen, weil der Devis die Kompetenz der Regierung nicht überschritt.

Die vorliegende Korrektion hat eine Länge von 630 Meter. Der Devis steigt auf Fr. 15,500 an. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte an die Korrektion ein Beitrag von Fr. 14,000 bewilligt werden unter der

Bedingung, daß die Gemeinden Ringoldingen, Erlenbach und Därftetten und allfällig auch der Befitzer des Weißen= burgbades die Kosten der Landentschädigungen gegen einen in dem Rredit von Fr. 14,000 inbegriffenen Staatsbeitrag von Fr. 1000 übernehmen. Auf das diesjährige Tablean ift die ganze Summe von Fr. 14,000 aufgenommen

Raiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Ich erlaube mir, vorerst einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Die Regierung legt Ihnen nicht weniger als 11 Straßenbauprojekte vor. In einer Zeit, wo der Staat jährlich bedeutende Defizite hat, mußte die Regierung erhebliche Gründe haben, um eine solche Menge Straßenprojekte vorzulegen. Solche Gründe aber waren vorhanden, und die Staatswirthsschaftstom= mission hat sie ebenfalls gewürdigt. Sie sind zweierlei Art: der erste Grund ist die dringende Nothwendigkeit dieser Bauten, welche im Interesse des öffentlichen Ber-kehrs schon längst hätten durchgeführt werden sollen. Sodann macht es der in vielen Gegenden herrschende Roth= stand dem Staate zur Pflicht, durch Anordnung von öffentlichen Bauten der verdienftlosen Bevölkerung Arbeit zu verschaffen.

Da die Staatswirthschaftstommission die Vorlagen der Regierung vollständig gerechtfertigt gefunden hat, will ich mich mit Rucksicht auf die vorgerückte Zeit enthalten, bei ber Behandlung der einzelnen Projekte näher auf diefelben einzutreten, es fei denn, daß diefelben aus der Mitte der

Bersammlung beanstandet werden.

Dagegen dürfte es Sie interessiren, zu vernehmen, wie weit wir durch diese eilf Stragenbauten engagirt werden. Die ganze Devissumme beläuft fich auf

Fr. 543,500. -

die Beiträge der Gemeinden und Korpo= Run werden bekanntlich die Staatsbeiträge an Straßen= bauten nicht nach Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten ober nach Vollendung derfelben ausbezahlt, der Staat behält sich vor, diese Beiträge erft dann zu verabfolgen, wenn die Rreditverhältniffe es geftatten, und zwar wird den Gemeinden bei verspäteter Auszahlung kein Zins vergütet. Ich habe mir nun im Auftrage der Staatswirthschaftskommission ein Tableau aufstellen lassen, aus dem sich ergibt, mit welcher Summe der Staat für alle bereits bewilligten Stragen noch im Rückstande ift. Es betrifft dies 32 Straßen, welche im Ganzen auf Fr. 2,598,100 devisirt sind. Die Beiträge der Gemeinden und Privaten belaufen sich auf Fr. 1,186,870, der Beitrag des Staates auf Fr. 1,397,730. Von dieser Summe waren auf 31. Dezember 1879 Fr. 626,510 bezahlt und Fr. 771,220 noch rückständig.

Rechnet man nun zu diesen Bahlen die eilf neuen Strafenbauten, so erhalten wir im Gangen eine Devis= summe von Fr. 3,141,600; die Beiträge der Gemeinden betragen Fr. 1,483,970, diejenigen des Staates Fr. 1,644,130. Auf 31. Dezember vorigen Jahres waren, wie gesagt, bezahlt Fr. 626,510, und es bleiben also noch zu bezahlen Fr. 1,017,620. Ziehen Sie von diefer Summe die Fr. 500,000 ab, welche das vorliegende Straßentableau aufweist, so werden, wenn das Büdget s. 3. bewilligt wird, auf Ende dieses Jahres noch zu zahlen bleiben Fr. 517,620. Man würde also Ende 1880 Fr. 253,600

weniger schuldig sein, als Ende 1879. Es ist dies für uns eine große Beruhigung. Ich schließe, indem ich die Genehmigung der eilf

Vorlagen beftens empfehle.

Genehmigt.

Sof= Gadmenftraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für Verlegung einer Strecke der Hof-Badmenftrage unterhalb der Hopflauenen ein Kredit von Fr. 22,000 zu bewilligen, unter ber Bedingung, daß die Gemeinde Gadmen alles nöthige Holz zu Gerüftungen, Wehrschranken u. f. w. unentgeltlich auf Ort und Stelle liefere.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die auf der Hof-Gadmenstraße durch Wildbache verursachten Rutschungen haben die Verlegung eines Theiles dieser Straße nothwendig gemacht. Dieje Berlegung muß ganglich auf Staatstoften stattfinden. Die betheiligten Gemein= den find fehr arm und konnen teinen Beitrag leiften. Der Regierungsrath stellt im Einverständnisse mit der Staats= wirthschaftskommission den Antrag, es solle der Staat die Rosten dieser Korrektion vollskändig übernehmen mit Ausnahme bes nöthigen Holzes, welches von der Gemeinde Gadmen zu liefern ift. Die Korrettion hat eine Länge von 540 Meter, und der Devis beläuft fich auf Fr. 22,000. Wir stellen den Antrag, Fr. 10,000 auf das diesjährige Tableau zu nehmen.

Genehmigt.

Narmühle= 3weilütschinenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für die Kor= rektion der Aarmühle = Zweilütschinenstraße zwischen der Saxetenbachbrude und dem Sägeschopf nach Mitgabe der rothen Linie des Planes ein Kredit von Fr. 11,900 zu bewilligen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um das lette Stück einer Korrektion, welche schon vor mehreren Jahren angefangen worden ist. Oberhalb und unterhalb ist die Straße vollendet, und es bleibt nur noch das mittlere Stück, welches man dieses Sahr zu forrigiren wünscht. Die Gemeinden konnen feinen Beitrag leisten, so daß der Staat allein die auf Fr. 11,900 veranschlagten Kosten übernehmen muß. In das dies= jährige Tableau haben wir einen Ansat von Fr. 6000 aufgenommen.

Genehmigt.

Sftad=Lauenenftrage.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion der fünften Sektion der Gkad-Lauenenstraße einen Kredit von Fr. 14,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Lauenen sich rechtsverbindlich verpslichte, fämmtliche Entschädigungen nebst den dieskallsigen Rechtsfolgen mit einem in obigen Fr. 14,000 inbegriffenen Staatsbeitrag von Fr. 4000 auf sich zu nehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektion der Cstad-Lauenenstraße ist bereits vor mehreren Jahren begonnen worden. Heute handelt es sich um die Korrektion der V. Sektion, auf welcher Steigungen von $17^{1/2}$ % vorkommen. Die Länge dieser Sektion beträgt 613 Meter, und die Kosten der Korrektion sind auf Fr. 15,000 veranschlagt. Wir stellen den Antrag, Fr. 14,000 auf Rechnung des Staates zu übernehmen und der Gemeinde Lauenen die Landentschädigungen aufzulegen, an welche der Staat Fr. 4000 leisten würde, die in seiner Sudvention von Fr. 14,000 inbegriffen sind. Da die Landentschädigungen auf Fr. 5000 veranschlagt sind, hätte die Gemeinde noch Fr. 1000 an dieselben zu leisten. Wir haben auf das Tableau Fr. 10,000 aufgenommen, welche dieses Jahr veraußgabt werden sollen.

Genehmigt.

Riederenbachkorrektion.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Oberhofen an die auf Fr. 105,800 berechneten Koften der Korrektion des Riederenbaches einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Koften oder, wenn diese die Summe von Fr. 105,800 übersteigen sollten, von höchstens Fr. 35,000 aus dem Büdgetansah X. G. 2 zu bewilligen, zahlbar nach dem jeweiligen Stande des angegebenen Büdgetansahse, und unter der Bedingung, daß die Arbeiten plan= und devisgemäß nach den Vorschriften der Baubirektion ausgeführt werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gleichzeitig mit den Subventionsgesuchen für Straßenkorrektionen legen wir Ihnen ein Kreditbegehren für die Korrektion des Riederenbaches in Oberhofen vor. Es ist dies eine ähn= liche Korrektion wie diejenige des Merligenbaches. handelt fich da um die beträchtliche Ausgabe von Fr. 105,800, welche die Gemeinde nicht auf sich nehmen kann. Sie hat daher einen Staatsbeitrag verlangt. Gemäß dem Bundesgesete, welches die Verbauung von Wildbächen im Gebirge zu subventioniren gestattet, hat der Bundesrath an die Korrettion des Riederenbaches einen Beitrag von einem Drittel der Rosten geleistet. Die Regierung bean= tragt, es sei ber Gemeinde Oberhofen der nämliche Beitraa wie den Gemeinden Merligen und Gunten zu leiften, nämlich 1/8 der wirklichen Kosten, jedoch höchstens Fr. 35,000. Bleiben die wirklichen Kosten unter dem Devise, so wird der Beitrag entsprechend reduzirt werden. Da der Bundes= rath sich das Recht der Genehmigung der Plane vorbe=

halten hat, so stellen wir den Antrag, einen bezüglichen Borbehalt in den heutigen Beschluß aufzunehmen.

Genehmigt.

Riggisberg=Rüttiftraße.

Der Regierungsrath beantragt, dem Herrn Großrath Hauser im Gurnigel für sich und zu Handen der Gemeinden Riggisberg und Rütti an die auf Fr. 77,000 berechneten Kosten der neu anzulegenden Riggisberg-Rüttistraße
IV. Klasse mit Rücksicht auf das dringende Bedürsniß und
die in der Gegend besindlichen ausgedehnten Staatswaldungen einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen
Kosten oder höchstens von Fr. 38,500 zu bewilligen und
das vorliegende Projekt mit den Modisstationen des Oberingenieurs zu genehmigen, unter der Bedingung, daß der
Straßenbau nach den Vorschriften der Baudirektion solid
und kunstgerecht ausgesührt werde, welche ermächtigt ist,
Abänderungen am Projekte, jedoch ohne Entschödigungsfolge sür den Staat, vorzunehmen, und daß bezüglich der
Ausbezahlung des Staatsbeitrags Herr Hauser und die
beiden Gemeinden sich nach den jeweiligen Kredittableaur
zu richten haben.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Straße von Riggisberg in den Gurnigel ist so gut bekannt, daß ich nicht nöthig habe, Ihnen die Gründe aus= einanderzusetzen, welche für die Korrektion der Strecke Rutti-Riggisberg sprechen. Beträchtliche Steigungen machen diese Korrektion absolut nöthig. Wir haben diese Ange-legenheit dem Großen Rathe bereits vor einem Jahre vorgelegt, fie ift aber damals von der Staatswirthschafts= kommission verschoben worden. Im letzten Jahre verslangten die Gemeinden einen Staatsbeitrag von 70 % der Kosten; heute begnügen sie sich mit 50 %. Da die Kosten auf Fr. 77,000 veranschlagt sind, so würde der Staatsbeitrag auf Fr. 38,500 anfteigen. Die Regierung und die Staatswirthichaftskommiffion find ber Anficht, es fei das gegenwärtige Begehren der Gemeinden gerecht-fertigt. Obwohl es fich nur um eine Strafe IV. Klaffe handelt, ist da ein höherer Staatsbeitrag als 25 % be= gründet, weil erstens die betheiligten Gemeinden arm find, und sodann der Staat ausgedehnte Waldungen in dem Bezirke besitzt, welche er der schlechten Wege halber nicht ausbeuten kann. Die Korrektion liegt also auch im Intereffe bes Staates. Wir beantragen alfo, einen Staats= beitrag von 50 % der Gesammtkoften, jedoch nicht mehr als Fr. 38,500 zu bewilligen. Auf das dießjährige Tasbleau ist bereits ein Ansah von Fr. 15,000 aufgenommen worden.

Genehmigt.

Bollikofen = Sabftettenftraße.

Der Regierungsrath beantragt, dem Initiativkomite für den Ban der Zollikofen-Försterhaus-(Habstetten)straße nach dem Projekte mit der obern, höher gelegenen Linie längs der Amts- und Gemeindegrenze, dessen Kosten auf Fr. 50,000 berechnet sind, einen Staatsbeitrag von Fr. 20,000 zu bewilligen; der Ban ist nach den Vorschriften der Vau- direktion solid und kunstgerecht auszuführen und nachher von den betreffenden Gemeinden in der gleichen Weise zu unterhalten wie die Straßen des Staates. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages richtet sich nach den jeweiligen Ansähen in den Kredittableaux für Straßenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich da um die Erstellung einer Straße von Habstetten bei Bolligen nach der Station Zollikofen, welche Straße später in der Richtung nach Kirchlindach und Maikirch verlängert werden soll. Durch die in erster Linie auszuführende Korrektion soll eine Berbindung zwischen der Station Zollikofen und der dem Staate gehörenden Stockensteingrube hergestellt werden. Der gegenwärtige Weg ist äußerst schlecht. Es standen zwei Tracés einander gegenüber. Das eine mit einem Devis von Fr. 40,600 zieht sich längs des Hin, das andere liegt weiter oben und folgt der Amtsbezirtsgrenze. Obwohl der Devis desselben auf Fr. 50,000 ansteigt, wird es vom Initiativsomite mit Rücksicht auf die günstigern Expropriationsverhältnisse empfohlen. Die Baudirektion hat die Annahme des ersten Tracé empfohlen, dessen Kosten sich auf Fr. 40,600 beslaufen, weil es billiger ist, auch vom technischen Standpunkt von den Ingenieuren empfohlen wird, und weil endslich die Gemeinden einen Beitrag von 50% verlangen.

Lich die Gemeinden einen Beitrag von 50% verlangen. Diese Korrektion liegt auch im Interesse des Staates, weil sie eine bessere Verbindung mit der Stockernsteingrube herstellt. Der Staat wird dieselbe nicht mehr zu den gleichen Bedingungen verpachten können, wenn nicht eine bessere Verbindung mit der Station Zollikosen hergestellt wird.

Aus diesen Gründen hat die Baudirektion ursprüng= lich beantragt, das erste Tracé anzunehmen und den Staats=

beitrag auf 50% festzuseten.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission sind zu einer andern Ansicht gelangt als die Direktion. Sie haben das obere Tracé vorgezogen, sie wollen aber nur einen Staatsbeitrag von 40% bewilligen, so daß dem Staate Fr. 20,000 auffallen würden. Ich glaube wirklich, die Gemeinden können nicht mehr verlangen. Uedrigens werden die Ersparnisse, die sie auf den Landentschädigungen erzielen werden, die Disserenz reichlich kompensiren.

Genehmigt.

Burg borf = Affolternftraße.

Der Regierung krath beantragt, der Straßenbaugesellsschaft für die Strecke Burgdorf-Affoltern an die Kosten der ersten vier Sektionen einen Staatsbeitrag von Fr. 60,000 zu bewilligen, unter Vorbehalt der Ausführung des Projektes nach der vom Oberingenieur empsohlenen Linie und unter den nämlichen Bedingungen, welche an die unterm 19. Hornung vorigen Jahres beantragte Bewilligung eines

Staatsbeitrages von Fr. 7000 an die fünfte Sektion (Uffoltern-Weier) geknüpft worden sind, sowie unter dem weitern Borbehalte, daß sich die Gesellschaft förmlich konftituire und ihre Statuten dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlege, in welchen die Mitglieder sich soldarisch dem Staate gegenüber haftbar erklären sollen für die gänzeliche Vollendung des Baues.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits vor einiger Zeit beabsichtigte der Regierungsrath, dem Großen Rathe ein Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die Burgdorf-Affolternstraße vorzulegen. Allein die Plane waren nur für die fünfte Sektion, Affoltern-Weier, vollendet. Seither find die Plane vervollständigt worden, und wir können fie Ihnen für die ganze Straße vorlegen. Die Kosten sind auf Fr. 200,000 veranschlagt, und es wird ein Staatsbeitrag von Fr. 67,000 verlangt. Der Umtsbezirk Burgdorf gehört mit Aarwangen und Wangen zu benjenigen Bezirken, welchen seit fünfzig Jahren am wenigsten Staatsbeiträge zu Straßenbauten zugefloffen find. Es ist daher gerechtfertigt, einen Kredit für diese Straße zu bewilligen, welche nicht nur die Berbindung zwischen Burgdorf und der großen Gemeinde Heimiswhl, sondern auch diesenige zwischen den Amtsbezirken Burgdorf und Trachselwald erleichtern wird. Die Straße wird eine Länge von 7 Kilometern haben. Die Steigungen variiren zwischen 0,8 und 7,3%. Der Oberingenieur glaubt, es werde möglich fein, ben Devis der Settion Affoltern-Weier noch etwas zu reduziren. Diese Reduktion bezieht sich aber nicht auf die ganze Strafe. Wir beantragen daher, einen Beitrag von Fr. 67,000 an die ganze Straße zu bewilligen, und nehmen den zehnten Theil davon auf das Tableau bon 1880.

Genehmigt.

Of dwand=Odlenbergstraße.

Der Regierungsrath beantragt, der Einwohnergemeinde Ochlenberg an die auf Fr. 48,000 berechneten Kosten der Anlage einer neuen Verbindungsstraße zwischen Oschwand und Stauffenberg — IV. Klasse — einen Staatsbeitrag von einem Viertel der wirklichen Kosten oder höchstens von Fr. 12,000 zu bewilligen und das vorliegende daherige Projekt zu genehmigen; dieser Straßenbau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszusühren, welche ermächtigt ist, Abänderungen am Projekte, welche im Interesse des Baues liegen, zu gestatten, jedoch ohne alle Entschädigungssolge für den Staat. Für die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich die Gemeinde Ochlenberg nach dem jeweiligen Kreditableau für Straßenbauten zu richten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits vor zwei Jahren hat die Gemeinde Ochlenberg einen Staatsbeitrag für die Straße Riedtwyl-Linden verlangt. Der Devis stieg auf Fr. 200,000 an. Es handelt sich da um eine Straße IV. Klasse, wosür der Staatsbeitrag auf Fr. 50,000 wird festgesetzt werden müssen. Heute verlangen wir nur einen Beitrag für die dritte Sektion dieser Straße, Oschwand-Staussender. Die Länge dieser Sektion beträgt

1813 Meter, und die Baukosten sind auf Fr. 48,000 veranschlagt. Wir stellen den Antrag, es sei der Gemeinde ein Staatsbeitrag von Fr. 12,000 zu bewilligen. Da der Amtsbezirk Aarwangen, wie bereits erwähnt, dis jetzt in Bezug auf Beiträge an Straßenhauten wenig begünstigt worden ist, so ist es gerechtsertigt, diese Summe zu bewilligen.

Genehmigt.

Sulligen=Suttmylftraße.

Der Regierungsrath beantragt, das Projekt der VI. Sektion der Korrektion der Hulligen-Huttwhlstraße nach der Bariante b zu genehmigen und für die Ausführung eine Summe von Fr. 25,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Gegend die auf ungefähr Fr. 4,000 berechneten Entschädigungen nehst den daherigen Rechtsfolgen übernehme, und daß die Arbeiten nach Mitgabe der jeweiligen Kredittableaux betrieben, aber nicht angefangen werden, dis die Entschädigungen definitiv ausgemittelt sind.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch bieses Projekt ist dem Großen Rathe bereits vor einem Jahre vorgelegt, damals aber auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission verschoben worden. Die Strecke, nm die es sich heute handelt, bildet die sechste Sektion der Straße Dürrenroth-Huttwyl. Die Korrektion dieser Straße hat bereits vor 30 Jahren begonnen, ist aber in Folge der Erstellung der Eisenbahnen nicht zu Ende geführt worden. Das Trace der sechsten Sektion hat eine Länge von 636 Meter und Steigungen bis auf 5 %. Der Devis deträgt Fr. 29,000 mit Indegriff einer Summe von Fr. 4000 für die Expropriationen. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 25,000 unter der Bedingung, daß die Landentschädigungen von den betheiligten Gemeinden übernommen werden. In das dießjährige Tableau ist ein Ansat von Fr. 7000 aufgenommen worden.

Genehmigt.

Crémine=Corcellesftrage.

Der Reg ierung krath beantragt, es sei der Gemeinde Corcelles an die auf Fr. 41,000 berechneten Kosten des Baues der zweiten Sektion der Cremine-Corcelles-Clayftraße ein Staatsbeitrag von Fr. 9500 zu bewilligen unter der Bedingung, daß der Bau vorschriftgemäß ausgeführt werde und die Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Kredittableaux zu richten habe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zwischen Crémine, Corcelles und Elay zu erstellende Straße soll das Plateau zwischen den Bezirken Münster und Delsberg und dem Kanton Solothurn bedienen. Diese Gegend besaß

bisher gar keine Straßenverbindung. Heute handelt es sich nur um die Korrektion der zweiten Sektion dieser Straße, welche Sektion zwischen Crémine und Corcelles ihren Anfang nimmt und oberhalb dem letztgenannten Dorfe endigt. Der Devis betrug Fr. 41,000, allein der Oberingenieur hat ihn auf ungefähr Fr. 39,000 reduzirt. Da es sich um eine Straße vierter Klasse handelt, stellen wir den Antrag, es sei ein Staatsbeitrag von 1/4 der Kosten mit Fr. 9500 zu bewilligen. Die Straße sigurirt mit einer Summe von Fr. 5000 auf dem dießjährigen Tableau.

Genehmigt.

Montignez = Grandgourtstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Gemeinde Montignez an die auf Fr. 37,500 devisiten Kosten der Neuanlage der Montignez-Grandgourtstraße ein Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten oder im Falle, daß der Devis überschritten werden sollte, von höchstens Fr. 12,500 zu bewilligen unter der Bedingung, daß die Ausführung nach Plan und Devis und nach den Vorschriften der Baudirektion geschehe, und daß die Gemeinde Montignez sich bezüglich der Ausbezahlung des Staatsbeitrages jeweilen nach den betreffenden Kredittableaux für Straßenbauten zu richten habe.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Gemeinde Montignez war früher der Sitz einer Kirchgemeinde. Das Gesetz vom 21. März 1834 sichert den Kirchgemeinden das Recht zu, eine Straße dritter Klasse zur Berbindung mit einer Staatsstraße zu erhalten, allein Montignez hatte dis jetzt keine solche Straße. Die Gemeinde hat seit Jahren große Anstrengungen gemacht, um eine Straße zu erhalten, und der Staatsbeitrag, den wir heute verlangen, ist bereits 1872 vom Regierungsrath zur Genehmigung empfohlen worden. Die Länge des Tracé ist 2585 Meter, die Steigungen betragen 5 bis 6 %, und die Kosten sind auf Fr. 37,000 veranschlagt. Da es sich hier um eine Straße dritter Klasse handelt, so stellen wir den Antrag, es möchte ein Staatsbeitrag von 1/s der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 12,500 bewilligt werden. Diese ganze Summe sigurirt im dießiährigen Kreditvertheilungstableau. Die Straße wird im Laufe dieses Jahres vollendet werden können.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Meiringen für die Erwerbung des nöthigen Landes zur Anlage der projektirten Straßenverlegung vom Dorfbache abwärts bis Nr. 1135 des Planes und zur Anweisung regelmäßiger Hausplätze unterhalb der Straße vom Dorfbache hinweg bis Nr. 1143 des Planes, und nach der mit rother Farbe bezeichneten Consiguration das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Michel, Fürsprecher. Ich bin dem gestellten Untrag nicht prinzipiell entgegen; ich begruße ihn im Gegentheil und bedaure nur, daß die Straßenanlage, zu deren Aus= führung das Expropriationsrecht verlangt wird, nicht noch rationeller projektirt worden ist. Ich begreife aber, daß Meiringen, bei den finanziellen Zuständen, in welchen es sich in Folge des Brandes befindet, nicht noch größere Ausgaben hat übernehmen wollen. Wie Sie aus dem verlesenen Bericht gehört haben, wird das Expropriations= recht zu einem boppelten Zweck verlangt, erstens zur Ver= breiterung der Dorfstraße und Anlage eines Trottoirs und zweitens zur Erlangung von Hausplätzen, die längs dieser neu zu erstellenden Straße liegen. Nun ist bei den Eigenthümern diefer Plate das Bedenken entstanden, wenn der Große Rath das Expropriationsrecht unbedingt ertheile, so könnten die Behörden dies dazu benutzen, möglichst viel aus den Pläten ziehen zu wollen und den bisherigen Eigenthümern die Möglichteit verweigern, auf dem gleichen Plate zu bauen. Ich habe mich nun bei anwesenden Mit-gliedern des Gemeinderathes von Meiringen über die Sache erkundigt, und fie haben mir die Zusicherung gegeben, daß bei ben Behörden nicht diese Absicht obwalte, sondern daß man nur die Hauspläte, sofern sie durch die Neuanlage verändert werden, arrondiren und so eintheilen wolle, daß rationelle Renbauten möglich werden. Man werde aber den bisherigen Eigenthümern jedenfalls das Borrecht laffen, ihre Grundstücke um den Expropriationspreis wieder gurudnehmen zu können. Ich glaube nun, wenn dies hier offi= ziell ausgesprochen werde, jo seien alle Bedenken gehoben. Ich wünsche daher, daß von Seiten der Regierung die Erklärung abgegeben werde, es werde das Expropriations= recht in dem Sinne ertheilt, daß die bisherigen Landeigen= thumer das Vorrecht haben follen, paffende Sauspläte in der Größe, wie sie sie bisher hatten, zur Ausführung ihrer Neubauten zu erwerben.

Stockmar, Baubirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung und die Baudirektion haben der Bedingung, welche Ihnen im Vortrage vorge-lesen worden ist, keinen andern Sinn beigelegt, als Herr Michel. Ich kann mich daher seinem Vorschlage ansschließen.

Raifer in Grellingen. Der Alignementsplan von Meiringen ist gehörig publizirt worden, ohne daß irgend ein Eigenthümer während der gesetzen Frist Einsprache erhoben hätte. In Folge dessen muß man annehmen, es sei Jedermann einverstanden gewesen, und in der Regel werden, wo keine Opposition ist, derartige Expropriationserechte immer ertheilt. Ich sehe nun nicht ein, weshalb man hier eine Ansnahme machen soll, um so mehr, da man voraussetzen muß, daß die Behörde von Meiringen billig genug sein werde, ohne daß man sie dazu zwingt, den disherigen Eigenthümern ihre Grundstücke zu entsprechendem Preise wieder abzutreten. Ich habe so viel Zutrauen zu den Behörden von Meiringen, die sich namentslich während der Schreckenszeit als eine tuchtige Gemeindeverwaltung bewährt haben. Ich möchte deshalb wünschen, daß man von dem Antrag des Herrn Michel abstrahire.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, ich sei von Herrn Kaiser misverstanden worden. Ich habe nicht den Antrag auf Nichtgenehmigung gestellt, sondern ich möchte nur außegesprochen wissen, daß das Expropriationsrecht in dem Sinne ertheilt werde, daß die Gemeindsbehörden bei der

Wiedervertheilung der Hauspläte vorab die bisherigen Eigenthümer berücksichtigen sollen. Wie ich gehört habe, ist in der gleichen Weise auch beim Brande von Burgdorf verhandelt worden. Auch dort hat die Gemeindsbehörde die Hauspläte erworben, aber sie hat dann den bisherigen Besitzern das Borrecht eingeräumt, daß sie ungefähr in der gleichen Ausdehnung, wie vorher, einen neuen Bauplat erwerben konnten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Fredittableau der Strafenbauten für das Jahr 1880.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 6.)

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es sei die Regierung ermächtigt, auf Grundlage des Kredittableaus für Straßenbauten im Betrage von Fr. 500,000 einstweilen und dis zum Inkrafttreten des Büdgets pro 1880 succesive eine Summe von Fr. 350,000 für Straßenbauten ausgeben zu dürsen, unter dem Borbehalte jedoch, daß dei jedem einzelnen Posten höchstenssieben Zehntel der auf dem Tableau stehenden Summe nämlich im Berhältniß der Fr. 350,000 zu den Fr. 500,000 des Tableaus verausgabt werden, und daß für den Fall der Berwerfung der Finanzgesetze durch das Bolk die weiteren Ausgaben auf Rechnung der Fr. 350,000 zu sissteren seien, dis der Große Rath frischerdings darüber berathen und beschlossen haben wird.

Stockmar, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grund, warum wir Ihnen das Kreditvertheilungstableau für die neuen Straßen nicht gleichzeitig mit dem gewöhnlichen Budget vorlegen, liegt darin, daß es der Baudirektion absolut unmöglich gewesen wäre, mit dem Beginn der Arbeiten bis zur nächsten Session des Großen Kathes zu warten. Das Tableau steigt auf eine höhere Summe an als gewöhnlich. Wir verlangen nämlich einen Kredit von Fr. 500,000, allein dieser Kredit ist nothwendig mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeit in den verschiedenen Theilen des Kantons, wo die nothleidende Bevölkerung verlangt, daß der Staat ihr Beschäftigung gebe. Es ift im Uebrigen Pflicht des Staates, die Berpflichtungen zu erfüllen, die er gegenüber den Gemeinden, welche Stragen gebaut haben, eingegangen hat. Diese Verpflichtungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 1,397,730. Davon hat der Staat bis jett Fr. 626,510 bezahlt, so daß noch eine Summe von Fr. 794,390 zu bezahlen übrig bleibt. Der Antheil der Gemeinden und Privaten beträgt Fr. 1,186,870. Es ift leicht begreiflich, daß man diese Laft nicht auf den Schultern der Gemeinden liegen laffen kann, obwohl man bis jest stets einen Borbehalt in dem Sinne gemacht hat, daß der Staatsbeitrag erst ausbezahlt werde, wenn die finanziellen Berhältnisie bes Staates es gestatten. Die meisten Gemeinden sind bereits ziemlich start belastet, und sie können nicht so leicht und zu jo gunftigen Bedingungen fich Geld verschaffen, wie der Staat. Es handelt fich daher hier um eine Ehren= schuld, welche der Staat fo bald als möglich bezahlen sollte.

Bei der Aufstellung des vierjährigen Büdgets hat man für die Erbauung und Korrektion von Straßen einen Kredit

von Fr. 350,000 aufgenommen. Dieg hatte für die ganze vierjährige Beriode eine Summe von Fr. 1,400,000 ge= macht, und wenn das Budget vom Bolk angenommen worden wäre, hätte man bereits im letten Jahr eine Summe von Fr. 350,000 verausgabt, so daß der Staat am Schlusse der Periode seine eingegangenen Verbindlich= keiten erfüllt gehabt hätte. Das will nicht fagen, daß alle Straßen gebaut worden wären, welche im Tableau von 1865 figurirten. Die in diesem Tableau vorgesehenen Staatsbeiträge belaufen sich auf 10 Millionen, und bis jest ist nur der vierte Theil dieser Summe verausgabt worden.

Ich bemerke hier im Vorbeigehen, weil dieß den Großen Rath intereffiren mag, daß die Ausgaben für Er= stellung von Straßen sich von 1831 bis 1880 auf 20 Mill. belaufen. Die jährliche Ausgabe beträgt daher durchschnitt=

lich Fr. 400,000.

Bis das Straßennet vollendet und namentlich die Straßen in den Kantonstheilen, welche keine Eisenbahnen befiten und nie solche erhalten werden, gebaut find, wird es nothwendig fein, ziemlich bedeutende Summen aufzunehmen. Der Anfat von Fr. 500,000, den wir heute vorschlagen, steht nicht außer Verhältniß und bewegt sich in den Schran= fen, welche Sie selbst bei Berathung des viersährigen Budgets aufgestellt haben. Wenn wir nämlich dieses Büdget als Ganzes betrachten, was geschehen muß, da es gesetslich noch nicht aufgehoben ist, so sinden wir folgende Zahlen: Im Büdget ift ein jährlicher Kredit von Fr. 350,000 bewilligt worden. Im letzten Jahre find davon " 184,000 . . . Fr. 166,000 weniger als der Kredit verausgabt worden. Nehmen wir dazu den für 1880 vorgesehenen

welche wir dieses Jahr ausgeben könnten, ohne die Grenzen

des vierjährigen Budgets zu überschreiten.

Das Tableau, welches heute dem Großen Rathe vorliegt, umfaßt brei Rategorien von Stragen, erstens biejenigen, für welche der Große Rath bereits früher Staats= beiträge bewilligt hat, sodann diejenigen, welche Sie heute genehmigt haben, und endlich vier Brojekte, beren Blane noch nicht vollständig find, und für welche der Große Rath noch keinen Beitrag bewilligt hat. Diese Projekte betreffen folgende Straßen:

Rr. 4. Zweilütschinen=Grindelwald.

7. Frutigen=Randersteg. 27. Binely=Sagned. 42. Genevez-le Cernil.

Wenn wir diese Projekte auf das Tableau aufge= nommen haben, obwohl der Staatsbeitrag dafür noch nicht bewilligt ift, so geschah es, weil wir von der Voraussetzung ausgehen, es werden die definitiven Plane in der nächsten Seffion des Großen Rathes vorgelegt und die Staats= beiträge bewilligt werden können. Es versteht sich von selbst, daß die heute vorzunehmende Kreditvertheilung in keiner Weise der Frage präjudizirt, ob Sie für diese Straßen einen Beitrag bewilligen wollen oder nicht. Uebrigens ist man stets in dieser Weise vorgegangen, damit man nicht im Laufe des Jahres das Tableau ändern muffe, welches für das ganze Jahr Regel machen foll.

Außer diefen vier Projekten und den elf Stragen, für welche Sie heute Beiträge bewilligt haben, betrifft das

Tableau folgende Korreftionen:

Grimfelstraße, innere Aarweid-Guttannen. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 133,000, wovon Fr. 57,540 bis jest ausbezahlt worden sind. Es bleiben somit noch Fr. 75,460 zu zahlen. Wir stellen den Antrag, Fr. 25,000 auf das Tableau zu nehmen.

Zweilütschinen=Lauterbrunnenstraße, Steinbockstuß. Von bem Staatsbeitrag ist bereits eine Summe von Fr. 9970 bezahlt worden, und es bleiben noch Fr. 4700 auszuzahlen.

Frutigen=Adelbodenstraße. Der Staat hat für die zweite Sektion Fr. 10,000 bezahlt, und es bleiben noch Fr. 46,400 auszubezahlen. Wir schlagen vor, Fr. 20,000 auf das Tableau zu nehmen. Für die fünfte Sektion ist ein Beitrag von Fr. 30,000 bewilligt, welche Summe noch vollständig zu zahlen ift. Auf das Tableau haben wir Fr. 10,000 genommen.

Steffisburg-Schwarzeneggstraße, Schlierbachstuß. Die Korrektion ist ganz vollendet. Staatsbeitrag Fr. 50,000, wovon Fr. 16,000 bezahlt sind. Wir haben Fr. 16,000

auf das diesjährige Tableau aufgenommen.

Dießbach-Lindenstraße, Korrektion zwischen Aeschlen und Barichti. Diese Korrektion ist vollendet. Staatsbeitrag Fr. 36,000, wovon Fr. 15,000 ausbezahlt. Im Tableau figuriren Fr. 10,000.

Dietwyl=Rohrbachstraße, vollendet. Staatsbeitrag Fr. 11,500, wovon Fr. 6300 noch zu zahlen find. Diefe

Summe ist in's Tableau aufgenommen worden.

Bern-Bolligenstraße, Wegmühlestuß. Diese Korrektion ist noch nicht gemacht. Staatsbeitrag Fr. 10,000, welche

Summe im diesjährigen Tableau fteht.

Schwarzenburg-Guggisbergstraße. Der Staatsbeitrag beläuft fich im Ganzen auf Fr. 177,930, wovon Fr. 63,630 noch zu zahlen bleiben. Wir schlagen vor, Fr. 25,000 auf das Tableau zu nehmen.

Sifelen=Biehlbrückstraße. Staatsbeitrag Fr. 10,000, wovon der Reft mit Fr. 1000 dieses Jahr gezahlt werden

Dachsfelden=Bellelanstraße, oberhalb Fuat. Im Ta= bleau figuriren Fr. 25,000, und eine gleiche Summe ift bereits früher bezahlt worden. Der Staatsbeitrag beläuft sich im Ganzen auf Fr. 62,000.

Saignelegier=Emiboisstraße. Staatsbeitrag Fr. 43,000. Bis jest find bezahlt Fr. 29,000, und Fr. 10,000 figuriren

auf dem vorliegenden Tableau.

Das Tableau nimmt auch Staatsbeiträge an neue Staatsstraßen in Aussicht, nämlich:

Ctuats trupen in mas	ituja, muni	· · · · · ·			
ī	Staats= beitrag Fr.	davon bezahlt Fr.	noch zu bezahlen Fr.	Tableau für 1880 Fr.	
Leißigen = Krattigen =					
ર્પોર્ફાલાં	75,000	71,000	4,0 00	4,000	
Gonten=Merligen .	64,950	29,000	35,950	2 0, 0 00	
Eggiwyl=Schangnau.	104,000	81,400	22,60 0	22,600	
Graben=Gambach .	95,000	20,000	75,000	25,000	
Hagneck-Jus	80,000	61,500	18,500	18,500	
Bicques=Vermes	24,500		24,500	10,000	
Grellingen=Seewen .	7,000		7,000	7,000	
Endlich werden r	roch einig	e freiwill	ige Staats	3beiträge	
an Straßen IV. Klaffe vorgesehen, nämlich:					
12-	Staats= beitrag	bavon bezahlt	noch zu bezahlen	Tableau für 1880	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	

un Ottugen Iv. struff	c butyele	jon, mum	itily.	
	Staat8= beitrag Fr.	davon bezahlt Fr.	noch zu bezahlen Fr.	Tableau für 1880 Fr.
Abelboden = Kilchfuh= renbrücke Thalgrabenftraße Frienisberg = Ziegel= ried, von der Domä=	1,500 19,000	5,000	1,500 14,00 0	1,500 10,000
nendirektion auß= geführt Arch=Biberen			7, 00 0 11,750	7,000 6,000

Staat8= bavon noch zu Tableau bezahlen für 1880 beitrag bezahlt Fr. 2,500 23,000 20,500 2,500 Leubringen = 3lfingen La Ferrière=Les Breu= 100,000 16,000 84,000 27,000 Ieux Les Bois = Les Breu= leux . . . 36,000 13,000 23,000 20,000 Les Vacheries = Les 2,500 Breuleux 2,500 2,500 Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes das vorliegende Tableau zur Genehmigung.

Raiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Der Regierungsrath legt Ihnen ein Kredittableau der Straßenbauten für 1880 mit einer Summe von Fr. 500,000 vor und trägt darauf an, Sie möchten dieses Tableau genehmigen und ihn ermächtigen, bis zum Inkrafttreten des Büdgets eine Summe von Fr. 350,000 zu diesen 3wecken auszugeben. Sie haben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Regie= rung gehört, welches die Gründe sind, warum Ihnen die Regierung eine derartige gegenüber den Aus= gaben der früheren Jahre außerordentlich große Summe für Straßenbauten vorschlägt. Diese Gründe find theil= weise die absolute Nothwendigkeit der betreffenden Bauten, hauptfächlich aber die Nothwendigkeit, durch dieselben der nothleidenden Bevölkerung unter die Urme zu greifen. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Gründe voll= ständig gewürdigt; sie hat sich aber doch fragen muffen, ob der Große Rath berechtigt sei, in der Ausdehnung, wie es die Regierung beantragt, diese Genehmigung zu ertheilen, und sie hat zu ihrem Leidwesen gefunden, daß dies an der hand der Gesetze nicht möglich sei. Es ist Ihnen bekannt, daß das vierjährige Büdget verworfen worden ist, und daß das Büdget dieses Jahres erst in einer spätern Session berathen werden soll. Wir find also büdgetlos, obschon allerdings gesetzlich das Büdget der vorigen Periode gilt. Nun ist aber auf diesem Büdget für derartige Bauten nur eine Summe von Fr. 350,000 ausgesett, und der Große Rath konnte deshalb schlechter= bings nicht mit diesem bloß provisorischen und nur bis zur Annahme des neuen Budgets gultigen Budget Fr. 500,000 bewilligen.

Sie wiffen ferner, daß der Große Rath zur Berftellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt Finangesetze ent= worfen hat, die am ersten Maisonntag dem Bolke vor= gelegt werden follen. Bon dem Schickfal derfelben hängt es ab, ob wir mit den Defiziten wie bisher zufahren muffen, oder ob wir mehr oder weniger das finanzielle Gleichgewicht herstellen können. Wenn nun, was wir zwar nicht hoffen wollen, was aber immerhin möglich ift, diese Gesetze noch einmal vom Bolke verworfen würden, fo mußte bies fur den Großen Rath und die Regierung ein Fingerzeig fein, ja feinen Centime über dasjenige auß= zugeben, wozu sie durch Verfassung und Gesetz verpflichtet Darunter sind nun die Straßenbauten und noch manches Andere nicht inbegriffen, und wir würden uns deshalb, um aus den Defiziten herauszukommen, entschließen muffen, alle diese Summen nicht zu bewilligen. Denn wir wären dazu gezwungen durch den Souveran, dessen Ur= theil wir zu achten und auszuführen haben.

Für den Fall also, daß die Finanzvorlagen vom Volke verworfen würden, glaubt die Staatswirthschafts= kommission dem Großen Rathe vorbehalten zu muffen, nachher über die Frage zu berathen, was nun in Sachen ju thun fei. Allerdings können auf der andern Seite alle die bereits begonnenen Arbeiten nicht fiftirt werden, und die Staatswirthschaftstommission schlägt Ihnen des= halb auch vor, den Regierungsrath bis auf eine Summe bon Fr. 350,000 zur Fortführung derfelben zu ermäch= tigen, jedoch, wie gefagt, unter dem Borbehalt, daß im Falle der Verwerfung der Finanzgesetze man sich in diesem Saale fragen wurde, ob man mit den Restzahlungen bis auf Fr. 350,000 fortfahren solle, oder ob man nicht auch ba Halt gebieten muffe. Der Antrag der Staatswirth= schaftskommission lautet demnach wie folgt: (Der Redner

verlieft denfelben, fiehe oben).

Dadurch wird also die Vertheilung der Kredite des Tableau gleichmäßig auf 7/10 reduzirt, damit nicht etwa die Regierung an einigen Orten zehn Zehntel ausgebe und dann für andere zu wenig Geld habe. Um gerecht gegen alle zu fein, hat man für gut gefunden, alle Ausgaben auf höchstens 7/10 zu beschränken, worauf dann der Große Rath je nach dem Willen des Bolkes fich nochmals fragen wird, ob man zufahren foll oder fistiren muß. Sie sehen daraus, wie wichtig die Abstimmung vom ersten Maisonntag sein wird. Es hangen nicht nur diese, son= dern noch manche andere Fragen damit zusammen. So lange wir in dem Zustand der Defizite stecken, ist, staatlich genommen, kein frisches, volksthümliches Leben mehr im Kanton Bern möglich. Ich hoffe, man werde das im Volle begreifen und banach stimmen.

Schori beklagt sich, daß eine Eingabe der Gemeinde Wohlen für ein fehr dringliches Stragenprojekt unbeant= wortet geblieben, und daß dieses Projekt gegenüber andern weniger nothwendigen in den Hintergrund gestellt worden fei. Er wünscht, daß die Regierung ein genaues Ber= zeichniß aller hängigen Straßenprojekte aufstelle, damit man sehe, welche bavon Berücksichtigung verdienen, und welche nicht. Das Nähere ist dem Stenographen bei der undeutlichen Aussprache des Redners unverständlich ge= blieben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Un= trag der Staatswirthschaftskommission unterscheidet sich nicht wesentlich von demjenigen der Regierung, und wir können uns demfelben anschließen. Uebrigens ist die Regierung bereits bisher so vorgegangen, indem fie die Baudirektion ermächtigt hat, bis zur hälfte der im Tableau, vorgesehenen Summe Anweisungen auszustellen. Was das Begehren des herrn Schori betrifft, so muß man zwischen den Straßen vierter und denjenigen erster und zweiter Klasse unterscheiden. Ich gebe zu, daß man ein Tableau wie Herr Schori es verlangt, für die Straßen vierter Klasse aufstellen kann, an welche bis jett noch keine Beiträge bewilligt werden konnten. Was aber die Straßen erster und zweiter Klaffe anbelangt, so muß ich für die Regierung das Recht in Unspruch nehmen, die Projekte vorzulegen, wann die Berwaltung es für zweckmäßig erachtet. Es gibt bisweilen Berichiebungsgrunde, welche nicht in der Deffent= lichkeit diskutirt werden können. Uebrigens bemerke ich, daß ein Tableau, wie herr Schori es verlangt, im Ber= waltungsbericht veröffentlicht wird.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird hierauf ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben.

Petition der Arbeitslosen in der Stadt Bern.

Stockmar, Baudirektor, als Berichterstatter des Re= gierungsrathes. Es ift nicht Sache der Baudirektion, auf die Erörterung der verschiedenen national = ökonomischen Unfichten einzutreten, welche in der uns vorliegenden Betition dargelegt werden. Die Baudirektion hat einfach die Frage zu untersuchen, was der Staat thun kann und was er bereits gethan hat. Der Regierungsrath hat beschlossen, Ihnen folgende motivirte Tagesordnung vorzulegen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

1) daß in induftriellen und kommerziellen Krifen, wie bie gegenwärtige, der Staat innert der Schranken seiner finanziellen Mittel die Pflicht hat, seinen Angehörigen, welchen in Folge des Mangels an Arbeit und Verdienst die nöthigen Existenzmittel für sich und ihre Familien fehlen, ju Silfe zu tommen;

2) daß die Regierung durch Anordnung öffentlicher Arbeiten im Betrage von Fr. 160,000—200,000 und durch Vorlage eines Repartitionstableaus für Straßenbauten im Betrage von Fr. 500,000 diefer Aufgabe bereits nach=

3) daß unter den öffentlichen Arbeiten, welche der Staat dieses Jahr ausführen läßt, der Stadt Bern und Umgebung dadurch Rechnung getragen wird, daß das neue Hypothekarkassegebäude ausgeführt, der Wegmühlestut bei Bolligen korrigirt, die Neuanlage der Zollikofen-Habstettenstraße subventionirt und eine Anzahl Schwellenbauten an der Aare ausgeführt wird;

4) daß die Gemeinde Bern fich bereit erklärt hat, öffentliche Arbeiten ausführen zu laffen, welche viele Sande

beschäftigen werden;

5) daß aus den Berichten der Baudirektion hervor= geht, daß die Anzahl der vom Staate angestellten Arbeiter in den verschiedenen Kantonstheilen auf den 15. d. M. 1550 betrug und deren Familienbestand sich auf circa 7000 Seelen beziffert;

6) daß die in der Gemeinde Bern in den letten Jahren ausgeführten bedeutenden Bauten (Militäranstalten, Entbindungsanstalt, physikalisches Inftitut 2c.) in die Hauptstadt eine Menge von Arbeitern geführt haben, beren Anzahl den jetigen Bedarf an Arbeitskräften weit übersteigt, und welche besser thun würden, sich der Landarbeit zuzuwenden oder jene Gegenden aufzusuchen, wo größere Arbeiten sich vorbereiten;

7) daß die im Gesuche neu angeführten Bauten (Ber= legung der Strafanstalt, Inselbau, Schwarzwasserbrücke) für jest noch nicht zur Ausführung gelangen können,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Der Große Rath ist nicht im Falle, dem Gesuche des Romite's der Arbeitslosen in der Stadt Bern weitere Folge zu geben.

Ich habe diefem Antrage wenig beizufügen. Ich werde mich darauf beschränken, dem Großen Rathe mitzutheilen, was die Baudirektion mit den ihr vom Regierungsrathe im Einverständniß mit dem Großen Rathe zur Berfügung gestellten Mitteln ausrichten konnte. Die Bahl der von der Baudirektion im Kanton angestellten Arbeiter war am 15. dieses Monats folgende:

Ingenieurbezirk

. I	624	Arbeiter	mit	2500	Familiengliedern
II	257	"	,,	1045	,,
III	235	",	"	1507	<i>"</i>
IV	128	"	"	5 34	"
V	116	**	-	509	"
VI	187	"	"	799	"
• 1	101	"	"	. 00	"

Total 1547 Arbeiter mit 6894 Familiengliedern.

In dieser Zahl sind die vom Staate beständig be= schäftigten Arbeiter, wie z. B. die Wegmeifter, deren Zahl 410 beträgt, nicht inbegriffen. Ich glaube, es sei biese Zahl genügend und entspreche hinlänglich demjenigen, was man in dieser Richtung vom Staate erwarten kann. Man darf übrigens nicht vergeffen, daß, während man auf der einen Seite vom Staate verlangt, daß er mehr ausgebe, man ihm auf der andern Seite die nothwendigen Mittel

verweigert.

Die Petition hat nur die Stadt Bern im Auge, während auch in den andern Bezirken viele Personen keine Arbeit haben. Die Gesuchsteller verlangen, daß die neue Strafanstalt, das Infelspital und die Schwarzwasserbrücke sofort erstellt werden. Sie scheinen nicht zu wiffen, daß diese Bauten nicht von heute auf morgen in Angriff genom= men werden können, sondern beträchtliche Vorbereitungen erheischen. Die Schwarzwasserbrücke wird mehr als eine halbe Million kosten, und die Bevölkerung scheint nicht ein großes Intereffe für den sofortigen Bau zu haben, da die gezeichneten Beiträge sich bis jetzt blos auf Fr. 100,000 belaufen. Es versteht sich von felbst, daß der Staat da nicht den größten Theil der Rosten übernehmen kann. Inbeffen find in der jungften Zeit neue Schritte bei der Baudirektion gethan worden, und es wird diese ihre Antrage nächstens dem Regierungsrathe vorlegen fonnen.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschloffen, Ihnen die Tagesordnung, die ich abgelesen habe, vorzu=

legen und zur Unnahme zu empfehlen.

v. Büren. Diese Frage kommt etwas unerwartet hier zur Behandlung; hingegen ist sie keineswegs neu, und jeder von uns wird sich schon seit längerer Zeit mit der= selben haben befaffen können; denn es ift Niemanden gleich= gültig, wie das Loos seiner Mitbürger ift, und wenn man sieht, wie die Leute durch die schweren Zeitverhältnisse in Noth und Bedrängniß kommen, so ist dies eine Aufforderung für Jedermann, Sülfe zu bringen, soweit er kann. Aber mehr als man kann, ist auch nicht zu machen, und da hat man ernsthaft zu prüfen, was in diesen Sachen ausführbar ist, und sich nicht irre machen zu lassen durch mehr oder weniger unfreundliche Bemerkungen über die Angelegenheit.

Nun fagt uns die Borlage der Regierung, was in Sachen gemacht worden ist, und was angestrebt wird, und der Schluß geht dahin, es fei der Eingabe teine weitere Folge zu geben. Ich halte dafür, es sei dieser Beschluß in seinem Wesen nicht eine Abweisung, sondern der Aus= druck dessen, was bereits gemacht worden ist und, soweit

möglich, noch geschieht. Was die Begründung des Beschlusses betrifft, so verweift die Regierung auch auf dasjenige, was von der Ge= meinde Bern in Sachen gethan worden ift, oder vielleicht richtiger gefagt, gethan wird. Ich glaube nun die Aufgabe zu haben, in diesem Buntte mit einigen Worten Aufschluß zu geben. Ich habe das Material nicht mit= genommen, da ich nicht gedacht habe, daß die Angelegen=

heit zur Sprache kommen werde, glaube aber, wenn mir das Gedächtniß treu bleibt, im Großen und Ganzen hin=

länglich Austunft ertheilen zu konnen.

Die Stadt Bern ist in gewissen Beziehungen in einer ganz ähnlichen Lage wie der Staat. Ihre Mittel gehen nicht über ein gewisses Maß hinauß; denn sowie das Bolk sich geweigert hat, der Regierung noch mehr Geld zur Bersfügung zu stellen, so hat auch die Gemeinde abgelehnt, höhere Steuern zu bewilligen, im Hindlick auf die schlimmen Zeitverhältnisse. Indessen ist ab doch möglich geworden, durch solche Bauten, welche nicht auf die Betriebse, sons dern auf die Kapitalrechnung hin ausgeführt werden, in diesem Jahre, wie auch schon in den letzten Jahren ganz ansehnliche Arbeiten in Ausführung zu bringen, so den Bau des Schlachthauses und einige andere Bauten. Der Betrag dieser Bauten steigt im Laufe dieses Jahres auf mehr als Fr. 400,000. Zudem ist über diese Summe hinaus in der letzten Gemeinde ein Neubau für Erweiterung des Zieglerspitals beschlossen worden, der auch über Fr. 300,000 kosten wird.

Somit haben Gemeinde und Staat geleistet, was zu leisten überhaupt möglich ist. Ich erkenne aber meiner= seits fehr wohl an, daß angesichts der Zeitverhältnisse alles das noch wenig ist. Indessen sind unsere Mittel außer= ordentlich beschränkt, und zwar nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern es kommt noch die Schwierigkeit dazu, daß wir es nicht verhindern können, wenn einzelne Ge= meinden von Arbeitsuchenden überfluthet werden. Wie will man zuletzt existiren, wenn immer mehr Leute kommen, als Hulfsmittel zur Berfügung stehen? Es ist nicht mit Unrecht von Seiten der Regierung barauf aufmerkfam ge= macht worden, daß der Staat in den letten Jahren hier in Bern durch den Kasernenbau und andere Bauten sehr viel Arbeit gegeben hat. Mich hat es nun gar nicht ver= wundert, wenn nach diesen großen Arbeiten schwere Augen= blicke kommen. Die Leute find in die Stadt gezogen, haben Arbeit gefunden und meinen jest, es follte immer auf diesem Tuße fortgefahren werden. Dies ist aber rein unmöglich; es hat Alles sein Maß, und wenn man da= rüber hinausgeht, so geräth man in noch schlimmere Ver= hältnisse. Deshalb glaube ich auch, es sei nicht gut, wenn sich in einzelnen Jahren zu viel anhäuft. Es ist viel besser, wenn man auch an die Zukunft denkt und sorgt, daß noch etwas gemacht werden kann, wenn das dis jetzt Ausgeführte sertig ist. Wenn daher gesagt worden ist, es sein der Suselnendan, die Erstellung der Schwarzwasserbrücke u. s. w. zur Exekution. noch nicht fertig, so sehe ich da kein Unglück, sondern viel= mehr einen Bortheil.

Ich habe gesehen, daß unter den Mitunterzeichneten der Bittschrift ein Schuhmacher ist. Es ist betrübend, daß ein großer Theil unserer Gewerbsleute durch die großartige Entwicklung des Verkehrs, die wir nicht in der Hand haben, gedrückt sind. Ich komme letzthin zu meinem Schuhmacher und sehe viele neue Stücke da hängen. Ich sage zu ihm: Ihr habt viel für den Verkauf gearbeitet. Nein, antwortet er mir, ich habe diese Waare müssen kommen lassen; denn es ist uns unmöglich, mit den Fabrikgeschäften zu konkurriren. Die gleiche Klage habe ich wiedersholt und schon seit Jahren gehört. Die Verhältnisse machen, daß ein guter Theil des Gewerbstandes, der früher Arbeit gefunden hat, nun keine mehr findet. Was ist dagegen zu thun? Ich weiß es nicht, und andere Leute werden sich eben so wenig klar darüber sein. Ein großer Theil des Publikums sagt nicht: ich will den

Hiesigen Arbeit geben, sondern ich will wohlfeile Schuhe und Kleider haben, und schaue deshalb, wo ich sie am wohlsfeilsten bekomme.

Wir find überhaupt in diesen Dingen in einer großen Umwälzung der Berhältniffe begriffen. Ob fie vom Guten ist oder nicht, wird man später besfer beurtheilen können, als jett. Bisher hat man gesagt: Je mehr Berkehrser= leichterung, desto besser; wenn der Berkehr keine Störung mehr erleidet, werden die Bölker aufathmen, es wird mehr Freiheit sein, und Jedermann wird sich wohl befinden. Und nun ift eine der Früchte diefer freien Bewegung, die zwar auch viel Gutes hat, daß die Arbeitslosigkeit in bedenklichem Grade überhand nimmt. Man freut sich über den Durchbruch des Gotthard und sieht darin eine groß= artige Errungenschaft. Aber unfere Gartner fagen: Wie follen wir noch existiren konnen, wenn die Früchte des Südens, wo die Begetation viel günstiger ift, mit der größten Leichtigkeit bei uns auf den Markt gebracht werden können? Das ist der Revers der Medaille, und ich glaube daher, es sollte Jeder, der zu verdienen geben kann, sich prufen, mas er zur Befferung der Verhältnisse feiner Mitbürger thun fann.

Dann ist aber noch ein Punkt, wo das ganze Volk etwas machen kann. Wir haben die Polizeistunde, spät genug, auf 12 Uhr gesetzt und sollten sie nun halten. Allein man hört schon jetzt oft Klagen, wie die Leute weit über Mitternacht im Wirthshaus bleiben. Das ist ein Wurm, der am Volkswohl nagt, und über den wir Meister werden sollten. Da hat jeder die Aufgabe, zunächst auf sich selbst zu achten. Wenn man auf diese Verhältnisse sein Augenmerk richtet und überhaupt sich der Solidität besleißt, so wird man am ersten etwas zur Beseitigung des Nothstandes thun. Sonst aber werden die traurigen Verhältnisse, die ohnehin schon schwer sind, uns über den Kopf wachsen zum Unglück Aller. Denn wenn Einer unglücklich ist, so leiden alle mit: wir können nicht sagen, dies gehe uns nichts an; alle diese Zustände sind von wesentlicher Bedeutung und Wichtiakeit.

fagen, dies gehe uns nichts an; alle diese Zustände sind von wesentlicher Bedeutung und Wichtigkeit.
Ich würde gerne noch etwas beizusügen wissen, um praktisch und rasch zu helsen; allein ich sehe nicht ein Mehreres zu machen. Was möglich ist, ist, glaube ich, bereits angeordnet, sowohl vom Regierungsrathe und vom Großen Rathe, als von der Gemeinde, auf die im Bericht der Regierung besonders ist hingewiesen worden.

Die vorgelegte Tagesordnung wird genehmigt.

Ein Strafnachlaßgesuch der Cheleute Adam Groß und Maria Groß geb. Zaugg, von Bonstetten, in Bern, am 6. dieses Monats von der Polizeikammer wegen gewerdsmäßiger Kuppelei zu 2 Monaten Einzelhaft verurtheilt, wird auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen.

Präsibent. Damit sind unsere Traktanden erschöpft, und ich erkläre den Schluß der Session, indem ich Ihnen für ihre Mitwirkung verbindlich danke und glückliche Heimskunft wünsche.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Verzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Bittschriften.

Gesuch des bernischen Kantonalschützenvereins um jeweilige Aufnahme einer entsprechenden Summe zur Unterstützung des Schießwesens im Kanton in das Staatsbüdget, vom 15. März 1880.

